

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
im Deutschen Institut für Urbanistik



Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 74

Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren

Dokumentation der Fachtagung
in Kooperation mit dem Deutschen
Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
e.V. (DIJuF), Heidelberg
am 01. und 02. Oktober 2009 in Berlin

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Sitz Berlin
AG Charlottenburg – HRB
Geschäftsführer:
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus J. Beckmann

Straße des 17. Juni 112 · D-10623 Berlin ·
Telefon 030 39001-0 · Telefax 030 39001-100
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Telefon 030 39001-136 · Telefax 030 39001-146 ·
E-Mail: agfj@difu.de
Internet: www.fachtagungen-jugendhilfe.de

Der Diskurs wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:

Deutsches Institut für Urbanistik GmbH

Ernst-Reuter-Haus · Straße des 17. Juni 112 · 10623 Berlin

Postfach 12 03 21 · 10593 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:

Dörte Jessen

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Deutsches Institut für Urbanistik GmbH, Berlin

Fotos:

Rita Rabe

Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe

Deutsches Institut für Urbanistik GmbH, Berlin

Berlin 2010

Hinweise zur Download-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird von der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden.

Die Texte sind schreibgeschützt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Eröffnung	7
KERSTIN LANDUA Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik	
DR. THOMAS MEYSEN Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Heidelberg	
<u>Fachvorträge</u>	
Was brauchen Familien in der Krise? Was brauchen Familien an der Schwelle zur Fremdbestimmung durch das Familiengericht? Was brauchen Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen? Welche Hilfen können Institutionen zur Konfliktlösung geben? Wer hört das Kind (an)?	13
DR. HELMUTH FIGDOR Psychoanalytiker, Kinderpsychotherapeut und Erziehungsberater, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Psychoanalytische Pädagogik, Dozent am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien	
Das familiengerichtliche Verfahren nach dem FamFG	28
MINISTERIALRAT DR. CHRISTIAN MEYER-SEITZ Leiter des Referates Zivilprozess im Bundesministerium der Justiz (BMJ), Berlin	
Neue Anforderungen an die Kooperation von Familiengericht und Jugendhilfe: Aufgabenklärung und Rollenverständnis	45
WINFRIED FLEMMING Referent bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin	
GREGOR PROFITLICH Richter am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Berlin	
Mitwirkungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Verfahren: Rechtliche Grundlagen und fachliche Standards bei Kindeswohlgefährdung, bei Trennung und Scheidung und bei häuslicher Gewalt	49
DR. THOMAS MEYSEN Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Heidelberg	
<u>Foren</u>	
Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG): Erste Erfahrungen und Fragen aus der Praxis	
Forum 1: Erörterung der Kindeswohlgefährdung	
Aus Sicht des Jugendamtes	62
JOHANNES SCHMITT-ALTHAUS Leiter der Abteilung Familie und Jugend 1, Jugendamt Stuttgart	

Aus Sicht des Familiengerichts	68
MICHAEL GRABOW Richter am Amtsgericht Pankow-Weißensee – Familiengericht –, Berlin	
Forum 2: Der frühe erste Termin bei Trennung und Scheidung	
Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz. Die Warendorfer Praxis	73
WOLFGANG RÜTING Leiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf	
ANDREAS HORNUNG Familienrichter, Familiengericht Warendorf	
Das Modell der „Hannoverschen Familien Praxis“	85
KATHRIN WESSELS Richterin am Amtsgericht Hannover	
Forum 3: Anforderungen an Jugendamt, Gericht (und Polizei) im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt	
Aus Sicht des Jugendamtes	93
DR. SUSANNE HEYNEN Leiterin des Jugendamtes Karlsruhe	
Aus Sicht des Familiengerichts	106
SABINE HEINKE Familienrichterin, Aufsichtsführende Richterin am Amtsgericht, Familiengericht Bremen	
Statements:	
Die weiteren Akteure im familiengerichtlichen Verfahren	
Statement „Umgangspflegschaft“	111
BIRGIT BÜCHNER Juristin und Sozialpädagogin, Geschäftsführerin des Vereins Anwalt des Kindes e.V., Leiterin der Koordinierungsstelle Verfahrensbeistandschaften, München	
Regeln für die Arbeit des Verfahrensbeistands – Positionen der BAG Verfahrensbeistandschaft	121
REINHARD PRENZLOW Verfahrensbeistand und Berufsvormund, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der BAG Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Hannover	
Statement „Erziehungsberatung“	124
MATTHIAS WEBER Dipl.-Psychologe, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberater und Psychotherapeut, Melsbach	

Podiumsdiskussion

„Zusammen aktiv?“ Was muss ich in meinem Arbeitsbereich konkret ändern? 133

Es diskutieren:

SUSANNE LEHMANN

Richterin, Amtsgericht Bückeburg

BEATE SCHIFFER

Leiterin des Fachbereichs Jugend und Soziales, Heiligenhaus,
Vorstandsmitglied DIJuF e.V.

MATTHIAS WEBER

Dipl.-Psychologe, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberater und
Psychotherapeut, Melsbach

Moderation:

DR. THOMAS MEYSEN

Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
(DIJuF), Heidelberg

Literaturhinweise

143

Eröffnung

KERSTIN LANDUA

Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin

DR. THOMAS MEYSEN

Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Heidelberg

Kerstin Landua: Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Dr. Meysen, sehr geehrter Herr Figdor,

ich möchte Sie herzlich zu unserer Fachtagung „Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren“ hier in Berlin, im Ernst-Reuter-Haus, begrüßen und freue mich, dass unsere Veranstaltung bei Ihnen, den Fachkräften in der öffentlichen und freien Jugendhilfe, aber auch bei Vertreterinnen und Vertretern aus dem Justizbereich so großes Interesse gefunden hat und Sie so zahlreich hier erschienen sind.

Diese Tagung wird, wie Sie wissen, nicht allein von unserer Arbeitsgruppe veranstaltet. Wir sind sehr froh, dass wir einen engagierten und kompetenten Kooperationspartner an unserer Seite haben: das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht aus Heidelberg. Wir möchten uns an dieser Stelle für den fachlichen Rat, die Unterstützung und Mitwirkungsbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen aus Heidelberg bedanken: bei Herrn Dr. Meysen, bei Frau Katzenstein, Frau Schönecker und bei Frau Stürtz.

Diese Veranstaltung heute ist nicht unsere erste Kooperationsveranstaltung mit dem DIJuF, sondern unsere Zusammenarbeit reicht bereits etwas länger zurück. Im Oktober 2001 haben wir gemeinsam eine Tagung zum Thema „Das Verhältnis von Sozialen Diensten und Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft im Jugendamt“ in Berlin durchgeführt. Herr Dr. Meysen sprach damals in seinen Einführungsworten von einer Liaison seines Instituts mit unserer Arbeitsgruppe und wünschte sich, dass daraus eine feste, tragfähige Beziehung wird. An dieser Stelle kann man sagen: Was lange währt, wird endlich gut. Sie sehen, wir haben in der Zwischenzeit daran gearbeitet und das Resultat ist unsere heutige Tagung.

Bevor ich zu unserem eigentlichen Thema komme, möchte ich Ihnen noch kurz das Deutsche Institut für Urbanistik vorstellen. Das Difu ist das größte Stadtforschungsinstitut im deutschsprachigen Raum und orientiert seine Forschung als Gemeinschaftseinrichtung von mehr als 100 Zuwanderstädten bewusst am Bedarf der Städte. Das Difu bietet diesen Städten ein breites Spektrum von Serviceleistungen an, unter anderem im Bereich der Fortbildung. Wichtigstes Ziel des Difu ist es, Beiträge zur Handlungsfähigkeit der Gemeinden zu leisten. Das betrifft vor allem Themen und Probleme des kommunalen Verwaltungshandelns, die aktuell in der Öffentlichkeit hohe Aufmerksamkeit finden, aber auch solche, die einen zukunftsbezogenen Charakter für die Gemeindeentwicklung haben.

Aber auch zentrale Handlungsfelder des Bundes betreffen die Aufgabenbereiche der Kommunen. Sowohl die bedarfsorientierte Aktualisierung der Forschungsthemen im Difu als auch die Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem Bund haben deshalb aktuell dazu geführt, der Kinder- und Jugendhilfe als Themenfeld am Deutschen Institut für Urbanistik ein stärkeres Gewicht zu verleihen.

Das **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** ist vor genau einem Monat in Kraft getreten. Auf der Grundlage dieses Gesetzes soll es unter anderem zukünftig eine Beschleunigung von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren durch den frühen ersten Termin geben und unter anderem soll auch die Voraussetzung für die Bestellung eines Verfahrensbeistandes genauer definiert werden. Künftig sind alle durch den sozialen Verband von Ehe und Familie sachlich verbundenen Rechtsstreitigkeiten und damit insbesondere alle Angelegenheiten, die die Sorge für Kinder und Jugendliche betreffen, beim großen Familiengericht konzentriert. Besondere Bedeutung misst der Gesetzgeber hierbei der Zusammenarbeit der verschiedenen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Disziplinen bei, vor allem aber der Kooperation von Familiengericht und Jugendhilfe.

Anliegen unserer Tagung ist es, die Philosophie, die Möglichkeiten und die Grenzen des neuen Rechts, das einen besseren Rahmen für Konfliktlösungsmöglichkeiten im Verfahren schaffen soll, vorzustellen. Dabei sollen insbesondere die Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe, die aktivere Rolle des Jugendamtes und die damit verbundenen Handlungsschritte der verschiedenen Akteure diskutiert werden. Bestandteil unserer Diskussion heute soll aber auch ein Erfahrungsaustausch zu dem Gesetzesteil sein, der bereits im Sommer 2008 in Kraft getreten ist, nämlich zum KiWoMaG.

Die weitere inhaltliche Einführung in das Tagungsthema möchte ich an dieser Stelle gern dem Fachexperten **Dr. Thomas Meysen** überlassen. Vorher möchte ich mich noch stellvertretend für die Veranstalter bei den Kolleginnen und Kollegen bedanken, die diese Tagung inhaltlich mit vorbereitet haben. Das sind Herr Flemming von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Berlin, Johannes Schmitt-Althaus vom Jugendamt in Stuttgart, Petra Stibane vom Jugendamt in Leipzig, Peter Lukasczyk vom Jugendamt in Düsseldorf, Dr. Thomas Meysen vom DIJuF und Herr Prof. Dr. Wiesner aus dem Bundesjugendministerium. Herzlichen Dank.

Dr. Thomas Meysen: Ich freue mich ebenso wie wir alle darüber, dass wir hier und heute zu diesem Thema zusammengekommen sind. Es ist ein Thema, zu dem wir vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg schon viel angefragt werden und unterwegs sind. Die Jugendhilfepraxis, die wir mit unserem Service begleiten, zeigt sehr viel Interesse daran, was es ist, das Neue, was der Gesetzgeber konkret verlangt und wie man sich dem stellen kann. Daher freuen wir uns, die ersten Erfahrungen hier zusammenführen und weiterentwickeln zu können. Bereits die Vorbereitung hat viel Freude bereitet. Das könnte sich heute und morgen dank Ihrer Mitgestaltung fortsetzen.

Von den hier anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind sehr viele Jugendämter durch Leitungskräfte vertreten, das ist ein deutliches Signal an diese Tagung mit der Überschrift „Das *aktive* Jugendamt ...“. Bei den vielen gesetzgeberischen Aktivitäten in

den letzten Jahren, die an die Kinder- und Jugendhilfe gerichtet sind, könnte man so manche Stellenbeschreibung auf der Leitungsebene mit der Formulierung ergänzen „Organisation der Umsetzung von gesetzlichen Neuregelungen“. Für Sie als Führungskräfte in einem Jugendamt stellt das ja eine Herausforderung dar, die nicht wenig Arbeitskraft bindet. Die Tagesbetreuung beispielsweise baut sich in Westdeutschland nicht von selbst aus. Auch Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII schließen sich nicht ganz von selbst und das will zudem noch fachlich begleitet sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt brauchen eine fundierte fachliche Orientierung, ob sie in der Oberpfalz, in Mecklenburg-Vorpommern, im Bördekreis, in Nordfriesland, in Konstanz, in München oder in anderen Regionen und Kommunen der Bundesrepublik arbeiten. Überall wollen die Mitarbeiter/innen wissen, was die Gesetze konkret für ihre tägliche Arbeit bedeuten. Das gilt es zu organisieren.

Es sind viele Leiterinnen und Leiter aus Beratungsstellen auf dieser Tagung, die ebenfalls ihren Kolleginnen und Kollegen eine Orientierung geben und das fachliche Konzept entsprechend der neuen Regelungen weiterentwickeln wollen. Außerdem sind zahlreiche Verbände anwesend: ISA, AFET, der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Deutsche Verein, Zeugen Jehovas und viele andere, die sich alle für dieses Thema interessieren. Das zeugt von einer Aufbruchstimmung, die es zu erhalten gilt. Denn in der Praxis gibt es verständlicherweise auch Vorbehalte gegen immer mehr neue Regelungen, viele fragen sich, was sie noch alles bewältigen sollen. Dieses Gesetz erfährt andererseits auch viel Zustimmung. Vor zwei Wochen war ich auf dem Familiengerichtstag, dort herrschte eine positive und dem Gesetz zugewandte Stimmung, sowohl in der Richterschaft als auch bei den Anwälten, auch wenn verschiedene Punkte heiß diskutiert wurden. Ich bin gespannt, was Sie aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe nach diesen zwei Tagen empfinden, was wir gemeinsam erarbeiten und was wir als Referentinnen und Referenten Ihnen mitgeben können.

Was brauchen Familien in der Krise? Was brauchen Familien an der Schwelle zur Fremdbestimmung durch das Familiengericht?

Was brauchen Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen?

Welche Hilfen können Institutionen zur Konfliktlösung geben?

Wer hört das Kind (an)?

DR. HELMUTH FIGDOR

Psychoanalytiker, Kinderpsychotherapeut und Erziehungsberater,
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Psychoanalytische Pädagogik,
Dozent am Institut für Bildungswissenschaft der Universität Wien

Vorbemerkung

Sie wissen, am Anfang einer Beratung steht immer das, was wir Auftragsklärung nennen. Auch dieser Vortrag stellt eine Art der Beratung dar. Wenn Sie sich den Titel meines Vortrages anschauen – den ich nicht gewählt habe, sondern ich wurde gebeten, darüber zu sprechen –, erkennen Sie eine recht umfangreiche Liste. Sie wissen auch, wie die Auftragsklärung stattfindet: Man fragt den Klienten, was er vom Berater erhofft und erwartet. Man hört sich das Anliegen des Klienten an und reflektiert es danach kritisch nach den Gesichtspunkten: Erstens: bin ich überhaupt kompetent dafür und zweitens: kann ich mich vor dem Hintergrund meiner theoretischen und ethischen Grundsätze mit dem Anliegen identifizieren? Wir sind kein psychosozialer Dienstleistungsbetrieb, der alle Anliegen der Eltern erfüllt, sondern wir müssen die vorgetragenen Wünsche der Eltern mit unseren eigenen Ansprüchen und Grundsätzen in Beziehung bringen.

Von dieser Seite her betrachtet fühle ich mich vor diesen Fragestellungen und dem Thema im engeren Sinne inkompetent, und zwar aus drei Gründen: Erstens unterscheidet sich die gesetzliche Situation in Deutschland, vor allem in Bezug auf die Position der Jugendämter und das familiengerichtliche Verfahren, zum Teil erheblich von der Situation in Österreich. Meiner Ansicht nach sind Sie uns in den Entwicklungen ein Stück voraus. Zweitens kenne ich die ganz neuen gesetzlichen Regelungen, die Anlass dieser Tagung sind, viel zu wenig. Drittens müssten wir, wenn ich über alle diese Fragen systematisch sprechen sollte, eine zweisemestrige Vorlesung miteinander vereinbaren.

In meinem Vortrag möchte ich Ihnen erzählen, was ich an Ihrer Tagung für bedeutsam halte und gern thematisieren würde, in der Hoffnung, dass ich damit einen Bezugspunkt zu einigen der mir gestellten Fragen herstellen kann. Dazu habe ich fünf Themen gewählt, die ich für die Arbeit mit Trennungs- und Scheidungseltern bzw. -familien, vor allem mit solchen mit relativ hohem Konfliktpotenzial, sowohl theoretisch als auch methodisch für zentral halte:

1. Das Arbeitsbündnis in der Beratungssituation ist zwingende Voraussetzung für eine Beratung und gleichzeitig permanentes Ziel der Beratungstätigkeit.
2. Äußere Konflikte sind zu inneren Konflikten zu machen und Entscheidungen zu erzwingen.

3. Gefühle der professionellen Berater: Das Böse der Eltern nicht verurteilen, sondern nachempfinden und verstehen, aber die daraus entstehenden Handlungen konsequent unterbinden! Oder: Die Beraterin/der Berater als gütige/r, aber strenge/r Mutter/Vater.
4. Konfliktbereinigung ist nicht alles, was die Kinder in der Trennungs- und Scheidungssituation ihrer Eltern brauchen. Es ist zwar ein sehr wichtiger Punkt, aber kein hinreichendes Kriterium, wenn wir danach fragen, was Kinder brauchen, um die Trennung und Scheidung ihrer Eltern für ihren künftigen psychischen Entwicklungsprozess gut bearbeiten zu können.
5. Wie steht es mit den Befragungen der Kinder?

1. Das Arbeitsbündnis in der Beratungssituation

Es geht in meinem Vortrag darum, was Familien brauchen. Nun ist „brauchen“ ein Verb, das in einem semantischen Kontext steht, der immer ein Ziel oder einen Zweck verlangt. Was braucht jemand, um was zu erreichen? Das große Problem in unserer Beratungssituation ist jedoch, wer das zu erreichende Ziel oder den Zweck definiert. Die von den Eltern oder einzelnen Elternteilen vorgetragene Zielbestimmung unterscheidet sich mitunter beträchtlich von dem, was wir als Experten für notwendig und richtig für die Eltern und vor allem für die Kinder halten.

Natürlich gibt es (wenige) Fälle, bei denen Eltern in die Beratungsstelle kommen und um einen Rat bitten, wie sie ihrem Kind in der Trennungs- und Scheidungssituation am besten helfen können. Diese Eltern bringen von vornherein das Vertrauen mit, dass wir nichts anderes im Sinn haben, als ihnen wirklich zu helfen. Sie zweifeln nicht an unserer fachlichen Kompetenz und sie sind sich ihrer elterlichen Verantwortung bewusst. Sie haben sich zwar als Paar getrennt, existieren aber nach wie vor als Eltern, erkennen und respektieren sich gegenseitig als Eltern und machen den jeweils anderen nicht schlecht. Im Hinblick auf ihre Elternschaft wollen sie mit uns zusammenarbeiten.

Bei den meisten Trennungs- und Scheidungseltern, vor allem bei jenen, die sich in einem familiengerichtlichen Verfahren befinden, unterscheiden sich allerdings die Ziele und Anliegen nicht nur aus der Sicht des jeweils anderen Elternteils, sondern vor allem von den Zielen, die wir als Berater für die Eltern und Kinder definieren.

Mithin bewegt sich fast jede Beratung in einem Spannungsfeld zwischen zwei dem „brauchen“ semantisch sehr verwandten Verben, nämlich zwischen „wollen“ und „sollen“. Wenn wir nicht aufpassen, entsteht aus diesem Spannungsverhältnis ein Konflikt innerhalb der Beratungssituation, in dem die Eltern und der Berater in ganz verschiedene Richtungen ziehen, im Grunde genommen kämpfen und es besteht die große Gefahr, dass auf diese Art und Weise der familiäre Konflikt zwischen den uneinigen Partnern subtil in der Beratungssituation reinszeniert wird und somit die Beratung niemals erfolgreich sein kann. Zunächst existiert dieses Spannungsverhältnis fast immer, übrigens sogar bei den Eltern, die sich relativ gut verstehen.

Wenn es uns nicht gelingt, dieses Spannungsverhältnis zu bearbeiten und aufzulösen, wird eine erfolgreiche Beratung nicht gelingen.

Stellen Sie sich beispielsweise vor, es käme eine Mutter in die Beratungsstelle oder in das Jugendamt, die ein Problem mit ihrer Tochter hat. Die Tochter ist in der letzten Zeit sehr

auffällig und kaum zu bändigen, die Konflikte spielen sich in der Schule, aber in erster Linie zu Hause mit dem Stiefvater, dem jetzigen Lebensgefährten der Mutter, ab. Sie formuliert die Erwartung, wir sollten versuchen zu erreichen, dass die Tochter ihren Widerstand aufgibt, nachdem sie und ihr Lebensgefährte beschlossen haben, die Kontakte der Tochter zum leiblichen Vater einzuschränken.

Das ist so ein Fall, bei dem wir theoretisch und ethisch gesehen in Probleme geraten. Wir halten die Beziehung zum leiblichen Vater für sehr wichtig und einen Abbruch für absolut nicht sinnvoll. Uns geht es außerdem um die innere Entwicklung der Kinder und nicht unbedingt um äußeres Verhalten, erst recht nicht um äußere Anpassung.

Nun wird es uns bei dieser klaren Formulierung dieses Anliegens durch die Mutter nicht schwer fallen zu entgegnen, dass wir dafür nicht zur Verfügung stünden. Jedoch werden solche Wünsche häufig viel subtiler ausgedrückt. Normalerweise wird beim ersten Kontakt – um bei diesem Beispiel zu bleiben – nur das „schwierige“ Verhalten der Tochter thematisiert und die Ablehnung des Stiefvaters durch die Tochter und der Kontakt mit dem leiblichen Vater gar nicht vorgetragen. Das kommt vielleicht erst in der zweiten oder dritten Sitzung zur Sprache. Dabei erzählt die Mutter aber nicht, dass der Vater seine Tochter früher jede Woche gesehen hatte und eine sehr intensive Beziehung zwischen den beiden bestand und dass sich beide nun durch den Beschluss der Mutter und deren Lebensgefährten nur alle vierzehn Tage sehen. Wir erfahren lediglich, dass die Tochter alle vierzehn Tage zum Vater geht, und bekommen somit den Eindruck, dass hinsichtlich der Regelung des Umgangs „alles in Ordnung“ sei.

Wir arbeiten somit möglicherweise an dem Problem eines verhaltensauffälligen Kindes und stoßen überhaupt nicht auf das eigentliche Problem. Das heißt also, die Auftragsklärung ist eine sehr schwierige und subtile Herausforderung.

Nehmen wir einmal an, wir erkennen, worum es in Wirklichkeit geht, dann müssten wir in so einem Fall den Auftrag eigentlich ablehnen, weil er unseren Grundsätzen nicht entspricht. Was ist nun der Unterschied zwischen dem Auftrag und dem Arbeitsbündnis?

Wir können uns zwar nicht mit dem Anliegen der Mutter identifizieren, das Kind ruhig zu stellen, nachdem sie den Kontakt zum Vater reduziert hat, aber es könnte ja auch sein, dass der Entscheidung zwischen ihr und dem Lebensgefährten eine durchaus dramatische Geschichte vorausgegangen ist. Es wäre möglich, dass diese Frau in einer Lebenssituation war, die sie selbst kaum mehr ausgehalten hat, weil die Tochter die Trennung ihrer Eltern noch immer nicht verarbeitet hat, sich in einer sehr starken emotionalen Nähe zum Vater befindet und die Konflikte in allererster Linie an der Mutter auslöst, die große neue Lebenschance der Mutter, nämlich eine neue Partnerschaft zu beginnen, vehement bekämpft, weil die Tochter in diesem Kampf von ihrem Vater moralisch noch unterstützt wird, so dass der Kampf gegen den Lebensgefährten der Mutter eine Art Treuebeweis der Tochter gegenüber dem Vater darstellt. Die Situation zu Hause wird zunehmend unerträglich – nicht nur zwischen Tochter und Stiefvater, sondern auch zwischen Tochter und Mutter, die von der Tochter auf der Seite des Stiefvaters erlebt wird. Aber es gibt auch zunehmend Konflikte zwischen den Partnern, weil der Lebensgefährte das Gefühl hat, dass die Mutter zuviel zur Tochter hält, die Mutter sich ihrerseits in einem Loyalitätskonflikt befindet: Soll sie ihre Tochter vor dem Ärger, der Enttäuschung und Wut des Stiefvaters schützen oder soll sie zum Partner halten? Die Situation ist inzwischen soweit eskaliert, dass der Lebensgefährte bereits damit gedroht hat, die Partnerschaft zu beenden und auszuziehen.

Das ist ein Lebensdrama: Die Mutter, die uns in ihrer ersten – verdichteten – Botschaft, was sie von uns erwartet, als unpädagogisch, egoistisch und nicht an ihr Kind denkend, sogar als böse erscheint, ist in Wirklichkeit eine Frau, die sich mitten in einer schweren Lebenskrise befindet und massiv leidet. Diese leidvolle Lebenskrise macht unbedingt Aktion, die auf Veränderung gerichtet ist, notwendig. Nicht nur für sie, sondern auch für die Tochter ist diese Situation in hohem Maße gefährdend. Ein neunjähriges Mädchen braucht – wenn auch immer wieder Konflikte vorkommen und eine jede Liebesbeziehung ambivalent ist – eine vorzugsweise ruhige, sichere und Geborgenheit vermittelnde innere Beziehung zur Mutter (und genauso zum Vater), die aber nicht vorhanden ist. In diesem konkreten Fall besteht auch in der Beziehung zum Vater ein großes Problem, weil sie – wie häufig in solchen Fällen – den Charakter einer Unterwerfungsbeziehung annimmt. Das heißt, dieses Mädchen ist dem Vater sehr hörig und sehr verbunden, es trägt seine Konflikte hauptsächlich im mütterlichen Haushalt aus und nicht beim Vater, da diese Beziehung zum Vater gefährdeter ist – in der Phantasie des Kindes, aber erfahrungsgemäß auch in der Realität. Viele Väter reagieren auf Aggression und auf Konflikte von Seiten der Kinder nach einer Scheidung wie gekränkte Liebhaber und ziehen sich zurück. Sie werben nicht um die Kinder, sie versuchen nicht, die Kinder zu gewinnen, wenn sie sich selbst noch in der Scheidungsproblematik befinden, sondern sie warten, dass die Kinder zu ihnen kommen. Tun sie das nicht, ziehen sie sich beleidigt zurück. Kinder haben gegenüber ihren Vätern oft eine große Scheu, Konflikte auszutragen. Da es sich hier um ein Mädchen in seiner Beziehung zum Vater handelt, besteht natürlich die Gefahr, dass diese Beziehung in der Übertragung auch zu einem Modell für spätere Partnerschaften wird. Also auch im Hinblick auf spätere Beziehungen zu Männern scheint, obwohl dieses Mädchen eine enge Beziehung zum Vater hat, seine Situation entwicklungspsychologisch gesehen nicht unbedenklich.

Mit der Ablehnung des Stiefvaters schließlich bringt sich das Mädchen um eine große Chance. Stieffamilien – so schwierig sie auch für viele Kinder zu akzeptieren sind – stellen meines Erachtens eine wichtige Bedingung dar, eine Trennung und Scheidung ihrer Eltern gut zu verarbeiten: Für die späteren Beziehungen, die man als Erwachsene eingeht, spielt natürlich die Beziehung der Eltern als Modell eine sehr große Rolle. Die Kinder geschiedener Eltern bekommen als Modell mit, dass die Beziehung zwischen Mann und Frau nicht funktioniert. Sie ist möglicherweise auch mit sehr viel Aggression und sehr viel Leid verbunden. Diese Modelle sind schwer bewusst auszuräumen. Aus Ihrer Beratungs- oder Therapeutentätigkeit wissen Sie gut genug, in welcher Art und Weise sich die Schicksale über Generationen hinweg wiederholen. Wenn die Mutter und der Vater aber eine neue Beziehung eingehen und alle Beteiligten das Glück haben, dass es diesmal klappt, dann hat das Kind eine zweifache Erfahrung gemacht: Zwischen Mann und Frau kann Liebe auseinandergehen, auch wenn sie noch so groß gewesen ist, kann sehr großes Leid verursachen, aber zwischen Mann und Frau kann es auch funktionieren. Eine zweite Erfahrung ist: Das große Leid dauert nicht ewig und irgendwann kommt wieder der Frühling. Das ist eine sehr wichtige Lebenserfahrung, die die unbewusste Einstellung zum Leben bedeutsam bestimmt. Um diese Erfahrung bringt sich das neunjährige Mädchen in unserem Fall, indem es den Stiefvater als Inbegriff des zu bekämpfenden Feindes überhaupt nicht in sein Herz hineinlässt.

Wir können also sagen, dass Stiefvater und Mutter mit ihrer Reduktion des Kontaktes der Tochter zum Vater auf eine Situation reagiert haben, die als solche für alle Beteiligten und vor allem für die Entwicklung des Kindes in hohem Maße gefährdend war.

Das Hauptproblem ist hier nicht die Unerträglichkeit der Ausgangssituation und der Umstand, dass diese verändert werden muss. Das Problem liegt vielmehr in den Schlussfolgerungen, die die Mutter und der Lebensgefährte daraus ziehen. Hier entwickelt sich auch der Widerspruch zwischen uns und der Mutter. Sie tun eigentlich etwas, was unser Geschäft wäre. Sie haben eine Ausgangssituation, die unerträglich ist, sie leiden und sie stellen als Nächstes eine Diagnose: Was ist schuld? Woran liegt es? Die Diagnose der Mutter und ihres Lebensgefährten lautet: Die viel zu intensive Beziehung des Kindes zum Vater ist die Ursache für die Situation. Aufgrund einer Diagnose stellt man eine Indikation, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Aufgrund ihrer Diagnose stellen die Mutter und der Lebensgefährte die Indikation: Die Beziehung der Tochter zum Vater muss reduziert werden. Genau dort liegt das Problem.

Das zeigt uns aber auch, was es bedeutet, in einer solchen Situation dennoch die Beratung aufrecht zu erhalten, und was es bedeutet, an einem Arbeitsbündnis zu arbeiten. Auch wenn wir das Gefühl haben, dass die Klienten völlig falsch liegen, müssen wir uns immer wieder vor Augen halten, dass niemand etwas ohne Grund sagt und tut. Der Grund hat meistens mit realen und ganz massiven Problemen zu tun – und die meisten Klienten, auch wenn sie polternd auftreten und sich unmöglich aufführen, sind oft ziemlich hilflos und es geht ihnen ziemlich schlecht. Wenn es uns gelingt, uns darauf einzustellen und für einige Augenblicke unsere spontane automatische Identifizierung mit dem leidenden Kind hintenanzustellen und uns einmal mit dem Klienten bzw. dem Elternteil zu identifizieren, haben wir eine gute Chance, auf diese unerträglichen, leidvollen Probleme zu stoßen.

Dadurch bietet sich uns auch eine andere Möglichkeit der Intervention. Ich kann dann der Klientin deutlich machen: „Ich verstehe Ihre unerträgliche Situation, kann sie auch nachempfinden und sehe ein, dass Sie das verändern wollen. Ich glaube auch, dass es für Ihre Tochter nicht gut ist. Ich gebe Ihnen darin völlig Recht. – Nur: Die Konsequenzen, die Sie daraus gezogen haben, sind nicht unproblematisch.“ Das ist der Punkt, an dem es nicht mehr um Vermittlung oder Konfliktlösung geht, sondern hier ist unser pädagogisches, entwicklungspsychologisches Expertenwissen gefragt. An dieser Stelle müssen wir den Eltern erklären, was es für Folgen haben kann, wenn sie die unerträgliche Situation auf diese Weise lösen wollen.

Wir müssen ihnen erklären, wie wir die Entwicklungschancen von Kindern sehen und was sie aus unserer Expertensicht für ihre Entwicklung brauchen, um ihnen dann ein Angebot zu machen. In dem Angebot ist enthalten, dass die ursprüngliche, unerträgliche Situation verändert gehört, dass man aber dabei hilfreich sein möchte, Lösungen zu finden, die gleichzeitig auch die Entwicklungsinteressen des Kindes sichern. Die Eltern sollen verstehen, dass wir ihnen dabei helfen und versuchen, das Unangenehme so gering wie möglich zu halten.

Das ist tatsächlich als ein Angebot zu verstehen – mit dem dahinter stehenden Druck, dass die Eltern sich dafür explizit zu entscheiden haben. Ich sage bei einem Erstkontakt, bei dem sich meistens die Auseinandersetzung zwischen Wünschen und Angebot abspielt, den Eltern, sie sollten sich das gut überlegen, sie müssten sich nicht sofort entscheiden, dass ich aber, wenn sie sich entschieden hätten, alles dafür tun werde, dass die Lösungen sowohl für sie als auch für die Kinder gut sind. Ich finde es sehr wichtig, dass sich nicht nur die Kinder mit ihren Eltern, sondern auch die Eltern mit ihren Kindern wohl fühlen.

Erfahrungsgemäß ist das ganz bewusste, explizite Aussprechen der Bereitschaft zur Annahme des Angebots eine höchst wichtige Bezugsbasis auch für spätere Gespräche. Findet das nicht statt, besteht die Gefahr, dass wir die Eltern ständig über irgendetwas informieren wollen, was aus unserer Sicht gut und richtig ist, und die Eltern in eine andere Richtung ziehen. Wenn das Konfliktpotenzial zwischen den Eltern nicht allzu groß ist, funktioniert auf der Basis eines solchen explizit getroffenen Arbeitsbündnisses die Beratung im Allgemeinen recht gut.

2. Äußere Konflikte zu inneren Konflikten machen und Entscheidungen erzwingen

Im vorigen Jahr war ich eingeladen, auf einer Veranstaltung hier in Berlin über hochstrittige Eltern zu sprechen. Dabei habe ich versucht, einen Eindruck von der Psychologie hochstrittiger Eltern zu geben und davon, welche Konsequenzen diese für die Beratung hat. Einen Aufsatz von mir zu diesem Thema finden Sie im Band 7 des Jahrbuchs für Erziehungsberatung¹.

In diesem Vortrag habe ich versucht darauf hinzuweisen, dass in den Phasen ganz massiver Konflikte zwischen den Eheleuten ein quasi pathologischer Prozess stattfindet, und zwar nicht nur zwischen den beiden, sondern auch innerpsychisch. In psychoanalytischen Termini ausgedrückt: Die Eltern spalten in hohem Maße, das heißt, der andere ist nur mehr ein Böser, alles Gute ist nur auf der eigenen Seite, alle möglichen Schuldanteile werden auf den anderen projiziert. Es kommt zu einem strukturellen Regressionsprozess, in dem die vernünftigen und reifen erwachsenen Ich-Funktionen und das, was wir als Über-Ich bezeichnen, nämlich das Verantwortungsgefühl und Gewissen sowohl dem ehemaligen Liebespartner als auch den Kindern gegenüber, einen dramatischen, radikalen Absturz erleben und die egoistischen Bedürfnisse nach Macht, Vergeltung, Rache, nach eigenen Vorteilen und nach Erfüllung neuer erotischer Wünsche, nach dem Wunsch, den anderen verschwinden zu lassen, ihn möglicherweise zu schädigen, einen dramatischen Anstieg erfahren. Diese Menschen funktionieren in ihrem sonstigen Alltag völlig normal, aber in der Partnerschaft und im familiären Kontext zeigen sie deutlich psychotische Züge.

Diese quasi-psychotische Verfassung der Eltern ist natürlich eine Metapher. Wir versuchen, uns einer Realität mit Begriffen zu nähern. Ein Synonym bzw. eine andere Metapher für dieses „Quasi-Psychotische“ wäre, dass diese Eltern in ganz bestimmten Bereichen der gegenseitigen Wahrnehmung und der eigenen Bedürfnisse einen Regressionsprozess in die Gegend des dritten bis vierten Lebensjahres erleben. Dort ist das alles normal. Drei- und Vierjährige spalten; da ist die Mama in einem Moment die wunderbarste Königin und im nächsten Moment die Hexe. Es gibt ganz klar das Gute und ganz klar das Böse. Alles Negative wird auf andere und auf die Außenwelt projiziert. Es gibt auch so etwas wie Vernunft; man kann mit drei- bis vierjährigen Kindern manchmal schon ganz vernünftig reden. Man kann ihnen erklären, warum sie dies und jenes nicht dürfen, aber es nützt im Grunde überhaupt nichts. Ihre Ich-Funktionen existieren zwar, aber diese sind gegenüber ihren Triebregungen und -ansprüchen hoffnungslos unterlegen.

¹ Figdor, H.: Veränderung der Kinder beginnt in der Seele der Eltern. Theoretische Grundlagen tiefenpsychologischer Erziehungsberatung. In: Scheuerer-Englisch, Hermann / Hundsalz, Andreas / Menne, Klaus / Bundeskonferenz f. Erziehungsberatung (Hrsg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung Band 7. - Weinheim: Juventa, 2008

Die Affekte sitzen im Haben-Wollen, im Befriedigen-Wollen der augenblicklichen Bedürfnisse. Das ist auch gut und richtig so. Darum können Sie auch mit Kindern – wie beschrieben – schwer vernünftige Gespräche führen, wenn es Ihnen darum geht, bei den Kindern etwas zu erreichen. Ich halte es für wichtig, mit den Kindern zu Hause oder auch im Kindergarten über den Sinn und Zweck von Verboten, Grenzen oder Geboten zu sprechen. Es wäre aber eine völlige Illusion zu glauben, dass die Erklärung ausreichen würde. Damit sind Kinder hoffnungslos überfordert. Wir müssen ihnen helfen, indem wir die Grenzen durchsetzen.

Etwas Ähnliches ist im Grunde genommen mit diesen hochstrittigen, quasi-psycho-tischen, quasi-dreijährigen Eltern auch notwendig. In dieser Quasi-Pathologie – die Eltern sind nicht wirklich pathologisch, lediglich in diesem Kontext – sind Beratungsprozesse sehr schwer durchzuführen, wenn wir sie nach unseren gewohnten und traditionellen Methoden und Techniken abhalten wollen. Man muss den Eltern die Zusammenhänge erklären, man muss sie aber gleichzeitig darauf aufmerksam machen, dass gewisse Dinge einfach nicht akzeptabel sind. Darauf müssen wir achten. Es hat bei diesen Eltern überhaupt keinen Sinn darauf zu warten, dass sie selber auf das Richtige kommen und von selbst von ihren Positionen abrücken. Diese Eltern müssen an der Hand geführt werden, von einem gütigen „Vater“ oder einer gütigen „Mutter“, der/die bereit ist, das Leid zu verstehen und sogar bereit ist zu sagen: „An Ihrer Stelle würde ich das auch so empfinden.“ Ich traue mich das durchaus auch zu sagen, füge jedoch hinzu: „Als Erziehungsberater und als Pädagoge weiß ich aber, was diese Situation für Kinder bedeutet.“

Die inneren Konflikte zwischen Gewolltem und Gesolltem sind bei diesen Eltern aufgrund ihrer Regression nicht vorhanden. Sie sehen alles aus ihrer Warte heraus. Wenn sich das Ich oder Über-Ich zu Wort meldet, das heißt, wenn ihnen bewusst wird, dass es nicht um sie, sondern um die Kinder geht, wird rationalisiert: „Was ich für richtig halte, ist auch das Richtige für die Kinder.“ An dieser Stelle müssen wir einhaken, jedoch nicht, indem wir bloß Vorschläge unterbreiten, sondern indem wir unsere Position unmissverständlich darlegen und deutlich als pädagogische Experten auftreten, die gleichzeitig zugewendet und gütig sind und verstehen, dass dieser Konflikt die Sache für den Vater oder die Mutter noch schwieriger macht, als sie vorher gewesen ist. Innere Konflikte sind immer schwieriger als äußere Konflikte. Wenn ich einen Schuldigen habe, kann ich diesen bekämpfen. Was mache ich aber mit einem inneren Konflikt? Was mache ich, wenn mir klar wird, dass das für mich so wichtige Bedürfnis, den Vater von der Bildfläche verschwinden zu lassen, ein Produkt meiner Sehnsüchte, Wünsche, meiner Rachephantasien, meiner Verletzungen, vielleicht auch meiner Angst ist und ich gleichzeitig weiß, dass ich damit meine Kinder schädige? Das ist schwer auszuhalten. Aber genau diese Spannung müssen wir herstellen und uns in dieser Spannung als diejenigen anbieten, die den Eltern helfen, sofern sie sich für die Kinderseite entscheiden. Wir müssen ihnen deutlich machen, dass wir für etwas anderes nicht zur Verfügung stehen.

Wenn Eltern dann signalisieren, dass dies im Augenblick nicht möglich ist, lasse ich freilich keine Mutter und keinen Vater, die/der den Umgang der Kinder mit dem jeweils anderen Elternteil verhindert, aus meiner Praxis, ohne ihnen in den dunkelsten Farben vor Augen zu halten, welche Verantwortung sie damit auf sich nehmen. Ich erzähle ihnen, was sie für die Schulkarriere ihres Kindes erwarten dürfen, was sie erwarten dürfen in Bezug auf Peergroup-Verführungen (Drogen, Sekten, asoziales Milieu, Kriminalität usw.) und welche Risiken entstehen, wenn der triadische Beziehungsraum für ein Kind und

einen Jugendlichen nicht zur Verfügung steht. Diese Eltern lasse ich nicht weggehen, ohne ihnen diese Risiken klar und deutlich mit auf den Weg zu geben – also nicht ohne bei ihnen massive Schuldgefühle geweckt zu haben. Das bin ich den Kindern schuldig. Es wäre in meinen Augen ein Kunstfehler, dies nicht zu tun.

Wir hatten im vorigen Jahr in Österreich einen medizinischen Fall, bei dem eine Mutter ihren Gynäkologen verklagt hat. Dieser hat die Frau etwa im dritten Monat untersucht und ihr nebenbei geraten, eine Ultraschalluntersuchung durchführen zu lassen. Das hat die Frau auch getan, allerdings erst mehrere Monate später. Dabei stellte sich heraus, dass sie ein schwer behindertes Kind erwartete. Die Mutter hat den Gynäkologen verklagt, weil er ihr zwar die Information gegeben hat, sie solle eine Ultraschalluntersuchung machen lassen, aber den Ernst der Lage, wie wichtig die Untersuchung sei und dass diese unbedingt so bald wie möglich stattfinden müsse, nicht vermittelt hat. Der Gynäkologe ist schuldig gesprochen worden, einen Kunstfehler begangen zu haben.

Wenn wir also wissen, dass Eltern Dinge tun oder Dinge unterlassen, die tatsächliche Entwicklungsgefährdungen für die Kinder verursachen, sind wir verpflichtet, das den Eltern unmissverständlich vor Augen zu führen. Das betrifft auch Therapien. Es gibt Kinder, bei denen ich den Eindruck habe, dass sie nicht unbedingt eine Therapie brauchen, um ihre Schwierigkeiten zu bewältigen, dass diese ihnen aber auch nicht schaden würde. Dann empfehle ich den Eltern, dass eine Therapie „günstig“ wäre. Andererseits gibt es Kinder, die wirklich eine Therapie nötig haben. Und diesen Eltern nun lediglich zu sagen, dass eine Therapie „gut“ wäre, stellt eigentlich schon einen Kunstfehler dar. Man muss in diesem Fall deutlich machen, dass eine Therapie „unbedingt notwendig“ sei und welche Folgen es hat, wenn keine stattfinden würde.

Das sind genau die Argumentationsfiguren, die wir Kindern gegenüber verwenden, wenn es um die Einhaltung von Grenzen geht, und die auch diese hochstrittigen Eltern wirklich brauchen. In der Stärke der eigenen egoistischen Affekte brauchen sie für ihre reifen, vernünftigen Ich-Leistungen und ihr verantwortungsvolles Über-Ich ein „Hilfs-Ich“. Sie brauchen jemanden, der die Ich- und Über-Ich-Funktionen stärkt und in der Phase, in der diese Leistungen im Augenblick nicht funktionieren können, an ihrer Stelle wahrnimmt. Aber genau in diesen Auseinandersetzungen kann erfahrungsgemäß das Ich oder Über-Ich dieser Eltern ein Stück wachsen.

3. Die Gefühle der professionellen Berater

Die hochstrittigen Eltern sind nicht nur für sich selbst und für die Kinder eine Gefahr, sondern auch für uns. In der Regression, in dem quasi-psychotischen Zustand vereinnahmen diese Menschen alle ihre Bezugspersonen und natürlich auch uns. Wir können uns sehr schwer erwehren, in diese quasi-pathologische Beziehungskonstellation nicht hineingezogen zu werden, und zwar in mehrerlei Hinsicht:

Zunächst besteht eine große Verführung darin, dass wir uns meistens mit dem ersten Klienten, mit dem wir zu tun haben, oder mit dem Klienten, der sich besser auszudrücken versteht oder charmanter ist, identifizieren. Wir sind versucht anzunehmen, dass die Geschichte, die dieser Klient uns erzählt, nicht nur eine Geschichte ist, sondern mit der Realität zu tun hat.

Mitunter sitzt vor Ihnen eine Frau, bei der man nicht im Entferntesten auf die Idee kommen würde, dass der Mann, von dem sie spricht, derjenige ist, der vor zwei Stunden hier war. Umgekehrt kann man sich nicht vorstellen, dass diese verletzte, weiche, einfühlsame Frau die „Hexe“ sein soll, die vorher von dem Mann geschildert worden ist. Selbst in Bezug auf faktische Abläufe und Ereignisse liegen die beiden Schilderungen so weit auseinander, dass ein dritter Beobachter der beiden Stunden mit den jeweiligen Elternteilen, wenn er die Namen nicht wüsste, überhaupt nicht auf den Gedanken käme, dass diese irgendetwas miteinander zu tun haben. Beide sind jedoch völlig sicher in ihrer subjektiven Geschichte verfangen. Wenn wir nur mit einem von beiden sprechen, können wir uns des Eindrucks, dass die Schilderung wahr und authentisch ist, kaum entziehen. Dann sind wir für solche Eltern ein gutes Objekt und genau das, was sie brauchen: ein emotionaler Anwalt, der zu ihnen hält und von dem sie hoffen, Unterstützung gegen den Feind zu bekommen. Mit dieser Identifizierung nehmen wir uns aber selber die Chance, mehr zu sehen und etwas Neues in das System hineinzubringen.

Eine weitere Gefahr ergibt sich, wenn es demjenigen nicht gelingt, uns einzunehmen. Das kann verschiedene Gründe haben, auch persönliche, unbewusste Gründe, die bei uns liegen. Eltern sind oft sehr unsicher, wenn sie zu uns kommen und diese Unsicherheit verarbeiten sie auf die unterschiedlichste Art und Weise. Der eine wird sehr charmant und verführerisch, der andere wird unausstehlich und nimmt zu seinem eigenen Leid alle Menschen, mit denen er zu tun hat, gegen sich ein. Wenn wir uns dann nicht mit dem Klienten identifizieren, werden wir in der quasi-psychotischen, infantil-regressiven Verfassung, in der sich die Eltern befinden, sofort als ein böses Objekt wahrgenommen, nämlich auf der Seite des jeweils anderen Elternteils. Damit verlieren wir jegliche Einflussmöglichkeit. In dem Moment, da diese Menschen in „Gut“ und „Böse“ spalten, in „für mich“ und „gegen mich“, und ein Klient das Gefühl hat, ich sei gegen ihn, ist es kaum möglich, irgendeinen Einfluss auf ihn auszuüben.

Das Problem reicht noch weiter und umfasst nicht nur das Bild, das die Eltern von uns haben, sondern auch unsere eigene Situation. Normalerweise neigen wir dazu, in der Identifizierung mit den Kindern ganz spontan selber unter den Konflikten der Eltern zu leiden. Damit haben wir das Bedürfnis, zur Konfliktmäßigung beizutragen. Wenn uns dies nicht gelingt, vor allem, wenn beide vor uns sitzen und dann in ihrer Regression viel stärker und mächtiger als wir sind, kommen wir in die Situation von Ohnmacht und Hilflosigkeit, die nicht nur für unsere eigene Psychohygiene schädlich ist, sondern die wir auch akut nicht aushalten. Aus einer solchen Situation von Hilflosigkeit und Ohnmacht haben wir immer das spontane Bedürfnis herauszukommen. Und am besten kommt man durch Kampf heraus. In diesem Fall geht es in der Beratungssituation um die Rekonstruktion der eigenen Identität und des Spiegelbildes, dass wir uns wieder anschauen können und uns wieder potent und nicht mehr hilflos fühlen, indem wir dann Eltern schelten und kritisieren, Daumenschrauben ansetzen oder um den Konflikt herumreden. In dem Moment, da die Beratungssituation durch die eigenen Gefühlsnöte der Berater determiniert ist, kann der Beratungsprozess nicht gelingen.

Dagegen gibt es kein Patentrezept, dafür gibt es Supervisionen und Selbsterfahrungen. Versuchen Sie es darüber hinaus aber auch einmal mit ein wenig Autosuggestion: Ich erinnere mich beispielsweise an meinen ersten Psychoanalysefall, der auch mein erster Kontrollfall war. Die Patientin war eine junge Frau, die letztlich von ihrem Vater gegen ihren erklärten Willen in die Analyse geschickt worden war, mich mit ihrem Vater identi-

fiziert hat und mich daher offensichtlich fertig machen wollte. Das ist natürlich keine günstige Konstellation für einen allerersten Fall. Ich habe mich vor jeder Stunde gefürchtet. Zufällig kam mir eine Postkarte mit einer Biedermeiermalerei in die Hand. Das Motiv war ein Biedermeier-Kinderzimmer mit einem Bettchen, auf dem ein kleines Mädchen sitzt, das seinen Kopf dem Betrachter zuwendet. Dieses Mädchen denkt offenbar über etwas nach und wirkt sehr zerbrechlich. Diese Karte habe ich mir neben meinen Analytikerstuhl an die Wand geheftet und habe mir immer wieder, wenn ich angefangen habe, mich vor meiner Patientin zu fürchten, dieses Bild angesehen und gedacht, dass meine Patientin im Moment ein ganz armes, hilfloses, verzweifertes Kind sei, das strampelt und sich wehrt, weil es nicht anders zu sich finden kann oder nichts anderes weiß, wie es im Augenblick mit einem Erwachsenen überleben kann. In dem Augenblick hatte ich Mitgefühl für sie – und die Angst war weg.

Es ist also sehr wichtig, hinter der bösen Fassade der Klienten die „leidenden Kinder“ zu sehen, die sie im Sinne des quasi-psychotischen Regressionsprozesses in dem Augenblick sind. Wenn wir Mitleid mit ihnen haben, finden wir auch diese Haltung, ihnen hilfreich gegenüberzutreten. Ein Kind, das sich furchtbar gefreut hat, heute Karussell zu fahren und dem nun gesagt wird, dass das Wetter dafür zu schlecht ist, ist zornig, wütend, verzweifelt, es heult, strampelt, schlägt um sich. Wir werden seine Enttäuschung verstehen. Wir werden natürlich darauf achten, dass es nicht irgendjemandem weh tut und dass es irgendwie zur Vernunft kommt, aber wir werden ihm nicht böse sein für seine Enttäuschung. Und in dem Moment, da wir ihm für seine Enttäuschung nicht böse sind, werden wir wahrscheinlich ruhig bleiben und es trösten – ganz automatisch und ohne strategische Anweisungen, weil es uns selbst ein Bedürfnis ist. Und wir werden ihm anbieten, das Karussell-Fahren auf den nächsten Tag zu verschieben oder heute etwas anderes zu machen, ihm also etwas vorschlagen, damit es ihm besser geht. Deshalb lege ich Ihnen solche Gleichnisse als eine Möglichkeit nahe, sich durch ein Stück Autosuggestion in eine Haltung hineinzubringen, die die Eltern unter Umständen genau in dem Augenblick brauchen: Verständnis, Einfühlung, Mitleid, Hilfsangebot, aber gleichzeitig jemanden, der sagt, dass es so nicht geht und wie es stattdessen sein soll und dass wir ihnen helfen wollen, um das zu erreichen.

4. Konfliktbereinigung ist nicht alles, was die Kinder in der Trennungs- und Scheidungssituation ihrer Eltern brauchen

Es ist ein Effekt der Arbeit mit diesen schwierigen Eltern, dass wir anfangen, die Dinge, die für die Kinder alle zusätzlich unbedingt wichtig sind, zu vergessen und nur mehr den Konflikt der Eltern vor Augen zu haben. Konfliktmäßigkeit ist natürlich sehr wichtig. Ein einigermaßen besänftigter Konflikt zwischen den Eltern ist sicher eine notwendige Voraussetzung für eine gute Trennungsverarbeitung, aber keine hinreichende. Das gilt ebenso für eine vernünftige Umgangsregelung. Auch sie ist eine Voraussetzung, dass ein Kind einen guten Entwicklungsweg nach der Scheidung seiner Eltern nimmt, aber keine hinreichende. Allein mit der äußeren, organisatorischen, administrativen, zeitlichen Gestaltung der Beziehungen sind noch nicht die Voraussetzungen geschaffen, die hinreichend gewährleisten, dass die Kinder später nicht mehr an der Trennung und Scheidung ihrer Eltern leiden, sondern möglicherweise sogar Profit daraus ziehen, was durchaus der Fall sein kann.

Ein Beratungsprozess muss immer auch diesen pädagogischen Aspekt einbeziehen. Es geht nicht nur um die Beziehung der Eltern, sondern auch um das, **was Kinder darüber hinaus brauchen**. Das lässt sich aufgrund des derzeitigen psychoanalytischen Forschungsstandes wie folgt zusammenfassen:

1. Die für alle einigermaßen gesunden Scheidungskinder typischen emotionalen Reaktionen müssen ausgedrückt werden können!

Wenn Eltern sich gerade getrennt haben, gehört es auch zu unseren Aufgaben, einen Auftrag abzulehnen, in der Erziehungsberatung oder in der Psychotherapie daran zu arbeiten, dass Kinder ihre Symptome nicht mehr zeigen. Es ist sehr wichtig, dass sie ihre Emotionen ausdrücken dürfen: die Trauer über die verlorene richtige Familie, die Angst, Vater und/oder Mutter ganz zu verlieren, das Gefühl, an der Trennung schuld zu sein, die Wut auf einen Elternteil, weil er den anderen fortgeschickt oder verlassen hat, die Wut auf beide Eltern, weil sie nur an sich denken, schließlich die Kränkung, dem fortgehenden Elternteil nicht so viel Wert zu sein, dass er trotz allem bleibt.

Diese Gefühle ausdrücken zu können, heißt erstens, sich nicht fürchten zu müssen, dass Affekt oder Gefühlsausbrüche die Liebe der Eltern erst recht aufs Spiel setzen, und zweitens, allmählich fähig zu werden, diese Gefühle auch zu symbolisieren und zu kommunizieren. Allein aus diesem Punkt ergibt sich ein ganzes Programm für die Erziehungsberatung. Es ist für die meisten Eltern schwer, selbst wenn sie nicht getrennt sind, bei ihren Kindern wirklich einen adäquaten Ausdruck ihrer Gefühle und Regungen zuzulassen und ihnen den Raum dafür zu geben.

2. Kinder müssen in den Monaten nach der Trennung real erfahren können, dass nicht alles Schöne vorbei ist und dass ihre Befürchtungen nicht eintreten. Sie müssen die Gründe für die Trennung verstehen können.

Dieser Punkt wird sehr selten behandelt. 95 Prozent der Kinder erfahren nie, auch später als Erwachsene nicht, warum sich die Eltern wirklich getrennt haben. Sie müssen aber die Gründe verstehen, um sich selbst nicht mehr schuldig oder um sich selbst nicht mehr verletzt zu fühlen, denn letzten Endes denken die Kinder, sie seien schuld. Sie denken zum Beispiel, der Vater ginge weg, weil sie selbst nicht gut genug waren.

Dazu fällt mir ein Mädchen aus meiner Praxis ein, das gesagt hat, es verstehe, warum sich die Eltern getrennt haben, da die ewigen Streitereien zwischen ihnen nicht mehr auszuhalten waren. Sie verstand aber überhaupt nicht, warum der Vater weggegangen ist; er hätte doch in ihr Zimmer ziehen können, sie hätte doch so ein großes. Auch diese Neunjährige weiß noch nicht, dass wir Erwachsenen unsere Wohnorte nach unseren Liebesbeziehungen richten und nicht nach den Beziehungen zu den Kindern. Wie sollen die Kinder verstehen, dass das nicht heißt, dass sie unwichtiger sind? Mir hat ein Bub nach Beendigung der Therapie gesagt, er werde nie den Tag vergessen, an dem sein Vater gesagt hat: „Papa und Mama trennen sich, aber du sollst wissen, dein Papa wird dich immer lieb haben und wird immer für dich da sein, weil du für ihn das Wichtigste auf der Welt bist.“ Ich habe ihn gefragt, was er in dem Moment empfunden hatte. Er antwortete: „Ich habe es ihm

nicht geglaubt. Denn ich würde doch nie jemanden verlassen, der für mich das Liebste auf der Welt ist!“ Das sind sehr logische und nahe liegende Gedanken.

3. Die Kinder müssen ihre Wut besänftigen können, indem sie erleben, dass die Eltern den Schmerz, den sie ihren Kindern antaten, bedauern.

Das fällt Scheidungseltern besonders schwer. Meist wird den Kindern suggeriert, dass es jetzt doch für alle viel besser sei. Das Kind wird mit allen möglichen Argumenten getröstet, anstatt dass man ihm in kind- und altersgerechten Worten sagt: „Ich weiß, wir haben als Mann und Frau versagt, wir wollten das nicht, wir haben es aber nicht geschafft und es tut uns furchtbar leid, dir das angetan zu haben. Aber wir werden alles dafür tun, um es für dich so wenig schmerzhaft wie möglich zu machen.“ Das ist eine gute Methode, um auch die Wut der Kinder allmählich zu besänftigen. Alle anderen Tröstungsversuche laufen doch darauf hinaus, dass das Kind meint, es sei selbst schuld an seinem Leid.

4. Kinder müssen erleben können, dass jene Auseinandersetzungen, die sie selbst immer wieder mit den Eltern haben, ihre Beziehungen zur Mutter und zum Vater nicht gefährden, sondern dass Streit etwas Normales ist und allemal Versöhnung nach sich zieht.

Die häufigste Erklärung der Eltern ihren Kindern gegenüber ist die, dass häufiger Streit der Grund für die Trennung oder Scheidung ist. Das ist eine fatale Erklärung, abgesehen davon, dass sie nicht stimmt. In jeder, auch in der besten Liebesbeziehung streitet man sich, aber man versöhnt sich auch wieder. Das Problem ist, dass die Streitereien ohne Versöhnung bleiben und die Versöhnung blieb aus, weil in der Liebesbeziehung etwas nicht in Ordnung war. Die Erklärung ist deshalb fatal, weil das Kind natürlich immer wieder in Konflikte mit den Eltern gerät; und wenn es verinnerlicht, der Grund für die Trennung der Eltern sei Streit – und Streit führt also zur Trennung –, hat es Angst, dass auch sein Streit mit der Mutter oder dem Vater zur Trennung führen könnte. Das ist die beste Voraussetzung für Aggressionsverdrängung und man braucht keine Psychoanalyse-Vorlesung, um zu wissen, dass dies der Boden ist, auf dem der spätere Neurosen-Garten wächst.

5. Kinder müssen sich frei fühlen, beide Eltern lieben zu dürfen!

Sie müssen beide Eltern lieben dürfen, ohne den Vater oder die Mutter zu kränken oder gar zu verlieren. Es geht also nicht nur um eine gerichtliche Umgangsregelung, sondern es geht im Wesentlichen darum, dass das Kind das Gefühl hat: Es ist gut für die Mutter, dass ich jetzt beim Vater bin! Und es ist gut für den Vater, dass ich jetzt wieder zur Mutter gehe. Das Kind darf nicht das Gefühl haben, sich den Gram der Mutter zuzuziehen, weil sie eigentlich erwartet, dass das Kind nicht zum Vater geht bzw. gehen will. Es muss genau wissen: Die Eltern haben sich getrennt, sie lieben sich nicht mehr, aber das Kind darf den Vater ebenso wie die Mutter lieben. Das ist eine wesentliche Voraussetzung, um Loyalitätskonflikte zu verhindern.

6. **Kinder müssen die Sicherheit gewinnen, sich nicht für das seelische Wohlergehen der Eltern verantwortlich zu fühlen, also Kinder sein zu dürfen, die sich darauf verlassen können, dass sich die Eltern trotz Trennung stets um sie kümmern.**
7. **Diese Sicherheit bringt auch die Freiheit mit sich, den Vater oder die Mutter vorübergehend hassen zu dürfen.**

In der Krise, in der sich Kinder befinden, geht es nicht ohne partiellen und zeitweisen Hass auf Mutter und/oder Vater. Diese Freiheit besteht jedoch nur, wenn sie nicht fürchten müssen, dadurch die Beziehung zum Vater oder zur Mutter zu zerstören. Weil es immer noch den jeweils anderen gibt, verlieren die eigenen Hassgefühle an existenzieller Bedrohlichkeit.

Ab der Pubertät eröffnet der triangulierte Beziehungsraum auch die Möglichkeit, real von einem Elternteil zum anderen zu pendeln. Ich halte das entwicklungspsychologisch gesehen für ein Privileg von Scheidungskindern, während Kinder von intakten Familien immer nur in der Familie bleiben oder aus der Familie herausgehen. Kinder von Scheidungseltern haben noch eine dritte Alternative, sie können zum anderen Elternteil, möglicherweise zu dessen neuer Familie ziehen. Wenn es für den Jugendlichen beispielsweise mit der Mutter nicht mehr erträglich zu sein scheint, zieht er zum Vater. Kommt er irgendwann darauf, dass es bei der Mutter doch besser war, zieht er wieder zurück.

Das kann für die Entwicklung des Kindes aber nur gut sein, wenn die Eltern mitspielen und es dem Kind nicht vorwerfen, wenn es zum Vater bzw. zur Mutter zieht. Das ist Stoff pädagogischer Aufklärung und Erziehungsberatung im engsten Sinne des Wortes. Denn alleingelassene Elternteile reagieren meist beleidigt. Die Mutter ist zu Tode beleidigt, wenn das Kind zum Vater zieht. Wenn es zurückkommt, wird es mit den Worten empfangen: „Jetzt kannst du bleiben, wo du hergekommen bist!“ oder „Das habe ich dir ja gleich gesagt!“ und es wird gedemütigt. Und wenn es dann wieder zum Vater geht, lehnt er es auch ab. Die Chancen, die ein Wechsel bietet, werden nicht genutzt, weil die Eltern Opfer ihrer eigenen Gefühle sind.

5. Wer hört das Kind (an)?

Befragungen der Kinder durch Richter, durch Gutachter und durch Jugendamtpsychologen sind, sofern sie nicht in eine Therapie oder in einen langen Kontakt eingebunden sind, meines Erachtens für die betroffenen Kinder in den allermeisten Fällen überhaupt nicht hilfreich, sondern verschärfen im Gegenteil die Problematik der Kinder noch.

Die Probleme bei der Befragung von Kindern sind:

- **Die Kinder sagen gar nichts**, weil ihnen das am besten und sichersten erscheint.
- **Die Kinder, die mit der Mutter** im Jugendamt, beim Gutachter oder bei Gericht **erschienen sind, würden ganz andere Antworten geben, wenn sie mit dem Vater gekommen wären**, weil es hier nicht nur um Begleitpersonen geht, sondern um Beziehungsräume. Beziehungsräume definieren das eigene Identitätsgefühl.

In sehr vielen Scheidungsfamilien erlebe ich Kinder jeweils völlig anders, wenn sie mit der Mutter oder mit dem Vater zu mir kommen. Beim Vater sind sie vielleicht schüchtern und zurückhaltend, bei der Mutter kämpferisch oder umgekehrt, auf der einen Seite sind sie mutig, auf der anderen Seite sind sie feige, beim Vater interessieren sie sich für dieses und jenes, bei der Mutter für ganz etwas anderes. Die Identität der Kinder hängt sehr von ihren Beziehungen ab. Wenn diese Beziehungen nicht mehr miteinander kommunizieren, gibt es so etwas wie getrennte Identitäten. Die Kinder lügen nicht, wenn sie jedes Mal etwas anderes sagen. Es herrscht auch keine Beeinflussung vor. Wenn das Kind mit der Mutter kommt, ist die Mutter momentan das Zentrum seines gesamten Lebens und die Vorstellung, sie nicht mehr so oft zu sehen, ist undenkbar. Wenn das Kind mit dem Vater erscheint, passiert aber genau das Gleiche.

- **Kinder würden morgen vielleicht ganz anders antworten als heute.** Das hängt nicht nur von der Beziehungskonstellation, sondern auch von der Zeit ab. Das Gefühl, nicht mehr so oft bei der Mutter sein zu wollen und lieber beim Vater zu bleiben, kann sich bei einem sogar Acht- bis Neunjährigen noch einstellen, wenn die Mutter ihm vorher etwas scheinbar Belangloses verboten hat. Wenn es den nächsten Konflikt mit dem Vater gibt, verkehrt sich dieses Gefühl ins Gegenteil.

Das alles hängt damit zusammen, dass **die Fragen, die die Kinder beantworten sollen, Fragen von Erwachsenen sind.** Wir fragen meistens die Kinder, um selber eine Entscheidungshilfe zu bekommen. Das heißt, wir benutzen die Kinder für eine Aufgabe, zu der wir aufgerufen sind. Wir machen das nicht dem Kind zuliebe.

Es sind nicht die Fragen des Kindes. Das Kind leidet, dass die Eltern sich überhaupt getrennt haben. Das Kind möchte sich nicht vorstellen, ob es lieber dort oder dort ist, sondern es möchte sich vorstellen, dass die Eltern wieder zusammen sind oder aufhören zu streiten.

- **Die Fragen stürzen die Kinder in massive Loyalitätskonflikte,** spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem sie erfahren – was wir ihnen oft nicht sagen –, dass das, was sie ausgesagt haben, publik gemacht wird. Wenn sich das Kind vertrauensvoll zu seinem augenblicklichen Wunsch äußert, weiß es nicht, dass die Aussage in den Gerichtsakten festgehalten und vor Gericht vorgetragen wird: „Das Kind sagt, dass es lieber bei der Mutter als beim Vater leben möchte.“ Das ist schrecklich für das Kind. Es befindet sich schon bei der Frage in einem Loyalitätskonflikt, es hat nun Angst, dass es durch seine Antwort den anderen Elternteil enorm kränkt. Und genau das passiert meistens wirklich, vor allem bei Vätern, wie oben bereits angeführt. Es führt tatsächlich zu Beziehungsbelastungen. Es stärkt das Gefühl der Kinder, verantwortlich zu sein – und dadurch seine Schuldgefühle.
- Es besteht die Gefahr, dass die Abhängigkeit der Richter und Gutachter, überhaupt zu einem Eindruck zu kommen, dazu führt, dass sie irgendwann anfangen, **die Kinder zu manipulieren** und ihnen Vorgaben zu machen, um irgendetwas aussagen zu können.
- Es kann auch sein, dass **die Kinder Angst vor dem Befrager haben** und darum irgendetwas sagen möchten, was diesem möglicherweise gefällt. Ob sie damit richtig

liegen, das bleibt offen. Kinder geben oft Antworten, von denen sie glauben, dass das die Dinge sind, die ein Erwachsener in dem Augenblick gern hören möchte. Und dies hat mit der Realität und mit ihren wirklichen Einstellungen, Wünschen und Bewertungen überhaupt nichts zu tun.

- Wir wissen außerdem, in welchem Ausmaß **viele Kinder dem expliziten, ganz direkten Einfluss von Elternteilen unterlegen sind**, wenn sie zu solchen Befragungen kommen. Die Elternteile geben ihnen eine Antwort vor und fragen die Kinder nach der Anhörung, ob sie diesen Auftrag auch tatsächlich ausgeführt hätten.

Meine Position ist allemal, dass es am gescheitesten ist, auf solche Art der Befragungen zu verzichten.

Dem steht freilich das auch in der UN-Kinderrechtskonvention festgehaltene **Recht der Kinder, gehört zu werden**, entgegen. Um diesem Dilemma zu entgehen, gibt es meines Erachtens nur einen Weg: dem Kind einen speziellen Partner, einen „Anwalt“ zur Verfügung zu stellen – und zwar in der Person eines Verfahrenspflegers. Der Verfahrenspfleger oder – wie er in Österreich heißt – Kinderbeistand ist die einzige Möglichkeit, den Kindern einen Ort zu bieten, an dem sie ihre Wünsche und Gedanken äußern können. Dies gibt eine gewisse Chance, wirklich das zu erfahren, was Kinder im Augenblick bewegt. Dort wird eine Beziehung hergestellt, in der Vertrauen stattfinden kann und in der Kinder wirklich alles aussprechen und ihre dringendsten Fragen stellen können.

Ich bedanke mich und wünsche Ihnen noch eine recht schöne Tagung.

Das familiengerichtliche Verfahren nach dem FamFG

MINISTERIALRAT DR. CHRISTIAN MEYER-SEITZ

Leiter des Referates Zivilprozess im Bundesministerium der Justiz (BMJ), Berlin

Vorbemerkungen

Zu Beginn möchte ich mich Ihnen kurz vorstellen. Seit 19 Jahren bin ich im Bundesministerium der Justiz tätig und seit zehn Jahren Leiter des Referates für Zivilprozess. Vor fünf Jahren bin ich von meinem damaligen Abteilungsleiter gefragt worden, ob ich mich mit der FGG-Reform befassen möchte, die eigentlich nicht zum Zivilprozess gehört, sondern zum familiengerichtlichen Verfahren. Damals hatte ich zugesagt, nicht genau wissend, worauf ich mich einlasse. In den letzten fünf Jahren haben wir im Bundesministerium der Justiz mit zwei Expertenteams, dafür eines für das familiengerichtliche Verfahren, die FGG-Reform mit ihrem Herzstück, dem FamFG, entwickelt. Diese Reform durfte sich Zeit nehmen; sie wurde bereits im Jahr 1998 als Teil der großen Justizreform der ordentlichen Gerichtsbarkeit initiiert und ist jetzt am 1. September 2009 in Kraft getreten.

Im Jahr 2006 gab es den Referentenentwurf, 2007 lag ein Regierungsentwurf vor. Wir hielten bei der Entwicklung stets intensiven Kontakt mit dem BMFSFJ, vor allem in Bezug auf das kindschaftsrechtliche Verfahren und die Stellung des Jugendamtes im Verfahren.

Im Folgenden möchte ich die FGG-Reform mit dem Schwerpunkt auf dem kindschaftsrechtlichen Verfahren und der Stellung des Jugendamtes darstellen und darauf hinweisen, welche – gewollten und auch ungewollten – Fallstricke sich in den Vorschriften verbergen. Aus dem allgemeinen Teil des FamFG mit seinen etwa 100 Paragraphen werde ich die Paragraphen auswählen, die auch für das kindschaftsrechtliche Verfahren relevant sind. Im Anschluss werde ich das Kindschaftsverfahren selbst, das heißt die Vorschriften der §§ 151 ff. FamFG, erläutern.

1. Grundlagen

Das FamFG kodifiziert erstmals das gesamte familiengerichtliche Verfahrensrecht in einem Gesetz. Bisher war dieses Recht zersplittert im FGG, ZPO Buch 6 und in der Hausratsverordnung. Die Regelungen sind nun in ein Gesetz überführt worden. Dabei unterscheidet das FamFG drei verschiedene Arten von Familiensachen:

- Ehesachen,
- Familienstreitsachen, das sind Unterhalt und Güterrecht und sonstige Familienstreitsachen,
- Familiensachen mit Amtsaufklärung, das sind insbesondere die Kindschaftssachen, aber auch die Abstammungssachen.

Der Begriff „Kindschaftssachen“ wird künftig abweichend von der früheren Terminologie gebraucht, diesen Sammelbegriff für Umgangs-, Sorgerechts-, Herausgabeverfahren, Pflegschaft, Vormundschaftssachen und die Unterbringung Jugendlicher gab es bisher nicht, weil diese Sachen nicht von einem Gericht behandelt wurden, sondern auf zwei

Gerichte verteilt waren. Dieser Begriff fasst alle Angelegenheiten, in denen es um die Person des Kindes und auch um das Vermögen des Kindes geht, zusammen.

Nur die Abstammungssachen, die früher Kindschaftssachen hießen, sind davon ausgenommen. Diesen wird ein gesonderter Abschnitt im FamFG gewidmet. Auch dort ist das Jugendamt als Beteiligter möglich. Bei den Abstammungssachen hat sich eine grundlegende Verschiebung der rechtlichen Grundlagen dadurch ergeben, dass sie früher in der Zivilprozessordnung (ZPO) Streitsachen waren und jetzt nach der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt werden.

2. Allgemeiner Teil des FamFG

2.1. § 7 Beteiligte

Der Beteiligten-Begriff ist gerade auch für das Jugendamt bedeutsam, weil dem Jugendamt eine spezielle Beteiligtenstellung eingeräumt wird.

Beteiligte sind:

- Antragsteller,
- „Muss“-Beteiligte; sie sind von Amts wegen hinzuzuziehen,
 - wenn sie in den Beteiligten-Katalogen im Buch 2 Familienverfahren aufgeführt sind;
 - wenn sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (Generalklausel);
- Optionsbeteiligte (Jugendamt),
- „Kann“-Beteiligte (Pflegeeltern).

Am Verfahren muss jeder beteiligt werden, der in seinen Rechten unmittelbar betroffen ist. Seine Rechte sind die materiellen Rechte, die im BGB definiert sind. Das hat das Gesetz auch in einer Generalklausel so festgelegt. Diese Personen sind die so genannten „Muss“-Beteiligten. Die „Muss-Beteiligten“ werden in zweierlei Formen alternativ durch das Gesetz definiert: entweder sind sie in so genannten Beteiligten-Katalogen erwähnt, die im Buch 2 Familienverfahren jedem Abschnitt voranstehen, oder man definiert sie über die Generalklausel, die im § 7 Absatz 2 steht, das heißt, sie sind zu beteiligen, wenn sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind.

Nun existiert jedoch im Abschnitt über die Kindschaftsverfahren, das heißt in den §§ 151 ff. FamFG, kein Beteiligtenkatalog. Das erschwert die Umsetzung des § 7 in gewisser Weise. Es war allerdings gesetzgeberisch nicht zu leisten, die verschiedensten Konstellationen, die sich in diesen Kindschafts-, Sorgerechts- und Umgangsverfahren ergeben können, auf einen Nenner zu bringen und vor die Klammer zu ziehen, so dass sich also in Kindschaftsverfahren stets nur durch die Generalklausel ergibt, wer zu dem Verfahren von Amts wegen als „Muss“-Beteiligter hinzuzuziehen ist.

In der Regel sind das die Eltern, das Kind, aber zum Beispiel ist es schon fraglich und wird offenbar auch von Familiengerichten ganz unterschiedlich praktiziert, ob in einem Sorgerechtsentziehungsverfahren gegen die allein sorgeberechtigte Mutter der nicht sorgeberechtigte Vater als Beteiligter hinzuzuziehen ist.

Diese Frage ist bisher im Unklaren geblieben. Immerhin verfügen wir jetzt über einen rechtlichen Rahmen, um das zu entscheiden, indem überprüft wird, ob der nichteheliche, nicht sorgeberechtigte Vater bei dem Verfahren in seinen eigenen Rechten unmittelbar betroffen ist. Dies entscheidet sich letztlich durch einen Rückgriff auf das BGB. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass er in der Tat in seinen Rechten unmittelbar betroffen ist und künftig zwingend zu einem solchen Verfahren als Beteiligter hinzuzuziehen ist. Das bedeutet, dass er auch ein Rechtsmittel hat und an der Verhandlung teilnehmen und Anträge stellen kann.

Das Jugendamt kann sich an kindschaftsrechtlichen Verfahren beteiligen, muss es aber nicht; es ist Options-Beteiligter. Wenn es einen Antrag stellt, ist es jedoch zwingend zu beteiligen. Das Jugendamt hat also in jedem kindschaftsrechtlichen Verfahren die Wahl, ob es lediglich als Anhörungs-Institution agiert oder aktiv am Verfahren teilnimmt und eigene Rechte in dem Verfahren geltend macht. Die Rechtsmittelbefugnis hängt nicht davon ab, ob es sich in erster Instanz beteiligt hat oder nicht. Das Jugendamt ist in jedem Fall rechtsmittelbefugt. Es geht vielmehr darum, ob es im erstinstanzlichen Verfahren aktiv teilnehmen möchte, um beispielsweise in einem Umgangsvergleich zur Entscheidung beizutragen, sozusagen „Zünglein an der Waage“ zu sein. Ein Umgangsvergleich ist nur möglich, wenn alle Beteiligten ihm zustimmen. Wenn das Jugendamt sich am Verfahren beteiligt, muss es einem Umgangsvergleich zwischen den Eltern ebenfalls zustimmen.

Außerdem gibt es weitere Rechte, wie zum Beispiel Beweisanträge, das Recht, Richter abzulehnen, oder auch das Recht, dem Sachverständigen, der möglicherweise in dem Verfahren beauftragt wird, Fragen zu stellen, und das Gutachten des Sachverständigen zu erhalten. Alle diese aktiven Verfahrensteilhaberechte kann es sich nur dann sichern, wenn man es an dem Verfahren beteiligt. Wenn keine Beteiligung erfolgt, kann das Verfahren nach dem ersten Termin am Jugendamt vorbeigehen, denn die Anhörung findet im ersten Termin statt und bei Nichtbeteiligung würde das Jugendamt erst wieder von dem Verfahren durch die Übermittlung einer Entscheidung hören. Kommt es während des Verfahrens zu einem Vergleich, wird dem Jugendamt möglicherweise überhaupt nichts mehr mitgeteilt werden. Das sind die Alternativen.

Interessant ist zudem, inwieweit das Jugendamt an Entscheidungen des Gerichts gebunden ist, wenn es sich am Verfahren beteiligt. Diese Frage ist im Gesetz bewusst offen gelassen worden. Normalerweise besteht keine Bindung an familiengerichtliche Entscheidungen, sondern noch einmal eine eigene Prüfungskompetenz nach § 36a SGB VIII. Wenn sich aber das Jugendamt beteiligt und dadurch selber Partei des Verfahrens wird, stellt sich die Frage, inwieweit das Ergebnis des Verfahrens für das Jugendamt bindend ist. Im herkömmlichen Zivilprozess sind die Parteien des Verfahrens an das Ergebnis gebunden. Diese Frage müssen Sie im Blick haben, wenn Sie sich an einem Verfahren beteiligen möchten. Das ist einer der Fallstricke, von denen ich eingangs sprach.

Die „Kann“-Beteiligten in einem familiengerichtlichen Verfahren sind insbesondere die Pflegeeltern. Die Pflegeeltern sind in ihrer materiellen Rechtsstellung gegenüber den leiblichen Eltern und gegenüber dem Kind nicht vollständig abgesichert. Das hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, ihnen eine selbstständige verfahrensrechtliche Stellung zu geben. Wenn es um den Umgang der leiblichen Eltern mit dem Pflegekind geht, kann das Familiengericht die Pflegeeltern von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern hinzu-

ziehen, auch wenn sie nicht in ihren eigenen Rechten betroffen sind. Die Pflegeeltern sollten in jedem Fall eine Chance bekommen, am Verfahren teilzunehmen.

Pflegeeltern, die gern am Verfahren teilnehmen möchten, können einen Antrag stellen, sofern sie nicht ohnehin vom Familiengericht hinzugezogen werden. Das Gericht muss über die Teilnahme entscheiden und wenn es per Beschluss die Beteiligung ablehnt, kann gegen diesen Beschluss eine sofortige Beschwerde eingelegt werden. Aufgrund dieser Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, ob eine Beteiligung der Pflegeeltern angebracht ist oder nicht. Dasselbe gilt auch für den leiblichen, nicht sorgeberechtigten Vater im o.g. Beispiel. Auch er kann gegen die Ablehnung seines Antrages auf Beteiligung am Verfahren sofortige Beschwerde einlegen.

2.2. Verfahrensrechtliche Stellung des Kindes

Die FGG-Reform sollte Kinderrechte und insbesondere Verfahrensrechte verbessern. Bisher war die verfahrensrechtliche Stellung des Kindes eher ein Graubereich. In der Reform ist es gelungen, dem Kind selbst eine Beteiligtenstellung zu geben:

- Das Kind ist zu beteiligen, wenn es in eigenen Rechten unmittelbar betroffen ist.
- Das Kind ist aber nur verfahrensfähig,
 - wenn es eigene Rechte verfolgt (Umgangsrecht mit den Eltern) und 14 Jahre alt ist,
 - in Unterbringungsverfahren.
- Ansonsten muss das Kind vertreten werden:
 - durch Sorgeberechtigte, auch bei Interessengegensatz,
 - durch Ergänzungspfleger nur, wenn Verfahrensbeistand nicht ausreicht.

In persönlichen Angelegenheiten besteht eine Verfahrensfähigkeit, wenn das Kind eigene Rechte verfolgt und mindestens 14 Jahre alt ist. In dem Fall hat das Kind eine selbstständige verfahrensrechtliche Stellung und wird im Verfahren nicht mehr von den Eltern vertreten. Das heißt, in umgangsrechtlichen Verfahren mit Kindern über 14 Jahren oder wenn das Kind über 14 Jahren einer Sorgerechtsvereinbarung der Eltern widerspricht, ist das Kind im familiengerichtlichen Verfahren selbst aktiv handlungsfähig.

Das Kind braucht insoweit die Eltern nicht und es bekommt auch selbst die Dokumente zugestellt. Das Gesetz hält die Möglichkeit offen, dass das Kind nicht sämtliche Einzelheiten aus einem Gutachten oder einer Entscheidung erhält. Das Kind hat als selbst handlungsfähiges Verfahrenssubjekt zudem Anspruch auf einen eigenen Anwalt, in der Regel auf Verfahrenskostenhilfebasis.

Ist das Kind jünger als 14 Jahre, muss es vertreten werden. Das Kind wird weiterhin durch seine Eltern vertreten, auch bei Interessendivergenz. In Konfliktfällen begleitet der Verfahrensbeistand das Kind durch das Verfahren und nimmt seine Interessen wahr. Ein Ergänzungspfleger ist nach § 1796 BGB nur angezeigt, wenn der Interessengegensatz zum Kind so stark ist, dass es keine andere Lösung gibt als den Entzug der elterlichen Sorge für dieses Verfahren. Die bessere Alternative ist ansonsten der Verfahrensbeistand; daher ist stets, bevor bei erheblichen Interessenskonflikten zwischen den Eltern oder zwischen

Eltern und Kind ein Ergänzungspfleger bestellt wird, der Einsatz eines Verfahrensbeistandes zu prüfen.

2.3. Verfahrensgang nach FamFG

Der Verfahrensgang nach FamFG ist gekennzeichnet durch:

- Amtsaufklärung, Mitwirkungspflicht,
- Gerichtliche Hinweispflicht wie in ZPO,
- Freibeweis mit Pflicht zur schriftlichen Fixierung des Beweisergebnisses,
- Strengbeweis ist Pflicht, wenn Tatsache streitig und entscheidungserheblich,
- Vergleich möglich, wenn Verfahrensgegenstand disponibel.

Das Gericht ist künftig im Zuge einer transparenten Verhandlungsführung verpflichtet, sämtliche Beweisergebnisse zu dokumentieren und an die Verfahrensbeteiligten zu übersenden. Wenn sich das Jugendamt am Verfahren beteiligt, wird es stets über den aktuellen Stand informiert. Wenn das Gericht sich telefonisch in Kindergärten oder im sozialen Umfeld der Familie erkundigt, muss das Gericht über die Beweisergebnisse einen Aktenvermerk anfertigen und diesen an alle Verfahrensbeteiligten senden.

Es ist als Neuerung im Gesetz vorgesehen, dass über Tatsachen, die zwischen den Verfahrensbeteiligten streitig sind und auf die es bei der gerichtlichen Entscheidung besonders ankommt, künftig nach den Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO) Beweis zu erheben ist. Dies nennen die Juristen „Strengbeweis“. Wenn jemand eine Beobachtung gemacht hat, die für die Klärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung entscheidend ist, diese Beobachtung dem Jugendamt mitgeteilt hat und das Jugendamt dies in seinem Bericht vermerkt hat, von einem anderen Verfahrensbeteiligten der Sachverhalt jedoch vehement bestritten wird, ist bisher nicht zwingend die beobachtende Person vor Gericht geladen worden. Grundlage der Entscheidung war der Jugendamtsbericht. Diese Verfahrensweise ist künftig nicht mehr möglich. Kommt es für die Bewertung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, entscheidend auf die beobachtete Tatsache an, hat diese Person selbst vor Gericht zu erscheinen und eine Aussage zu machen.

Der Strengbeweis folgt dem Mündlichkeitsgrundsatz, dem Unmittelbarkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Beteiligtenanwesenheit. Dahinter steht die Überlegung, dass wir uns diese aufwändige Tatsachenermittlung in jedem Zivilprozess leisten, in dem es um 600 Euro geht, daher sollten wir uns das ebenso leisten und uns nicht mit weniger zuverlässigen Mitteln zur Wahrheitsfindung begnügen, wenn es um das Kindeswohl geht. Es ist im Augenblick ein Paradoxon, dass uns offenbar ein Rechtsstreit um 600 Euro wichtiger ist und mehr Aufwand kosten darf als ein Streit um das Kindeswohl, darum, wie man den Interessen des Kindes am besten gerecht wird. Daher führt die Reform eine klare Stärkung der Kinderrechte herbei. Der Strengbeweis ist das präziseste Beweismittel, das uns zur Verfügung steht und der sollte in Kindeswohlverfahren auch unbedingt stattfinden.

Diese Vorschrift führt sicherlich zu einem höheren Arbeitsaufwand für die Gerichte. Der Gesetzgeber hat die Vorschrift auch deswegen insofern entschärft, dass sie eine Soll-Vorschrift ist und man in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen kann. Außer-

dem ist die Entscheidungserheblichkeit der umstrittenen Tatsache besonders herausgestrichen. Es muss *maßgeblich* auf die bestrittene Tatsache bei der Entscheidungsfindung des Gerichts ankommen. So steht es im Gesetz.

Zudem ist ausgeschlossen, dass das Kind über seine Anhörung hinaus noch einmal als Zeuge vor Gericht auftreten muss. Das Kind kann in solchen Verfahren niemals Zeuge sein, daher bleibt es bei der Kindesanhörung. Bestreitet jemand eine Aussage des Kindes, wird keine nochmalige Zeugenvernehmung des Kindes durchgeführt.

Der Vergleich ist bisher schon möglich gewesen, aber dabei gab es einige rechtliche Grauzonen in Bezug darauf, was von gerichtlicher Seite getan werden muss und wer einem Vergleich zustimmen muss. Im Reformgesetz ist geregelt, dass in Umgangssachen ein Vergleich möglich ist und dieser zwischen allen Beteiligten geschlossen werden muss. Das heißt, auch das Jugendamt muss zustimmen, wenn es sich am Verfahren beteiligt, ebenso der Verfahrensbeistand im Interesse des Kindes. Die Eltern stehen somit nicht allein da, sondern diese beiden Institutionen müssen zusätzlich zustimmen, so dass die Kindesinteressen in doppelter Weise gesichert sind.

Außerdem muss das Gericht den Vergleich billigen, indem es diesen Vergleich in das Protokoll aufnimmt. Diese gerichtliche Billigung genügt, es braucht kein Beschluss gefasst zu werden. Ein Beschluss wäre anfechtbar und das wollte der Gesetzgeber nicht. Das Verfahren soll mit Billigung des Vergleichs durch das Gericht beendet sein. Das Gericht billigt einen Vergleich nur, wenn er dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das bedeutet die niedrigste Stufe, insofern wird die Elternautonomie berücksichtigt. Das war im Gesetzgebungsverfahren etwas umstritten, ob man solche gerichtlich gebilligten Vergleiche nicht nur dann zulassen sollte, wenn sie positiv dem Kindeswohl entsprechen oder das Kindeswohl fördern. Diese Ansicht hat sich jedoch nicht durchgesetzt, sondern vielmehr die, dass die Elternautonomie es gebietet, dass die Gerichte alles billigen, solange es dem Kindeswohl nicht widerspricht.

2.4. Entscheidungsform

- Entscheidungen werden einheitlich durch Beschluss getroffen,
- Begründung des Beschlusses in Streitfällen obligatorisch,
- Rechtsbehelfsbelehrung obligatorisch,
- Bekanntgabe auch durch Aufgabe zur Post mit widerlegbarer Zugangsfiktion.

Es ist für Kindschaftssachen keine Neuerung, dass die Entscheidung einheitlich durch Beschluss erfolgt. Neu ist allerdings, dass jeder Beschluss eine Rechtsbehelfsbelehrung tragen muss, das heißt, Sie erfahren durch den Beschluss genau, wie, bis wann und wo er anfechtbar ist.

2.5. Einstweilige Anordnung

- Verfahren ist selbstständig, es ist kein Hauptsacheverfahren erforderlich,
- Pflicht zur Einleitung eines Hauptsacheverfahrens auf Antrag,

- dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden (muss in Unterhaltssachen nicht vorliegen),
- mündliche Verhandlung freigestellt.

Die einstweilige Anordnung ist mit der Reform zu einem selbstständigen Verfahren geworden. Wird eine einstweilige Anordnung eingeleitet, muss nicht zwingend gleichzeitig das Hauptsacheverfahren eingeleitet werden. Das Hauptsacheverfahren wird nur auf Antrag nach Erlass der einstweiligen Anordnung eingeleitet. Das bedeutet weniger Verfahrensformalismus, insbesondere in Umgangssachen. Wenn dort tatsächlich das Verfahren mit einer einstweiligen Anordnung beginnt, soll die Validität dieser Anordnung zunächst einige Monate lang überprüft und erst danach das Hauptsacheverfahren eingeleitet werden. Das Gericht kann die entsprechende Wartefrist bestimmen.

Wird eine einstweilige Anordnung im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens erlassen wie es beispielsweise § 156 Abs. 3 Satz 2 FamFG vorsieht, bleibt das Anordnungsverfahren ein selbstständiges Verfahren mit gesonderter Kostenentscheidung.

Ansonsten hat sich, insbesondere in Bezug auf die Anfechtbarkeit der einstweiligen Anordnung, nichts geändert. Es bleibt dabei, dass einstweilige Anordnungen in Umgangssachen nicht anfechtbar sind.

2.6. Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Kostenverteilung

- Das Gericht kann Angaben über Einkünfte/Vermögen an Antragsgegner weiterleiten, wenn zwischen Beteiligten ein Auskunftsanspruch besteht.
- Eine Beiordnung geschieht nicht schon deswegen, weil ein anderer Beteiligter anwaltlich vertreten ist.
- VKH in Amtsverfahren erfolgt nur bei hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung.
- Gerichtliche/außergerichtliche Kosten werden nach billigem Ermessen verteilt.
- Wesentliches Kriterium ist das Verfahrensverhalten der Beteiligten, z. B. die Weigerung, an einer Mediationsberatung teilzunehmen.
- Die Kostenentscheidung darf isoliert angefochten werden.

Auch das Jugendamt kann theoretisch mit Verfahrenskosten belastet werden, wenn es sich am Verfahren beteiligt (anders beim Verfahrensbeistand, § 158 Abs. 8 FamFG). In der Praxis dürften die Gerichte die Kosten und Auslagen (insbesondere die Kosten eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens) allerdings in erster Linie auf die Eltern verteilen. Hierbei kann ein nichtkooperierender Elternteil mit einem höheren Kostenanteil belastet werden.

3. Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind nach der Reform die Angelegenheiten, die den Umgang, die elterliche Sorge, die Herausgabe eines Kindes, die Vormundschaft, die Pflegschaft und die Unterbringung Minderjähriger betreffen.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Bedeutungswechsel des Begriffs!
- Verfahrensbeistand **obligatorisch**, wenn zur Wahrnehmung der Kindesinteressen erforderlich,
- Schlichtungsmöglichkeiten des Gerichts in Umgangssachen erweitert,
- neue gerichtliche Zuständigkeit bei Wegzug des betreuenden Elternteils ohne Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils,
- Systemwechsel bei Vollstreckung von Umgangsentscheidungen.

Das Reformverfahren lief in zwei Stufen ab. Einige Vorschriften über das Kindschaftsverfahren sind durch das Gesetz zur Erleichterung von familiengerichtlichen Maßnahmen bereits seit dem Juli 2008 in Kraft. Insbesondere der frühe erste Termin sowie das Vorrang- und Beschleunigungsgebot sind dort verankert. Die o.g. Punkte sind dagegen nun erst durch das FGG-Reformgesetz in Kraft getreten.

3.1. Früher erster Termin (§ 155 Abs. 2 FamFG)

Diese Vorschrift war von Anfang an recht umstritten, zumal sie mit dem umstrittenen Cochemer Modell verbunden ist, das im Gesetzgebungsverfahren intensiv diskutiert wurde. Letztlich wurden einzelne Elemente, die als gelungen erschienen, wie der Beschleunigungsgrundsatz und das Mündlichkeitsprinzip, gesetzlich fixiert. Andere Punkte, die problematisch erschienen, wurden nicht berücksichtigt. Vorrang- und Beschleunigungsgebot und die Verhandlungsfrist von einem Monat, die als Soll-Vorschrift im Gesetz steht, sind direkt auf das Cochemer Modell zurückzuführen.

Vorranggebot bedeutet insbesondere, dass eine Verlegung nur aus zwingenden Gründen möglich ist; Terminkollisionen müssen zugunsten der Kindschaftssache gelöst werden. Lediglich, wenn Kindschaftssache gegen Kindschaftssache steht oder auch eine Haftsache mit dem frühen ersten Termin kollidiert, kann einem Verlegungsantrag stattgegeben werden.

Der frühe erste Termin soll binnen eines Monats stattfinden,

- um das Verfahren zu beschleunigen. Die Beteiligten sollen so schnell wie möglich an einen Tisch gebracht werden, damit in Umgangsverfahren die Gräben nicht zu tief werden und es keine Umgangsunterbrechung infolge gerichtlicher Verzögerungen gibt,
- um zu klären, ob Umgang während des Verfahrens stattfinden kann (einstweilige Anordnung über den Umgang soll ergehen, § 156 Abs. 3 Satz 2 FamFG).

Das erste Leitbild kennen Sie bereits aus der Arbeitsgerichtsbarkeit vom Gütetermin oder aus dem Zivilprozess seit dem Jahr 2002. Hinter diesem Leitbild des Gesetzgebers steht ein Menschenbild, das bedeutet: Je länger ein Verfahren dauert, desto tiefer werden die Gräben zwischen den Beteiligten. Dies halte ich durchaus für richtig und es hat sich in arbeitsgerichtlichen Verfahren seit Jahrzehnten bewährt, dass man die Menschen, die sich streiten, frühzeitig zusammenbringt, um auszuloten, ob noch eine gütliche Einigung mög-

lich ist. Diese Philosophie steckt auch hinter dem frühen ersten Termin in Kindschaftssachen.

Das Jugendamt soll in diesem Termin mündlich Bericht erstatten. Die schriftliche Berichterstattung soll zurückgedrängt werden, erstens aus zeitlichen Gründen und zweitens, weil schriftliche Berichte im Einzelfall durchaus Gräben vertiefen und die Suche nach Kompromissen erschweren können. Diese Umorientierung der Anhörungsmöglichkeit ist eine weitere Änderung, die auf das Cochemer Modell zurückzuführen ist.

Verfahrensfähige Beteiligte sollen zu diesem Termin geladen werden, jedoch nicht das Kind unter 14 Jahren. Gegebenenfalls erfolgt die Kindesanhörung sofort nach dem Termin. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands ist noch vor dem Termin in Konfliktfällen wünschenswert. Laut Gesetz ist er so früh wie möglich zu bestellen, am sinnvollsten vor dem ersten Termin. Denkbare Ergebnisse nach Termin und Anhörung des Kindes sind: Umgangsvergleich, Beratungsanordnung, Einholung eines Gutachtens (stets zu befristen!).

3.2. Zuständiges Gericht zur Regelung des Umgangs

Eine ganz neue Regelung ist die Verweisungsmöglichkeit. Wenn der betreuende Elternteil mit den Kindern wegzieht, hatte er nach altem Recht den Vorteil des ortsnahen Gerichts, während der andere Elternteil bei einem möglicherweise weit entfernten Gericht sein Umgangsrecht einklagen musste. Diese Konstellation wurde, wenn beide Eltern sorgeberechtigt sind, als unbefriedigend angesehen.

Daher gilt folgendes Gericht als zuständig:

- Gericht der Ehesache, ansonsten gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes,
- NEU: Angerufenes Gericht des neuen Wohnorts kann an das Gericht des früheren Aufenthaltsorts **verweisen**, wenn der Aufenthaltsort des Kindes bei gemeinsamer Sorge eigenmächtig, ohne Zustimmung des anderen Elternteils verändert wurde (§ 154 FamFG).
- Eine Ausnahme besteht, wenn der Wegzug zum Schutz von Kind oder Elternteil erforderlich ist.
- Die Verweisung ist bindend.

Über diese Verweisung wurde im Gesetzgebungsverfahren sehr viel diskutiert. Letztendlich überwog die Zustimmung, insbesondere auch aus dem Grund, dass das Jugendamt am alten Wohnort einen wesentlich besseren Einblick in die Familiensituation hat, wenn bereits vor dem Wegzug eine Auseinandersetzung zwischen den Eltern in Bezug auf den Umgang bestand. Daher ist es sinnvoll, den Umgangskonflikt vor dem Gericht des alten Wohnorts auszutragen.

Eine Ausnahme ist der Wegzug zum Schutz des Kindes oder des Elternteils in Fällen häuslicher Gewalt. Die Fälle häuslicher Gewalt sind gesondert zu betrachten. Daher muss das Gericht, bevor es eine Verweisung an das Gericht am alten Wohnort beschließt, den Beteiligten die Möglichkeit geben, ihre Sicht der Dinge darzulegen. Mitunter wird die Zustimmung zum Ortswechsel streitig und es ist unklar, wie diese Zustimmung auszusehen hat und ab wann man davon sprechen kann, dass ein Umzug mit Zustimmung des ande-

ren Elternteils erfolgt ist. Auch darüber werden sich die Gerichte Gedanken machen müssen. Es kann nicht zwischen den Gerichten hin und her verwiesen werden, die Verweisung ist bindend und auch nicht anfechtbar.

3.3. Verfahrensbeistand

Einen Verfahrensbeistand gab es bereits nach altem Recht, allerdings unter dem Titel „Verfahrenspfleger“. Der Name „Verfahrensbeistand“ verdeutlicht die Abgrenzung zum Verfahrenspfleger in Betreuungssachen.

Ein **Verfahrensbeistand *muss*** künftig bestellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist, insbesondere,

- wenn Umgangsausschluss oder eine **wesentliche** Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt oder
- wenn vollständiger oder teilweiser Entzug des Personensorgerechts in Betracht kommt.

Bisher war die Bestellung eines Verfahrensbeistandes eine Kann-Regelung, das heißt, das Gericht konnte noch andere Erwägungen in sein Ermessen einbeziehen. Nach der Reform hat das Gericht kein Ermessen mehr. Wenn es feststellt, dass die Kindesinteressen durch die Eltern nicht angemessen vertreten werden, muss es einen Verfahrensbeistand bestellen, insbesondere wegen der sonst bestehenden Notwendigkeit, einen Ergänzungspfleger einzubeziehen. In diesem Sinne sind die Verfahrensbeistände noch wichtiger geworden.

Es gibt nach wie vor einen Beispielkatalog, wann die Bestellung eines Verfahrensbeistandes nach Auffassung des Gesetzgebers vor allen Dingen notwendig ist, dort ist neben dem Umgangsausschluss eine wesentliche Beschränkung des Umgangs hinzugekommen. In den Hoch-Konfliktfällen ist in jedem Fall ein Verfahrensbeistand zur Sicherung der Rechte der Kinder angebracht. Das gilt erst recht in den Fällen nach § 1666 BGB.

Der Aufgabenbereich des Verfahrensbeistands ist erstmals gesetzlich geklärt worden. Er umfasst den großen und den kleinen Aufgabenkreis.

Der Verfahrensbeistand:

- vertritt Kindesinteressen und erklärt das Verfahren,
- ist für das Kind rechtsmittelbefugt,
- spricht mit Eltern und weiteren Bezugspersonen (optional),
- wirkt am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mit (optional)

Die ersten beiden Funktionen gehören zum kleinen Aufgabenbereich. Die Aufgabenteilung ist vorgenommen worden, damit man die Verfahrenspauschale, die der Verfahrensbeistand erhält, abstimmen kann. Der kleine Aufgabenbereich wird mit 350 Euro inklusive Mehrwertsteuer vergütet.

Der große Aufgabenbereich schließt die Gespräche mit den Eltern und anderen Bezugspersonen und gegebenenfalls die Mitwirkung an einer gütlichen Einigung, insbesondere

in einem Umgangsvergleich, ein. Viele Richter, mit denen ich darüber gesprochen hatte, würden stets den großen Aufgabenbereich für den Verfahrensbeistand wählen. Es sei nach ihrer Auffassung nicht denkbar, dass Kindesinteressen vertreten werden, ohne dass man vorher mit den Eltern gesprochen hat. In letzter Minute ist auf Wunsch der Abgeordneten die Aufteilung des Aufgabenbereichs aufgenommen worden, weil man die pauschale **Vergütung** differenzieren wollte:

- Der berufsmäßige Verfahrensbeistand wird künftig pauschal vergütet (350 Euro Grundbetrag, 550 Euro bei erweitertem Aufgabenkreis, jeweils inklusive MwSt. und Aufwendungen).
- Diese Fallpauschale soll in Anbetracht erheblicher gestiegener Fallzahlen (18.125 Bestellungen [2008] gegenüber 8.765 [2005]) für die Länder eine bessere Kostenkontrolle gewährleisten.

Früher konnten die Verfahrenspfleger ihre Gebühren nach Stunden abrechnen; jetzt gibt es eine Fallpauschale. Diese fällt für jedes Geschwisterkind in demselben Verfahren gesondert an. Zweitens muss man beachten, wenn eine einstweilige Anordnung parallel läuft, ist dies ein gesondertes Verfahren und muss auch gesondert vergütet werden. Das heißt, falls der Verfahrensbeistand auch in dem einstweiligen Anordnungsverfahren eine Tätigkeit ausübt, liegt eine besondere Beauftragung vor. Drittens hat der Deutsche Bundestag nachträglich noch beschlossen, dass in jedem Fall in der zweiten Instanz noch einmal eine gesonderte Vergütung anfallen soll. Bei den Fällen, die in die zweite Instanz gehen, haben die Verfahrensbeistände besonders viel Arbeit, so dass in einem gesonderten Gesetz eine erneute Fallpauschale in der zweiten (und gegebenenfalls dritten) Instanz vorgesehen worden ist.

3.4. Konfliktschlichtung

Besonderen Wert legte der Gesetzgeber auf den Gedanken der **Konfliktschlichtung in Umgangsverfahren**. Verschiedene Elemente werden dort zusammengeführt. Sowohl das Gericht als auch der Verfahrensbeistand und auch der Gutachter haben auf eine Konfliktschlichtung hinzuwirken bzw. dazu beizutragen:

- Das Gericht soll auf Einvernehmen der Eltern hinwirken, wenn es dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- Das Gericht kann anordnen, dass Eltern an einer Beratung durch Träger der Kinder- und Jugendhilfe teilnehmen. Bei Weigerung ist eine Kostensanktion möglich.
- Das Gericht hat die Einigung der Eltern und des Verfahrensbeistands als Umgangsvergleich aufzunehmen, wenn es ihn billigt.
- Der Verfahrensbeistand wirkt nach richterlichem Auftrag an der Herstellung des Einvernehmens mit.
- Der Gutachter kann mit Herstellung des Einvernehmens beauftragt werden („lösungsorientiertes Gutachten“).
- Das Vermittlungsverfahren erfolgt nach geltendem Recht.

In einem Beweisbeschluss soll durch gesonderten Auftrag an den Gutachter vom Gericht angeordnet werden, dass der Gutachter nicht nur die Tatsachenfeststellung betreiben soll, sondern auf ein Einvernehmen der Eltern hinwirken soll. Das ist eine zusätzliche Option für das Gericht, die ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird, um den Schlichtungsgedanken noch stärker zu verankern. Diese Idee des lösungsorientierten Gutachtens entstammt dem Cochemer Modell.

3.5. Gewalt-/Missbrauchsfälle und neues Umgangsverfahren

Gerade die Gewalt- und Missbrauchsfälle standen in der letzten Phase der Gesetzeserarbeitung verstärkt in der politischen Diskussion. Daher hält das FamFG in solchen Fällen – sei es in einem Umgangsverfahren, in dem ein gewalttätiger Vater seine Kinder sehen möchte, oder auch in den Sorgerechtsentziehungsverfahren bei Gewalt in der Familie – eine flexible Lösung bereit.

Das FamG kann in solchen Verfahren

- den frühen Termin verlegen („zwingende Gründe“),
- das Gewaltopfer von der Pflicht zum Erscheinen zum Termin entbinden,
- die Eltern getrennt anhören,
- den Umgang durch einstweilige Anordnung vorläufig ausschließen oder begleiteten Umgang vorläufig anordnen.

In Gewalt- und Missbrauchsfällen kann man nicht unbedingt mit dem frühen ersten Termin arbeiten. Hier liegen aner kennenswerte Gründe dafür vor, dass es zunächst zu einer Entspannung der Situation kommen soll. Zunächst ist jedoch stets zu klären, ob ein Gewaltfall vorliegt. Nur wenn eine Gewaltschutzanordnung erlassen wird, ist es eindeutig. Ist in solchen Fällen gleichzeitig ein Umgangsverfahren anhängig, spricht viel dafür, von einem frühen ersten Termin nach einem Monat abzusehen.

In Zweifelsfällen kann ein früher Termin Gelegenheit geben, die Gewaltvorwürfe zu klären. Ist der Verdacht begründet, kann das Gericht Klarheit schaffen, indem es durch eine einstweilige Anordnung den Umgang vorerst – möglicherweise befristet – ausschließt. Das ist aus unserer Sicht besser als überhaupt nichts zu tun und einen bloß faktischen Umgangsausschluss herbeizuführen.

Die getrennte Anhörung der Eltern wurde bisher auch schon praktiziert, ist nun aber ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden. Dies gilt sowohl für die Eltern als auch für die Ehegatten in einem Scheidungsverfahren. Dort war es allerdings bisher streitig, ob die mündliche Anhörung in einem Scheidungsverfahren getrennt ablaufen darf. Im Gesetz ist dies nun vorgesehen.

Das FamG sollte bei erwiesenem Gewalthintergrund **nicht**

- die Sache an den ursprünglichen Wohnort abgeben,
- auf ein Einvernehmen hinwirken,
- die Teilnahme an einer Beratung durch die Jugendhilfe anordnen.

- Denn: Es handelt sich hierbei um Kann-Vorschriften, die die Handlungsoptionen des Gerichts **in geeigneten Fällen** erweitern sollen.

Die Kann-Vorschriften, wie zum Beispiel die Abgabekompetenz oder das Hinwirken auf Einvernehmen, spielen in den Gewaltfällen keine Rolle. Für das Gericht gibt es eine weitere Option, die auf das stärkere Einvernehmen der Eltern abzielen soll, und zwar ist das die Möglichkeit, dass die Eltern an einem kostenlosen Informationsgespräch über die Möglichkeit der Konfliktberatung und Konfliktschlichtung teilnehmen. Das ist eine Anordnungs-kompetenz, die nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann, die aber als ein mögliches Ergebnis eines frühen Termins vom Gesetz angelegt ist. Aber das kommt nur in Betracht, wenn es Raum für eine verbale Annäherung der Eltern gibt.

3.6. Das Hilfestgespräch (§157 FamFG)

Das Gericht führt ein so genanntes **Hilfestgespräch** mit Eltern in Anwesenheit des Jugendamts in Fällen nach § 1666 BGB. Diese Regelung ist bereits vor einem Jahr in Kraft getreten und durch das FamFG nur übernommen worden.

- Das Jugendamt muss das FamG anrufen, wenn Eltern „bei Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ nicht kooperieren (§ 8a Abs. 3 SGB VIII).
- Eltern sollen überzeugt werden, **öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen** und mit dem Jugendamt zu kooperieren. Das Gericht kann dies anordnen.
- **Problem:** Das Jugendamt ist zur Gewährung der Hilfen nicht verpflichtet, daher sollte die gerichtliche Anordnung vorher mit dem Jugendamt abgestimmt werden.
- Eltern müssen beim Hilfestgespräch persönlich anwesend sein. Eine Ausnahme besteht, wenn ein Elternteil geschützt werden muss (§ 157 Abs. 2 FamFG).
- Das Kind ist in geeigneten Fällen ebenfalls anwesend.

Eine Verfahrens-anregung nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt gilt noch nicht als Antrag auf Beteiligung. In den Fällen nach § 1666 BGB muss das Jugendamt, wenn es sich am Verfahren beteiligen möchte, außer der Verfahrens-anregung einen klaren, förmlichen Antrag auf Beteiligung am Verfahren stellen. Das Gericht hat generell bei Kindeswohlgefährdung den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 Abs. 3 FamFG).

3.7. Unterbringung Minderjähriger

- Genehmigung und Anordnung der Unterbringung eines Minderjährigen sind jetzt generell Familiensachen (Beschwerde also zum OLG).
- Vorschriften über Unterbringung Erwachsener sind anzuwenden.
- Problem: Ist Beschwerde gegen einstweilige Anordnung trotz § 57 FamFG statthaft?

Dass die Unterbringung Minderjähriger zusammen mit allen anderen o.g. Kindschafts- und Familiensachen beim Familiengericht angesiedelt ist, dient der Rechtsklarheit. Das Problem liegt in der Anfechtbarkeit einer einstweiligen Unterbringungs-anordnung. Hier gibt es zwei widersprüchliche Paragrafenketten: § 57 FamFG sagt aus, dass in Familien-

sachen nur in ausgewählten Fällen eine Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung statthaft ist und der Fall der Unterbringung Minderjähriger ist nicht genannt. Auf der anderen Seite gelten aber die Vorschriften über die Unterbringung Erwachsener und danach ist die Beschwerde zulässig. Daher vertrete ich die Auffassung, dass die Beschwerde auch bei Jugendlichen statthaft ist. Dies sollte der Gesetzgeber schnellstmöglich durch eine Erweiterung des § 57 FamFG um diesen Verfahrensgegenstand gesetzlich klarstellen.

3.8. Vollstreckung von Herausgabe- und Umgangsentscheidungen

- Das Gericht am Aufenthaltsort des Kindes ist **zuständig**, § 88 Abs. 1 FamFG.
- Das Jugendamt leistet in geeigneten Fällen **Unterstützung**, § 88 Abs. 2 FamFG.
- Bei Zuwiderhandlung gegen gerichtliche Herausgabe-/Umgangsentscheidung kann das Gericht **Ordnungsmittel** (Ordnungsgeld, -haft) verhängen – § 89 FamFG, darauf ist in der Entscheidung hinzuweisen.
- Unmittelbarer Zwang gegen das Kind ist nur zwecks Herausgabe zulässig, **nicht zur Herbeiführung des Umgangs**.

Der Systemwechsel bei der Herausgabe und bei Umgangsentscheidungen vom Zwangsgeld zum Ordnungsgeld war im Gesetzgebungsverfahren sehr umstritten. Es hatte sich herausgestellt, dass bei einer Zuwiderhandlung gegen eine Umgangsentscheidung die Verhängung von Zwangsgeld häufig fruchtlos geblieben ist, weil der vereinbarte Umgangstermin bereits abgelaufen war, als der Beschluss erlassen werden sollte. Nach allgemeiner Ansicht ist es effektiver, die Vollstreckung auf Ordnungsmittel umzustellen. Ordnungsgeld kann unabhängig davon, wann der Umgang stattfinden sollte, erlassen werden und ist insofern das effektivere Mittel.

Ein Ordnungsgeld bei Umgangsverweigerung ist aber nur dann möglich, wenn man eine erneute Kindeswohlprüfung durchführt. Es muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch einmal in einem gesonderten Verfahren, bevor das Gericht das Ordnungsgeld erlässt, geprüft werden, ob die Verhängung von Ordnungsgeld gegen den Umgang verweigernden Elternteil aus dem Blickwinkel des Kindeswohls sinnvoll ist. Es darf kein Automatismus stattfinden. Daher ist das Gesetz auch eine Kann-Vorschrift. Zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens hieß es noch: Wenn Umgang verweigert wird, *soll* das Gericht einen Ordnungsgeldbeschluss erlassen. Nun liegt es im Ermessen des Gerichts und wie es dieses Ermessen ausüben muss, hat das Bundesverfassungsgericht sehr klar vorgeschrieben. Das Ordnungsgeld soll nur im Interesse des Kindeswohls eingesetzt werden. Wenn es dem Kind schadet, dass der Umgang verweigernde Elternteil Geld zahlen oder gar in Haft muss, darf es nicht verhängt werden. Daher ist diese Vorschrift in ihrer Wirkung massiv zurückgefahren worden.

4. Weitere verfahrensrechtliche Änderungen im FamFG

- Adoptionssachen sind Familiensachen.
- Abstammungssachen laufen nach FamFG als Verfahren mit Amtsaufklärung und nicht mehr als Parteiverfahren nach ZPO (Rechtsprechung zum Anfangsverdacht jetzt gesetzlich fixiert).

- Gewaltschutzsachen sind einheitlich Familiensachen.
- Verfahren in Versorgungsausgleichssachen wurden entsprechend dem neuen materiellen Recht grundlegend neu gestaltet.

Bei den Abstammungssachen musste vor der Reform der Anfechtende mit einer gewissen Plausibilität einen Anfangsverdacht erklären, dass er nicht der Vater ist, seit wann er das wusste usw. Daran sind viele Verfahren aus Sicht des Anfechtenden gescheitert. Es kam oft nicht einmal zum Gutachten, weil der Anfangsverdacht nicht plausibel dargelegt werden konnte. Diesen Anfangsverdacht kann es aber nur in einem Streitverfahren geben. Das Gesetz sieht aber jetzt kein Streitverfahren mehr vor, so dass es wohl künftig leichter wird, eine Vaterschaft anzufechten und zu einem Gutachten zu gelangen.

Bei Gewaltschutzsachen wird jetzt keine Trennung zwischen der allgemeinen Zivilabteilung und dem Familiengericht mehr vorgenommen. Früher wurde danach unterschieden, ob ein gemeinsamer Hausstand zwischen den Parteien sechs Monate lang bestand oder nicht. Das ist nun nicht mehr relevant.

5. Beschwerde

Die Beschwerde ist ein Einheitsrechtsmittel und statthaft gegen Endentscheidungen. Es hat sich im Kindschaftsverfahren in Bezug auf Rechtsmittel nicht viel geändert, außer dass die Frist für Beschwerden gegen Beschlüsse nun einheitlich einen Monat und gegen einstweilige Anordnungen zwei Wochen beträgt und dass es eine eingeschränkte Zurückverweisung nur auf Antrag eines Beteiligten gibt.

Der Beschwerdewert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten muss 600 Euro übersteigen. Die Beschwerde ist beim Familiengericht einzulegen; dies erleichtert die Erteilung von Rechtskraftzeugnissen. Der Familienrichter hat aber keine Abhilfebefugnis bei Beschwerden. Eine Begründung der Beschwerdeentscheidung ist obligatorisch.

5.1. Beschwerde in Kindschaftssachen

Speziell in Kindschaftssachen können Beschwerde einlegen:

- Eltern,
- Pflegeeltern nur, wenn in eigenen materiellen Rechten betroffen, § 58 Abs. 1 FamFG,
- Kind über 14 Jahre in persönlichen Angelegenheiten, §§ 60, 164 FamFG,
- Verfahrensbeistand im Interesse des Kindes, § 158 Abs. 4 FamFG,
- Jugendamt unabhängig von der Beteiligung, § 162 Abs. 3 FamFG.

Die Beteiligtenstellung der Pflegeeltern soll in erster Instanz unabhängig von ihrer materiellen Rechtsposition möglich sein, die Rechtsmittelbefugnis jedoch hängt davon ab, wie ihre materiellen Rechte definiert werden. Das Kind über 14 Jahre war bereits nach altem Recht in persönlichen Angelegenheiten beschwerdebefugt, das wurde von der Reform

übernommen. Die Verfahrensfähigkeit des Kindes in erster Instanz korrespondiert nun auch weitgehend mit seiner Befugnis, Rechtsmittel einzulegen.

Die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts wird auch dem Jugendamt mitgeteilt, auch wenn es sich am Verfahren nicht beteiligt hat. Das Jugendamt kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Ein Anwalt ist nach wie vor nicht erforderlich. In Kindschaftssachen herrscht kein Anwaltszwang, anders in Unterhaltssachen – außer wenn das Jugendamt das Kind auf dem Wege der Beistandschaft vertritt. In Unterhaltssachen müssen sich also die Beteiligten generell durch Anwälte vertreten lassen. Beim Kindesunterhalt kann jedoch das Jugendamt die Rolle des Anwalts in beiden Instanzen übernehmen. Außerdem bedeutet das Behördenprivileg, dass das Jugendamt, wenn es selbst Unterhalt einklagt, ohnehin nicht verpflichtet ist, einen Anwalt hinzuzuziehen.

Maßgeblich für die Beschwerdefrist ist der Eingang der Entscheidung beim Jugendamt. Das kann durch förmliche Zustellung mit Empfangsbestätigung oder durch Bekanntgabe in vereinfachter Form erfolgen. Bei Bekanntgabe wird davon ausgegangen, dass drei Tage nach Aufgabe zur Post ein Schriftstück als bekannt gegeben gilt, wenn der Empfänger nicht glaubhaft darlegt, dass dieses Schriftstück ihn nicht erreicht hat.

Die Beschwerde ist grundsätzlich nicht statthaft im einstweiligen Rechtsschutz in Familiensachen. **Ausnahmen** sind einstweilige Anordnungen in Sorgerechts- und Herausgabefällen sowie Gewaltschutz- und Wohnungszuweisungsfällen nach mündlicher Erörterung. Hier gibt es eine zweiwöchige Beschwerdefrist.

5.2. Sofortige Beschwerde

Eine sofortige Beschwerde ist statthaft gegen bestimmte Zwischenentscheidungen wie

- Zwangs- und Ordnungsgeldfestsetzung,
- Ablehnung von Befangenheitsanträgen,
- Ablehnung der Hinzuziehung als Beteiligter,
- Nichtgewährung von Verfahrenskostenhilfe.

Zwischenentscheidungen sind grundsätzlich nur noch anfechtbar, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Das Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen ist die sofortige Beschwerde in entsprechender Anwendung der §§ 567 bis 572 ZPO.

5.3. Rechtsbeschwerde

Der Zugang zum Bundesgerichtshof in Familiensachen wird gegenüber geltendem Recht nicht verändert:

- Zulassungsrechtsmittel,
- BGH ist an Zulassung gebunden,
- Zulassungsgründe wie bisher,
- keine Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist von dem Beschwerdegericht zuzulassen, wenn eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit oder zur Vereinheitlichung oder zur Fortbildung des Rechts geboten ist.

6. Übergangsrecht allgemein

- **Neues Recht gilt nur für neue Verfahren.**
- Ein Prozesskostenhilfe-Antrag mit Klageentwurf leitet nach unserer Auffassung noch kein Hauptsacheverfahren ein.
- Ein Scheidungsantrag leitet nach unserer Auffassung auch bereits die Folgesache Versorgungsausgleich ein. Der Versorgungsausgleich wird nicht erst mit Aufnahme gerichtlicher Ermittlungen eingeleitet.
- Jede gerichtliche Tätigkeit im Rahmen einer laufenden Vormundschaft oder Pflegschaft ist ein neues Verfahren, für das ab 01.09.09 neues Recht gilt.
- Abänderungs-/Verlängerungs-/Aufhebungsverfahren laufen nach dem 01.09.09 ebenfalls nach neuem Recht. Sie gelten als neue Verfahren, auch wenn sie auf bestehenden Entscheidungen aus alten Verfahren beruhen.
- Auf ausgesetzte und ruhende Verfahren ist ebenfalls neues Recht anzuwenden.

Nur Verfahren, die nach dem 01.09.2009 eingeleitet worden sind, werden nach dem neuen Recht durchgeführt, während die alten Verfahren noch nach altem Recht ausklingen. Es gibt in Kindschaftssachen in der Regel keinen Rechtswechsel im laufenden Verfahren.

Dauerverfahren wie Pflegschaft und Vormundschaft werden nach dem 01.09.2009 von den Vormundschaftsgerichten an die Familiengerichte abgegeben, außer die Verfahren, bei denen noch laufende Genehmigungen oder Bestellungen zu bearbeiten sind. Diese sind noch nach altem Recht abzuschließen. Dazu hat das Bundesministerium der Justiz eine Handreichung herausgegeben, die darauf abzielt, dass die Vormundschaftsgerichte so schnell wie möglich ihre Arbeit abschließen können und aufgelöst werden.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Neue Anforderungen an die Kooperation von Familiengericht und Jugendhilfe: Aufgabenklärung und Rollenverständnis

WINFRIED FLEMMING

Referent bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin

GREGOR PROFITLICH

Richter am Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Berlin

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) verlangt von den Familiengerichten eine grundsätzliche Umstellung auf eine prozesshafte Arbeitsweise. Die Fachkräfte der Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter (ASD) werden im Familiengerichtsverfahren als Verhandlungspartner auf Augenhöhe angesprochen; dazu gehört auch eine **aktive Einmischung in Sach- und Verfahrensfragen** für die Sache des Kindes¹.

Durch das FamFG tritt eine entscheidende Veränderung im Verhältnis zwischen Jugendamt und Familiengericht ein: Jugendhilfe und Familiengericht werden in verschiedenen Rollen in der Ausgestaltung einer Verfahrenspartnerschaft in eine Verantwortungsgemeinschaft² gesetzt. Der Begriff der Verantwortungsgemeinschaft soll verdeutlichen, dass es darauf ankommt, zwar in verschiedenen Rollen, aber dennoch gemeinsam zu handeln und keinen Verantwortlichen aus seiner Verantwortung zu entlassen. Die Verantwortungsgemeinschaft wird dadurch gefördert, dass

1. die Familiengerichte mit dem FamFG nun **prozessorientiert** arbeiten müssen und damit der sozialpädagogischen systemischen Denk- und Arbeitsweise folgen und
2. das FamFG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Tätigkeit des Jugendamtes im Familiengerichtsverfahren hat, die die Fachkräfte der Jugendämter heute und in Zukunft vor neue Aufgaben stellen.

1. Ausgangssituation

Die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Familiengerichten ist durch zwei ganz wesentliche grundsätzliche Aspekte belastet und beeinträchtigt, nämlich

- die Angst um die richterliche Unabhängigkeit auf der einen Seite und
- die Angst um die Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe (§ 36a SGB VIII) auf der anderen Seite.

¹ vgl. Winfried Flemming, ZKJ 08_09/2009

² Nach Langenfeld/ Wiesner: Verfassungsrechtlicher Rahmen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen und seine einfachgesetzliche Ausfüllung. In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (Hrsg.), Verantwortlich Handeln - Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung: ‚Saarbrücker Memorandum‘ (2004), S. 62.

2. Der frühe erste Termin verlangt ein neues Herangehen an Familienkonflikte

Der frühe erste Termin gem. § 155 FamFG stellt alle Beteiligten vor schwierige neue Aufgaben: Zunächst einmal müssen Richterinnen und Richter ihre gewohnten Arbeitsweisen umkehren, denn sie haben nach der kurzen Zeit in der Regel nur wenig belastbares Material in der Hand bzw. in ihrer Akte und können die Grundlinien der Familienkonflikte oft nur schwerlich erkennen.

In der Kürze der Zeit wird aber auch ein umfassender Jugendamtsbericht kaum möglich sein, da weder ausreichende Ermittlungen vorgenommen werden können noch ausreichend Zeit für einen Beratungs- oder Hilfeprozess bleibt.

3. Von der Entscheidungsorientierung zur gemeinsamen Prozessplanung

Der frühe Termin ist eine Einladung des Familiengerichts zur gemeinsamen Verfahrensplanung auf Augenhöhe, mit dem Ziel der Mobilisierung aller Ressourcen. Beide Institutionen sind trotz ihrer Verschiedenheit aufgerufen, ein Stück Weges gemeinsam zu gehen. Es geht im ersten frühen Termin nicht darum, mit vollständigen und abgesicherten Vorschlägen ein abgeschlossenes Bild zu vermitteln, das durch den Richter lediglich ‚abgesegnet‘ wird.

4. Verhandlung auf Augenhöhe – Gemeinsame Lenkung des Verfahrens durch Sach- und Verfahrensanträge

Das Jugendamt ist künftig als Verfahrensbeteiligter nicht nur sehr viel früher als bisher in das familiengerichtliche Verfahren aktiv eingebunden, es ist aufgerufen, als „aktiver Jugendhilfefachdienst“ in einem umfassenden Sinne tätig zu sein und das Verfahren durch Sach- und Verfahrensanträge mit zu lenken.

Verfahrenspartnerschaft und Verantwortungsgemeinschaft bedeuten also

1. eine aktive Einmischung in das Familiengerichtsverfahren, wo es im Sinne des Kindes erforderlich ist,
2. eine Nutzung richterlicher Autorität zur Durchsetzung notwendiger Hilfen, um Kinder zu schützen, auch dort, wo Eltern zunächst nur gegeneinander kämpfen und Kinder scheinbar nur indirekt betroffen sind.

5. In verschiedenen Rollen gemeinsam zum Ziel – Verknüpfung und Ineinandergreifen der Verfahren

Jugendamt und Familiengericht treten in ein Verhältnis der gegenseitigen Wechselwirkung ein.

1. Das Jugendamt nutzt die richterliche Autorität. Es bindet das Familiengericht durch aktive Beteiligung im Familiengerichtsverfahren in seine Planung und Leistungserbringung ein und sichert damit die Voraussetzungen und die Rahmenbedingun-

gen für seine Arbeit. Das schließt auch eine gemeinsame Verlaufskontrolle und Prüfung der Gefährdungsabwehr im Erörterungsgespräch gem. § 157 FamFG ein – der Beginn eines gemeinsamen Arbeitsprozesses.

2. Durch eine systematische und faire Einbindung und Beteiligung des Jugendamtes in das Familienverfahren sichert der Richter seine familienrechtliche Zielerreichung.

6. Mündliche Berichterstattung und jugendamtinterne Vorbereitung zur Herstellung einer gemeinsamen Beschlussfähigkeit mit verbindlichem Ergebnis

Um im Erörterungstermin wirklich verhandeln zu können, sind ausführliche schriftliche Darstellungen eher hinderlich. Dafür ist es andererseits zwingend notwendig, dass jugendamtinterne Klärungsprozesse von fachgerechten Hilfevorschlägen ohne endlose schriftliche Berichte oder lange Zeichnungswege vor dem Termin möglichst weit vorbereitet sind, damit die Fachkraft aussagefähig ist und die geeignete Hilfe vor Gericht auch tatsächlich verbindlich vereinbart bzw. auferlegt werden kann. Das veränderte Verfahren und die dahinter stehende veränderte Haltung bedeuten für die Jugendämter eine grundsätzliche Umstellung ihrer bisherigen Praxis.

7. Die gegenseitige Wechselwirkung und Verschränkung der Verfahren, Maßnahmen und Hilfen bedeuten eine Verbesserung der Wirkung auf das Kind

Das aktive Jugendamt kann mit Sach- und Verfahrensanträgen erreichen, dass der Beratungsprozess nicht durch taktische Manöver, Nebenschauplätze oder weitere Entscheidungen überlagert oder gestört wird, das heißt, es kann darauf hinwirken, dass parallel zur Beratung keine weiteren Anträge zum Umgang gestellt werden und dass alle anderen Entscheidungen, die mit dem Umgang zusammenhängen (z.B. Umzugsvorhaben in eine andere Stadt), nicht weiterbetrieben werden und – wenn es erforderlich ist – auch andere Verfahren während einer Beratungszeit ruhen (z.B. die Frage, wer in der gemeinsamen Eigentumswohnung bleiben darf oder wie der Aufenthalt des Kindes beim unterhaltsverpflichteten Elternteil gewürdigt wird usw.).

8. Die Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe und die Verfahrensherrschaft des Familiengerichts bleiben unangetastet

Das Jugendamt hat zu allen Zeitpunkten die uneingeschränkte Steuerungsverantwortung über seinen Fachprozess (z.B. Beratung), ohne dass damit die Verfahrensherrschaft des Richters über das familiengerichtliche Verfahren beeinträchtigt würde. Die durch das Jugendamt in fachlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit bestimmte Hilfe ist aus Sicht des Gerichtes eine Phase im familiengerichtlichen Verfahren. Umgekehrt bezieht das Familiengericht das Jugendamt und die anderen Verfahrensbeteiligten in seine Verfahrensplanung und in seine Entscheidungsfindung ein, entscheidet aber in allen Phasen selbstständig und unabhängig. Der Richter stellt das Familiengerichtsverfahren auf den ‚Takt‘ und die Zielsetzung der Beratung ein, die Eltern werden gegebenenfalls durch das Gericht auf dieses Vorgehen verpflichtet. Im Ergebnis erfolgt die Beratung also im Kontext der familiengerichtlichen Verfahrensziele.

9. Organisatorische Anforderungen an eine verantwortlich handelnde Jugendhilfe

Beteiligung ist verfahrensrechtliche Verantwortung³. Das Jugendamt kann seine Aufgabe nur dann verantwortlich in das Familiengerichtsverfahren einbringen, wenn die dort getroffenen Aussagen auch gültig sind. Dazu ist es erforderlich, dass die Fachkraft befugt ist, notwendige Hilfe verbindlich zuzusagen. Das stellt die Jugendämter vor organisatorische Aufgaben: Die fachliche Vorbereitung und die organisationsinternen Prüfungsverfahren für die Hilfestellung erfordern eine sorgfältige Erfassung und eine Beratung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Die gewährten Hilfestellungsleistungen gehen bisher davon aus, dass die Hilfe auf einem umfassenden Prüfungsprozess fußt. Eine solche umfassende Vorbereitung wird für Hilfen im Kontext des Familiengerichtsverfahrens – besonders für eventuelle Hilfen, die im ersten schnellen Termin gem. § 155 FamFG beschlossen werden – nicht möglich sein.

Das bedeutet, dass Jugendämter und Leistungserbringer über geeignete Leistungsformen nachdenken müssen, die durch ein verantwortlich und aktiv handelndes Jugendamt in das Familiengerichtsverfahren eingebracht werden können und die gegebenenfalls in einer geeigneten Form vorbereitet werden können. Das gilt besonders für die Leistung des Begleiteten Umgangs, die gerade im ersten schnellen Termin als Hilfe- und Verständigungsversuch im Kontext des Familiengerichtsverfahrens geeignet sein kann.

³ Vgl. Müller-Magdeburg, ZKJ 08_09/2009

Mitwirkungsmöglichkeiten des Jugendamtes im Verfahren: Rechtliche Grundlagen und fachliche Standards bei Kindeswohlgefährdung, bei Trennung und Scheidung und bei häuslicher Gewalt

DR. THOMAS MEYSEN

Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.,
(DIJuF), Heidelberg

Mit dem FamFG sind die unterschiedlichen professionellen Akteure im familiengerichtlichen Verfahren neu konstelligiert und vom Gesetzgeber in modifizierter Weise miteinander in Beziehung gesetzt. Das Zusammen- und Wechselspiel bedarf neuerlich eingehender Betrachtung. Hierbei lohnt zu differenzieren. Je nach Verfahrensgegenstand kommen den Akteuren unterschiedliche Rollen und Funktionen zu. Die jeweiligen Aufgaben und das Gesetz stellen unterschiedliche Anforderungen, wenn

- die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen im Raum steht,
- sich die Auseinandersetzungen in der Familie aus einer Trennungs- und Scheidungssituation ergeben oder
- häusliche Gewalt in Form von Partnerschaftsgewalt Anlass für das familiengerichtliche Tätigwerden ist.

In diesem Dreiklang soll der Kooperation und den Anforderungen an die Akteure Jugendamt, Verfahrensbeistand, Beratungsstelle und Vormund nachgegangen sowie die Herausforderungen für die Kooperation herausgearbeitet werden.

1. Familiengerichtliche Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung

1.1. Jugendamt

Eines der zentralen Anliegen des Gesetzesgebers bei den Änderungen im Recht zum familiengerichtlichen Verfahren ist es, eine *frühzeitigere Anrufung des Familiengerichts* durch das Jugendamt zu erreichen. In der Begründung des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, das die betreffenden Änderungen im FamFG bereits vorgezogen zum 12. August 2008 hat in Kraft treten lassen, wird man denn auch nicht müde dies zu erwähnen und zu betonen. Wie ein Mantra und insgesamt 34 Mal finden sich in der Bundestags-Drucksache bezogen auf die Einbeziehung des Familiengerichts, die Worte „frühzeitiger“, „früher“ oder „früh“.¹

Das Jugendamt soll das Familiengericht anrufen, wenn

- dies wegen einer festgestellten bzw. eingeschätzten Gefährdung des Kindeswohls zur Eröffnung der Hilfezugänge erforderlich ist (§ 8a Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 SGB VIII),

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vom 24. Oktober 2007, BT-Drucks. 16/6815.

- die Einbeziehung erforderlich ist zur weiteren Klärung der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich vorliegt, und das Jugendamt dies mit den eigenen Mitteln nicht klären kann (§ 8a Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 SGB VIII),
- das Tätigwerden des Gerichts bei einer (möglichen) Gefährdung erforderlich erscheint, um die notwendigen Hilfen zur Abwendung der Gefahr zu initiieren (vgl. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB, § 157 Abs. 1 FamFG).

Eine funktionale, zielführende Verwirklichung des Paradigmas der frühzeitigeren Anrufung setzt voraus, dass sowohl Jugendamt und Familiengericht reflektieren und sich immer wieder bewusst machen, wie Hilfe entsteht. Ermahnung oder Zwang allein weckt die (Eigen-)Kräfte in der Familie zur Veränderung nicht. Es bedarf vielmehr der Mitwirkung und letztlich auch Einsicht in die Notwendigkeit sowie den Vorteil der Anstrengungen zur Modifikation des eigenen Verhaltens und damit der Verbesserung der Situation für das Kind. Bei aller Notwendigkeit direkter Vorgaben und damit faktischen oder rechtlich verbindlich angeordneten Einschränkungen der Freiwilligkeit im Einzelfall, die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Beteiligten im Familiensystem sind im „frühzeitigeren“ Wechselspiel zwischen Jugendamt und Familiengericht stets mitzudenken und brauchen Raum. Das bedeutet eine anspruchsvolle Balance bei der Initiierung von Hilfe im Wechselspiel zwischen Jugendamt und Familiengericht.

Partizipation ist aber nicht im Verhältnis zu den Beteiligten im Familiensystem, sondern auch zwischen den Akteuren Jugendamt und Familiengericht gefragt. Lässt das Jugendamt das Familiengericht an der Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Schutz und die Hilfe für ein (potenziell) gefährdetes Kind frühzeitiger partizipieren, so hat das Familiengericht bei seiner Verfahrensleitung und seinen Entscheidungen die Einschätzungen des Jugendamts über die Geeignetheit und Erforderlichkeit von Leistungen nach dem SGB VIII einzubeziehen. Das Jugendamt verantwortet den Hilfeprozess vor, während und nach dem familiengerichtlichen Verfahren und ist daher gefragt, potenziell zur Abwendung oder Beendigung der Kindeswohlgefährdung geeignete Hilfen konkret anzubieten und gegebenenfalls im Verhältnis zum Familiengericht deren Anordnung anzuregen (§ 8a Abs. 1 Satz 3, § 50 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Im Einzelfall wird dies nicht im Anhörungstermin beim Familiengericht gelingen, sondern bedarf eines vorgeschalteten oder sich anschließenden eingehenden Prozesses der Beteiligung der Familie (vgl. § 36 Abs. 2 SGB VIII). Das Familiengericht kann die Hilfeplanung durch entsprechende Vorgaben an die Personen- und Erziehungsberechtigten stützen.

Ob das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren nach § 162 Abs. 2 FamFG die formelle Beteiligtenstellung beantragen soll oder nicht, wird derzeit lebhaft diskutiert. Wesentlicher Vorteil ist der verbindlich gesicherte Informationsfluss vom Familiengericht an das Jugendamt über alle Schriftstücke und Verfahrenshandlungen sowie die verlässliche Ladung zu allen Terminen. Diese ist gerade in Verfahren wegen einer Kindeswohlgefährdung selbstverständliche Praxis in der Kooperation zwischen vielen Jugendämtern und Familiengerichten. Interessant erscheint daher die Rückmeldung aus einer Arbeitsgruppe von gestern, die Beantragung der formellen Beteiligtenstellung durch das Jugendamt sei nicht erforderlich, wenn die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht gut funktioniere. Täte sich ein Familiengericht aber mit der Einbeziehung des Jugendamts schwer, so könne die kontinuierliche Information und Mitwirkungsmöglichkeit über den Antrag nach § 162 Abs. 2 FamFG gesichert werden.

Wenig relevant für das Pro und Contra des jugendamtlichen Zugriffs auf die formelle Beteiligtenstellung ist das Stellen von „Anträgen“. Ein Sachantragsrecht hat das Jugendamt nicht; ein solches müsste ihm im „materiellen Familienrecht“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeräumt sein. Ist es aber nicht.

Beweisanträge entfalten wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes des Familiengerichts (§ 26 FamFG) die gleichen Wirkungen wie Beweisanregungen des Jugendamts; mit beiden muss sich das Familiengericht auseinandersetzen und die Rechtmäßigkeit der Entscheidung wird letztlich daran gemessen, ob das Familiengericht seinen Pflichten zur Sachverhaltsaufklärung nachgekommen ist, nicht, ob es einem formellen Beweisantrag oder „nur“ einer Beweisanregung nicht gefolgt ist.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Familiengerichts, dem Jugendamt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, sieht das Gesetz unterschiedliche Voraussetzungen vor, je nach dem, ob das Jugendamt die formelle Beteiligtenstellung beantragt hat oder nicht. Ohne formelle Beteiligtenstellung können dem Jugendamt Kosten nur auferlegt werden, soweit die Tätigkeit des Gerichts vom Jugendamt veranlasst wurde und dieses dabei grobes Verschulden trifft (§ 81 Abs. 4 FamFG). Formell beteiligt unterliegt auch das Jugendamt der allgemeinen Regelung für Beteiligte, denen das Gericht die Kosten nach „billigem Ermessen“ teilweise oder vollständig auferlegen kann (§ 81 Abs. 1 FamFG). In welcher Weise die Familiengerichte von ihrem Ermessen Gebrauch machen werden und ob sich die Einschätzung von *Dr. Meyer-Seitz* aus dem Bundesministerium der Justiz bestätigen wird, dass nur eine theoretische Möglichkeit bestünde,² bleibt abzuwarten. In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg ist nach § 2 Abs. 1 FamGKG eine Auferlegung der Kosten von vornherein ausgeschlossen, da das Jugendamt hier gleichzeitig „Land“ und dieses von der Zahlung von Kosten befreit ist.

1.2. Verfahrensbeistand

In Verfahren wegen einer Kindeswohlgefährdung hat das Familiengericht stets einen Verfahrensbeistand zu bestellen. Es liegen notwendig einer oder oft auch mehrere der in § 158 Abs. 2 FamFG genannten Gründe vor, bei denen eine Bestellung in der Regel erforderlich ist. Das Grundrecht des Kindes auf angemessene Begleitung und Interessenvertretung im familiengerichtlichen Verfahren erlaubt im Kontext einer Gefährdung keine Ausnahmen von der Regelpflicht.

Im Verfahren wegen einer Kindeswohlgefährdung kommt dem Verfahrensbeistand eine besondere Rolle zu. Wenn es nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zu einer Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt kommt, haben in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bereits mehrere Fachkräfte qualifizierte Einschätzungen zur Situation des Kindes oder Jugendlichen vorgenommen und sind mit dem regelmäßig komplexen Geschehen in der Familie vertraut. Dem Verfahrensbeistand kann – auch und gerade aufgrund des begrenzten zeitlichen Budgets, das ihm angesichts der zu knapp bemessenen Pauschalvergütung nach § 158 Abs. 7 FamFG zugestanden ist – kaum die Aufgabe zukommen, der bessere Gefährdungseinschätzer zu sein. Aber er ist wichtiger, unverzichtbarer Begleiter des Kindes oder Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren wegen (potenzieller) Kindeswohlgefährdung:

² Meyer-Seitz, S. 28 ff. in diesem Band.

Durch den Verfahrensbeistand ist der Kontakt eines Professionellen zum Kind oder Jugendlichen während des Verfahrens gesichert. Das Jugendamt erfährt insoweit Entlastung, denn nach einer Anrufung des Familiengerichts und des damit zum Ausdruck kommenden Misstrauens gegenüber den Eltern ist während des Verfahrens der Zugang des Kindes oder Jugendlichen zum Jugendamt und umgekehrt oft deutlich erschwert bis unmöglich.

Der Verfahrensbeistand gewährleistet, dass

- das Kind oder die/der Jugendliche im Verfahren eine Anlaufstelle für seine/ihre Fragen und seinen/ihren Informationsbedarf hat,
- Hinweise zur aktuellen Situation des Kindes oder der/des Jugendlichen verlässlich ins Verfahren eingebracht werden können und
- vor allem auch die Möglichkeiten verbessert werden, das Kind oder die/der Jugendliche bei der Sicherstellung des Schutzes mitzunehmen, ihm/ihr die Verarbeitung der Veränderungen zu erleichtern und sekundäre Traumatisierungen etwa durch eine Herausnahme zu vermeiden.

1.3. Beratungsstelle

In familiengerichtlichen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung bieten sich Beratungsstellen als unterstützende Instanz für die Gefährdungseinschätzungsprozesse und die Perspektivklärung beim Jugendamt und Familiengericht an. Das Setting mit seiner gesteigerten Vertraulichkeit und der gewissen Jugendamtsferne kann im Einzelfall bei der Annäherung an die Belastungen, Problemen und Ressourcen in der Familie und der Erarbeitung von Möglichkeiten für die Abwendung oder Beendigung der Gefährdung hilfreich sein. Erziehungsberatung oder Therapien als Sozialleistung können durch das Familiengericht angestoßen werden, wenn sie entsprechende Effekte versprechen.

Der entscheidende Anstoß zum Aufsuchen der Beratungsstelle kann im familiengerichtlichen Verfahren gegeben werden. Dies kann durch eine ausdrückliche Anordnung zur Inanspruchnahme der betreffenden Hilfe nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB geschehen, aber auch – mehr oder weniger – „freiwillig“ aufgrund entsprechender Anregung durch das Jugendamt und/oder Familiengericht im Verfahren.

Soll eine solche Intervention Erfolg versprechend sein, bedarf es spezifischer Kompetenzen in der Beratungsstelle, deren Vorhaltung – noch – nicht selbstverständlich ist. Neben dem Wissen über die unterschiedlichen Formen der Gefährdung, der Wirksamkeit der unterschiedlichen Hilfen sowie den Möglichkeiten zur Sicherstellung von Schutz durch Hilfe sind eine spezifische Expertise für den beraterischen Kontakt mit sozial besonders benachteiligten Familien sowie die entwicklungspsychologischen Implikationen des erweiterten Familiensystems bei einer Unterbringung in einer kurzzeitigen oder auf Dauer angelegten Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einem Heim gefordert.

An vielen Orten sind Beratungsstellen in Bewegung. Sie entwickeln sich immer mehr zu einem unverzichtbaren weiteren Partner, auch und gerade im Kontext familiengerichtlicher Verfahren wegen (potenzieller) Kindeswohlgefährdung. Das Potenzial scheint allerdings bei Weitem noch nicht ausgeschöpft.

1.4. Vormund

Im Konzert der zahlreichen Akteure im familiengerichtlichen Verfahren leicht vergessen, aber insbesondere im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung doch wichtiger Mitgestalter, ist die Vormundin/der Vormund. Sie/er ist nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 FamFG zwingend zu beteiligen, beispielsweise im Verfahren wegen des Umgangs des von ihr vertretenen Kindes oder Jugendlichen mit ihren Herkunftseltern, bei Fragen der Rückübertragung des Sorgerechts auf die Eltern oder bei Auseinandersetzungen über den Aufenthalt, etwa in Verfahren über den Erlass einer Verbleibensanordnung bei Dauerpflege nach § 1632 Abs. 4 BGB.

Als Beteiligter ist der Vormund originärer und parteilicher Interessenvertreter des Kindes oder Jugendlichen im Verfahren. Seine Aufgaben und seine Rolle sind dabei strikt zu unterscheiden von denjenigen der Mitwirkung des Jugendamts nach § 50 SGB VIII. Es ist zu erwarten, dass das Familiengericht aufgrund der klaren Definition der Beteiligtenstellung im FamFG sowohl die aktive Teilnahme des Jugendamts als Mitwirkungsbehörde als auch des Amtsvormunds einfordert, beide zum Termin lädt und deren unterschiedliche Funktionen im Verfahren bewusst und differenziert reflektiert. Für die Jugendämter erfordert dies eine Schärfung der Rollenklarheit und vor allen Dingen der Entwicklung von Strategien zur Herstellung von Transparenz über den Sinn und die Notwendigkeit des Nebeneinanders des zweimaligen Jugendamts im Verfahren.

2. Familiengerichtliches Verfahren wegen Trennung und Scheidung

2.1. Jugendamt

Früher Termin: Die Situation des Jugendamts als Akteur im familiengerichtlichen Verfahren ist in „klassischen“ Verfahren wegen Trennung und Scheidung, also Streitigkeiten der Eltern über die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge oder den Umgang, eine grundlegend andere als im Kontext von Kindeswohlgefährdung. Die Verfahren werden meist durch Anträge eines der Elternteile eingeleitet (§ 23 Abs. 1 FamFG). In einer Vielzahl der Fälle hatte das Jugendamt zu der Familie bis dahin keinen Kontakt, weiß nichts über die Konflikte in der Familie und über die Situation des Kindes.

Im frühen Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG vor dem Familiengericht kommt es daher zum „Abladen“ der Konflikte, Probleme und jeweiligen Sichtweisen durch die Eltern.³ Um dieser Situation angemessen begegnen zu können, um das sich Ausbreiten der Beteiligten wieder einzufangen, das Vorbringen sondieren und strukturieren und hieraus erste Handlungsschritte erarbeiten zu können, braucht es im frühen Termin ein *aktives Jugendamt*.

Das Familiengericht hat das berechtigte Bedürfnis, dass das Jugendamt im Vorfeld des frühen Termins möglichst viel über die Situation des Kindes und der Konflikte in der Familie in Erfahrung bringt, dass es möglichst mit allen Beteiligten im Familiensystem sowie dem Kind Kontakt hatte. In der Realität sind dem jedoch Grenzen gesetzt. Der Zeitraum von der Einleitung des Verfahrens bis zum frühen Termin ist kurz und verkürzt sich bei nicht ganz optimierter Organisation zusätzlich durch Bearbeitungs- sowie Postwege, bis

³ Profitlich/Flemming, S. 45 ff. in diesem Band.

die Information durch das Familiengericht angekommen, die zuständige Fachkraft im Jugendamt bestimmt ist und mit der Beratungstätigkeit beginnen kann. Hier gilt es, die Potenziale für eine Beschleunigung der gerichtlichen wie jugendamtlichen Verwaltungsabläufe auszuschöpfen und in der jeweiligen Organisation abgestimmte Vorkehrungen für eine direkte, zeitnahe Kommunikation zu treffen.

Aber auch, wenn dem Jugendamt für die Kontaktaufnahme mit der Familie vor dem frühen Termin knappe vier Wochen zur Verfügung stehen, wird sie nicht immer, vor allen Dingen nicht immer mit allen Beteiligten im Familiensystem gelingen. Die Realität setzt hier Grenzen. Eine Terminkoordination mit den Eltern gelingt mitunter nicht, beim Erstgespräch in der Wohnung der Eltern oder im Jugendamt lässt sich aus unterschiedlichsten Gründen (noch) kein Kontakt zum Kind herstellen, Termine fallen aus oder müssen abgesagt werden. Die Familiengerichte wünschen sich vom Jugendamt zwar regelmäßig auch Umfelderkundungen in der Schule, in der Kindertageseinrichtung u.s.w., müssen darin aber enttäuscht werden. Für ein Gespräch mit dem Erzieher im Kindergarten oder mit der Klassenlehrerin bedarf es der Einwilligung der Eltern. Deren Vertrauen muss im beratenden Kontakt erst gewonnen werden, damit sie nach einer gewissen Zeit den Weg zu einer Öffnung für weitere Informationsgewinnung mitgehen können.

Dem frühen Termin in Kindschaftssachen nach § 155 Abs. 2 FamFG wohnt eine „*doppelte Perspektiventwicklungsperspektive*“ inne. Familiengericht und Jugendamt sind gefragt beim gemeinsamen Sondieren,

- ob auf die Inanspruchnahme welcher Hilfe Erfolg versprechend hingewirkt werden kann,
- wie die Beziehungen und Verhältnisse in der Familie durch das Familiengericht sinnvoll vorläufig strukturiert werden können und
- welche weitere Informationsgewinnung notwendig ist, um die nächsten Schritte der Perspektiventwicklung gehen zu können.

Damit es auch in Streitigkeiten um den Umgang und die elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung zu einem „aktiven Jugendamt“ im familiengerichtlichen Verfahren kommt, sind sowohl Jugendamt als auch Familiengericht gefragt. Das Jugendamt braucht eine Selbstdefinition der eigenen Rolle bei der Anhörung im Termin beim Familiengericht, die sich von einem Bild des Kaninchens vor der Schlange möglichst weit entfernt. Das Familiengericht benötigt in der Gestaltung seiner Verfahrensleitung in der Anhörung die Einnahme einer Rolle des aktivierenden und Aktivität des Jugendamts zulassenden Moderators. Die Anforderungen, die der frühe Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG an die beiden Akteure stellt, stoßen sicherlich ein wechselseitiges Ausprobieren, sich aufeinander Einspielen und einen miteinander lernenden sowie wachsenden Vertrauensaufbau an.

Beteiligtenstellung: In Verfahren bei Trennung und Scheidung stellt sich die Frage, ob das Jugendamt nach § 162 Abs. 2 FamFG die formelle Beteiligtenstellung beantragen soll, anders als in Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung. Das FamFG fordert seine ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten zu einvernehmlichen Regelungen, den familiengerichtlich gebilligten Vergleichen (§ 156 Abs. 2 FamFG). Wenn dem Jugendamt als formell Beteiligter hierbei die Rolle als „Zünglein an der Waage“ zukommt, wie sie Dr.

Meyer-Seitz beschrieben hat,⁴ dürfte dies nicht nur für das Jugendamt durchaus ambivalent besetzt sein. Es werden noch Erfahrungen zu sammeln und zu diskutieren sein, welche Vor- und Nachteile es hat, dass das Jugendamt eine Vereinbarung der Eltern, die beispielsweise in einem intensiven Beratungsprozess in einer Beratungsstelle erarbeitet wurde oder Ergebnis einer Mediation ist, noch einmal überprüft, um seine Zustimmung geben zu können. Nickt es ein mit professioneller Begleitung erzielt Einvernehmen einfach ab, stellt sich die Frage, ob seine Beteiligung überhaupt funktional erforderlich und sinnvoll ist. Überprüft es das Einvernehmen aufgrund eigener Fachlichkeit noch einmal auf seine Kindeswohl dienlichkeit hin, entsteht notwendig eine Konkurrenz mit der Beratungsstelle oder Mediation. Für die Beteiligten in der Familie bedeutet die nochmalige fachliche Überprüfung ihrer familiären Situation, der weitere Gesprächsbedarf des Jugendamts und das erneute Entblättern ihrer intimen innerfamiliären Verhältnisse eine zusätzliche Belastung, der sie mit wenig Offenheit begegnen werden.

Auch hier dürfte gelten: Es gibt keine einfachen Antworten und mit der Erfahrung werden wir sicher schlauer. In der Praxis werden Indikationen herauszuarbeiten sein, in welchen Konstellationen das Jugendamt sich – neben dem Familiengericht und dem Verfahrensbeistand – aus fachlicher Sicht ein „Vetorecht“ für einvernehmliche Regelungen zwischen den Eltern vorbehalten will. Denkbar erscheint dies vor allem, wenn das Kind durch den familiären Konflikt besonderen Belastungen ausgesetzt ist oder von einer hoch konflikthaften Elternbeziehung auszugehen ist.

Die Beantragung der formellen Beteiligtenstellung durch das Jugendamt kann somit als Signal gewertet werden, dass sich die staatliche Gemeinschaft in dem betreffenden Verfahren nicht nur in Gestalt des Familiengerichts, sondern auch des Jugendamts sehr genau um das Wohl des Kindes kümmern wird.

Vollstreckung: Die Vollstreckung von Umgangsentscheidungen unterliegt nach dem FamFG einer völlig neuen Ägide. Das Familiengericht kann bei schuldhafter Nichtbeachtung der Regelungen in einer gerichtlichen Entscheidung oder eines gerichtlich gebilligten Vergleichs die Ordnungsmittel anordnen (§ 89 FamFG). Kommt es zur Anordnung von Ordnungsgeld oder gar Ordnungshaft, stellt dies für die Situation in der Familie eine zusätzliche Belastung und durchaus zunächst Konflikt verschärfende Maßnahme dar.

Vor diesem Hintergrund ist daher auch die Pflicht des Jugendamts zu sehen, dem Gericht in „geeigneten Fällen“ bei der Vollstreckung Unterstützung zu leisten (§ 88 Abs. 2 FamFG). Mit der Rolle des Jugendamts als regelhafter Hilfeinstanz ist unvereinbar, wenn es von den Beteiligten in der Familie als Vollstreckungsorgan oder dessen verlängerter Arm wahrgenommen wird. Einem beispielsweise umgangsverweigernden Elternteil würde damit der Zugang zu den besonders evident benötigten Hilfen zur Bearbeitung der Gründe für seine Blockaden zusätzlich erschwert. Ein Mitwirken des Jugendamts bei einer zwangsweisen Durchsetzung der Herausgabe des Kindes zur Ermöglichung eines Umgangskontakts dürfte daher nur ausnahmsweise „geeignet“ sein.

Allerdings sind die Möglichkeiten des Jugendamts zur Unterstützung der Vollstreckung einer Umgangsentscheidung deutlich weiter zu denken. Vollstreckt das Gericht – gleich

⁴ Meyer-Seitz, S. 28 ff. in diesem Band.

ob mittels Ordnungsmittel oder Anwendung unmittelbaren Zwangs –, ist regelhaft flankierende beraterische Begleitung angezeigt, um dem Kind und seinen Eltern die Verarbeitung der zusätzlichen Belastung zu erleichtern und um den Eltern zu helfen, die Spirale der Eskalation möglichst zu stoppen und eine Wende einzuleiten.

Umgangspfleger: Ein besonderes Instrument der Durchsetzung ist das mit dem FamFG nunmehr auch gesetzlich ausdrücklich eingeführte Instrument der Bestellung eines Umgangspflegers. Seine gesetzlich zugewiesene Aufgabe umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1684 Abs. 3 Satz 4 BGB). Auch diese vollstreckungsähnliche Rolle ist mit dem Hilfeauftrag des Jugendamts nur sehr bedingt vereinbar. Außerdem erfordert Umgangspflegschaft eine Tätigkeit in Zeiten, die regelmäßig nicht zu den arbeitsvertraglich sowie tariflich abgesicherten Arbeitszeiten der Fachkräfte des Jugendamts zählen – ein nicht zu unterschätzendes Hindernis für ein Gelingen dieser besonderen Form der Intervention im Umgangskonflikt.

Will das Jugendamt aus besagten fachlichen wie arbeitsorganisatorischen Erwägungen heraus, dass das Familiengericht nicht das Jugendamt zum Amtspfleger mit entsprechendem Wirkungsbereich bestellt, so ist es aufgefordert, seiner gesetzlichen Aufgabe nachzukommen, dem Familiengericht entsprechende Vorschläge für geeignete Einzelpersonen zu machen, die an seiner Stelle bestellt werden können (§ 53 Abs. 1 SGB VIII).

2.2. Verfahrensbeistand

In familiengerichtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung erscheint die sowohl frühzeitige als auch möglichst zahlreiche Bestellung eines Verfahrensbeistands unbedingt erstrebenswert. Wird die Verfahrensbeistandin beispielsweise unmittelbar nach Antragseingang und damit Verfahrenseinleitung bestellt, so ist im frühen Termin mit hoher Verlässlichkeit gesichert, dass eine Professionelle bereits mit dem Kind Kontakt hatte, mit ihm gesprochen hat und Wahrnehmungen zu seinem Stand der Verarbeitung des Familienkonflikts sowie seinen aktuellen Bedürfnissen einbringen kann.

Findet das Verfahren nach dem frühen Termin Fortsetzung, so kann der Verfahrensbeistand Kontakt mit dem Kind halten, kann den ersten Eindrücken nachspüren, kann die notwendig vorhandenen Ambivalenzen, die Ängste und tieferen Bedürfnisse des Kindes besser verstehen lernen. Seine Erkenntnisse kann der Verfahrensbeistand sowohl unmittelbar gegenüber dem Familiengericht, aber auch in die Beratungsprozesse einbringen, die während des anhängigen familiengerichtlichen Verfahrens stattfinden, und möglicherweise das Angebot spezifischer entlastender Angebote für das Kind anregen.

2.3. Beratungsstelle

Beratungsstellen sind neben den Beratungsdiensten des Jugendamts die Hauptleistungserbringer in den – zeitweise – parallel zu dem familiengerichtlichen Verfahren im Kontext von Trennung und Scheidung verlaufenden Hilfeprozessen. Die Beteiligten in den Familiensystemen haben Rechtsansprüche auf Beratung aufgrund gleich mehrerer Rechtsgrundlagen, insbesondere den Leistungen der

- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung bei Umgangskonflikten, die auch die Umgangsbegleitung einschließt (§ 18 Abs. 3 SGB VIII), sowie
- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII).

Das konzertierte und rechtlich vorstrukturierte Zusammenwirken und Wechselspiel zwischen Familiengerichtbarkeit und Kinder- und Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren nach dem FamFG wird zu einer verstärkten Nachfrage nach den betreffenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen führen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen vor der Herausforderung der weiteren Ressourcenallokation zur Bereitstellung ausreichender Angebote für die Befriedigung der Rechtsansprüche der Bürgerinnen und Bürger.

Aus fachlicher Sicht bringt das forcierte Leitbild der Initiierung von Beratungsprozessen, wenn Familienkonflikte den Weg zum Familiengericht gefunden haben, die Anforderung einer verstärkten Auseinandersetzung mit der Überleitung der Familie aus dem Gerichtssaal in die Beratungsstelle. Es gilt, Anschlussfähigkeit von der familiengerichtlichen Anregung beziehungsweise Anordnung, Beratung in Anspruch zu nehmen, hin zum Ankommen in der Beratungsstelle und dem Eingehen eines Hilfskontrakts über die Beratung herzustellen. Hierfür brauchen beispielsweise die Aufträge, mit denen das Familiengericht die Eltern in die Beratung „schickt“, eine Fokussierung auf die Beziehungsebene und nicht allein die Sachebene. Nicht das Aushandeln einer Umgangsvereinbarung, sondern das Bearbeiten der Konflikte, die das Erzielen einvernehmlicher Regelungen verhindert, ist das Ziel.

Die Gestaltung der Übergänge erfordert auch organisatorische Abstimmung. Innerhalb des Gerichts- beziehungsweise Jugendamtsbezirks ist zu klären, wie – um nur einige Beispiele zu nennen –

- das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII) auch bei familiengerichtlich initiiertes Beratung zur Geltung kommen kann,
- an das Geschehen im familiengerichtlichen Verfahren angeknüpft werden kann, etwa durch Teilnahme des Jugendamts am Beginn des Ersttermins in der Beratungsstelle oder Teilnahme der Beratungsstelle im frühen Termin, einen Anruf des Familienrichters in der Beratungsstelle während der Anhörung und im Beisein der Eltern u.s.w.,
- verlässliche Rückmeldung der Beratungsstelle über das Ankommen der Eltern in der Beratung sowie deren Abbruch oder erfolgreiche Beendigung organisiert werden kann.

Die Weiterentwicklung der fachlichen Beratungskonzepte erfordert auch die nunmehr in § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG eingeführte Möglichkeit zur familiengerichtlichen Anordnung von Beratung. Die Anordnungsmöglichkeit erweitert den Zwangskontext auch in den Bereich der „Freiwilligkeit“ hinein. Vielfach werden die Unterschiede in der Wahrnehmung der Eltern marginal sein, ob eine formelle Anordnung stattgefunden hat oder ob das Familiengericht lediglich mit entsprechender Überzeugungskraft gefragt hat, ob die Eltern

„freiwillig“ eine Beratungsstelle aufsuchen wollen oder ob es erst eine Anordnung erlassen müsse. Bei einer solchen auf Druck des Gerichts aufgesuchten Beratung steht in der Beratung stets ein „dritter Stuhl“, auf dem die Familienrichterin mit ihrem Auftrag sitzt, so wie ihn die Beteiligten im Familiensystem verstanden haben. Dies gilt es in das Konzept der Beratung zu integrieren. Außerdem werden die Beratungsstellen bei gerichtlich angeordneter oder direktiv angestoßener Beratung vermehrt gefragt sein, die Geeignetheit im Einzelfall zu prüfen und dem Familiengericht gegebenenfalls rückzumelden, wenn eine Kontraindikation festgestellt wurde.

Neu konstelliert ist auch das Verhältnis der Beratungsstellen zum Jugendamt. Insbesondere verdient die Schnittstelle nach einer Beendigung der Beratung gesteigerte Aufmerksamkeit. Scheitert beispielsweise die Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung, wird das familiengerichtliche Verfahren regelmäßig fortgesetzt und der Erlass eines Beschlusses geprüft. Die aktive Mitwirkung des Jugendamts ist wieder gefragt. Es stellt sich für Familiengericht und Jugendamt die Frage, wie sie an Informationen über die weiteren Entwicklungen in der Familie sowie die Gründe für das Scheitern der Beratung kommen können. Hier wird es einer Auseinandersetzung der Beratungsstellen über ihre Aufgaben in diesem Zusammenhang bedürfen. Das Ergebnis wird häufig nicht so aussehen, dass die Beratungsstelle selbst über die Inhalte und Ergebnisse der Beratung informiert. Aber es besteht die Notwendigkeit, dass die Beratungsstellen es als ihre Aufgabe ansehen, mit den Klientinnen und Klienten zu erarbeiten, was diese an Gericht und Jugendamt aus dem Beratungsprozess rückmelden.

3. Familiengerichtliches Verfahren bei häuslicher Gewalt

3.1. Gewaltschutz- und Wohnungszuweisungssachen

Mitwirkung des Jugendamts: In Verfahren, deren Gegenstand ein Antrag nach § 1361b oder § 1568a BGB auf Zuweisung einer Ehewohnung (Ehewohnungssachen) oder ein Antrag nach § 2 GewSchG auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung ist, hat das Familiengericht das Jugendamt anzuhören, wenn Kinder im Haushalt leben (§ 205 Abs. 1, § 213 Abs. 1 FamFG). Das Jugendamt wirkt in diesen Verfahren mit (§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 SGB VIII). Es stellt sich die Frage, welche Aufgabe und Rolle dem Jugendamt in diesen Verfahren zukommen kann.

Die Antwort wird unterschiedlich zu geben sein, je nach dem, ob die Familie und deren Konflikte dem Jugendamt bereits bekannt sind oder nicht. Im ersten Fall wird das Jugendamt im Verfahren über die angebotenen und erbrachten Leistungen unterrichten, die sozialen und erzieherischen Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen einbringen und auf weitere Möglichkeiten sowie Notwendigkeiten der Hilfe hinweisen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Da die Verfahren auf Wohnungszuweisung, insbesondere in Gewaltschutzsachen, regelmäßig eine besondere Eilbedürftigkeit haben, wird die Anhörung des Jugendamts meist weniger die Funktion haben, dass das Jugendamt bereits über die Situation in der Familie unterrichten kann. Vielmehr ist entscheidend, dass das Jugendamt Informationen über einen gewalttätigen Familienkonflikt erhält, Ansatzpunkte für einen Hilfebedarf ergründet und gegebenenfalls im Kontakt mit den Beteiligten im Familiensystem die Inanspruchnahme von Hilfe initiieren kann.

Einen substanziellen Beitrag zur Entscheidungsfindung des Gerichts kann das Jugendamt in diesen Konstellationen nicht regelmäßig leisten. Gleichwohl erscheint zumindest in Gewaltschutzsachen ein offensives Hinschauen auf die Situation des Kindes und in der Familie unbedingt angezeigt. Miterlebte Partnerschaftsgewalt ist stets eine schwere Belastung für Kinder und Jugendliche und ein hoch signifikanter Risikofaktor für eine potenzielle Kindeswohlgefährdung. Ob sich aus der Mitwirkung in Ehescheidungssachen regelmäßig Handlungsbedarf für das Jugendamt, insbesondere durch das Anbieten und Gewähren von Hilfen, ergibt, wird die Erfahrung zeigen.

Kein Vorranggebot für Gewaltschutzsachen – ein Problem? Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, den Umgang, ein Herausgabeverlangen oder eine Kindeswohlgefährdung betreffen, unterliegen nach § 155 Abs. 1 FamFG dem Vorranggebot. Sie sind in der Geschäftsbesorgung vorrangig vor allen anderen Verfahren zu betreiben. Es stellt sich daher die Frage, ob die Gewaltschutzsachen nicht zumindest auf gleicher Stufe stehen müssten.

Bei einem solchen gegeneinander Auspielen von Kindschafts- und Gewaltschutzsachen handelt es sich jedoch um ein Scheinproblem. Eilsachen sind selbstverständlich vorrangig vor allen anderen Verfahren zu betreiben. Die Rangfolge, nach der das Gericht sich einer Sache annehmen muss, richtet sich hier allein nach der Eilbedürftigkeit in Abwägung der bedrohten Rechtsgüter und der Dringlichkeit einer Gefahrenabwehr. Anträge auf Schutzanordnungen oder die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung werden regelmäßig in Verfahren auf einstweilige Anordnung gestellt. Sie gehen als Eilverfahren, den nicht im vorläufigen Rechtsschutz betriebenen Kindschaftssachen vor. Besteht in einer Gewaltschutzsache keine Eilbedürftigkeit, ist gegen den Vorrang der Kindschaftssachen nichts einzuwenden; die Kinder können die beschleunigte Wahrung ihrer Interessen – anders als Erwachsene – in der Regel nicht selbst einfordern.

3.2. Umgang und/oder elterliche Sorge

Sind oder waren die Konflikte und Probleme in einer Familie, in der Kinder leben, (auch) von Partnerschaftsgewalt geprägt und wird nach einer Trennung ein Antrag auf Umgang oder Umgangsbeschränkung beziehungsweise Umgangsausschluss oder auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge gestellt, so gilt auch für dieses Verfahren das Beschleunigungsgebot des § 155 Abs. 2 FamFG. Das Familiengericht hat regelmäßig einen frühen Termin zu bestimmen.

Dies ist aus fachlicher Sicht unbedingt zu begrüßen. Allerdings bedarf es ausreichender Sensibilität aller professionellen Akteure hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Verfahrens- und Hilfestaltung im Kontext häuslicher Gewalt. Nicht nur, aber vor allem hier kommt die herausgehobene Funktion des frühen Termins, der Entschleunigung der familiären Konflikteskalation durch beschleunigtes Hinschauen, Helfen und Strukturieren zum Tragen.

Damit dies gelingen kann, bedarf es eines aktiven Jugendamtes, das dem Familiengericht die notwendigen Informationen zukommen lässt, damit dieses in seiner Verfahrensleitung sowie seinen (vorläufigen) Entscheidungen den Schutz sowohl des von Gewalt betroffenen Elternteils als auch des Kindes ausreichend gewährleisten kann. Nur wenn das Ge-

richt die notwendigen Informationen hat, aus denen sich ergibt, dass es zum Schutz beispielsweise einer getrennten Anhörung der Eltern bedarf (§ 33 Abs. 1 Satz 2 FamFG), wird es eine solche vorsehen.

Beantragt ein Elternteil, der zuvor häusliche Gewalt ausgeübt hat, Umgang mit seinem Kind, steht zunächst die Abklärung an, ob der Schutz gewährleistet ist beziehungsweise wie dieser gesichert werden kann. Zu schützen ist nicht nur das Kind im Rahmen der Umgangskontakte, sondern auch der von Gewalt betroffene Elternteil, für den es insbesondere sicherzustellen gilt, dass es bei den Übergaben zu keinem Kontakt kommt. Der frühe Termin hat insoweit die Funktion der gemeinsamen Klärung zwischen Familiengericht, Jugendamt und Verfahrensbeistand, wer in welcher Weise die erforderlichen Gefährdungseinschätzungen vornimmt.

Der frühe Termin kann auch und besonders bei Umgangsverfahren mit häuslicher Gewalt im Hintergrund dazu dienen, die Inanspruchnahme von Beratung anzustoßen und gegebenenfalls auch anzuordnen. Hilfebedarf dürften alle Beteiligten im Familiensystem haben. Eine gemeinsame Beratung beider Eltern kommt allerdings nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn der von Gewalt betroffene Elternteil dem ausdrücklich zustimmt. Gelingt die Initiierung von Hilfen, ergibt sich daraus die Möglichkeit, mehr über die Motivation und Empathiefähigkeit des umgangsbegehrenden Elternteils zu erfahren.

Wichtig und zentral ist im Kontext von Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt das Gewinnen differenzierter Kenntnisse von der Situation des Kindes oder Jugendlichen. Insbesondere zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst, Beratungsstelle und Verfahrensbeistand gilt es abzustimmen, wer in welcher Form mit dem Kind in Kontakt tritt, ihm Angebote zur Entlastung macht und mehr über seine Bedürfnisse und Belastungen in Erfahrung bringt.

Die Beantragung der formellen Beteiligtenstellung durch das Jugendamt (§ 162 Abs. 2 FamFG) erscheint in Umgangsverfahren nach häuslicher Gewalt besonders überlegenswert. Auf diese Weise erhält das Jugendamt unproblematisch Kenntnis über die Vorgeschichte, etwa über Einsichtsrechte in hinzugezogene Akten aus Vorverfahren vor dem Familiengericht oder Strafverfahren (§ 13 Abs. 1 FamFG). Auch hier ist der Antrag auf Beteiligung ein Signal – auch an die Adresse des Familiengerichts –, gemeinsam genau hinschauen zu wollen.

4. Ausblick

Abschließend ließe sich vielleicht die Frage stellen, ob wir gerade einen „Paradigmenwechsel“ erleben. Ein großes Wort und – wie auch immer – die notwendigen Umstellungen sind jedenfalls beachtlich:

Von den Richterinnen und Richtern wird ein deutliches Umdenken von den klassischen Rollenbildern verlangt. Die konsequente Forderung nach einer Prozesshaftigkeit des familiengerichtlichen Entscheidungsverhaltens und die Erwartung, dass das Familiengericht der Kinder- und Jugendhilfe beim Helfen helfen soll, weichen erheblich von dem richterlichen Leitbild ab, das ansonsten eher entscheidungsorientiert und auf den zügigen Abschluss der Verfahren ausgerichtet ist.

In der Kinder- und Jugendhilfe dürften die konkreten Konturierungen durch das FamFG auf breite fachliche Befürwortung stoßen. Bei den Anforderungen an die Zurverfügungstellung weiterer Ressourcen für die Mitwirkung im Verfahren sowie insbesondere an ein bedarfsgerechtes Angebot an Beratungsdiensten wird das Stöhnen und Ächzen nicht gar so leise ausfallen.

Das FamFG schickt uns auf einen zwar nicht hindernisfreien, aber doch Erfolg versprechenden gemeinsamen Weg. Möge sich das Miteinander in gegenseitiger Wertschätzung und mit ausreichender Geduld entwickeln!

Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG):

Erste Erfahrungen und Fragen aus der Praxis

Forum 1: Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Aus Sicht des Jugendamtes

JOHANNES SCHMITT-ALTHAUS

Leiter der Abteilung Familie und Jugend 1, Jugendamt Stuttgart

Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Für das Jugendamt wurde mit dem § 8 a, Abs. 3 und § 50 SGB VIII (2005) die Schnittstelle zum Familiengericht neu definiert. Das Gesetz zur Erleichterung der familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (2006) und das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG 2009) benennen nun auch klare Vorschriften für das familiengerichtliche Verfahren und für die Rolle des Jugendamtes in diesen Verfahren.

1. Was ist neu?

Für das Jugendamt sind die Vorschriften für das familiengerichtliche Verfahren transparenter geworden; die Rolle des Jugendamtes bei diesem Verfahren ist definiert. Die wichtigsten Vorschriften dafür sind:

- Das Jugendamt oder Dritte können in Fällen von Kindeswohlgefährdung das Familiengericht anrufen, das dann von Amts wegen ein Verfahren einleitet (§ 24 FamFG). Egal wie das Jugendamt das Gericht anruft: per Antrag, Mitteilung, Anzeige oder Ähnlichem, das Gericht bewertet das als eine Anregung für ein Verfahren.
- Das Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls unterliegt dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG. Der erste Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Ein deutlich früherer Termin, wenigstens für die Erörterung der Kindeswohlgefährdung, ist bei den meisten Gefährdungslagen jedoch notwendig.
- Durch die Anrufung und die weitere Mitwirkung des Jugendamtes (§ 50 SGB VIII) im Rahmen der Anhörung in Kindschaftssachen gemäß § 162, Abs. 1 FamFG wird das Jugendamt nicht formal beteiligt, hat aber ausreichend Möglichkeiten, sich Geltung zu verschaffen.
- Um beteiligt zu werden, muss das Jugendamt im Rahmen des Verfahrens diese Beteiligung gemäß § 62, Abs. 2 FamFG ausdrücklich wünschen und beantragen. Dies geschieht durch entsprechende Sach- oder Verfahrensanträge.
- Wenn das Jugendamt vom Rechtsmittel der Beschwerde nach § 162, Abs. 3 FamFG Gebrauch macht, wirkt es fürderhin als Beteiligter im Verfahren mit. Abgesehen von den Ausnahmen also ist eine förmliche Beteiligung im Verfahren

wegen Kindeswohlgefährdung grundsätzlich nicht notwendig. Alle Belange des Kinderschutzes und der Jugendhilfe können im Zuge der Anhörung und Mitwirkung in das Verfahren eingebracht werden und sind vom Gericht zu berücksichtigen.

- Neu ist der § 157 FamFG: Erörterung der Kindeswohlgefährdung.

2. Für welche Fälle ist der Erörterungstermin sinnvoll und für welche nicht?

Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG) benennt Einschränkungen bei der Erörterung:

- Im Absatz 2: „Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist“,
- Im zweiten Fall muss das Gericht einen Erlass einer einstweiligen Anordnung prüfen. In vielen dieser Fälle dürfte eine spätere Erörterung nicht mehr zielführend sein.

Grundsätzlich ist ein Erörterungstermin bei folgenden Fragestellungen sinnvoll:

- Es besteht ein Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und gewichtige Anhaltspunkte liegen vor. Die Personensorgeberechtigten wirken bei der Aufklärung der Kindeswohlgefährdung nicht mit oder sie stimmen der Bewertung der Gefährdungslage durch das Jugendamt nicht zu. Das Jugendamt kommt mit seinem Schutzauftrag für das Kind nicht weiter, es kann sich auch nicht entlasten und muss von einer fortdauernden Gefährdung ausgehen.
- Gewichtige Anhaltspunkte sind bestätigt, aber die fachlich für notwendig erachtete Hilfe wird von einem Elternteil oder beiden ganz oder teilweise nicht angenommen.
- Vater oder Mutter sind ambivalent, vertrauen dem Jugendamt nicht oder wollen sich auf dessen Rat nicht verlassen. Sie selbst streben einen richterlichen Rat, eine Empfehlung oder eine Klärung an.

Nicht geeignet für einen Erörterungstermin sind Fälle wie:

- Ein Kind ist in einer besonders gefährlichen Situation. Es muss schnell gegen den Willen der Personensorgeberechtigten entschieden und gehandelt werden (einstweilige Anordnung).
- Ein sorgeberechtigter Elternteil hat selbst sein Kind sexuell missbraucht.
- Ein Elternteil ist psychisch krank und infolgedessen fehlt Einsichtsfähigkeit und Verantwortlichkeit.
- Vater und/oder Mutter sind schwer abhängigkeiterkrankt und selten nüchtern.
- Ein Elternteil verhält sich gezielt und bewusst kriminell gegen das Kind.

3. Worum geht es beim Erörterungstermin?

Die Erörterung dient der Aufklärung des Sachverhaltes mit den Beteiligten. Außerdem wird erörtert, wie der Gefährdung des Kindes insbesondere durch öffentliche Hilfe begegnet werden soll und welche Folge die Ablehnung notwendiger Hilfen haben kann. Die Erörterung ist noch kein Eingriff ins Elternrecht. Sie soll die Eltern stärker in die Pflicht nehmen und auf die Kooperation mit dem Jugendamt verpflichten. Ist die Erörterung erfolgreich, kann jetzt mit der Jugendhilfe die Gefährdung des Kindes abgewendet werden. Es kommt zu keinem weiteren Verfahren bei Gericht. Allerdings überprüft das Gericht nach drei Monaten, ob die Jugendhilfe zum Schutz des Kindes erfolgreich arbeiten konnte.

Vorrangiger Zweck der Erörterung ist es, zwischen den Beteiligten – Familienrichter, Eltern, Jugendamt – zu einer Absprache zu kommen, die Maßnahmen des Gerichtes überflüssig macht. Wenn das nicht gelingt, kann das auf Maßnahmen zielende Gerichtsverfahren transparent gemacht und mit dem Jugendamt und gegebenenfalls mit den Eltern geplant werden.

Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung kann also auch der erste Schritt eines Verfahrens nach § 1666 BGB sein. Der Erörterungstermin ist der einzige Termin, an dem eine Fachkraft des Jugendamtes teilnehmen muss.

4. Wie kommt es zur Erörterung beim Familiengericht?

- Die Erörterung kann ein Ergebnis von Vorabsprachen zwischen einer Fachkraft des Jugendamtes und einem Familienrichter sein.
- Jugendamt und Personensorgeberechtigte sind sich einig, dass das Familiengericht besser angerufen werden sollte.
- Das Jugendamt ruft alleine das Familiengericht an, stellt seine Erkenntnisse über die Gefährdungslage dar und kann gegebenenfalls schon Eckpunkte für ein Hilfe- und Schutzkonzept formulieren.
- Dritte wenden sich direkt an das Familiengericht.

5. Die Rolle des Jugendamtes und des Familiengerichtes

Das Jugendamt hat eine besondere Rolle im Kinderschutz. Dahinter steht die Idee, dass einer Kindeswohlgefährdung vorrangig mit den Mitteln der Prävention und der Hilfe begegnet werden soll und dies im Einvernehmen mit den sorgeberechtigten Eltern.

Nur wenn die Personensorgeberechtigten den Kinderschutz kraft Elternrecht verhindern, ist das Familiengericht gefordert. Es hat die Aufgabe, auf Eltern einzuwirken oder mit gezielten Maßnahmen (§ 1666 BGB) Hilfe zu ermöglichen. Danach tritt das Familiengericht wieder in den Hintergrund, bis es seine Entscheidungen, seinen Beschluss überprüft.

Das Jugendamt bleibt in der Kinderschutzverantwortung. Diese pausiert nicht während eines gerichtlichen Verfahrens. Aus Sicht des Jugendamtes hilft das Familiengericht nur und schafft die rechtlichen Voraussetzungen für Jugendhilfe und weitere Unterstützung.

Neu ist die vermittelnde, präventive Rolle des Gerichts beim Erörterungstermin, bei dem es noch nicht um Maßnahmen nach § 1666 BGB geht.

Das Familiengericht hat nur einen auf das Elternrecht bezogenen Kinderschutzauftrag. Es kann sich nicht in die Hilfeangebote und in die Hilfeerbringung des Jugendamtes einmischen. Es kann sich nur davon überzeugen, dass diese vorrangig angeboten sind.

Familiengericht und Jugendamt befinden sich in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Kinderschutz. Sie sind aber in höchst unterschiedlichen Rollen.

Das Jugendamt muss bei der Anrufung des Gerichtes im Auge behalten, dass das Verhältnis zu und das bisherige oft fragile Arbeitsbündnis mit den Eltern entscheidend verändert, in vielen Fällen gravierend gestört und in Frage gestellt wird. Da es in den meisten Fällen aber auf deren weitere Mitwirkung am Hilfevollzug interessiert sein muss, muss es dies bei der Art und Weise, wie es das Gericht anruft, berücksichtigen.

6. Wie soll nun das Jugendamt das Familiengericht anrufen?

Wenn die Zusammenarbeit mit einem Familiengericht gut abgesprochen ist und auf guten Erfahrungen basiert, wird es in vielen Fällen gelingen, mündlich einen Erörterungstermin zur Kindeswohlgefährdung anzuregen.

In den meisten Fällen wird aber eine schriftliche Darlegung der Anliegen des Jugendamtes erforderlich sein.

Die schriftliche „Anrufung“ des Gerichtes hat daher eine zentrale Bedeutung. Sie wird im späteren Verfahren die Basis für die Mitwirkung des Jugendamts sein. Auch für die sorgeberechtigten Eltern ist die Bedeutung dieses Schriftstückes nicht zu unterschätzen.

Worauf muss geachtet werden?

Das Ziel ist es, mit Hilfe des Gerichts darauf hinzuwirken, dass Hilfe für das Kind möglich ist. Das Schriftstück soll daher:

- klar strukturiert sein und sich auf das Wesentliche konzentrieren,
- die sachliche Darstellung der Faktenlage von der fachlichen Bewertung trennen.
- Die Angaben sollen beweisbar bzw. widerlegbar sein.
- Die Nachvollziehbarkeit und die Verständlichkeit für die Betroffenen sind zu gewährleisten.
- Die Fairness und die Wertschätzung gegenüber den sorgeberechtigten Eltern und dem Kind müssen deutlich werden.
- Deshalb sollen neben belastenden auch entlastende Angaben und Möglichkeiten zur Selbsthilfe benannt werden.

Die Form der schriftlichen Anrufung

Die Form des Schreibens soll übersichtlich sein (Gliederung und Zwischenüberschriften). Empfohlen werden drei Teile:

- **notwendige Daten** wie Personalien, die Angaben zum Sorgerecht, Aktenzeichen des Gerichtes und Weiteres.
- In einem **Leitsatz** ist der **aktuelle Anlass** kurz zu benennen. Es wird formuliert, worum es bei der Anrufung des Gerichtes gehen soll.
Ein Beispiel dafür: *Für Felix Wohl ist nach Auffassung des Jugendamtes Erziehungshilfe dringend erforderlich. Die allein sorgeberechtigte Mutter ist mit einer Unterbringung des Kindes nicht einverstanden. Ohne diese Hilfe ist die psychische und physische Entwicklung des Kindes jedoch erheblich gefährdet, so dass eine Erörterung der Kindeswohlgefährdung vor dem Familiengericht angezeigt ist.*
Es folgt darauf
- die ausführliche **Begründung**.

Inhalte der Begründung (mögliche Zwischenüberschriften):

- Gesicherte und vermutete Umstände der Gefährdungslage,
- Lebenssituation des Kindes und der Familie, einzelner Familienmitglieder,
- Ergebnisse des Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung z. B. die wichtigsten Ergebnisse des Kinderschutzbogens, Bedürfnisse des Kindes,
- Prognose für den Fall, dass nichts geändert wird,
- schon angebotene und erbrachte (aber erfolglose) Leistungen,
- realistische Ziele für die notwendigen (erzieherischen) Hilfen,
- das notwendige Hilfskonzept, das möglichst differenziert dargestellt werden sollte,
- Einigkeit und Differenzen (im Detail) mit der Personensorgeberechtigten.

Diese Differenzen sind zugleich Themen für die Erörterung der Kindeswohlgefährdung. Die übrigen Punkte sind gegebenenfalls Grundlage für die weitere Mitwirkung des Jugendamtes.

7. Worauf kommt es an?

In der gegenwärtigen Debatte zur Aneignung und Umsetzung des neuen FamFG stehen viele praktische Fragen im Mittelpunkt.

- Wie soll das Jugendamt ein familiengerichtliches Verfahren zum Kinderschutz anregen? Welches ist der richtige Begriff dafür – Anrufung, Antrag oder Mitteilung?
- Reicht es aus, wenn es beim Verfahren angehört wird und mitwirkt? Oder sollte nicht von vornherein der Beteiligtenstatus beantragt werden? usw.

Wie immer wird es darauf unterschiedliche Antworten geben – abhängig von örtlichen Gegebenheiten und Erfahrungen in der Zusammenarbeit, abhängig vom Selbstverständnis der Sozialarbeit im Jugendamt oder von dem einzelner Familienrichter.

Für das Jugendamt wird entscheidend sein, ob es bei diesen Antworten die Perspektive der Eltern und Kinder mitdenkt und ob es berücksichtigt, dass die Antworten auch sein Verhältnis zu den Betroffenen berührt und mitgestaltet.

Das FamFG und mit ihm die „Erörterung der Kindeswohlgefährdung“ und der Maßnahmenkatalog des § 1666 BGB ermöglichen abgestufte Übergänge zwischen Jugendamt und Familiengericht, die für Sorgeberechtigte Optionen der Selbstverantwortung offen halten. Die Alternative, Hilfe annehmen oder Eingriffe ins Elternrecht hinnehmen zu müssen, ist für viele Fälle passé. Die vorgeschlagene Gestaltung der „Anrufung“ als ein Element im Zusammenwirken der Institutionen weist in diese Richtung.

Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG):

Erste Erfahrungen und Fragen aus der Praxis

Forum 1: Erörterung der Kindeswohlgefährdung

Aus Sicht des Familiengerichts

MICHAEL GRABOW

Richter am Amtsgericht Pankow-Weißensee – Familiengericht – , Berlin

Vorbemerkungen

Das Amtsgericht Pankow-Weißensee ist eines der beiden Berliner Familiengerichte. Das Land Berlin hat die Familiengerichtsbarkeit konzentriert. Das birgt den Vorteil, dass man, insbesondere, wenn neue Dinge auf einen zukommen wie die Reform des Verfahrensrechtes durch das FamFG, schneller und besser in der Lage ist, sich mit Kollegen auszutauschen, um bestimmte Punkte einer einheitlichen Handhabung zuzuführen.

Ich bin seit über 20 Jahren Familienrichter und unterrichte auch Familienrecht/Familienverfahrensrecht. Unter anderem habe ich mich in dem Zusammenhang vertiefend mit dem FamFG beschäftigt. In einigen Fragen habe ich eine andere Ansicht, als wir das vorhin aus Ministeriumssicht gehört haben, aber das ist hier nicht der Ort für eine solche Diskussion.

Seit Jahren nehme ich an interdisziplinären Arbeitsgruppen teil, die in Berlin initiiert wurden, einmal zum Bereich „Beschleunigtes Verfahren“, in dem sich die insgesamt am Verfahren professionell Beteiligten zusammenfanden und begonnen hatten, gemeinsame Strategien zu entwickeln, lange bevor der Gesetzgeber – vielleicht angestoßen durch Cochem, vielleicht auch angestoßen durch Entwicklungen, die parallel woanders abliefen – nachgearbeitet hat.

Ein anderer Arbeitskreis spezieller Art, den es in Berlin nur an unserem Gericht gibt, beschäftigt sich ganz speziell mit dem Thema „Kinderschutz“. Dieser Arbeitskreis, dem ich gleichfalls angehöre, beschäftigt sich unter Einbeziehung weiterer Beteiligter wie Schulen, Polizei, Jugendgerichtshilfe mit dem Ablauf und der professionellen Kommunikation bei bestehender Kinderschutzproblematik.

Ich möchte an dieser Stelle den § 157 FamFG herausgreifen, der sich mit der Erörterung der Kindeswohlgefährdung beschäftigt, und diesen aus rechtlicher und gerichtlicher Sicht beleuchten.

Rechtliche Einordnung der Neuregelung

Die durch das KiWoMaG eingeführte Vorschrift des § 50f FGG hat die nunmehr in § 157 FamFG enthaltene Anweisung für das gerichtliche Verfahren im Fall einer Kindeswohlgefährdung auf eine neue Grundlage gestellt.

Während es in § 50a FGG zuvor lediglich hieß, „in den Fällen der §§ 1666 und 1666a BGB sind die Eltern stets persönlich anzuhören, um mit ihnen zu klären, wie die Gefährdung des Kindeswohls abgewendet werden kann“, verlagert die gesetzliche Neuregelung den Zeitpunkt der gerichtlichen Befassung einerseits deutlich nach vorn, indem das Gericht mit den Eltern – sowie in geeigneten Fällen auch mit dem Kind – erörtern soll, wie einer „möglichen“ Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann. Dies entspricht der gewünschten zeitlichen Vorverlagerung einer Reaktion auf Gefährdungsgesichtspunkte, wie sie etwa auch in § 8a Abs. 1 und 3 SGB VIII und in § 1666 Abs. 3 BGB deutlich wird. Damit stimmt die Regelung mit dem § 8a SGB VIII und der Neufassung des § 1666 BGB überein und setzt zeitlich ganz bewusst anders an.

Früher wandte sich das Jugendamt an das Familiengericht in dem Augenblick, wenn das Jugendamt meinte, allein nicht mehr weiterzukommen, und alle Möglichkeiten als ausgeschöpft ansah. In meiner Praxis erlebe ich es nun und kann es nur befürworten, dass das Familiengericht auf der Grundlage der neuen Vorschriften wesentlich früher involviert wird, nämlich bereits dann, wenn sich Anzeichen für eine mögliche Gefährdungssituation einstellen und Eltern nicht bereit sind, an der hinreichenden Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Darüber hinaus dürfte die gesetzliche Verwendung des Begriffs der „Erörterung“ die stärkere Eigenbeteiligung der Eltern an der Problemlösung betonen: Erfolgt nur eine Anhörung mit dem Ziel herauszufinden, wie eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann, liegt die Autorität beim Gericht, das die Eltern gleichsam lediglich als Erkenntnisquelle für ein eigenes Vorgehen benutzt, das sich vorwiegend auf die Entscheidung zum (teilweisen) Entzug der Eltern reduziert hat. Eine Erörterung mit jemandem findet demgegenüber statt, wenn ich mit ihm zusammen Wege aus einer Problemsituation finden will.

Schließlich bringt der Gesetzgeber durch den Hinweis auf die insbesondere in Betracht zu ziehenden öffentlichen Hilfen die stärkere Rolle des Jugendamtes bei der Klärung einer Gefährdung für das Kind klar zum Ausdruck. Entsprechend „soll“ (das heißt eigentlich „ist“, mit der Möglichkeit von Ausnahmen) das Jugendamt zu dem Termin geladen werden; das Jugendamt „ist“, wie § 155 Abs. 2 Satz 3 FamFG (das Vorrang- und Beschleunigungsgebot unter anderem für Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls) deutlich macht, in diesem Termin „anzuhören“.

Die Rolle des Jugendamtes wird darüber hinaus dadurch gestärkt, dass der Gesetzgeber jetzt die Betonung der öffentlichen Hilfen, mit anderen Worten, der Jugendhilfe und deren Erörterung, in die Verpflichtung des Gerichts gestellt hat. Eine Erörterung kann nur mit jemandem stattfinden, der in der Lage ist, die notwendige Fachkompetenz in die Erörterung im Termin einzubringen. Das heißt, ich als Richter brauche den kompetenten Mitarbeiter des Jugendamtes, damit eine sinnvolle Erörterung von Hilfen stattfinden kann.

Dabei kommt dem Familiengericht in dem damit in den gerichtlichen Termin hinein verlagerten Prozess der Anbahnung von Hilfemaßnahmen auch die Rolle zu, bei den Eltern die Motivation für die Inanspruchnahme von Jugendhilfemaßnahmen zu fördern, wie der gesetzlichen Vorgabe zu entnehmen ist, dass den Eltern auch die Folgen der Nichtannahme notwendiger Hilfen vor Augen gehalten werden sollen. Auch das impliziert eine Zusammenarbeit der beiden Institutionen in dem Erörterungstermin.

Inhaltliche Konsequenzen

Damit sich das Zusammenspiel zwischen Jugendamt und Familiengericht im Interesse des Kindes und des zugunsten seines Wohls früh und effektiv einsetzenden Schutzes bestmöglich und reibungslos gestaltet, ist es nötig, den Erörterungstermin im Wege früher Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit in dem erforderlichen Umfang vorzubereiten.

Die frühe Kontakthanbahnung der Jugendhilfe zum Familiengericht kann durchaus auch in nicht-schriftlicher Form stattfinden. Insbesondere dann, wenn das Jugendamt und das Gericht bereits vorher mit der Familie befasst waren und sich mit einem neuen Kind oder einer neuen Situation eine Problematik darstellt, kann eine telefonische (Vor-)Erörterung sinnvoll sein, um vorab informell zu klären, wie es weitergehen kann. Das wäre aus meiner Sicht noch kein Verfahren, das in diesem Augenblick eröffnet ist. Sicherlich ist nach dem § 23 FamFG Kindeswohlgefährdung ein Amtsverfahren. Das heißt, wenn ich dienstlich von einem Tatbestand Kenntnis erlange, der eine Kindeswohlgefährdung beinhalten könnte oder vermuten lässt, bin ich verpflichtet, ein Verfahren zu eröffnen. Aber ein solches Verfahren würde nicht sinnvoll sein, wenn ich lediglich eine Akte anlege mit dem Vermerk, dass mich das Jugendamt angerufen und mir mitgeteilt hat, dem Kind XY geht es schlecht. Ein Verfahren, das tatsächlich in Gang gebracht werden soll, macht eine schriftliche Hinwendung an das Gericht nötig, aber möglicherweise nach einer vorherigen telefonischen Abklärung. So erlebe ich das in Verfahren, und das nicht erst seit Juli letzten Jahres, sondern seitdem sich das Verhältnis zwischen der Institution Jugendamt und der Institution Familiengericht aufgrund von Arbeitsgruppen und anderen Kontakten vielfältiger Art positiv verändert hat. Es sind tatsächlich Barrieren weggefallen. Man sieht keine innerlichen Hindernisse mehr, den jeweils anderen anzurufen, um fallbezogene Dinge zu erörtern.

Neben der Anforderung, dass sich der fallzuständige Mitarbeiter des sozialpädagogischen Dienstes schon bei ersten Anzeichen für das Vorliegen einer auf Kindeswohlgefährdung hindeutenden Situation („Ansatzverdacht“) an das Familiengericht wenden müsste, wobei hier etwa das Vorliegen der in den verschiedenen Kinderschutzbögen¹ enthaltenen Kriterien Richtschnur sein kann, ist es vor allem wichtig, das fallbezogene Herangehen im Sinne gemeinschaftlicher Verantwortung bei der Gefahrenabwendung zu begreifen.

Wenn sich das Jugendamt zur Anregung des Verfahrens an das Familiengericht wendet, sollte übrigens nicht das Wort „Antrag“ in der Überschrift stehen. Wir haben und brauchen kein Antragsverfahren in Kinderschutzfällen.

So kommt dem Mitarbeiter des sozialpädagogischen Dienstes sowohl vor dem Termin als auch in diesem selbst die Rolle einer Jugendhilfefachkraft zu, deren Aufgabe es vor allem sein dürfte, dem Gericht die seitens des Jugendamtes gewonnene Einschätzung des Gefährdungsrisikos darzulegen und den daraus abzuleitenden Hilfebedarf zur Deckung des Erziehungsdefizits aufzuzeigen. Das schließt das Aufzeigen konkreter Hilfemaßnahmen ebenso ein wie konkrete Vorschläge zum Ablauf des weiteren gerichtlichen Verfahrens.

Neben einer im Vorfeld zu wünschenden Kontaktaufnahme zwischen Jugendamt und Familiengericht, im Bedarfsfall auch zur Abklärung, ob das Gericht eine einstweilige An-

¹ vgl. in Berlin die sog. AV Kinderschutz

ordnung noch vor dem – schnell anzuberaumenden – Termin zu erlassen hat (vgl. § 157 Abs. 3 FamFG), erfordert die effektive Erörterung in dem bezeichneten Sinne auf der Seite des Jugendamtes eine hinreichende Vorbereitung: Der im Termin auftretende Mitarbeiter des Jugendamtes muss in der Lage sein, den für die Einleitung des Hilfeplanverfahrens festgestellten Hilfebedarf darzulegen bzw. zu entwickeln. Im Einzelfall können bereits die schriftlichen Anträge auf Jugendhilfeleistung soweit vorbereitet sein, dass die Eltern im Termin lediglich noch ihre Unterschrift zu leisten haben, wozu sie in aller Regel – gegebenenfalls auch unter dem Eindruck des gerichtlichen Hinweises auf die Folgen der Nichtannahme – bereit sein werden. Das habe ich in meiner Praxis bereits erlebt. Die Eltern haben jedoch ihre Unterschrift auch unter der Einsicht der Notwendigkeit der Hilfe geleistet und konnten dies im Kontext der Verhandlung gleich umsetzen.

Ich erlebe allerdings auch andere Beispiele, bei denen ich aus einer konkreten Erörterung heraus dem Mitarbeiter der Jugendhilfe vorschlagen muss, was denn an Jugendhilfeleistungen möglicherweise in Betracht käme, und dieser dann vage antwortet, das sähe er auch so und er würde sich darum kümmern. Das ist vielleicht nicht unbedingt schlecht, aber aus meiner Sicht eine falsche Herangehensweise. Die Vorbereitung müsste so aussehen, dass der Mitarbeiter genau weiß, was angebracht und was machbar ist.

Klarzustellen ist aber, dass dem Gericht an dieser Stelle keine Anordnungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt in Bezug auf die Gewährung von Jugendhilfeleistungen zukommt, der vom Familiengericht anzusetzende Hebel sich vielmehr eindeutig in Richtung Eltern insoweit zu bewegen hat, als diese gegebenenfalls durch Gebote und Auflagen zu verpflichtet sind, Jugendhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen.

Bei der in diesem Sinne durchzuführenden Erörterung wird allerdings inhaltlich auch das elterliche Erziehungsverhalten und dessen Verbesserung im Sinne eines „Erziehungsgesprächs“ anzusprechen sein. Entsprechend seiner fachlichen Kompetenz dürfte dies wiederum vor allem die Aufgabe des Mitarbeiters der Jugendhilfe sein, der sich hier der Anforderung stellen muss, das konkrete Erziehungsverhalten der Eltern zu hinterfragen und geeignete Änderungen zu skizzieren sowie Vorgaben für die inhaltliche und zeitliche Umsetzung dieser Änderungen zu machen. Dem Gericht bleibt dabei eher die Rolle der diese Ausführungen Stützenden und Verstärkenden, denn das Gericht ist fachlich in der Regel nicht kompetent genug, Erziehungsverhalten so zu hinterfragen, dass daraus konkrete Veränderungsanforderungen ableitbar sind.

Bereits das KiWoMaG stellte die nun im FamFG in § 164 enthaltene Anforderung an das Familiengericht auf, dass dieses, wenn es keine Maßnahmen trifft, weil sich zum Beispiel Situationen positiv zu erledigen scheinen, von Amts wegen nach drei Monaten Nachfrage hält und noch einmal überprüft, ob es bei der Nicht-Beschlussfassung zu bleiben hat oder ob neue Gesichtspunkte aufgetaucht sind, die eine gerichtliche Maßnahme erfordern.

Zur Frage, ob der Jugendhilfeträger einen Antrag auf Beteiligung am Verfahren stellen sollte oder nicht, weil er nur dann eine Möglichkeit hätte, einen Vergleich zustande bringen zu lassen oder zu verhindern, denke ich, dass dieser Gedanke nach meinem Empfinden am „Grünen Tisch“ dem – streitigen – Zivilprozesses entstanden ist.

Es ist bei funktionierender Kommunikation und Kooperation zwischen den Institutionen Jugendamt und Familiengericht einfach nicht Praxis und kommt in Kinderschutzfällen ohnehin nicht in Betracht, dass das Gericht gegen die von dem Mitarbeiter des Jugendamtes im Termin geäußerten Bedenken einen Vergleich als gerichtlich gebilligt protokollieren würde. Wenn das Jugendamt feststellt, dass das, was die Eltern durch Vergleich regeln wollen, dem Kindeswohl nicht gerecht wird, wird sich wohl kein Gericht finden, das diesen Vergleich billigt. Daher bezweifle ich ein wenig, ob eine Beteiligung unter diesem Aspekt wirklich sinnvoll ist. Auch im Übrigen dürfte eine förmliche Beteiligung nur dann erforderlich werden, wenn eine in Rollenverschiedenheit und Rollenklarheit vorgenommene Kommunikation und Kooperation zwischen Gericht und Jugendamt grundlegend nicht zustande kommt. Dass das Jugendamt Schriftsätze und Gutachten, die das Verfahren betreffen, zur Kenntnis erhält, ist zumindest im Amtsgericht Pankow-Weißensee Standard, so dass die förmliche Beteiligung auch nicht erforderlich sein dürfte. Das Kostenrisiko würde ich im Übrigen durchaus nicht so abstrakt sehen, wie es aus Ministeriumssicht vorhin dargestellt wurde.

Ich möchte an dieser Stelle abschließend an alle im Rahmen des Kinderschutzes beteiligten Professionen appellieren, die vom Gesetz vorgeschriebene Erörterung im Interesse des Kindes und eines effektiv und schnell greifenden Schutzes kooperativ, reibungsarm und zufriedenstellend zu handhaben.

Das Gesetz zur Erleichterung familienrechtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG): Erste Erfahrungen und Fragen aus der Praxis

Forum 2: Der frühe erste Termin bei Trennung und Scheidung

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz. Die Warendorfer Praxis

WOLFGANG RÜTING

Leiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf

ANDREAS HORNING

Familienrichter, Familiengericht Warendorf

1. Ausgangssituation und Fragestellung

Trennung und Scheidung miteinander verheirateter oder ohne Trauschein zusammenlebender Paare/Eltern stellt eine gesellschaftliche Realität dar. Dieser Tatbestand für sich allein betrachtet ist noch nicht Besorgnis erregend. Es ist anzuerkennen, dass Menschen unterschiedliche und individuelle Lebenskonzepte entwickeln. Beziehungen wandeln sich, orientieren sich neu und erzeugen veränderte Konstellationen des familialen Zusammenlebens. Die so genannten „Patchworkfamilien“ sind ein Beispiel hierfür. Bedenklich sind vielmehr mögliche negative Folgewirkungen dieser Ereignisse für alle Beteiligten, insbesondere für die betroffenen Kinder. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie die Betroffenen die Wandlungs- und Veränderungsprozesse bewältigen, gestärkt oder eben geschwächt, verletzt und in ihrer Persönlichkeit geschädigt aus diesen Prozessen hervorgehen.

„Die Kinder tragen die Last“ ist der Titel eines Buches von *Wallerstein & Blakeslee*.¹ Darin beschreiben die Autoren die Ergebnisse einer Längsschnittstudie über einen Zeitraum von 25 Jahren. Eindrucksvoll wird belegt, dass gerade die Langzeitfolgen nicht bewältigter Trennungs- und Scheidungskonflikte im familialen Kontext für die Kinder außerordentlich dramatisch sind – vor allem dann, wenn die Konflikte der Eltern eskalieren und sich in der Folge chronifizieren. Gegebenenfalls ist dann eine Entwicklung mit sehr negativen Folgen für die betroffenen Kinder und deren psychosozialen Entwicklung zu erwarten. Die für die Erziehung verantwortlichen Eltern geraten in der Konfliktsituation phasenweise in eine persönliche Ausnahmesituation. Kränkungen, Verletzungen, Verlust- und Existenzängste erzeugen eine fatale Wirkung mit Blick auf das individuelle Verhalten. Die Belange, Interessen und Bedürfnisse der Kinder geraten dabei aus dem Blick. Im Extremfall werden diese dann sogar gegen den ehemaligen Partner instrumentalisiert. Die Klaviatur der Möglichkeiten und negativen Entwicklungen erscheint hier in der Realität oftmals unbegrenzt. Sprachlosigkeit setzt ein, Helfersysteme versagen und in der Folge entwickelt sich ein langer Leidensprozess für die Familie. Die Fragen, die sich hierzu stellen, sind u.a.:

¹ Wallerstein, J.S.; Lewis, J.M.; Blakeslee, S.: Scheidungsfolgen - Die Kinder tragen die Last: Eine Langzeitstudie über 25 Jahre. – Münster: Votum (2002)

1. Ist die Dynamik und Wirkweise der Konfliktentwicklung in Trennungs- und Scheidungssituationen bisher richtig verstanden worden?
2. Nehmen die vorhandenen Beratungsprozesse und Unterstützungssysteme auf die gewonnenen Erkenntnisse Rücksicht und entwickeln hierzu eine entsprechende Praxis?
3. Arbeiten die Akteure in den Helfersystemen zusammen oder gegeneinander?

2. Zur fachlichen Einschätzung der Situation

Die Auswertung entsprechender Fallkonstellationen im Kontext von Trennungs- und Scheidungskonflikten macht deutlich, dass neben den unmittelbar beteiligten und betroffenen Eltern und Kindern ein komplexes Helfersystem aktiviert wird. Unterschiedlichste Professionen, Rollen und Aufträge treten auf und werden deutlich. Neben den Helfern im unmittelbaren Erstkontakt zu den Betroffenen, wie z. B. Beratungsstellen, Familienzentren etc., ist vor allem das Jugendamt und hier der Allgemeine Soziale Dienst früher Ansprechpartner für die betroffenen Familien. Gleichzeitig können schon sehr bald erste Anträge beim Familiengericht mit Blick auf unterschiedlichste Regelungstatbestände gestellt werden. Weitere Zugänge und Kontakte zu der betroffenen Familie sind denkbar und wahrscheinlich, wie z. B. über Therapeuten unterschiedlicher Couleur. Vor allem aber werden schon bald die von den Betroffenen beauftragten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen aktiv und vertreten die Interessen und Belange ihrer jeweiligen Mandantschaft. Alles in allem Menschen guten Willens und guter Absichten, insbesondere beseelt von dem Gedanken, zu helfen und zu Lösungen beizutragen. Aber gelingt das immer?

Die Tücke liegt dabei wie so oft im Detail. Wer arbeitet mit wem wie zusammen und verfolgt welche und wessen Interessen? Kennen alle die unterschiedlichen Absichten und Notwendigkeiten, insbesondere mit Blick auf das Wohl des Kindes? Sind die Rollen, Aufträge und die Möglichkeiten der Akteure im System deutlich? Und vor allem: Wer hat den Blick auf die betroffenen Eltern und die Kinder?

Diese Gemengelage entwickelt sich erfahrungsgemäß für alle Beteiligten in dem Maße, wie der Grad der Konflikteskalation steigt. Zu dem eigentlichen Konflikt der betroffenen Trennungs- und Scheidungsfamilie addiert sich dann oft der Konflikt des Helfersystems einschließlich des familiengerichtlichen Kontextes. Im günstigsten Fall werden so Lösungen entwickelt und Entscheidungen getroffen, die zwar nicht weiterhelfen, aber auch niemandem schaden. Ungünstig und gefährlich wird es dann, wenn sich das gesamte Konfliktsystem parallelisiert, Prozesse auf der Stelle treten und sich Anträge auf Anträge beim Familiengericht häufen, aber tragbare Lösungen und Konfliktbewältigungskonzepte für die betroffene Familie, insbesondere mit Blick auf die Belange der Kinder, nicht greifbar sind. Die Folgen, die sich hieraus ergeben, sind – wie bekannt – für die psychosoziale Entwicklung der Kinder und der Eltern äußerst negativ und unter ökonomischen Gesichtspunkten für die betroffenen Eltern und für die Gesellschaft in einem erheblichen Maße Kosten verursachend.

In der Fachdiskussion der vergangenen Jahre herrscht hierzu insoweit weitestgehendes Einvernehmen. Tragfähige Lösungen und Konfliktbewältigungskonzepte erweisen sich

immer dann als gut, wenn sie von den Betroffenen selbst erarbeitet und akzeptiert werden. Entscheidungen Dritter mit Blick auf die Interessen der betroffenen Erwachsenen und Kinder können immer nur eine zweite Präferenz haben. Diese sind in ihrer Nachhaltigkeit begrenzt, oftmals sogar eher untauglich.

Bei der Erarbeitung eigener und selbst verantworteter Lösungen benötigen die Betroffenen Unterstützung und Hilfe von Beratungs- und Mediationseinrichtungen. Ziel ist es, Regelungen für die naheheliche oder -partnerschaftliche Lebensphase zu finden, deren Bindeglied weiterhin die Kinder sein werden. Eltern bleiben eben Eltern. Dabei gelten wichtige Grundsätze, u. a.:

- Das Kind bzw. die Kinder stehen mit ihrem Wohl und ihrem Willen im Fokus. Die Kinder haben Anspruch auf Kontakt und Beziehung zu beiden Eltern, unabhängig von der Entwicklung der elterlichen Partnerschaft und Beziehung; jede Lösung und Konfliktbewältigung basiert auf dem Prinzip der so genannten Win/Win-Situation. Es darf keine Gewinner und Verlierer in diesem Spiel geben.
- Der Konflikt/die Krise ist als Medium zu verstehen, um Lösungen zu erarbeiten und tragfähig bzw. nachhaltig zu gestalten.
- Betroffene Familien benötigen in diesem Prozess Begleitung und Unterstützung.
- Die begleitenden Akteure (Helfersystem) arbeiten in diesem Prozess auf gleicher Augenhöhe zusammen und nicht gegeneinander. Sie bilden den schützenden und beschützenden Rahmen für den Bewältigungsprozess der familialen Konflikt- und Trennungssituation.

Soweit der Anspruch. Aber wie kann sich darauf eine reelle und verlässliche Praxis entwickeln?

3. Das Ziel

Im Kreis Warendorf haben sich bereits im Jahr 2006 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe, der Familienrichterschaft sowie Fach-Anwältinnen und -Anwälte für Familienrecht im Rahmen erster Fortbildungen zusammengesetzt und sich mit der Problematik des Trennungs- und Scheidungskonfliktes auseinandergesetzt. Deutlich wurde bei allen: Die betroffenen Kinder sind die Leidtragenden. Sie bilden nicht nur das strukturell und individuell schwächste Glied in der Kette. Die Folgewirkungen des Trennungs- und Scheidungsprozesses werden sich auf diese am ehesten negativ auswirken. Betroffene Kinder und Jugendliche gilt es daher insbesondere zu schützen und in ihren Rechten und Interessen zu stärken sowie bei der Konfliktbewältigung zu begleiten. Das geschieht am ehesten und am nachhaltigsten, indem die betroffenen und verantwortlichen Eltern in die Pflicht genommen werden, mit dem Ziel, ihre elterliche und erzieherische Verantwortung im Trennungs- und Scheidungskonflikt und darüber hinaus entsprechend wahrzunehmen. Eltern bleiben Eltern, unabhängig von deren Lebenssituation und bisherigen und weiteren Entwicklung.

Hiervon ausgehend leiten sich entsprechende Zielsetzungen ab:

- Entwicklung eines Kooperationskonzeptes aller professionellen Akteure aus den Feldern Jugendhilfe, Familiengerichtsbarkeit, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- frühzeitige Intervention im familialen Trennungs- und Scheidungskonflikt, verbunden mit dem Anspruch, zusammen mit den Betroffenen Lösungen und Verfahrensweisen zu erarbeiten,
- Vereinbarung verbindlicher Verfahrensregeln im Prozess, basierend auf den Prinzipien der Beratungsarbeit und der gerichtsprozessualen Vorgaben (FGG alter Fassung/ab 01.09.2009 Familienverfahren nach FamFG),
- Schaffung von Strukturen zur dauerhaften Kooperation der o. a. Akteure, insbesondere auch verbunden mit dem Anspruch, das gemeinsame Konzept der Zusammenarbeit und Kooperation weiterzuentwickeln,
- Berücksichtigung pathologischer und gewaltmotivierter Verhaltensweisen im Kontext der Familie bei der Lösungs- und Schutzentwicklung.

4. Der Prozess

Im Kreis Warendorf fand zu Beginn unter Einbezug aller Beteiligten, das sind die Familiengerichte, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit und Jugendhilfe, Verfahrenspfleger etc., thematische Veranstaltung zur Zusammenarbeit im familiengerichtlichen Verfahren statt. In der Folge wurden Verfahrensschritte und Beratungskonzepte weiter aufeinander abgestimmt. Im Jahr 2007 wurde diese Veranstaltungsreihe entsprechend fortgesetzt. Ausgehend hiervon haben sich die o. a. Akteure auch mit den Erfahrungen des „Cochemer Modells“ auseinandergesetzt. In Absprache der Beteiligten und zunächst unter Federführung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wurde ein erster Workshop durchgeführt, um die Weiterentwicklung der bis dahin vorhandenen Kooperationsbezüge zu einem intensiven Kooperationsmodell – der so genannten Warendorfer Praxis – weiterzuentwickeln. Hierzu kamen in einem ersten Schritt Vertreter der unterschiedlichsten Berufsgruppen zusammen. Vereinbart wurde in großer Übereinstimmung, ein entsprechendes Konzept zur Kooperation zu entwickeln und gemeinsam zu beraten. Nach diesem ersten Schritt erfolgte die weitere Entwicklung eines Kooperationskonzeptes, erarbeitet in einer kleineren Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Jugendhilfe, der Richterschaft, der Anwältinnen und Anwälte etc. Im Verlauf des Frühjahrs 2008 gelang es recht schnell, das Konzept zu entwickeln und zu beraten. Getragen von der Idee und der Einsicht, in Trennungs- und Scheidungskonflikten deeskalierend und lösungsorientiert zu arbeiten (Prinzip: „Schlichten statt Richten“), kamen die Beteiligten in einer weiteren Plenumsitzung überein, dieses Konzept in einer Pilotphase zu erproben und anschließend gemeinsam auszuwerten. Nach Maßgabe des Konzeptes Warendorfer Praxis arbeiten die unterschiedlichsten Akteure seitdem konzeptorientiert zusammen. Es geht darum, aus der jeweiligen Rolle und Auftragslage heraus professionenübergreifend die Familien abgestimmt zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen, gegebenenfalls aber auch mit Nachdruck auf ihre Verpflichtungen als Eltern hinzuweisen und deren Verantwortung einzufordern. Die „Warendorfer Praxis“ ist in der konzeptionierten Form gleichfalls dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt worden. Schon im Vorfeld hierzu wurde die Konzeptentwicklung durch Impul-

se aus der Kommunalpolitik tatkräftig unterstützt. Ein entsprechender Umsetzungsbeschluss des Jugendhilfeausschusses fordert die Nachhaltigkeit der Praxis auf kommunalpolitischer Ebene und sichert die erforderliche Bereitstellung von notwendigen Ressourcen.

Das Konzept „Warendorfer Praxis“ ist nach der ersten Pilotphase im Frühjahr 2009 unter Beteiligung aller Akteure umsetzungsorientiert ausgewertet worden. Die Praxisentwicklung hat sich als hilfreich und für alle Beteiligten unterstützend erwiesen. Erfreulich konnte festgestellt werden, dass es gut gelungen ist, Kooperationen zu gestalten, Verfahren zu beschleunigen, Konflikt vermeidend bzw. Konflikt entschärfend zu arbeiten und zusammen mit den Beteiligten Lösungen so zu entwickeln, dass diese von den betroffenen Eltern getragen werden können. Hiervon ausgehend wurde die Vereinbarung zwischen allen Beteiligten hergestellt, nach dem Konzept „Warendorfer Praxis“ weiterzuarbeiten und Kooperationen dauerhaft zu gestalten. So entsteht eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe, gleichwohl unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen und Ansprüche, insbesondere unter Wahrung des Kindeswohls der richterlichen Unabhängigkeit.

5. Das Konzept

Die Warendorfer Praxis sieht vor, dass die Jugendämter, die Familienrichterinnen und -richter, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Beratungs- und Unterstützungsdiensten in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren im Kreis Warendorf zeitnah und effektiv zusammenarbeiten (Beschleunigungsgebot). Die Tätigkeit richtet sich auf Verfahren in Trennungs- und Scheidungsangelegenheiten, insbesondere in Fragen der Regelung des Sorgerechts, der Umgangsregelung, der Kindesherausgabe und der Gewaltschutzverfahren.

5.1. Unterscheidung zwischen Regelverfahren und Gefährdungsverfahren:

Sowohl im außergerichtlichen als auch im gerichtlichen Verfahren ist im Ausgangspunkt die Differenzierung zwischen Regelverfahren und den eine erhebliche Kindeswohlgefährdung betreffenden Gefährdungsverfahren fachlich geboten:

1. Bei den Regelverfahren handelt es sich um die im Rahmen einer Trennung oder Scheidung der Kindeseltern auf Antrag üblicherweise zu regelnden Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahren, einschließlich einer im Einzelfall erforderlichen Kindesherausgabe. In diesen Fällen gilt der Grundsatz „Schlichten statt Richten!“ und den Eltern soll geholfen werden – soweit erforderlich unter Mitwirkung außergerichtlicher Beratung und ambulanter Erziehungshilfen – eine Einigung in ihrer Sorgerechts- oder Umgangsregelungsaueinandersetzung zu finden.
2. Hiervon abzugrenzen sind die sonstigen das Kindeswohl betreffenden Verfahren, bei denen das Regelverfahren nicht ohne Weiteres zur Anwendung kommen kann, insbesondere die Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB und § 8a SGB VIII und andere Fälle, in denen das Kindeswohl durch Gewaltanwendung gefährdet ist, namentlich Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz.

3. Bei der Abgrenzung der beiden Verfahrensarten gewinnt § 8a SGB VIII in der Praxis eine entscheidende Bedeutung:

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 8a Abs. 1 SGB VIII vor, hat das Jugendamt erfolglos oder nicht mit hinreichendem Erfolg auf die Inanspruchnahme der Beratungsangebote/Hilfeleistungen insbesondere auch der freien Träger der Jugendhilfe durch die Eltern hingewirkt (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) und ist in einem Verfahren – egal, wer es eingeleitet hat, ein Elternteil, das Jugendamt oder ausnahmsweise ein freier Träger der Jugendhilfe – die Schwelle des § 8a Abs. 3 SGB VIII überschritten, wonach das Jugendamt oder die Kinder- schutzfachkraft das Familiengericht im Rahmen ihres Schutzauftrages anrufen müssen („... hat das Jugendamt ...“), liegt kein Regelverfahren mehr vor, sondern es gelten die besonderen Regeln des Gefährdungsverfahrens. Auch andere mit Kindern Befasste (freie Jugendhilfeträger, Beratungsstellen, Lehrer, Erzieherinnen etc.) können und sollen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung das Jugendamt – oder bei dringendem Bedarf auch das Familiengericht direkt – unterrichten. Es genügt die schriftliche Schilderung der Personenangaben (Namen und Anschrift der Eltern, Namen, Alter und Anschrift der Kinder) und die substantiierte Angabe der den Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründenden Tatsachen. Ein ausformulierter konkreter Antrag – etwa auf Entziehung der elterlichen Sorge – ist nicht erforderlich.

4. Die „Warendorfer Praxis“ gilt grundsätzlich für die Regelverfahren, für die Kindeswohlgefährdungsverfahren hingegen nur mit Modifikationen.
5. Auch in den Kindeswohlgefährdungsverfahren streben wir zwar grundsätzlich eine einvernehmliche Lösung an – z. B. die Eltern akzeptieren öffentliche Hilfen oder als ultima ratio den Entzug der elterlichen Sorge –; meistens ist dies jedoch nicht möglich und es geht um den Weg zur Findung einer dem Kindesschutz gerecht werdenden streitigen gerichtlichen Entscheidung.

5.2. Verfahrensweise

1. Die „Warendorfer Praxis“ enthält zunächst Regelungen zur außergerichtlichen Vernetzung und Handhabung von Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten. Ziel der außergerichtlichen Vernetzung und Regelungen durch unsere „Warendorfer Praxis“ ist der Versuch der Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung – teils unter Einbeziehung freier Jugendhilfeträger und außergerichtlicher Beratung der Eltern und/oder Einrichtung ambulanter Erziehungshilfen – unter Beachtung des Kinderschutzes. Die Jugendamtsmitarbeiter und Mitarbeiter freier Träger, aber auch die an unserer „Warendorfer Praxis“ beteiligten Rechtsanwälte, sollen die Eltern – solange nicht der Verdacht einer erheblichen Kindeswohlgefährdung im Raume steht – nicht direkt zum Familiengericht schicken, sondern auf die außergerichtlichen Beratungsmöglichkeiten und ambulante Hilfemaßnahmen hinweisen und auf deren Annahme hinwirken. Wenn dies – etwa wegen Beratungsverweigerung oder Nichtannahme von nach § 8a Abs. 2 SGB VIII angebotenen Hilfen durch die Eltern – nicht möglich ist, bleibt nur der Gang vor das Familiengericht.

2. Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens soll in den Regelverfahren durch eine Antragschrift erfolgen, die sich auf die Statusangaben der Beteiligten und die knappe Darstellung des wesentlichen Sachstands zur Begründung der beantragten Sorgerechts- oder Umgangsregelung konzentrieren und nicht durch den anderen Elternteil angreifende Ausführungen Konflikt verschärfend formuliert werden soll.
3. In den Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB, 8a Abs. 3 SGB VIII sowie anderen Verfahren, in denen das Kindeswohl durch Gewaltanwendung gefährdet ist bzw. dieses glaubhaft gemacht ist (z. B. auch Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz), soll und muss der das Gerichtsverfahren durch sein Schreiben Einleitende (Jugendamt, Elternteil, Rechtsanwalt, freier Träger der Jugendhilfe) hingegen ausführlich und unter Darlegung der Erkenntnisquellen diejenigen Umstände schildern, auf Grund derer zum Kindeswohl eine Entscheidung nach den §§ 1666, 1666a BGB oder dem Gewaltschutzgesetz geboten erscheint. Mit anderen Worten sind die „gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ im Sinne des § 8a Abs. 1 SGB VIII näher darzulegen, sodass etwa die Beifügung schriftlicher Berichte freier Träger, etwa der ambulanten Erziehungshilfen, sinnvoll und notwendig sein kann. Auch in sämtlichen dieser Verfahren sollen die Verfahrensbeteiligten trotz der vorgenannten Erfordernisse in ihren Schriftsätzen an das Gericht jedoch das Sachlichkeitsgebot einhalten.

Uns ist bewusst, dass hier gerade für die Mitarbeitenden der ambulanten Erziehungshilfen ein Gewissenskonflikt bestehen kann: Zum einen gilt für sie grundsätzlich ihre berufliche Schweigepflicht, zum anderen möchten sie mit den Familiensystemen, über die sie berichten sollen, in Zukunft oft noch helfend zusammenarbeiten. Für diesen Konflikt gibt es keine Patentlösung, aber wir geben Folgendes zu bedenken: Im Zweifel sollten das Kindeswohl und der Kinderschutz Vorrang haben, weil Kinder sich noch nicht selbst hinreichend schützen können; und Schutzmaßnahmen notfalls auch gegen den Willen der Eltern kann das Familiengericht nur auf hinreichender Grundlage anordnen, das heißt, es muss neben der Rechtslage auch die genaue Tatsachenlage kennen!

4. Im Regelverfahren, aber auch in Kindeswohlgefährdungsverfahren, beraumt der zuständige Familienrichter nach unserer Praxis – und das scheint uns für effektiven Kinderschutz von entscheidender Bedeutung zu sein –
 - im Hauptsacheverfahren auf einen Zeitpunkt, der in der Regel spätestens zwei bis maximal drei Wochen nach Antragseingang bei Gericht liegt,
 - im Falle eines zeitgleichen einstweiligen Anordnungsverfahrens auf einen Zeitpunkt, der in der Regel eine Woche bis spätestens 10 Tage nach Antragseingang bei Gericht liegt,

einen Anhörungs- und Verhandlungstermin an, zu dem er die Kindeseltern, deren Verfahrensbevollmächtigte und das zuständige Jugendamt lädt. Sinn des schnellen Verhandlungstermins sind die möglichst frühzeitige Deeskalation und der Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung sowie die Berücksichtigung des Zeitempfindens vor allem jüngerer Kinder, etwa die Vermeidung zu langer Umgangspausen.

In besonders dringlichen Fällen kann zum Kinderschutz noch vor der Verhandlung eine vorläufige Anordnung etwa zur Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder Genehmigung einer Inobhutnahme von Kindern nach § 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII erforderlich sein.

5. Der Jugendamtsmitarbeiter nimmt stets an der gerichtlichen Anhörung teil und erstattet seinen Bericht im Regelfall mündlich. Soweit dem Familiengericht oder dem Jugendamt bekannt ist, dass Träger freier Jugendhilfe mit der betroffenen Familie bereits Kontakt haben, sollen Jugendamt und Gericht darauf hinwirken, dass mit der Familie, insbesondere den Kindern, vertraute Mitarbeiter der freien Träger an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, mündlich berichten und ggf. eine Lösung mitgestalten.

Damit hat unsere Praxis den gesetzlichen Neuregelungen in den §§ 50e, 50f FGG zum 12.07.2008 bzw. des § 155 Abs. 2 FamFG zum 01.09.2009 vorgegriffen und geht teils sogar weiter, etwa, soweit nach § 50e Abs. 2 FGG bzw. § 155 Abs. 2 FamFG innerhalb *eines Monats* verhandelt werden soll, wir uns hingegen verpflichten, binnen zwei bis drei Wochen zu verhandeln. In § 50e Abs. 2 FGG bzw. § 155 Abs. 2 FamFG ist jetzt auch ausdrücklich geregelt, dass das Gericht *in dem Termin* nicht nur die Eltern, sondern auch das Jugendamt mündlich anhört. Das heißt, die Zeiten, in denen das Familiengericht erst einmal dem Jugendamt die schriftliche Berichterstattung aufgibt, diese Wochen oder Monate dauert und erst anschließend ein Termin anberaumt wird, sind vorbei!

6. Der Familienrichter entscheidet im Einzelfall, wann, wo und wie er das betroffene Kind anhört, wobei die „Warendorfer Praxis“ folgende Vorgehensweise empfiehlt:

Der Richter lädt das Kind zur persönlichen Anhörung und Inaugenscheinnahme, und zwar im Regelfall jedenfalls bei Kindern ab dem Kindergartenalter (etwa Vollendung des dritten Lebensjahres, bei Kindeswohlgefährdung auch schon im jüngeren Alter). Im Regelfall ist eine Anhörung des Kindes an einem gesonderten vorherigen oder ausnahmsweise auch nachträglichen Termin – gegebenenfalls in der gewohnten Umgebung des Kindes – geboten. Im Falle der §§ 1666, 1666a BGB sowie sonstigen Fällen der Kindeswohlgefährdung durch Gewaltanwendung (auch des einen Elternteils gegen den anderen Elternteil) hat stets ein gesonderter vorheriger Kindesanhörungstermin – im Falle der Inobhutnahme in der Regel bei der Bereitschaftspflegefamilie oder in der Einrichtung – zu erfolgen. Die Anhörung des Kindes hat in der Regel allein in Anwesenheit des Kindes und des Familienrichters zu erfolgen – ein gerichtlich bestellter Verfahrensbeistand ist auf seine Bitte zur Kindesanhörung hinzuzuziehen. Die Kindesanhörung dient vorrangig dem Kennenlernen des Kindes, seines Lebensalltags sowie seiner Wünsche und Bedürfnisse und weniger der Positionierung des Kindes in dem Streit der erwachsenen Verfahrensbeteiligten. Der Familienrichter gibt das wesentliche Ergebnis der Kindesanhörung den Verfahrensbeteiligten so rechtzeitig bekannt, dass diese zu dem Ergebnis in der mündlichen Verhandlung vor dem Erlass verfahrensfördernder gerichtlicher Anordnungen Stellung nehmen können.

7. Das Familiengericht wirkt in den Regelverfahren in der ersten mündlichen Verhandlung auf das Finden einer einvernehmlichen Lösung hin (§ 52 Abs. 1 FGG

bzw. § 156 Abs. 1 FamFG). Im Falle der Nichteinigung ordnet das Gericht regelmäßig an, dass die Kindeseltern spätestens zwei bis drei Wochen nach dem Verhandlungstermin öffentliche oder freie Beratungs- oder Hilfestellen aufsuchen und die dortigen Beratungs- und Hilfsangebote mit mehreren Gesprächsterminen und dem Ziel einer einvernehmlichen außergerichtlichen Einigung für die Dauer von im Regelfall bis zu drei Monaten ab dem ersten Verhandlungstermin in Anspruch nehmen. Soweit bereits bestimmte Träger ambulanter Erziehungshilfen mit den Eltern und Kindern arbeiten, wird das Gericht in diesem Falle die weitere Beratung und Hilfe durch diese Träger anordnen. Bei Bedarf kann das Gericht den Beratungs- und Hilfezeitraum auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten um längstens drei Monate verlängern. Auch diese Aussetzung des Verfahrens zur außergerichtlichen Beratung im Falle der Bereitschaft der Eltern oder wenn das Gericht eine Chance auf eine Einigung sieht, steht seit Mitte Juli 2008 ausdrücklich in § 52 Abs. 2 FGG und ab dem 01.09.2009 in § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG.

8. In den Gefährdungsverfahren erörtert das Familiengericht im ersten Termin die Kindeswohlgefährdung mit allen Beteiligten, neben Eltern, Jugendamt und älteren Kindern gegebenenfalls auch mit den Mitarbeitern freier Jugendhilfeträger. Das Familiengericht weist die Eltern insbesondere auf öffentliche Hilfen – auch auf Hilfen freier Jugendhilfeträger – und die möglichen Folgen von deren Ablehnung hin. Auch dieser frühe Erörterungstermin der Kindeswohlgefährdung hat – den vielfältigen Modellen in verschiedenen Städten und Kreisen folgend – nunmehr seit dem 12.07.2008 in § 50f FGG und zum 01.09.2009 in § 157 FamFG Einzug in das Verfahrensrecht gefunden. Soweit mit dem Kinderschutz vereinbar, kann am Ende einer solchen Verhandlung unter Einbeziehung der freien Träger eine Absprache und ein protokollierter Vergleich über die Installation oder Fortführung von Jugendhilfemaßnahmen stehen. Wenn es hingegen in der ersten Verhandlung zu keiner Lösung kommt, bestellt das Familiengericht dem Kind im Bedarfsfalle, das heißt regelmäßig, einen in Sorgerechts- und Umgangsfragen fachlich, insbesondere pädagogisch geschulten und erfahrenen Verfahrenspfleger bzw. ab dem 01.09.2009 einen Verfahrensbeistand. Aufgabe und Ziel der Tätigkeit des Verfahrenspflegers ist es einerseits, das Kind als eigenständige Person mit seinen Grundrechten ernst zu nehmen, seine Rechte wahrzunehmen und zu vertreten, seine Gefühle ernst zu nehmen, das kindliche Zeitempfinden (insbesondere bei Umgangsfragen) zu berücksichtigen und die Kindeswünsche ungefiltert ohne Rücksicht auf ihre Realisierbarkeit mitzuteilen sowie andererseits, in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten, etwa auch Mitarbeitern freier Jugendhilfeträger, und unter Vermittlung zwischen den Elternteilen auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken, dem Kind für den Fall einer zukünftig erforderlich werdenden streitigen Entscheidung aber auch zu verdeutlichen, dass seine Wünsche zwar einen hohen Stellenwert haben, die endgültige Entscheidung aber in den Händen der Sorgeberechtigten bzw. des Gerichts liegt.
9. Der zuständige Jugendamtsmitarbeiter berichtet nach Gesprächen mit den Eltern und dem Kind sowie mündlicher oder schriftlicher Anhörung der Beratungsstellen und des Verfahrenspflegers spätestens nach drei Monaten, bei Verlängerung in sechs Monaten ab dem Verhandlungstermin, zusammenfassend schriftlich in der Hauptsache, im Regelverfahren insbesondere über den Verlauf und das Ergebnis

des Beratungsprozesses unter Bündelung und Beifügung der Stellungnahmen der Beteiligten, in Gefährdungsverfahren über die aktuellen Erkenntnisse und die eigene Einschätzung der Gefährdungslage für das Kind.

10. In den Verfahren mit Kindeswohlgefährdung kommt für den Fall, dass in der ersten Verhandlung keine Einigung möglich ist, ein Aussetzen des Verfahrens mit mehrmonatiger Beratung im Regelfall nicht in Betracht. Vielmehr ist dann regelmäßig neben der Bestellung eines Verfahrenspflegers direkt die weitere Beweiserhebung, etwa durch Einholung eines familienpsychologischen oder bei Krankheitsverdacht auch fachpsychiatrischen Gutachtens, geboten. Regelmäßig wird das Familiengericht auf den Versuch einer Absprache zwischen Jugendamt, Eltern und gegebenenfalls freiem Träger hinwirken, dass ambulante Erziehungshilfen während der Dauer des weiteren Hauptsacheverfahrens und der Begutachtung greifen.
11. Soweit es nach richterlichem Ermessen zum Kindeswohl geboten erscheint, ergeht nach der ersten Verhandlung auf Antrag oder von Amts wegen ein einstweiliger Anordnungsbeschluss, der im Regelverfahren die vorläufige Regelung des Umgangs des Elternteils mit dem Kind, bei dem es nicht lebt, für die Dauer des weiteren Hauptsacheverfahrens und nur ausnahmsweise eine vorläufige Regelung insbesondere des Aufenthaltsbestimmungsrechts zum Gegenstand hat. In den Kindeswohlgefährdungs-Verfahren, die nach der ersten Kindes- und Elternanhörung einer weiteren Beweisaufnahme bedürfen, kann ebenfalls auf Antrag oder von Amts wegen eine einstweilige Anordnungsregelung getroffen werden (insbesondere Inobhutnahme und vorläufige Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen hoheitlichen oder berufsmäßigen Pfleger). In den Verfahren nach den §§ 1666, 1666a BGB, 8a SGB VIII und in anderen Fällen, in denen das Kindeswohl durch Gewaltanwendung gefährdet ist (dies kann auch im Falle der Gewaltanwendung gegen den anderen Elternteil gegeben sein, wobei der Gewaltbegriff nach unserem Leitfaden mehr als die rein körperliche Gewalt umfasst), kommt die vorläufige Regelung des Umgangs beider Eltern oder des anderen Elternteils mit dem Kind grundsätzlich nur in begleiteter Form nach § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes, einen freien Träger oder durch eine sonstige geeignete Kinderschutzfachkraft – angestellte oder freiberuflich in diesem Bereich tätige oder von beiden Eltern angegebene, zuverlässig erscheinende Person – in Betracht. Die beteiligten Institutionen sind bei uns im Kreis derzeit dabei, einheitliche Standards für den begleiteten Umgang zu entwickeln.
12. In schwerwiegenden Fällen kann das Familiengericht auf Antrag oder von Amts wegen durch einstweilige Anordnung das Recht beider Eltern oder eines Elternteils auf persönlichen Umgang für die Dauer des Hauptsacheverfahrens gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 1 und 2 BGB ganz ausschließen, wenn dies zum Ausschluss einer erheblichen Kindeswohlgefährdung unerlässlich erscheint.

Die Notwendigkeit der eigeninitiativen richterlichen Prüfung sowohl in Regelverfahren als auch in den Kindeswohlgefährdungsverfahren nach der ersten Verhandlung, ob und inwieweit der Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderlich ist, ist seit Mitte Juli 2008 ausdrücklich in den §§ 50e Abs. 4, 52 Abs. 3 FGG und ab dem 01.09.2009 in den §§ 156 Abs. 3, 157 Abs. 3 FamFG geregelt.

5.3. Ende des gerichtlichen Verfahrens:

Gelingt eine Einigung der Verfahrensbeteiligten, womöglich auf Grund erfolgreicher außergerichtlicher Beratung, wird diese auf Antrag in der letzten mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren als Vergleich protokolliert und auf Antrag zum Gegenstand eines gerichtlichen Beschlusses gemacht.

Gelingt eine Einigung im Regelverfahren nicht oder ist ein Kindeswohlgefährdungsverfahren gegeben, hat das Familiengericht am Ende des Verfahrens die folgenden Möglichkeiten:

1. Es entscheidet nach einer zweiten Verhandlung auf Grund einer erneuten Anhörung der Eltern, des Kindes, des Jugendamtes, des Verfahrenspflegers und eventuell Mitarbeitern ambulanter Hilfen – unter Berücksichtigung schriftlicher Gutachten, unter Umständen mit ergänzender Anhörung des/der Sachverständigen – durch streitigen Beschluss.
2. Es entscheidet im Falle der Zustimmung aller Beteiligten nach dem Ablauf einer gesetzten Stellungnahmefrist durch streitigen Beschluss im schriftlichen Verfahren. Durch die Neuregelung des § 1666 BGB kann die gerichtliche Maßnahme bei Kindeswohlgefährdung nicht nur in der (teilweisen) Entziehung der elterlichen Sorge liegen, sondern § 1666 Abs. 3 BGB neuer Fassung nennt verschiedene niedriger-schwellig in das Elternrecht eingreifende Maßnahmen, die das Familiengericht jetzt auch gegen den Willen der Eltern verpflichtend anordnen kann, insbesondere:
 - öffentliche Jugendhilfemaßnahmen, z. B. sozialpädagogische Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaft, in Anspruch zu nehmen, auch Erziehungshilfen freier Träger; solche Anordnungen machen indes nur bei Absprache zwischen Gericht, Jugendamt und freiem Träger Sinn;
 - Gebot an die Eltern, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen;
 - Kontaktverbot zum Partner und/oder Kind und Verbot des Betretens der Ehe- wohnung gegen einen Partner;
 - Ersetzung von Erklärungen der Sorgerechtsinhaber, z. B. im Bereich der Schul- oder Vermögenssorge.
3. Ebenfalls neu und wichtig: Gerade wegen der Familiendynamik mit sich häufig ver- ändernden Sachlagen muss das Familiengericht nach § 1696 Abs. 3 BGB sowohl dann, wenn es in einem Verfahren nach § 1666 BGB oder nach § 8a Abs. 3 SGB VIII von einer der gerade genannten Maßnahmen (noch) absieht, als auch dann, wenn es eine Maßnahme nach § 1666 BGB erlässt, in regelmäßigen Abständen – bei unterlassenen Maßnahmen im Regelfall alle drei Monate, bei länger andauern- den Maßnahmen nach 6 bis 12 Monaten – prüfen, ob eine Maßnahme jetzt erfor- derlich geworden ist bzw. nicht mehr erforderlich ist.

6. Die ersten Erfahrungen:

Nach knapp zwei Jahren „Warendorfer Praxis“ stellen die beteiligten Kooperationspartner fest, dass sich die Entwicklung des Kooperationskonzeptes und des hiermit verbundenen Mehraufwands für alle Beteiligten gelohnt hat. Das Wohl des Kindes steht dabei im Fokus!

Die Anzahl der strittigen Sorge- und Umgangsrechtsfälle ist zurückgegangen. Die Verfahren werden zunehmend deeskalierend gestaltet und entwickeln sich zunehmend von unnötigen Konfliktverschärfungen befreit. Die Beratungseinrichtungen verzeichnen eine Zunahme an Beratungsanfragen. Die Beratungsmehrbedarfe werden durch ergänzende finanzielle Förderung der Träger der freien Jugendhilfe ermöglicht. Eine anfängliche Skepsis mit Blick auf die Umsetzung der Warendorfer Praxis ist einer Zuversicht gewichen, in dieser Form auch zukünftig weiter gut zusammenarbeiten zu können.

Gleichwohl: Das Konzept der „Warendorfer Praxis“ bedarf einer kontinuierlichen „Pflege und Weiterentwicklung.“ Hierfür sind allerdings alle Beteiligten gleichermaßen verantwortlich. Die anfängliche Federführung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wurde insofern zurückgenommen. An dessen Stelle ist die gemeinsame Verantwortungsübernahme getreten, verbunden mit der Absprache, auch fallunabhängig in einer entsprechenden Arbeitsgemeinschaft weiterzuarbeiten. Deren Ziel ist es vor allem, das Konzept der Warendorfer Praxis weiterzuentwickeln und auf gesetzliche Neuregelungen wie das FamFG abzustimmen sowie einheitliche Standards für fachliche Fragen (z. B. Leitfaden „Häusliche Gewalt“ und Standards für begleiteten Umgang) gemeinsam zu entwickeln und darüber hinausgehende fachliche Diskurse zu führen. Wir halten es für wichtig, dass wir uns im ständigen Austausch der beteiligten Fachkräfte befinden, der insbesondere auch echtes Verständnis für und Einsicht in die fachliche Perspektive der jeweils anderen Beteiligten ermöglicht hat.

Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG):

Erste Erfahrungen und Fragen aus der Praxis

Forum 2: Der frühe erste Termin bei Trennung und Scheidung

Das Modell der „Hannoverschen Familienpraxis“

KATHRIN WESSELS

Richterin am Amtsgericht Hannover

Ausgangslage

In Hannover praktizieren wir das beschleunigte interprofessionelle Familienverfahren, wie es auch in Cochem, in Warendorf und an vielen anderen Orten im Bundesgebiet ganz ähnlich angewandt wird, nun schon seit Anfang 2006. Aus richterlicher Sicht möchte ich darstellen, wie es dazu gekommen ist, dass wir uns an so einem Projekt schon seit mehreren Jahren erfolgreich beteiligen. Anschließend möchte ich mit Ihnen Ausschau halten, was die gesetzliche Neuregelung, insbesondere das in § 155 FamFG normierte Beschleunigungsgebot für Veränderungen in die richterliche Tätigkeit bringt.

Seit 19 Jahren bin ich Richterin und seit zehn Jahren Familienrichterin in Hannover. Hannover hat ein recht großes Amtsgericht mit etwa 100 Richtern, inzwischen gibt es 19 Familienrichter. Nur drei Richter bearbeiten mit ihrer Vollzeitstelle noch zwei Familienabteilungen, wie dies früher eigentlich üblich war. Zwei von ihnen stehen kurz vor der Pensionierung. Alle übrigen Familienrichter bearbeiten jeweils nur eine Familienabteilung. Das mag Ihnen einen Eindruck davon vermitteln, wie unsere Arbeitsbelastung empfunden wird. Die vollzeitig beschäftigten Kollegen bearbeiten neben der Familienabteilung eine andere Abteilung des Amtsgerichts entweder aus dem Betreuungsrecht, dem Strafrecht, dem Zivilrecht oder dem Insolvenzbereich.

Als ich 1999 an das Amtsgericht kam und mir eine Familienabteilung angetragen wurde, geschah das mit der Bemerkung, dass die Tatsache, dass ich bereits eine Familie mit Kindern gegründet hätte, mich dafür prädestinieren würde. Ich hatte allerdings gewisse Zweifel, denn in unserer Ausbildung hat man mit Familienrecht so gut wie gar nichts zu tun, weder ist es Pflichtfach im Studium noch ist man im Referendariat zwangsläufig mit Familienrecht befasst, es sei denn, man ist besonders daran interessiert.

So war ich gespannt, was auf mich zukommt. Ich übernahm ein umfangreiches Dezernat, das seit längerer Zeit nur noch von den Kollegen in Vertretung bearbeitet worden war. So hatten sich einige unerledigte Probleme angehäuft. Ich begann also zu lesen und den Bestand zu erfassen und hatte eine Menge Fragen. Mit einigen wandte ich mich an die erfahrenen Kollegen und bekam die zunächst erfreuliche Antwort, dass mir die Sorge- und Umgangsverfahren durch die Notwendigkeit, zunächst einmal einen Jugendamtsbericht einholen zu müssen, ein wenig Verschnaufpause verschafften. Es sei nämlich so, dass es dem Jugendamt in der Regel nicht einmal innerhalb von drei Monaten möglich sei, einen Jugendamtsbericht zu übersenden.

Diese Prophezeiung sollte sich als wahr erweisen. Es dauerte tatsächlich nicht selten mehr als drei Monate. Häufig musste dann auch noch erinnert werden. Zu meiner großen Enttäuschung enthielten die dann eingehenden Jugendamtsberichte aber nur äußerst selten die erhoffte Empfehlung, an der ich mich hoffte orientieren zu können. Stattdessen erlaubten sie bereits einen Einblick darauf, dass im Beratungsprozess beim Jugendamt oft schon eine Partei „verloren gegangen“ war, weil sie sich nicht richtig angenommen und verstanden gefühlt hatte. Manchmal waren es auch beide Parteien. Dieser Eindruck bestätigte sich häufig in der mündlichen Verhandlung und führte nicht selten zu einer kaum auflösbaren, sehr belastenden Verhandlungsatmosphäre. Es war insgesamt eine sehr unbefriedigende Situation für beide Seiten. Der Zustand war so nicht hinnehmbar, insbesondere weil es in vielen Fällen bereits schon zu einer längeren Kontaktunterbrechung oder gar zum Kontaktabbruch zwischen den getrennt lebenden Eltern und ihren Kindern gekommen war.

Irgendwann ging ich dazu über, schneller zu terminieren und das Jugendamt zu einem früheren ersten Termin dazu zu bitten. Die Teilnahme des Jugendamtes an einer mündlichen Verhandlung war bis dato eher die Ausnahme gewesen. Daran änderte sich auch in der Folgezeit noch nichts. Gerichtstermine wurden in der Regel nur wahrgenommen, wenn ein Fall von Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB im Raume stand. Begründet wurde dies mit der allgemeinen Arbeitsüberlastung und der Umstellung auf den Allgemeinen Sozialen Dienst. Das hatte zur Folge, dass ich meistens allein mit zwei relativ zerstrittenen Parteien und eventuell ihren Prozessbevollmächtigten im Termin saß, die ihren Konflikt über lange Zeit weitergetragen und nicht miteinander kommuniziert hatten. In den meisten Fällen war es beim zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes weder zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung noch zur Installation von benötigten Hilfsangeboten gekommen. Und die Kinder litten weiter unter dem Kontaktabbruch.

1998 war gerade die Reform verabschiedet worden, nach der die elterliche Sorge aus dem Zwangsverbund der Ehescheidung herausgenommen wurde. Zuvor hatte es im Scheidungsverfahren oft heftigen Streit gegeben, weil der Richter immer zu entscheiden hatte, welchem Elternteil nach der Scheidung die elterliche Sorge zu übertragen war. Dies änderte sich nun. In den allermeisten Fällen blieb es seither bei der gemeinsamen Sorge der Eltern. Das entlastete die Scheidungsverfahren insgesamt. So können die Paare zügiger geschieden werden. Aber der Streit um die Kinder hörte, wie zu erwarten war, auch danach nicht auf. Er verlagerte sich nur. Es gibt seither wesentlich mehr Umgangsstreitigkeiten, dafür weniger Sorgerechtsverfahren. Die Gerichte werden nun häufig sehr viel eher, nämlich in der direkten Krisensituation direkt nach der Trennung angerufen. Dadurch war grundsätzlich die Chance auf eine zügige Klärung eines Familienkonflikts eröffnet worden. Es zeigte sich aber, dass ein schneller Verhandlungstermin in hoch eskalierten Familienkonflikten allein noch nicht ausreichte, um zu einer zeitnahen tragfähigen Lösung zu kommen. Notwendig waren vor allem auch eine andere Form des Gesprächs im familiengerichtlichen Verfahren und die Beteiligung anderer Professionen, die die Eltern hilfreich in ihrem Konflikt unterstützen konnten.

Eine erste Hilfe kam durch die Einrichtung der Verfahrenspflegschaften. Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997 war in § 50 FGG das Institut des Verfahrenspflegers eingeführt worden. Er sollte die Interessen des Kindes im Verfahren wahrnehmen. Ich hielt die Bestellung eines solchen Verfahrenspflegers für hilfreich und ordnete ihn

deshalb immer dann den betroffenen Kindern bei, wenn zu erwarten war, dass die Interessen des Kindes in erheblichem Gegensatz zu dem seiner Eltern standen. Dies war insbesondere immer bei hoch eskalierten Familienkonflikten der Fall, in denen die Eltern nicht mehr in der Lage zu sein schienen, die eigenen Interessen von denen des Kindes zu trennen. Die Familien hatten damit einen weiteren Ansprechpartner, der den fokussierten Blick auf das Kind bewahrte, der für das Kind ansprechbar war, seine Interessen im Verfahren deutlich machte und während der Verhandlung immer wieder darauf hinwies, an das Kind und seine speziellen Bedürfnisse zu denken und nicht die Streitigkeiten der Erwachsenen in den Vordergrund zu stellen. Die Verfahrenspfleger hatten es anfänglich allerdings schwer, weil ihre Aufgabe nach dem Gesetz nicht eindeutig beschrieben war. Bei einigen Obergerichten herrschte die Vorstellung vor, dass ein Verfahrenspfleger den wirklichen Willen des Kindes, egal wie alt, erforschen könne, ohne mit den Eltern gesprochen zu haben. Die Folge war eine Flut von Beschwerden der Verfahrenspfleger gegen gekürzte Vergütungsabrechnungen. Regelmäßig wurde von den Rechtspflegern im Einklang mit der damals nahezu einheitlichen obergerichtlichen Rechtssprechung der Aufwand für Gespräche mit den Eltern herausgestrichen. In den Entscheidungen hieß es, der Verfahrenspfleger habe lediglich Sprachrohr des Kindes zu sein, ein Gespräch mit den Eltern sei dafür nicht erforderlich. Im Laufe der Jahre fand dann jedoch erfreulicherweise ein Umdenken statt. Ich bin deshalb sehr erstaunt, dass diese Thematik bei der Einführung der verschiedenen Vergütungspauschalen für Verfahrensbeistände nach § 158 Abs. 7 FamFG erneut thematisiert werden muss. Unsere Praxis wird vermutlich die sein, dass wir die Gespräche der Verfahrensbeistände mit den Eltern zum Regelfall erheben werden, jedenfalls dann wenn jüngere Kinder betroffen sind.

Entwicklung des Modellprojekts

Es zeigte sich schnell, dass die Mitwirkung der Verfahrenspfleger im gerichtlichen Verfahren hilfreich war. Auch die Verhandlungen verliefen schon ertragreicher. Gleichzeitig wurde aber klar, dass weitere Fachleute für eine koordinierte Hilfe einbezogen werden mussten. In dieser Situation entstand bei uns im Gericht die Idee, etwas grundlegend verändern zu wollen. Zwischen den Mitarbeitern des Jugendamtes, den Richtern, den Verfahrenspflegern, den Rechtsanwälten, den Sachverständigen und Mitarbeitern der Beratungsstellen fanden zahlreiche Gespräche statt. Bei allen Beteiligten gab es die gemeinsame Auffassung, dass es künftig nötig sein würde, die Familien in ihrem Trennungskonflikt effektiver zu unterstützen und die Interessen der Kinder besser zu berücksichtigen. Inzwischen wurden wir auch durch ein offenbar funktionierendes Modell aus Cochem inspiriert, unsere Idee zügig voranzutreiben. Das Wesentliche bei der Idee des Familienrichters Rudolph aus Cochem war, den Eltern bei der Konfliktlösung wieder mehr Verantwortung abzuverlangen und sie darin zu stärken, was sie „eigentlich“ sind – nämlich Experten für ihre Kinder. So entwickelten wir unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Großstadtmetropole die so genannte Hannoversche Familienpraxis. Viele von Ihnen kennen ähnliche Modelle und praktizieren sie in ihren eigenen Gerichtsbezirken. Uns war es besonders wichtig, dass jede Profession auf das gleiche Ziel eingestimmt ist, nämlich möglichst Konflikt entschärfend, möglichst schnell und im Interesse des Kindes zu einer tragfähigen Lösung zu kommen. So entstand das Hannoversche Modellprojekt zur interprofessionellen Vernetzung im Familienkonflikt kurz „Beschleunigtes Verfahren in Kindschaftssachen“.

Wir begannen mit der Umsetzung unseres Modells Anfang des Jahres 2006. Inzwischen blicken wir auf fast vier Jahre Erfahrung zurück. Das Projekt begreift sich gleichwohl noch immer als lernendes Projekt. Es finden vierteljährliche Treffen im großen Plenum statt, in denen Erfahrungen ausgetauscht und Anregungen umgesetzt werden. Bereits kurz nach dem Start konnten wir feststellen, dass durch die „Hannoversche Familienpraxis“ eine Vereinfachung und Verbesserung von Sorgerechts- und Umgangsverfahren herbeigeführt werden konnte. Als mit der FGG-Reform das so genannte Beschleunigungsgebot in § 155 FamFG, welches mit dem KiWoMaG bereits in § 50e FGG schon ein Jahr zuvor zum 1.9.2008 eingeführt wurde, waren wir in Hannover nicht nur gut vorbereitet, sondern konnten bereits auf zahlreiche Erfahrungen zurückblicken.

Ablauf des Verfahrens

Um Ihnen eine Vorstellung davon zu geben, wie sich der gerichtliche Ablauf eines „beschleunigten Verfahrens in Kindschaftssachen“ darstellt, will ich Ihnen einen kurzen Einblick geben:

Sobald ein Antrag auf Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts beim Familiengericht in Hannover eingeht, ordnen wir in allen geeigneten Fällen das beschleunigte Familienverfahren an, indem wir sofort einen nahen Termin (zirka vier Wochen) festlegen, zu dem wir alle Beteiligten einladen. Gleichzeitig wird dem Kind/den Kindern ein Verfahrenspfleger/Verfahrensbeistand beigeordnet und falls erforderlich, ein Sachverständiger bestellt.

Im Jugendamt unserer Stadt war es notwendig, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Eltern innerhalb der kurzen Zeitspanne von vier Wochen schon eine effektive Beratung erhalten und der zuständige Mitarbeiter/die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamtes mit den gesammelten Vorinformationen an der Verhandlung teilnehmen kann. Derzeit kümmern sich innerhalb des Amtes für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover 16 Mitarbeiter schwerpunktmäßig um Familien, die sich im Rahmen des so genannten beschleunigten Familienverfahrens vor Gericht befinden.

Vor dem Gerichtstermin soll – darauf werden alle Beteiligten hingewiesen – möglichst wenig geschrieben werden. Die Anwälte werden in einem Merkblatt über das beschleunigte Familienverfahren insbesondere darum gebeten, herabsetzende Äußerungen zu unterlassen, um den Konflikt nicht zu verschärfen. **Die Eltern werden in einem aus Sicht eines Kindes verfassten Briefes an auf die kindlichen Bedürfnisse eingestimmt.**¹ Darin heißt es:

Liebe Mama und lieber Papa:

- 1. Vergesst nie: Ich bin das Kind von euch beiden.** Ich habe jetzt zwar einen Elternteil, bei dem ich hauptsächlich wohne und der die meiste Zeit für mich sorgt. Aber ich brauche den anderen genauso.

¹ Beide Merkblätter sind als downloads unter <http://www.hannfampraxis.de/info.html> verfügbar.

2. **Fragt mich nicht, wen von euch beiden ich lieber mag.** Ich habe euch beide gleich lieb. Macht den anderen also nicht schlecht vor mir. Denn das tut mir weh.
3. **Helft mir, zu dem Elternteil, bei dem ich nicht ständig bin, Kontakt zu halten.** Wählt für mich seine Telefonnummer oder schreibt mir die Adresse auf einen Briefumschlag. Helft mir zu Weihnachten oder zum Geburtstag ein schönes Geschenk für den anderen zu basteln oder zu kaufen. Macht von den Fotos von mir immer einen Abzug für den anderen mit.
4. **Redet miteinander wie erwachsene Menschen.** Aber redet. Und benutzt mich nicht als Boten zwischen euch – besonders nicht für Botschaften, die den anderen traurig oder wütend machen.
5. **Seid nicht traurig, wenn ich zum anderen gehe.** Der, von dem ich weggehe, soll auch nicht denken, dass ich es in den nächsten Tagen schlecht haben werde. Am liebsten würde ich ja immer bei euch beiden sein. Aber ich kann mich nicht in Stücke reißen – nur weil ihr unsere Familie auseinandergerissen habt.
6. **Plant nie etwas für die Zeit, die mir mit dem anderen Elternteil gehört.** Ein Teil meiner Zeit gehört meiner Mutter und mir und ein Teil meinem Vater und mir. Haltet euch konsequent daran.
7. **Seid nicht böse oder enttäuscht, wenn ich beim anderen bin und mich nicht melde.** Ich habe jetzt 2 Zuhause. Die muss ich gut auseinander halten – sonst kenne ich mich in meinem Leben überhaupt nicht mehr aus.
8. **Gebt mich nicht wie ein Paket vor der Haustür des anderen ab.** Bittet den anderen für einen kurzen Moment rein und redet darüber, wie ihr mein schwieriges Leben einfacher machen könnt. Wenn ich abgeholt oder gebracht werde, gibt es kurze Momente, in denen ich euch beide habe. Zerstört das nicht dadurch, dass ihr euch anödet oder zankt.
9. **Lasst mich vom Kindergarten oder bei Freunden abholen, wenn ihr den Anblick des anderen nicht ertragen könnt.**
10. **Streitet nicht vor mir.** Seid wenigstens so höflich, wie ihr es zu anderen Menschen seid und wie ihr es auch von mir verlangt.
11. **Erzählt mir nichts von Dingen, die ich noch nicht verstehen kann.** Sprecht darüber mit anderen Erwachsenen, aber nicht mit mir.
12. **Lasst mich meine Freunde zu beiden von euch mitbringen.** Ich wünsche mir ja, dass sie meine Mutter und meinen Vater kennen und toll finden.
13. **Einigt euch fair übers Geld.** Ich möchte nicht, dass einer von euch viel Geld hat und der andere ganz wenig. Es soll euch beiden so gut gehen, dass ich es bei euch gleich gemütlich habe.
14. **Versucht nicht, mich um die Wette zu verwöhnen.** So viel Schokolade kann ich nämlich gar nicht essen, wie ich euch lieb habe.
15. **Sagt mir offen, wenn ihr mal mit dem Geld nicht klarkommt.** Für mich ist Zeit ohnehin viel wichtiger als Geld. Von einem lustigen gemeinsamen Spiel habe ich viel mehr als von einem neuen Spielzeug.

16. **Macht nicht immer „Action“ mit mir.** Es muss nicht immer was Tolles oder Neues sein, wenn ihr etwas mit mir unternimmt. Am schönsten ist es für mich, wenn wir einfach fröhlich sind, spielen und ein bisschen Ruhe haben.
17. **Lasst möglichst viel in meinem Leben so, wie es vor der Trennung war.** Das fängt bei meinem Kinderzimmer an und hört auf bei kleinen Dingen, die ich ganz allein mit meinem Vater oder meiner Mutter gemacht habe.
18. **Seid lieb zu den anderen Großeltern** – Auch wenn sie bei eurer Trennung mehr zu ihrem eigenen Kind gehalten haben. Ihr würdet doch auch zu mir halten, wenn es mir schlecht ginge! Ich will nicht auch noch meine Großeltern verlieren.
19. **Seid fair zu dem neuen Partner, den einer von euch findet oder schon gefunden hat.** Mit diesem Menschen muss ich mich auch arrangieren. Das kann ich besser, wenn ihr euch nicht gegenseitig eifersüchtig belauert. Es wäre sowieso besser für mich, wenn ihr bald jemanden zum Lieb haben findet. Dann seid ihr nicht mehr so böse aufeinander.
20. **Seid optimistisch. Eure Ehe habt ihr nicht hingekriegt – aber lasst uns wenigstens die Zeit danach gut hinbekommen. Geht mal alle Bitten an euch durch. Vielleicht redet ihr miteinander darüber. Aber streitet nicht. Benutzt meine Bitten nicht dazu, dem anderen vorzuwerfen, wie schlecht er zu mir war. Wenn ihr das macht, habt ihr nicht kapiert, wie es mir jetzt geht und was ich brauche, um mich wohl zu fühlen.**

In der Regel wird in Anbetracht der knappen Vorbereitungszeit und um das Gespräch mit den Eltern ergebnisoffen gestalten zu können, vorab weder ein Verfahrenspflegerbericht noch ein Jugendamtsbericht übersandt. Die Sachverständigen, meistens Kinder- und Jugendpsychologen oder Pädagogen mit Zusatzqualifikation, werden, soweit sie wegen der besonderen Problematik hinzuzuziehen sind, zunächst einmal Prozess leitend zum Termin geladen. Sie erhalten vorab Akteneinsicht auch in eventuell vorhandene Vorverfahren.

Alle Informationen werden dann in der mündlichen Verhandlung ausgetauscht. Für uns Richter war zunächst das Primat der Mündlichkeit sehr ungewohnt. Es leuchtet aber ein, dass auf diese Weise eine Verhandlungsatmosphäre geschaffen werden kann, in der es keine frühzeitigen Festlegungen gibt. Allerdings sind wir häufig die einzigen, die über den ersten Antrag hinaus über keinerlei Vorinformation verfügen, wenn wir den Gerichtssaal betreten. Das verunsichert mitunter. Es zwingt aber zu viel Disziplin beim Zuhören. Gleichzeitig erfordert es auch eine hohe Aufmerksamkeit und eine schnelle Reaktion auf plötzlich eintretende Veränderungen. Dadurch werden besondere Anforderungen an unsere Verhandlungsführung gestellt. Viel häufiger als früher werden wir nicht als Richter im Sinne von Entscheider, sondern als Moderator tätig. Diese Rolle war für uns zunächst ungewohnt, aber inzwischen kann ich sagen, dass sie mir Spaß macht. Die Verhandlungsatmosphäre hat sich insgesamt verändert. Während ich früher mit den Eltern und ihren Prozessbevollmächtigten meistens allein im Termin saß, sind heute noch die Vertreter der anderen Professionen anwesend. Die Sitzungen sind dadurch sehr gut strukturiert. Gemeinsam wird mit dem Sachverstand aller im Raum anwesenden Personen nach einer individuellen und an den Ressourcen der Familie orientierten Lösung gesucht, bei dem

das Kind im Mittelpunkt steht. Dadurch erhalten die Eltern die Gelegenheit, aus ihrem Streit „auszusteigen“, sich auf das gemeinsame Gespräch einzulassen und schließlich eine Vereinbarung mit dem jeweils anderen Elternteil zu treffen. Diese wird in der Regel am Ende der Sitzung, die meistens nicht länger als zwei Stunden dauert, protokolliert. Ergebnis einer solchen Vereinbarung kann auch sein, dass Eltern, die zu einer Vereinbarung über den Umgang nicht oder noch nicht imstande sind, sich verpflichten, eine Beratungsstelle, meistens eine Trennungsberatungsstelle aufzusuchen. In solchen Fällen regelt das Gericht vorübergehend den Umgang, bis die Eltern wieder selbst in der Lage sind, Vereinbarungen zu treffen. In manchen Fällen setzt das Gericht einen Folgetermin fest. Wird in der Verhandlung deutlich, dass die Eltern Beratungsbedarf haben, so wird dieser deutlich benannt, klar umrissen und eine passende Beratungsstelle gesucht. Der Erstkontakt der Eltern mit der Beratungsstelle wird, soweit möglich, verbindlich vereinbart. Die Eltern werden auf diese Weise sanft gezwungen, ihre Zusagen auch umzusetzen und Hilfe anzunehmen. Früher wurden sie aus der Verhandlung entlassen und waren dann oft anschließend nicht in der Lage, den Kontakt zu einer Beratungsstelle anzubahnen, und alles geriet nach und nach in Vergessenheit, die Fälle landeten wieder beim Gericht. Durch das einheitliche Handlungskonzept werden die Eltern mit ihrem Problem nicht allein gelassen, sondern haben feste Ansprechpartner, mit denen sie etwaige Probleme auch hinterher besprechen können. Durch das abgestimmte Konzept wird ein so genanntes „hopping“ der Eltern von einem Ansprechpartner zum nächsten verhindert. Das spart insgesamt Ressourcen, nicht zuletzt auch für die Eltern. Vor allem lernen sie, wie sie ihre Konflikte im Sinne der Kinder zukünftig auch ohne gerichtliche Hilfe lösen können.

Fazit

Es ist ein nachhaltiges Konzept und es hat sich bisher als sehr wirksam erwiesen. Wir haben allerdings – anders als die Warendorfer Praxis – bestimmte Verfahren von vornherein aus dem auf Konsens angelegten Konzept herausgenommen. Verfahren mit Gewalt hintergrund können wir im Rahmen unseres Modells nicht behandeln. Das bedeutet jedoch nicht, dass man diese nicht grundsätzlich auch beschleunigt und interprofessionell behandeln kann. Für diese Fälle wird man jedoch ein anderes Handlungskonzept erarbeiten müssen. Zudem haben wir auch die Kritik verschiedener Verbände gehört, wie zum Beispiel von Frauenschutzeinrichtungen, die vor einer Beschleunigung der Kontaktaufnahme nach gewalttätigen Übergriffen durch einen Elternteil warnen, da die Familien traumatisiert seien. Ein Verfahren mit solcher Konstellation kann und soll man selbstverständlich nicht beschleunigen und es gibt noch weitere Fälle, in denen uns signalisiert wird, dass es für die betreffende Familie in der aktuellen Situation zu schnell ginge. Hier „entschleunigen“ wir die Verfahren einfach wieder. Wir müssen unser pflichtgemäßes Ermessen ausüben und bei jedem einzelnen Fall entscheiden. Nach unserer eigenen Erhebung behandeln wir am Amtsgericht Hannover seit 2006 insgesamt etwa 50 Prozent aller Fälle beschleunigt. Daran hat sich bisher statistisch auch nach Einführung des Beschleunigungsgebotes seit 01.09.2008 nichts geändert. Dass der Prozentsatz der im beschleunigten Familienverfahren behandelten Fälle in den einzelnen Familienabteilungen unterschiedlich hoch ist, dürfte nicht weiter überraschend sein.

An dieser Stelle möchte ich auf einen kleinen Filmbeitrag hinweisen, der einen Einblick in die Hannoversche Familienpraxis gibt. Er ist in Form eines Portraits über meinen Kolle-

gen Jens Buck gedreht worden. Der Beitrag wurde von 3Sat aufgenommen und in der Sendung VIVO am 4.4.2009 gesendet.²

Das mit der FGG-Reform eingeführte Beschleunigungsgebot in § 155 FamFG und die gesetzlichen Vorgabe eines auf Konsens angelegten Kindschaftsverfahrens in § 156 FamFG haben wir zunächst einmal als Bestätigung unserer bisherigen Praxis empfunden. Damit schien der Gesetzgeber genau die Verfahrensweise ausgewählt zu haben, die wir schon seit Jahren praktizieren. Bei näherem Hinsehen wird jedoch deutlich, dass das Gesetz nur zwei wichtige Rahmenbedingungen für ein beschleunigtes Familienverfahren enthält. Die Haltung der Beteiligten gegenüber den Betroffenen und die inhaltliche Ausgestaltung der Verfahren, insbesondere die interprofessionelle Behandlung des Familienkonflikts, die aus meiner Sicht für eine nachhaltige Befriedung der Familie unabdingbar ist und ohne die ein früh anberaumter Termin bei hochgradig zerstrittenen Familien aus meiner Sicht keinen entscheidenden Vorteil bringt, lässt sich gesetzlich eben nicht verordnen. Hier ist nach wie vor die Initiative und Kreativität der Familiengerichte, Jugendämter, Beratungsstellen, Verfahrensbeistände und Sachverständigen erforderlich, damit ein funktionierendes Netzwerk entstehen und praktiziert werden kann. Ob dies tatsächlich flächendeckend geschehen wird, bleibt abzuwarten.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Praxis bereits an vielen Orten erfolgreich umgesetzt, was der Gesetzgeber nun vorgibt. Allerdings erfordert die neue Art der beschleunigten Streitschlichtung jedenfalls für die Gerichte einen erheblichen Mehraufwand an Zeit. Leider ist uns noch keine Evaluation bekannt, so dass sich die Hoffnung, der zeitliche und kostenmäßige Mehraufwand zahle sich langfristig aus, bisher statistisch noch nicht bestätigen lässt. Zudem werden sich die Richter die Frage stellen müssen, für wen sich der Mehraufwand tatsächlich auszahlt. Gelingt es uns mit der neuen Arbeitsweise, die Familien langfristiger zu befrieden, was wünschenswert ist, werden wir mit weniger Folgeverfahren rechnen dürfen. Dies hätte langfristig direkte Auswirkungen auf die Personalzuweisung der Amtsgerichte. Auf der anderen Seite investieren die Familienrichter derzeit oft in die auf Konsens angelegten Sorge- und Umgangsverfahren viel mehr Zeit, als ihnen durch PebbSy (PersonalBedarfsBerechnungsSystem) mit insgesamt 210 Minuten gutgeschrieben wird. Ich kann bisher nicht erkennen, dass die Justizverwaltungen die durch die Reform bedingten höheren zeitlichen Anforderungen an die Familienrichter schon ausreichend zur Kenntnis genommen und eine entsprechende personelle Verstärkung in Aussicht gestellt haben. Ob sich unter diesen Voraussetzungen auf Dauer ein Verfahren wie das in Hannover realisieren lässt, bleibt also abzuwarten.

² Der Beitrag ist noch immer unter <http://www.3sat.de/mediathek/?mode=play&obj=12218> verfügbar.

Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG):

Erste Erfahrungen und Fragen aus der Praxis

Forum 3: Anforderungen an Jugendamt, Gericht (und Polizei) im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Aus Sicht des Jugendamtes

DR. SUSANNE HEYNEN

Leiterin des Jugendamtes Karlsruhe

In den letzten Jahren hat in Deutschland das Wissen über Belastungen von Kindern als Opfer häuslicher Gewalt zugenommen. Entsprechend wurden Hilfsangebote weiter entwickelt.¹ Unterstützt wird dieser Prozess durch die zunehmende Sensibilität gegenüber Kindeswohlgefährdungen, Erkenntnisse der Psychotraumatologie² und der Bindungsforschung³. Trotzdem gibt es noch erheblichen Entwicklungsbedarf im Hinblick auf einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gewalt zwischen ihren Eltern.

Der folgende Beitrag umreißt Ausschnitte des aktuellen Forschungs- und Praxisstands zu häuslicher Gewalt mit Blick auf die Jugendhilfe. Der Schwerpunkt liegt auf der Rolle des Jugendamtes bei Trennung und Scheidung und im familiengerichtlichen Verfahren. Am Ende folgt eine Zusammenfassung mit Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der Praxis.

Zielgruppen der Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt

Die erste bundesdeutsche Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen⁴ zeigt, dass ein Viertel der Frauen in ihrem Leben sexuelle und körperliche Gewalt durch den Partner erlebt, 13 Prozent durch den aktuellen Partner. Dabei differieren die Gewalterfahrungen stark nach Häufigkeit und Verletzungsintensität. Neben den für den Gewaltschutz zuständigen Institutionen ist die Jugendhilfe vor allem für folgende Zielgruppen in der Verantwortung.

Jugendliche und junge Erwachsene: Ein hoher Prozentsatz von weiblichen Jugendlichen und jungen Frauen erlebt Gewalt durch den Freund oder Partner, der meist im gleichen Alter oder geringfügig älter ist. Von allen Befragten (N=10.264) der oben genannten Studie gaben diejenigen, die zwischen 16 und 25 Jahre alt waren, häufiger (18 Prozent) körperliche bzw. sexuelle Übergriffe durch den aktuellen Partner an als Frauen der mittleren und älteren Altersgruppen bis unter 59 Jahre (12–14 Prozent). Frauen ab 60 Jahren benannten mit gut 9 Prozent diese seltener, während die über 75-Jährigen, die in einer Partnerschaft lebten, dagegen nach eigenen Angaben kaum körperliche/sexuelle Über-

¹ z. Überblick s. Kavemann & Kreyssig, 2007

² z. B. Fischer & Riedesser, 2009

³ z. B. Brisch, 2008

⁴ BMFSFJ, 2004

griffe durch den aktuellen Partner erlebten. Auch berichteten jüngere Frauen häufiger, schwerere Formen und Ausprägungen von körperlicher/sexueller Gewalt durch den aktuellen Partner erlebt zu haben als ältere Frauen⁵.

Schwangere und Familien mit kleinen Kindern: 10 Prozent der Befragten der oben genannten Studie nannten als lebenszeitliches Ereignis, bei dem Gewalt durch den Partner zum ersten Mal auftritt, die Schwangerschaft und 20 Prozent die Geburt eines Kindes.⁶ Frauen, die eine der Formen von Gewalt erlebt hatten, berichteten gehäuft von Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt, mit den höchsten Werten bei sexueller Gewalt und bei Gewalt in Partnerschaften. Gewalt während der Schwangerschaft kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Neugeborenen bis hin zu Fehlgeburten führen⁷. Dysfunktionale mütterliche Bewältigungsstrategien (z. B. Alkoholkonsum) schädigen darüber hinaus die Entwicklung des Ungeborenen. Erleben Säuglinge und Kleinkinder in körperlicher Nähe zur Mutter mit, dass sie misshandelt wird, kann dies zu erheblichen Störungen der kindlichen Entwicklung führen. Mit besonderer Sensibilität muss Frauen und ihren Kindern begegnet werden, die aufgrund einer Vergewaltigung schwanger geworden waren.⁸

Nur zurückhaltend wird der Zusammenhang zwischen Partnergewalt und Belastungen während Schwangerschaft, Geburt und der Phase der Familienbildung mit einem Neugeborenen hergestellt.⁹ Erst im Oktober 2009 stellte eine bundesweite Tagung in Tutzing mit dem Titel „Frühe Hilfen bei häuslicher Gewalt“ den Zusammenhang her¹⁰.

Kinder misshandelter und gewalttätiger Eltern: Gewalt tritt häufiger in Partnerschaften mit Kindern auf¹¹ und bleibt meist vor den Kindern nicht verborgen¹². Dabei ist das Misshandlungsrisiko für die Kinder selbst achtmal höher als für Kinder, die ohne häusliche Gewalt aufwachsen. Zum Teil sind ihr Alltag sowie das familiäre Klima über viele Jahre von Gewalt, Vernachlässigung, Überforderung bis hin zu Ausweglosigkeit geprägt. Über die Gefährdungen der kindlichen Entwicklung, aber auch über das Risiko, dass Kinder und Jugendliche in das Gewaltgeschehen eingreifen, liegen inzwischen zahlreiche Forschungsergebnisse vor.¹³

In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von speziellen Unterstützungsangeboten für Familien bei häuslicher Gewalt konzipiert, die in der Regel nur örtlich begrenzt zur Verfügung stehen. Sie reichen von schulischen Angeboten für Kinder über Standards der Kontaktaufnahme nach einem Platzverweis sowie nachgehende Hilfen für Frauen und Kinder nach einem Aufenthalt im Frauenhaus bis zu Beratungsangeboten für Gewalttäter.

⁵ BMFSFJ, 2008

⁶ BMFSFJ, 2004

⁷ vgl. Heynen, 2000

⁸ vgl. Heynen, 2003

⁹ s. Heynen, 2000, 2003; Kreyssig, 2009

¹⁰ <http://www.fruehehilfen.de/3904.0.html>, <http://www.ev-akademie-tutzing.de>

¹¹ BMFSFJ, 2004

¹² z. B. Wetzels, 1997

¹³ z. Überblick s. Kindler, 2002, 2007, Bannenberg & Rössner, o. A.

Familien während Trennung und Scheidung. Die bundesweite Prävalenzstudie zeigt, dass es eine höhere Gewaltbetroffenheit bei Trennung und Scheidung gibt.¹⁴ Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Gewalthandlungen in der Trennungsphase bis hin zu Trennungsmorden eskalieren.¹⁵ Hierbei werden Kinder auf unterschiedliche Weise, wenn sie nicht selbst verletzt oder getötet werden, traumatisiert. Es ist möglich, dass sie miterleben, dass Mutter, Geschwister oder Unterstützer Gewalt erleiden oder sogar getötet werden oder der Vater Suizid begeht. Sie bleiben zurück, verwaist, verletzt und voller Schuldgefühle, weil sie die Gewalttat nicht verhindern konnten. Geschwisterbeziehungen können in Frage gestellt werden, wenn sich ein Kind trotz der Gewalttat dem inhaftierten Vater zuwendet. Trotz der – im Verhältnis zur Anzahl der Kindesötungen nach Misshandlungen und Vernachlässigung – relativ häufig vorkommenden Trennungsmorde, werden diese in die Diskussion um die Verbesserung des Kinderschutzes bisher nicht aufgenommen.

Familien nach Trennung und Scheidung – Alleinerziehendenfamilien: Neben den für alle getrennten Familien geltenden Anforderungen wirken bei häuslicher Gewalt zusätzliche Belastungen nach. Einigen Eltern gelingt es trotzdem, gemeinsam Lösungen für ihre Kinder zu finden, diese umzusetzen und ihren Söhnen und Töchtern zu helfen, die Trennung und die möglicherweise traumatischen Erfahrungen zu bewältigen. Andere können sich auch nach der Trennung nicht auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einstellen. Kinder, die zu Umgangskontakten mit einem gewaltbereiten und in der Vorgeschichte gewalttätigen Elternteil gedrängt oder sogar gezwungen werden, spüren, dass der Umgang sich primär an elterlichen Interessen und normativen Erwartungen an die Eltern-Kind-Beziehung ausrichtet, dass es an Feinfühligkeit, elterlicher Verantwortung und Interesse an ihnen fehlt. Unter Umständen behält der Gewalttäter die Möglichkeit, den Kontakt zur ehemaligen Partnerin zu erzwingen und setzt das Kind als Mittel des ‚Stalkings‘ ein. Neben den unmittelbaren Umgangsbelastungen für die Kinder wird unter Umständen zusätzlich die Beziehungs- und Erziehungskraft der primären Bezugsperson, in der Regel der Mutter, geschwächt. In einigen Fällen sind Kinder weiterhin Risiken ausgesetzt, weil ihre Mütter nicht die Kraft haben, sie zu schützen und ihre Väter nicht, zum Beispiel im Rahmen eines formalen Verfahrens, motiviert werden, sich mit ihrer Gewalttätigkeit auseinanderzusetzen. Einige der Väter ziehen sich auch zurück. Der Kontakt zwischen Vater und Kind ist unverbindlich oder bricht ab.

Ein Teil der Kinder und Jugendlichen ist dem Jugendamt schon bekannt oder die Gewalt in der Partnerschaft wird im Zusammenhang mit der Trennung zur Sprache gebracht. Zum Teil kommt es aber auch erst Jahre nach der Trennung zum Kontakt mit der Jugendhilfe, weil Belastungen nicht bewältigt werden können. Nicht immer findet die erlittene häusliche Gewalt in der Vorgeschichte im Rahmen der Hilfen zur Erziehung explizite Erwähnung. Wissenschaftliche Untersuchungen zu den kindlichen Entwicklungen und dem Verlauf der Eltern-Kinder-Beziehungen nach Trennung und Scheidung bei häuslicher Gewalt fehlen für Deutschland. Eine systematische Analyse von Hilfeverläufen könnte hier Aufschluss geben.

Während sich in der Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass häusliche Gewalt ein Indikator für Kindeswohlgefährdung ist, und bun-

¹⁴ BMFSFJ, 2004

¹⁵ Heynen, 2005

desweit Standards für die Zusammenarbeit entwickelt wurden, wurden Fragen weiterer Belastungen und ihrer Bewältigung während und nach der Trennung beziehungsweise Scheidung der Eltern noch nicht hinreichend diskutiert. Da wo unterschiedliche Vorstellungen über das Kindeswohl, die sich entweder aus dem Erhalt der Eltern-Kind-Beziehung oder aus dem Gewaltschutz ergeben, zusammen kommen, fehlen weitestgehende differenzierte Konzepte. Zum Teil wird der getrennte, gegen die Mutter gewalttätige Vater nur sehr zurückhaltend als gefährdend für das Kind wahrgenommen. Ein undifferenzierter Bindungsbegriff stellte in einigen Verfahren vor dem Familiengericht die Rechte des ‚nur‘ gegen die Mutter gewalttätigen Vaters in den Vordergrund. Psychologische und kinderpsychiatrische Erkenntnisse werden erst in den letzten Jahren nachvollzogen.¹⁶

Interventionen von Jugendhilfe und Familiengericht bei Trennung und Scheidung nach häuslicher Gewalt

Viele Mütter, die von ihrem Partner Gewalt erleiden, halten über Jahre die Ambivalenz zwischen den Rechten ihres Partners und ihrem Schutz, zwischen Familienideal und Familienrealität aus. Dabei steht oft sehr lange der Erhalt der Familie und der Vater-Kind-Beziehung im Vordergrund. Die Frauen glauben, dass sie den Partner nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes nicht verlassen können, auch wenn es während der Schwangerschaft zu Gewalthandlungen kam. Manche sind, teilweise im Zusammenhang mit biografischen Gewalterfahrungen, sehr stark an den Partner gebunden. Sie konzentrieren sich auf seine positiven Eigenschaften und hoffen immer wieder aufs Neue, dass sich die Gewalttätigkeiten nicht wiederholen werden. Für andere können eine Schwangerschaft oder die wahrgenommenen kumulierten Belastungen der Kinder ein Auslöser sein, sich vom Gewalttäter zu trennen. Häufig braucht dieser Entscheidungsprozess mehrere Anläufe, bis eine endgültige Trennung vollzogen wird.¹⁷

Haben die Frauen sich für eine Trennung entschieden, kommen sie in der Regel mit verschiedenen Institutionen, deren rechtlichen Grundlagen, Arbeitsaufträgen, Berufsbildern und Kulturen in Kontakt. Sie erfahren, dass die Entscheidung, die sie sich unter Umständen nur sehr schwer erarbeitet haben, von einem Teil der Fachleute respektiert und unterstützt wird, während andere sie in Frage stellen. Dabei geht es meist um die zukünftige Rolle des Vaters im Leben der Kinder und damit – je nach Alter des Kindes – auch im Leben der Frau.

Haben die Familien einen positiven Kontakt zur Jugendhilfe, können in dieser Phase Unterstützungsangebote nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)¹⁸ angenommen werden, vorausgesetzt, der Bedarf wird von den Fachleuten des Allgemeinen Sozialen Dienstes erkannt. Von großer Bedeutung sind für Mütter aber auch Frühe Hilfen, Kindertageseinrichtungen oder Schulkind- und Ferienbetreuungsangebote, Unterhaltsvorschuss und Beistandschaften oder eine kind- und jugendgerechte kommunale Infrastruktur. Im besten Fall ist die Jugendhilfe gut vernetzt mit Polizei, Gesundheitswesen, Bildungssys-

¹⁶ Brisch, 2008; Fegert, 2006

¹⁷ u. a. Helfferich & Kavemann, 2004; Heynen, 2008, 2000

¹⁸ z. B. § 16 (2) 1. Angebote der Familienbildung, § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, §§ 27 – 35 Hilfen zu Erziehung

tem, Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern. Wichtig sind aber auch Hilfen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Strategien zur Armutsprävention, damit ökonomische Belastungen gemindert werden können.

Auch Veröffentlichungen zum Kinderschutz (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII, Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, § 1666 BGB) wirken ermutigend und stärken innerfamiliäre Gewaltopfer. Je nach Qualifikation der Fachleute erfahren die Mütter, dass das Gewaltrisiko ernst genommen wird, sie in ihrer Erziehungs- und Beziehungsbemühungen unterstützt und gegebenenfalls auch entlastet werden. Selbstwirksamkeitsüberzeugungen und der familiäre Zusammenhalt im Sinne sicherer Bindungen sowie die Eigenverantwortung werden gestärkt. Der gewalttätige Elternteil wird für sein Verhalten in die Verantwortung genommen und nimmt im besten Fall Beratung in Anspruch, um in Zukunft einen kindgerechten und feinfühligem Kontakt zu seinem Sohn oder seiner Tochter herzustellen.

Ein Teil der Mütter erlebt aber auch, dass Erwartungen an sie gestellt werden, die sie aufgrund nicht vorhandener Ressourcen und Zuständigkeiten nicht erfüllen können. Sie stellen zu ihrem Entsetzen fest, dass sie für Erhalt und Qualität der Vater-Kind-Beziehung verantwortlich gemacht werden und dass negative Reaktionen des Kindes auf Kontakt zum Vater oder das Ablehnen des Umgangs nicht als eigenständige Äußerung des Kindes, sondern als Projektion oder Manipulation durch die Mutter interpretiert wird.¹⁹

Entscheiden sich Mutter oder Vater oder beide für eine endgültige Trennung oder reagiert der Vater direkt unmittelbar nach einer Flucht der Frau mit den Kindern, beispielsweise in ein Frauenhaus, mit Umgangsforderungen, werden die Mütter und die Kinder mit dem Familiengericht konfrontiert. Dieses ist primär auf die Abwägung von Rechten ausgerichtet und geprägt von einem Ideal einer einvernehmlichen, am Wohl des Kindes ausgerichteten Trennung. Erwartet werden die Trennung der Paar- von der Elternebene und die Fähigkeit zur verantwortlichen Kommunikation zwischen Vater und Mutter, bei der die Konflikte auf der Paarebene zurückgestellt werden.

Der optimistische Blick kann dazu führen, dass das Machtverhältnis zwischen den Eltern und langfristige Wirkungen häuslicher Gewalt nicht erkannt werden, die Gewaltbereitschaft des Täters unter- oder die Möglichkeiten des Opfers überschätzt werden. Unter Umständen werden Deeskalationsstrategien des Opfers mit dem Ziel, das Gewaltrisiko bei der Trennung zu minimieren, unterlaufen oder die Frauen fühlen sich gezwungen, normative Erwartungen zu erfüllen. Sie nehmen, ohne dass die Voraussetzungen erfüllt sind, an Mediationsgesprächen teil, erarbeiten entgegen ihren Erfahrungen mit dem Gewalttäter vermeintlich einvernehmliche Vereinbarungen, stimmen einem nicht zu realisierenden gemeinsamen Sorgerecht zu, wirken trotz erheblicher Ängste bei Umgangskontakten mit und überreden ihre Kinder, den Vater zu treffen. Dabei spüren sie unter Um-

¹⁹ zur Kritik am Elternentfremdungssyndrom, Parental Alienation Syndrome – PAS, siehe die Zusammenstellung von Fachartikeln in Heiliger & Hack, 2008; zu den Erfahrungen mit professionellen Hilfsangeboten vgl. Helfferich & Kavemann, 2004; BMFSFJ, 2004

ständen sehr deutlich, dass diese Umgangskontakte gegen den Willen des Kindes keineswegs kindeswohldienlich sein müssen.²⁰

Werden bei häuslicher Gewalt Zwangsmaßnahmen gegen Kind und Mutter angedroht, gelingt es dem Gewalttäter, seine Kontrolle mit Hilfe des Gesetzes fortzusetzen. Die Mütter sehen sich zum Teil dazu aufgefordert, ihre Kinder zu drängen, zu nötigen und zu manipulieren, damit der Umgang mit dem Vater stattfinden kann. Grundlegende pädagogische und psychologische Prinzipien wie die Stärkung von Selbstwirksamkeit und sicheren Bindungen werden in Frage gestellt. Das kindliche Vertrauen zur Mutter wird beschädigt. Androhungen von Zwangsgeld oder Zwangshaft setzen auch Kinder unter Druck. Eigene Gefühle und Bedürfnisse werden in Zweifel gezogen und die Mädchen und Jungen werden gedrängt, sich den Forderungen eines sie ängstigenden Vaters zu beugen.

Mehrere Veröffentlichungen weisen inzwischen auf Belastungen hin, die durch erzwungenen Umgang hervorgerufen werden können.²¹ *Wallerstein* und *Lewis* zeigten zum Beispiel, dass ein erzwungener Eltern-Kind-Kontakt von den Kindern nachhaltig abgebrochen wird, sobald ihnen dies zugestanden wird.²² Mit dem Fokus auf Anzahl und Dauer von Umgangskontakten statt auf ihre Qualität wird dem gewalttätigen Elternteil die Chance genommen, im Rahmen von unterstützenden Angeboten Einfühlsamkeit und Erziehungsfähigkeit zu stärken und eine anhaltende Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen.

Werden die Hürden, die die Mutter auf dem Weg hin zu einem gewaltfreien Leben erfährt, als zu hoch erlebt, kann es zum einen zur Anpassung an die Normen bis hin zur Rückkehr zum Partner und damit zu einer anhaltenden Gefährdung des Kindes führen. Es gibt aber auch Mütter, die sich zunehmend und mit großem Engagement gegen das erfahrene Unrecht und für den Schutz ihrer Kinder engagieren. Fehlen Kenntnisse über die Folgen von Gewalterfahrungen, werden die Mütter primär im negativen Sinne als hochstrittig erlebt, während diese wiederum nicht nachvollziehen können, warum sie von den beteiligten Institutionen keine Unterstützung erhalten, wenn sie ihre Kinder und sich vor Gefahren Dritter schützen wollen.

Teilweise schwebt über diesen Müttern, aber auch ihren Kindern über sehr lange Zeit das Risiko eines Einsatzes von Zwangsmitteln, eines Sorgerechtsentzugs oder einer Unterbringung des Kindes in einer Jugendhilfeeinrichtung. Institutionen beziehungsweise die in ihrem Rahmen tätigen Fachleute werden, in der Regel unbeabsichtigt, Teil des Gewaltsystems. Sie tragen mit dazu bei, dass die Beziehungs- und Erziehungskräfte der primären Bezugsperson geschwächt werden, dass es zur weiteren Eskalation, aber auch zur Resignation der Mutter kommt. Zum Teil werden über Jahre erhebliche Ressourcen der Familie, aber auch der Familiengerichte und der Jugendhilfe gebunden. Dies geht in Einzelfällen so lange, bis die Kinder alt genug sind, so dass ihre Bedürfnisse nicht mehr lediglich als Ausdruck mütterlicher Beeinflussung wahrgenommen werden können.

²⁰ vgl. auch Münder et al., 2007

²¹ z. Überblick s. Heynen, 2008

²² Wallerstein & Lewis, 2001

Um den Kindern nachhaltig eine belastungsärmere Zukunft zu ermöglichen, in der sie die Chance haben, die Folgen der erlittenen Gewalt zu bewältigen, muss sehr sorgfältig geprüft werden, was dem Kindeswohl und einer Selbstwirksamkeit und Vertrauen fördernden Entwicklung dient. Als erster Schritt müssen die Mädchen und Jungen in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken. Die Eltern müssen als für sich und für die Beziehung zu ihren Kindern verantwortliche Personen wahrgenommen und individuell im Hinblick auf ihre Beziehungs- und Erziehungsfähigkeiten betrachtet werden. Die Ausübung eines gemeinsamen Sorgerechtes nach häuslicher Gewalt ist nur dann möglich, wenn das gegenseitige Vertrauen nicht zerstört wurde beziehungsweise wieder aufgebaut werden kann. In der Regel fehlen diese Voraussetzungen.

In komplexen Trennungsprozessen sollten neben Verfahrenspflegschaften und Gutachten auch Fachkenntnisse von den Personen einbezogen werden, die regelmäßig Kontakt zu den Kindern haben und aufgrund ihrer pädagogischen Qualifikation Aussagen über die Entwicklung der Mädchen und Jungen machen können. Dazu gehören neben den Eltern Fachleute wie Erzieherinnen, Lehrer, aber vor allem auch Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen, die in Frauenhäusern schwerpunktmäßig mit den Mädchen und Jungen arbeiten. Sind die Kinder zu klein, um ihre Gefühle und ihr Erleben selbst schildern zu können, sollten entsprechend im Kleinkindbereich geschulte Fachleute hinzugezogen werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die besonderen Bedingungen, die für kleine Kinder gelten müssen, berücksichtigt werden. Hier ist insbesondere eine professionelle Einschätzung des Bindungsverhaltens von Babys empfehlenswert.

Dabei müssen innerfamiliäre Realitäten anerkannt werden. So sind zwar nach Artikel 6 Grundgesetz Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht (Abs. 2). Richtig ist auch, dass gegen den Willen der Erziehungsberechtigten Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden dürfen, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (Abs. 3). Nicht vergessen werden sollte, dass in Abs. 4 festgehalten wird, dass jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat. Dies gilt insbesondere bei Schwangeren und Müttern von Säuglingen und Kleinkindern. Ergebnisse der Bindungsforschung belegen die Bedeutung der frühkindlichen Mutter-Kind-Interaktion. Forschungen zur innerfamiliären Arbeitsteilung zeigen darüber hinaus, dass sich die innerfamiliäre Arbeitsteilung in den letzten Jahrzehnten nur wenig verändert hat.

Bei häuslicher Gewalt bedarf es eines auf das Kind als Individuum ausgerichteten Vorgehens, damit Umgangs- und Sorgerechtsregelungen der Beziehungsförderung dienen. Bei häuslicher Gewalt könnten Auflagen dazu beitragen, Voraussetzungen für einen langfristigen und fördernden Kontakt mit beiden Eltern zu schaffen.

Außerdem sollte bei allen, die in diesem Bereich tätig sind, eine regelmäßige (Selbst-) Evaluation und Reflexion, etwa im Rahmen von Supervisionen, selbstverständlich sein. Es gibt kaum einen Arbeitsbereich, in dem wissenschaftliche Theorien und empirische Forschungsergebnisse so von persönlichen Erfahrungen mit Gewalt, Trennung und Scheidung sowie Einstellungen zum Geschlechter- und Generationenverhältnis in der Familie überlagert werden.

Begleiteter Umgang

Der begleitete Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII ist eine der Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung. Weitere Hilfen, die bei Bedarf den begleiteten Umgang ergänzen, ergeben sich aus § 16 SGB VIII (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), § 17 SGB VIII (Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung), § 18 SGB VIII (Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts) und § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung).²³

Im Folgenden werden wichtige Kernpunkte des begleiteten Umgangs zusammengefasst, wie sie in Karlsruhe umgesetzt werden.²⁴ Sie decken sich weitgehend mit den Deutschen Standards zum begleiteten Umgang.²⁵

Begleiteter Umgang dient dem Recht des Kindes auf Umgang unter sicheren und entwicklungsfördernden Bedingungen. Die Zielsetzungen ergeben sich demzufolge entsprechend der Deutschen Standards²⁶ primär aus dem Wohl und der Perspektive der Kinder. Dies bedeutet unter anderem:

- Ausschluss des Risikos einer (erneuten) Traumatisierung des Kindes vor der Kontaktaufnahme,
- Vorrangige Wahrung der Interessen und Bedürfnisse des Kindes gegenüber den Elterninteressen,
- Abbruch des begleiteten Umgangs bei übermäßiger Belastung des Kindes²⁷.

Für eine beständige Konfliktlösung spielen die Bedürfnisse der Eltern²⁸ eine wichtige Rolle. Bei stark belasteten Familien kann eine solche unter Umständen nur im Rahmen eines sehr langfristigen Prozesses unter Einsatz großen Engagements der Beteiligten und entsprechender Ressourcen erzielt werden. In Einzelfällen reichen die vorhandenen Möglichkeiten nicht aus, um für das Kind eine belastungsfreie Entwicklung zu erreichen.

Entsprechend der Deutschen Standards gibt es drei Leistungsformen der Umgangsbegleitung (**Abbildung 1**), die dazu dienen, persönliche Eltern-Kind-Kontakte zu ermöglichen²⁹.

Die Leistungen sind in der Regel von Trägern der Jugendhilfe zu erbringen. Umgangsbegleitung durch Privatpersonen ist nur bei unterstütztem Umgang möglich und setzt gegebenenfalls eine fachliche Anleitung durch das Jugendamt (den Sozialen Dienst) voraus.

²³ hierzu siehe auch Heynen, 2007

²⁴ http://www.karlsruhe.de/fb4/hilfeangebote/kinderschutz/HF_sections/content/StandardBegleiteterUmgang.1.pdf

²⁵ Reichert-Garschhammer, Götde & Walbinder, 2007

²⁶ ebenda

²⁷ ebenda, S. 20

²⁸ s. Deutsche Standards, 2007, S. 20-21

²⁹ ebd. S. 21 ff

Formen des begleiteten Umgangs:			
Umgangsform	Ausgangssituation	Durchführung Qualifikation	Flankierende Maßnahmen
Unterstützt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dysfunktionale Situationen, unmittelbare Risiken für das Kind nicht ersichtlich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwandte, andere Dritte ▪ Ehrenamtliche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ i. d. R. ohne zusätzliche Beratung
Begleitet (im engeren Sinne)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Indirekte Gefährdung seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen (u. U. vor dem Hintergrund hochstrittiger Elternkonflikte) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ehrenamtliche mit professioneller Begleitung ▪ Kurze Abwesenheit der Begleitung ist im Einzelfall möglich und wird mit dem Sozialen Dienst abgesprochen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ i. d. R. mit flankierender Beratung der Eltern
Beaufsichtigt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Akute Gefährdung (psychische Gefährdung, sexuelle und physische Gewalt, Entführungsfahr) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ständige Anwesenheit und Beobachtung durch Begleitperson ▪ Durchführung durch Professionell ▪ Aktives Eingreifen (Schutz, Anleitung) falls nötig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flankierende Beratung der Eltern

Abbildung 1

Deutsche Standards 2007

Aufgabe des Sozialen Dienstes ist es, den begleiteten Umgang möglichst zielsicher in Abhängigkeit von Fallgruppen, Qualitätskriterien und prozessualen Bedingungen einzusetzen.³⁰ In die Zuständigkeit des Sozialen Dienstes fällt die Fallkoordination³¹ in Absprache mit den Eltern. Je nach Ausgangslage umfasst die Fallverantwortung unter anderem:

- Unterstützung der Eltern bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung,
- Gefahrenabschätzung, Indikationsstellung,
- Berücksichtigung von Entwicklungsstand des Kindes und Bindungsqualitäten der Eltern-Kind-Beziehung,
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen,
- Zusammenarbeit mit dem Familiengericht und anderen beteiligten Institutionen Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII,
- Umgangsbegleitung,
- Vereinbarungen mit Trägern (begleiteter Umgang, flankierende Elternberatung) über Zielsetzung, Rahmenbedingungen und Leistungen,

³⁰ s. Deutsche Standards, 2007, S. 12 ff, zu den Indikationen der drei Formen des begleiteten Umgangs S. 24 ff

³¹ Deutsche Standards, 2007, S. 76 ff

- Zwischen-/Bewertung der Hilfe durch alle Beteiligten,
- Mitwirkung in Verfahren vor Vormundschafts-/Familiengerichten (§ 50 SGB VIII).

Bei hoher Schutzverantwortung für das Kindeswohl, etwa bei Kontaktverweigerung des Kindes, Gefahr der Kindesentführung, häuslichen Gewalterfahrungen sowie sexueller Gewalt empfiehlt sich ein gestuftes Verfahren, welches mit Umgangsausschluss oder beaufsichtigtem Umgang beginnt und konkrete Rückmeldeformen beinhaltet.³² Die Anwendung von Gewalt gegenüber dem Kind ist zur Durchsetzung von Umgangsrechten ausdrücklich ausgeschlossen (§ 33 Abs. 2 S. 2 FGG). Die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben (§ 90 Abs. 2 S. 1 FamFG).

Bei einer anzunehmenden Gefährdung des Kindes (begleiteter und beaufsichtigter Umgang) bezieht die fallverantwortliche Fachkraft des Sozialen Dienstes nach Möglichkeit und Notwendigkeit die Fachdienste und das Team mit ein. Ist ein beaufsichtigter Umgang notwendig, ist die Bezirksgruppenleitung zu beteiligen.³³

Dem Sozialen Dienst beziehungsweise den Eltern und Kindern stehen im Falle einer Trennung oder Scheidung oder bei Regelung von Umgangskontakten in Karlsruhe Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Seite. Im Detail kann man sich über Veröffentlichung im Internet³⁴ informieren. Zur vollständigen Übersicht, auch über Angebote der freien Träger steht die Broschüre „Partnerschaft endet, Elternschaft nie!“³⁵ zur Verfügung. Außerdem enthält die von verschiedenen Trägern herausgegebene Broschüre „Trennung und Scheidung? Wir bieten Ihnen Rat und Unterstützung!“³⁶ wesentliche Informationen.

Die Träger des begleiteten Umgangs sind gegenüber den Entscheidungsinstanzen (Familiengericht und Sozialer Dienst) im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen eigenständig und unabhängig. Wichtige Voraussetzungen für ihre Arbeit sind unter anderem Rollenklarheit der Fachleute und Schutzverantwortung gegenüber dem Kind. Begleiteter Umgang ist ein Leistungsangebot, welches Kontinuität und Fachlichkeit verlangt.³⁷ Zusammengefasst bedeutet dies:

- Der Arbeit liegt ein schriftlich abgefasstes Sicherheitskonzept zu Grunde³⁸, insbesondere bei Entführungsgefahr, häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt).
- Eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII wurde mit dem Jugendamt abgeschlossen.
- Begleiteter Umgang im engeren Sinne wird nur in enger Kooperation oder direkt von qualifiziertem Fachpersonal (Fach-/Hochschulausbildung und entsprechende Zusatzqualifikation) angeboten (s. Abbildung 1).

³² ebd. S. 66 ff

³³ Grundlage für die Weiterentwicklung von Ausschlusskriterien ergeben sich aus den in den Deutschen Standards (2007, S. 26ff) genannten Indikationen, die den Umgang (zunächst kurzfristig) ausschließen können und den Anhaltspunkten, die für einen Abbruch seitens des Leistungserbringers (ebd., S. 93-94) sprechen (s. auch Weitere Entscheidungen und Handlungen der beteiligten Institutionen, ebd., S. 100ff).

³⁴ http://www.karlsruhe.de/fb4/hilfeangebote/kinderschutz/HF_sections/content/StandardBegleiteterUmgang.1.pdf

³⁵ <http://www.karlsruhe.de/fb4/einrichtungen/sodi/infostrennung.de>

³⁶ http://www.eheberatung-karlsruhe.de/PDF-Dateien/Flyer%20BStellen_M.pdf

³⁷ s. Deutsche Standards, 2008, S. 38 ff

³⁸ ebenda, S. 41 ff

- Beaufsichtigter Umgang wird nur von Fachleuten (Fach-/Hochschulausbildung und entsprechende Zusatzqualifikation) durchgeführt. Dem Träger steht eine insofern erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8 a SGB VIII zur Verfügung (s. Abbildung 1).

Die Durchführung erfolgt entsprechend der Deutschen Standards³⁹. Findet flankierend Elternberatung⁴⁰ – etwa aufgrund einer richterlichen Auflage – statt, werden Beratung und Umgangsbegleitung personell getrennt. Soll der begleitete Umgang zur Gefahreinschätzung beitragen, wird er von qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt.

Schlussfolgerungen

Wird häusliche Gewalt bekannt, öffnet sich dadurch ein begrenztes Zeitfenster für eine fachliche Unterstützung, die darauf abzielt, Kindern sichere und ihre Entwicklung fördernde Beziehungen zu ihren Eltern zu ermöglichen. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit häuslicher Gewalt, bei der es sich in der Regel um männliche Partnergewalt handelt. Alle Interventionen sollten darauf abzielen, Kindern sichere Bindungen zu ermöglichen und sie vor Belastungen zu schützen. Nicht nur die Eltern, sondern auch die Kinder müssen altersgemäß bei der Suche nach Lösungen beteiligt werden. Einvernehmlich kann hierbei auch bedeuten, Kontaktunterbrechungen zu vereinbaren, Formen des Umgangs zu wählen, die nicht ängstigen oder sich zunächst darauf zu konzentrieren, die Beziehungs- und Erziehungsfähigkeit der primären Bezugsperson zu stärken.

Im gesamten Trennungs- und Scheidungsgeschehen bedarf nur eine kleine Gruppe von Mädchen und Jungen eines besonderen Schutzes. Auch sollte nicht vergessen werden, dass Mütter in ihrem Einfühlungsvermögen und in ihrer Orientierungsfähigkeit eingeschränkt sein können, dass Kinder auch hier eines Schutzes bedürfen. Insgesamt muss der Prozess offen sein für Veränderung aller Beteiligten. Wachstumsprozesse sollten immer wieder Resonanz finden und Kindern die Wege für Veränderungen offen gehalten werden. Nicht selten finden Söhne und Töchter im Jugendalter Kontakt zu ihren Vätern.

Die aktuellen Diskussionen über das FamFG zielen darauf ab, die verschiedenen Aspekte und Chancen für Kinder sowohl im Hinblick auf eine kindzentrierte Trennung und Scheidung als auch auf eine Verbesserung des Schutzes vor Gewalt und Vernachlässigung zu beachten. Es kommen neue Akteure und Akteurinnen wie die der Verfahrens- und Umgangspflegschaften hinzu. Das Verhältnis von Jugendhilfe und Familiengericht wird sich verändern. Sozial-/pädagogische und psychologische Erkenntnisse werden Zugang in die Familiengerichte, rechtliche Spezialkenntnisse in die Jugendhilfe finden.

Im besten Fall entsteht eine institutionell verankerte und individuell umgesetzte Verantwortungsgemeinschaft, in der Kinder und Jugendliche ernst genommen und in der alle Familienmitglieder und ihre Sicherheits-/Bedürfnisse berücksichtigt werden. Nur so kann es gelingen, Kinder und ihre Bezugspersonen langfristig zu schützen und zu unterstützen und differenzierte Hilfe zu planen und anzubieten, die langfristige Entwicklungs- und Hilfeverläufe fördern.

³⁹ ebenda, S. 80 ff

⁴⁰ vgl. auch Heynen, 2007

Die Folgen des FamFG sollten regelmäßig reflektiert und die Maßnahmen im Einzelfall und übergreifend auf ihre Wirkung hin untersucht werden. Wichtige Ansätze werden jährlich auf den Familiengerichtstagen vorgetragen und diskutiert. Insbesondere die diesjährigen Ergebnisse der Arbeitsgruppen tragen zu einer kindgerechten Weiterentwicklung bei⁴¹.

Literatur

Bannenberg, B. & Rössner, D. (o. A.). Hallenser Gewaltstudie.
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/kostg/thueringerpraeventionstag/hallenser_gewaltstudiekurz.pdf (download am 19.11.2009), (s. auch forum kriminalprävention 1/2002 Januar/Februar).

BMFSFJ (2005). (Hrsg.). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland: Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin.

BMFSFJ (2008). (Hrsg.). Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen: Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin.

Brisch, K. H. (2008). Bindung und Umgang. In Deutscher Familiengerichtstag (Hrsg.), Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag vom 12. bis 15. September 2007 in Brühl (Brühler Schriften zum Familienrecht, Band 15). Bielefeld: Gieseking, S. 89-135.

Fegert, J. M. (2006). Fragen des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht. In I. Schwenzer & A. Büchler (Hrsg.), FAMPRÄ.ch: Schriftenreihe zum Familienrecht. Dritte Schweizer Familienrechtstage 23./24. Februar 2006 in Basel. Bern: Stämpfli Verlag.

Fischer, G. & Riedesser, P. (2009). Lehrbuch der Psychotraumatologie (4., aktual. u. erw. Aufl.). Stuttgart: Reinhardt.

Heiliger, A. & Hack E.-K. (2008). Vater um jeden Preis: Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht. München: Frauenoffensive.

Helfferich, C & Kavemann, B. (2004). Forschungsprojekt Platzverweis – Hilfen und Beratung (Projekt Nr. 7.3/2002, im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg). Freiburg: SoFFI K.

Heynen, S. (2000). Vergewaltigt - Die Bedeutung subjektiver Theorien für Bewältigungsprozesse nach einer Vergewaltigung. Weinheim und München: Juventa Verlag.

Heynen, S. (2003). Erzwungene Schwangerschaft und Mutterschaft durch eine Vergewaltigung. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Jg. 6, Heft 1/2, 98-125.

Heynen, S. (2005). Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder. jugendhilfe, 43, 6, 312-319.

Heynen, S. (2007). Die Arbeit der Psychologischen Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (2. durchges. Aufl.) (S. 371-382). Wiesbaden: VS-Verlag.

⁴¹ http://www.dfgt.de/DFGT_2009/Arbeitskreise/2009_Ergebnisse_AK_1_24.pdf

Heynen, S. (2008). Langzeitfolgen häuslicher Gewalt und Risiken des Umgangs zwischen gewalttätigem Vater und Kind. Kindesmisshandlung und -vernachlässigung: Interdisziplinäre Fachzeitschrift, Jg. 10, Heft 2, 65-85.

Kavemann, B. & Kreyssig, U. (2007). (Hrsg.). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (2. durchges. Aufl.). Wiesbaden: VS-Verlag.

Kindler, H. (2007). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (S. 36-53). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Kindler, H. (2002). Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis. München: DJI-Arbeitspapier

Kreyssig, U. (2009). 'Häusliche Gewalt' und 'Frühe Hilfen' im Kontext der Frauenhausarbeit. Berlin: Unveröffentlichtes Eckpunktepapier.

Münder, J., Mutke, B., Seidenstücker, B., Tammen, B. & Bindel-Kögel, G. (2007). Die Praxis des Kindschaftsrechts in Jugendhilfe und Justiz. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.

Reichert-Garschhammer, E., Gödde, M. & Walbinder, W. (2007). Deutsche Standards zum begleiteten Umgang: Empfehlungen für die Praxis. BMFSFJ-Projekt - Entwicklung von Interventionsansätzen im Scheidungsgeschehen: Beaufsichtigter und begleiteter Umgang (§ 1684 Abs. 4 BGB). München, C. H. Beck.

Wallerstein, J.S. & Lewis, S. (2001). Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder – Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 48, 2, 65-72.

Wetzels, P. (1997). Gewalterfahrungen in der Kindheit: Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen. Baden-Baden: Nomos.

Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (KiWoMaG):

Erste Erfahrungen und Fragen aus der Praxis

Forum 3: Anforderungen an Jugendamt, Gericht (und Polizei) im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Aus Sicht des Familiengerichts

SABINE HEINKE

Familienrichterin, Aufsichtführende Richterin am Amtsgericht, Familiengericht Bremen

Das **Gewaltschutzgesetz** versieht den Familienrichter mit einer widersprüchlichen Botschaft:

- Zweck des Gesetzes ist es, Schutz vor Gewalttaten und Bedrohungen zu gewähren.
- Nach § 3 des Gesetzes gelten seine Vorschriften nicht, wenn die verletzte oder bedrohte Person minderjährig ist, jedenfalls dann, wenn notwendige Maßnahmen im Verhältnis zu den Inhabern der elterlichen Sorge zu treffen sind. Auch wenn dies nicht bezweckt ist, vermittelt diese Vorschrift – vielleicht nur unterschwellig – die Botschaft, dass Minderjährige des Schutzes vor Gewalt nicht bedürfen, jedenfalls nicht des gleichen Schutzes vor Partnerschaftsgewalt wie ihre Eltern¹.

Diese Botschaft ist unglücklich. Sie ist deshalb unglücklich, weil sie unterschwellig den Eindruck vermittelt, dass Kinder von Gewalt in ihrer Familie weniger betroffen sind als die Erwachsenen. Das gilt jedoch nicht nur nicht für unmittelbare Gewalteinwirkung, sondern auch für das Miterleben von Partnerschaftsgewalt und die sich hieraus ergebenden Folgen.

Zugleich sieht das Gesetz in § 3 vor, dass in Fällen, in denen Kinder von Gewalt betroffen sind, die von ihren Erziehungsberechtigten ausgeht, das Gericht nach den Vorschriften über das Sorgerechtsverfahren verfahren soll.

Hier gelten die Regeln über die Abwendung von Gefahren für das Kindeswohl, die auch sonst in Kinderschutzfällen Anwendung finden, das heißt, notwendig ist jeweils eine Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten. Das Gewaltschutzgesetz setzt andere Prioritäten und erlaubt eine vorrangige Beachtung des Integritätsinteresses der Erwachsenen.

Das Gewaltschutzgesetz findet damit direkt nur Anwendung im Verhältnis zwischen Kindern und Dritten, auch z.B. gegenüber Lebensgefährten des Elternteils – umstritten, ob auch gegenüber Stiefelternteilen (wegen § 1687 b BGB), nicht aber im Verhältnis zu den sorgeberechtigten Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern oder Versorgungspersonen.

¹ So bereits Oberloskamp, FPR 2003, 283

In Gewaltschutzverfahren, die Kinder/Jugendliche in den beschriebenen Konstellationen direkt betreffen, ist die Mitwirkung des Jugendamtes nicht vorgesehen. Daran hat auch die Verfahrensreform nichts verändert.

Änderungen im Verfahren sind an anderer Stelle eingetreten:

Bisher konnten Gewaltschutzverfahren zwischen Erwachsenen beim Familiengericht und beim Zivilgericht anhängig gemacht werden. Das Zivilgericht hatte überhaupt keine Verpflichtung, das Jugendamt zu benachrichtigen oder zu beteiligen. Das Familiengericht war in den ihm zugewiesenen Fällen nur dann verpflichtet, das Jugendamt anzuhören, wenn es beabsichtigte, einen Wohnungszuweisungsantrag nach § 2 GewSchG abzulehnen.

In den Fällen, in denen das Gericht die gemeinsame Wohnung auf Antrag zugewiesen hat, musste es im Nachhinein das Jugendamt von der erfolgten Zuweisung informieren, wenn Kinder im Haushalt vorhanden waren. Überhaupt keine Informationsverpflichtung gab es im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 1 GewSchG.²

Letzteres ist so geblieben. Ergreift das Gericht Maßnahmen nach § 1 GewSchG, untersagt also dem Täter, sich dem Opfer zu nähern oder in anderer Weise Kontakt aufzunehmen, es weiter zu bedrohen oder sonst wie zu verfolgen, so soll dies für das Jugendamt nicht von Interesse sein, auch dann, wenn das Opfer minderjährige Kinder hat, die durch Drohung oder das Nachstellen mitbetroffen sind. Klassischer Fall: Die geprügelte Mutter zieht mit den Kindern aus, vielleicht auch in ein Frauenhaus, einer Wohnungszuweisung bedarf es also nicht, aber der Täter stellt ihr weiter nach, droht weiter. Eine durchaus brenzlige Situation, auch für die Kinder, aber es besteht *keine Verpflichtung des Gerichts*, das Jugendamt zu benachrichtigen.

Natürlich ist das Gericht nicht gehindert, das Jugendamt zu informieren, wenn es in der bestehenden Situation auch eine Kindeswohlgefährdung sieht, eine routinemäßige Benachrichtigung ist jedenfalls nicht vorgesehen.³

Geändert hat sich aber die Verpflichtung des Gerichts in Bezug auf die Verfahren, in denen es um die Zuweisung der Familienwohnung geht. Das gilt im Übrigen sowohl für die Zuweisung der Wohnung aufgrund eines Antrages nach dem Gewaltschutzgesetz als auch für die Zuweisung der Wohnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 1361b BGB).⁴

In beiden Konstellationen der Wohnungszuweisung ist das Gericht jetzt gehalten, das Jugendamt nicht nur in Ausnahmefällen oder im Nachhinein hinzuzuziehen, wenn Kinder betroffen sind, sondern in jedem Fall soll das Gericht das Jugendamt anhören. Die Anhörung des Jugendamtes soll das Verfahren aber nicht unnötig verzögern, das heißt, im Eilfall kann die Anhörung nachgeholt werden. Auf jeden Fall muss das Gericht das Jugendamt spätestens und immer dann informieren, wenn es eine Entscheidung in einer Wohnungszuweisungssache getroffen hat, und zwar unabhängig davon, mit welchem

² so § 64b Abs. 2 S. 4 FGG i.V.m. § 13 Abs. 4 HausratsVO

³ vgl. § 213 Abs. 1 FamFG

⁴ vgl. §§ 213, 205 FamFG

Ergebnis.⁵ Das Jugendamt kann als Beteiligter mit entsprechenden Gestaltungsrechten im Verfahren beitreten. Anders als früher steht ihm gemäß §§ 205 Abs. 2 S. 2, 213 Abs. 2 S. 2 FamFG gegen die Entscheidung ein Beschwerderecht zu.

Das Jugendamt hat gemäß. § 50 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 4 SGB VIII zugleich das Recht und die Pflicht, am Verfahren mitzuwirken.

Das bedeutet: Es gibt für die Gerichte jetzt außerhalb materiellen Rechts einen deutlichen Hinweis darauf, dass dann, wenn dem Gericht von Gewalt zwischen Erwachsenen berichtet wird, die davon mitbetroffenen Kinder in den Blick genommen werden müssen, jedenfalls dann, wenn es um die Zuweisung der Familienwohnung geht.

Für das Jugendamt resultieren hieraus neue Aufgaben, auch wenn es mit bekannten Konstellationen – Kinderschutzfällen, Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten – Überschneidungen geben mag: In der Vielzahl der Fälle wird das Jugendamt erstmals durch den übersandten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder durch Übermittlung des hierauf bereits ergangenen Beschlusses davon Kenntnis erlangen, dass das Kindeswohl durch Partnerschaftsgewalt zwischen den nahen Bezugspersonen des Kindes gefährdet sein kann.

Das Gericht muss in diesem Zusammenhang erfahren und prüfen, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder vorgelegen hat, ob durch die gerichtliche Maßnahme der Wohnungszuweisung die Kindeswohlgefährdung hinreichend abgewendet ist oder ob Maßnahmen nach §§ 1666 ff. BGB zu ergreifen sind, ferner, ob und wie der Umgang mit dem weggewiesenen Täter zu regeln ist, § 1684 Abs. 4 BGB nimmt insoweit auf den Gefahrbegriff des § 1666 BGB Bezug. Es kann im Ferneren also darum gehen, ob der Umgang flankierend auszuschließen ist, ob es Kontaktverbote auch in Bezug auf die Kinder geben sollte⁶ oder ob Umgang, wenn erwünscht, auch oder nur begleitet erfolgen kann. Nötigenfalls muss das Gericht nach entsprechender Information durch das Jugendamt im Gefolge des Gewaltschutzverfahrens ein Kinderschutzverfahren eröffnen, wenn es dies aufgrund des mitgeteilten Sachverhaltes nicht bereits von Anfang an getan hat.

Was muss das Gericht dafür wissen?

Das Gericht muss sich anhand des Antrages und seiner Begründung einen Eindruck von der Dauer und vom Ausmaß der in der Familie ausgeübten Gewalttätigkeit verschaffen. Nötigenfalls sollte es sich, und zwar gerade auch dann, wenn es darum geht, die Situation der Kinder zu klären, in getrennten Anhörungen von den Beteiligten berichten lassen, wie sich die familiäre Lage bis zur Trennung gestaltet hat. Ferner muss es wissen, in welcher Weise die Kinder hiervon mit betroffen waren und ob sicher gestellt ist, dass ähnliche Beeinträchtigungen künftig unterbunden werden können. Wichtig ist auch eine Einschätzung darüber, wie sehr die Kinder gelitten haben, ob bereits Folgen traumatischer Erlebnisse zu beobachten sind, welche konkreten Beeinträchtigungen und Belastungsreaktionen die Kinder bereits zeigen. Für die Einschätzung, ob das Kindeswohl ernsthaft und fortgesetzt beeinträchtigt ist, braucht das Familiengericht auch eine Information dar-

⁵ §§ 205 Abs. 2, 213 Abs. 2 FamFG

⁶ §§ 1684 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 1666, z.B. auch § 1666 Abs. 3 Nr. 3 BGB

über, wie es mit der Erziehungsfähigkeit der beteiligten Erwachsenen, in der Regel des Täters und des Opfers, bestellt ist.

Zugleich, und das ist meines Erachtens ein zentrales Erfordernis, braucht das Gericht sozialpädagogische Erkenntnisse darüber, wie sich das Miterleben von Partnerschaftsgewalt, um das es in den entsprechenden Fällen sicher schwerpunktmäßig geht, im Allgemeinen auszuwirken pflegt. Da ist ein Hinweis auf die so genannte Gewaltspirale von Bedeutung, jedenfalls in allen jenen Fällen, in denen Anhaltspunkte für lang dauernde, sich steigernde Gewalttätigkeit vorhanden sind. Ferner ist bei Weitem nicht allen Familienerrichtern geläufig, dass auch nach Trennung von dem gewalttätigen Partner üblicherweise die Beeinträchtigungen fortauern, weil die Bewältigung der erlittenen Traumata sowohl bei den Erwachsenen als auch bei den Kindern Zeit braucht. Übersehen wird häufig auch, dass durch das jahrelange Miterleben von Gewalttaten die Erziehungsfähigkeit – meist – der Mutter tatsächlich und im Erleben der Kinder auch subjektiv beeinträchtigt ist. Schließlich schadet auch keineswegs der Hinweis darauf, dass die Gefahr ernsthafter Verletzung in der Trennungssituation für Mutter und Kinder am höchsten ist.

Das alles ist Juristen nicht – jedenfalls nicht notwendig – geläufig. Aufgabe des Jugendamtes ist es, auf diese Zusammenhänge hinzuweisen, selbst danach zu schauen, ob Indikatoren für das Vorliegen entsprechender Beeinträchtigungen zu erkennen sind und das Gericht auf diese Weise dazu zu veranlassen, gegebenenfalls weitere Nachforschungen anzustellen, die zugleich auch geeignet sind, die Gefahrenprognose zu verbessern.

Dafür muss das Jugendamt mit der geschädigten Person und den Kindern Kontakt aufnehmen, gegebenenfalls auch mit dem Täter. Bei der Kontaktaufnahme ist zu gewährleisten, dass nicht ohne Prüfung und Gefahrenanalyse Daten und Informationen an den Täter gelangen. Auch sollte die Frage, ob vermittelnde Gespräche unter Beteiligung beider Elternteile stattfinden sollten, zurückhaltend beantwortet werden, so lange die Gefahrenanalyse nicht abgeschlossen ist.

Das Jugendamt kann in dieser Phase das Gericht bitten, über den Täter weitere Erkundigungen einzuziehen und z.B. Straftaten beizuziehen, die Aufschluss über sonstige Gewalttaten oder z.B. auch über Alkohol- oder Drogenkonsum des Betroffenen erlauben, und diese Informationen dem Jugendamt mitzuteilen. Ferner ergeben sich manchmal auch aus den Akten des Familiengerichts selbst – etwa aus anderer Familienkonstellation – Anhaltspunkte dafür, ob Opfer oder Täter schon häufiger in Konstellationen von Partnerschaftsgewalt gelebt haben.

Die Arbeit des Jugendamtes in diesem Bereich endet aus meiner Sicht auch nicht dann, wenn der Täter wieder in den Haushalt einzieht. Gerade in den Fällen, in denen zuvor im gerichtlichen Verfahren, und sei es nur im Antrag, von erheblichen Gewalttaten berichtet wurde, muss man davon ausgehen, dass es auch künftig wieder zu Gewalttaten kommen wird, von denen die Kinder, dann womöglich in noch erheblicherem Ausmaß, betroffen sein können. Gerade hier ist die Abklärung darüber, wie die Eltern künftig der Gefahr weiterer Gewalttaten entgegen wirken wollen, außerordentlich wichtig. Von zentraler Bedeutung ist hier vor allem auch die Bereitschaft des Täters, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen, und ein nachvollziehbares und ernsthaftes Bemühen um Entwicklung alternativer Handlungsstrategien.

Das Gericht benötigt unter Umständen auch konkrete Anregungen für Schutzmaßnahmen für die Kinder, etwa im Sinne von § 1666 Abs. 3 Nr. 3 BGB.

Und schließlich wird das Jugendamt in den Fällen, in denen die Gewalttaten kein erhebliches Ausmaß angenommen haben, die Kinder und ihre Mutter nicht auch nach der Trennung gefährdet sind und der Umgang vom Täter gewünscht wird, eine Stellungnahme dazu abgeben müssen, ob und wie Umgang stattfinden kann, ob und welche Sicherungsmaßnahmen es – zunächst oder dauerhaft – geben sollte.

Seine Aufgabe ist es dann weiterhin, den Umgang zu begleiten und die Auswirkungen der Kontakte auf die Kinder kritisch zu beobachten.

Das Jugendamt kann auch darauf plädieren, dass Umgang zunächst nicht stattfinden sollte, wenn die Einschätzung einer fortdauernden Gefahrenlage besteht, auch dann, wenn Traumata bei Kindern und Bezugsperson eine Kontaktunterbrechung fordern.

Die weiteren Akteure im familiengerichtlichen Verfahren

Statement „Umgangspflegschaft“

BIRGIT BÜCHNER

Juristin und Sozialpädagogin, Geschäftsführerin des Vereins Anwalt des Kindes e.V.,
Leiterin der Koordinierungsstelle Verfahrensbeistandschaften, München

Die Koordinierungsstelle für Verfahrensbeistandschaften in München

Das Statement zur Umgangspflegschaft erfolgt vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Koordinierungsstelle für Verfahrenspflegschaften (jetzt: Verfahrensbeistandschaften) in München. Sie ist das einzige Projekt des Trägervereins, des „Anwalt des Kindes München e.V.“.

Die Koordinierungsstelle wurde vor nun fast zehn Jahren als Unterstützungs- und Service-Angebot für die Verfahrenspfleger¹, jetzt Verfahrensbeistände gegründet. Sie hat die Aufgabe, die angeschlossenen Verfahrensbeistände und inzwischen auch Umgangspfleger/innen zu beraten und zu vernetzen sowie mit Literatur, kollegialer Beratung und Supervision zu versorgen und dadurch die Qualität der Leistungen sicherzustellen. Anschließend können sich alle Personen, die über eine psychosoziale oder juristische Ausbildung sowie Berufserfahrung verfügen, eine qualifizierte Ausbildung absolviert haben und sich verpflichten, die Arbeitsstandards des Vereins einzuhalten. Aktuell sind dem Pool 105 Verfahrensbeistände angeschlossen.

Auf der anderen Seite ist die Koordinierungsstelle auch eine Vermittlungsagentur für die Familiengerichte im OLG-Bezirk München, die im Einzelfall auf Anfrage zeitnah qualifizierte Personen aus dem Pool der angeschlossenen Verfahrensbeistände vermittelt. Der Schwerpunkt liegt beim Familiengericht München mit seinen 30 Richtern. Das „Auftragsvolumen“ liegt bei etwa 500 Mandaten im Jahr.

Die Leistungen der Koordinierungsstelle sind für die angeschlossenen Verfahrenspfleger kostenlos. Die Festfinanzierung der Einrichtung leisten die Stadt München und anteilig der Kreis München. Die kleineren Gerichte im OLG-Bezirk beteiligen sich durch gelegentliche Zuweisung von Zahlungsaufgaben der jeweiligen Strafabteilungen.

Der Einzugsbereich der Koordinierungsstelle erstreckt sich auf den OLG-Bezirk München (**Abbildung 1**).

¹ Bei geschlechtsbezogenen Bezeichnungen steht die gewählte jeweils für beide Varianten.



Abbildung 1

© Birgit Büchner

Anstieg der von der Koordinierungsstelle vermittelten Umgangspflegschaften

Die zunehmend intensivere Beschäftigung mit Umgangspflegschaften hat ihre Ursache in der Bestellungspraxis der Gerichte im Einzugsbereich der Koordinierungsstelle. Die ersten Anfragen erfolgten bereits im Jahr 2001 und stiegen insbesondere in den letzten drei Jahren rapide an. Nach den bisher vorliegenden Zahlen hochgerechnet werden es im Jahr 2009 etwa 160 Umgangspflegschaften sein (**Abbildung 2**).

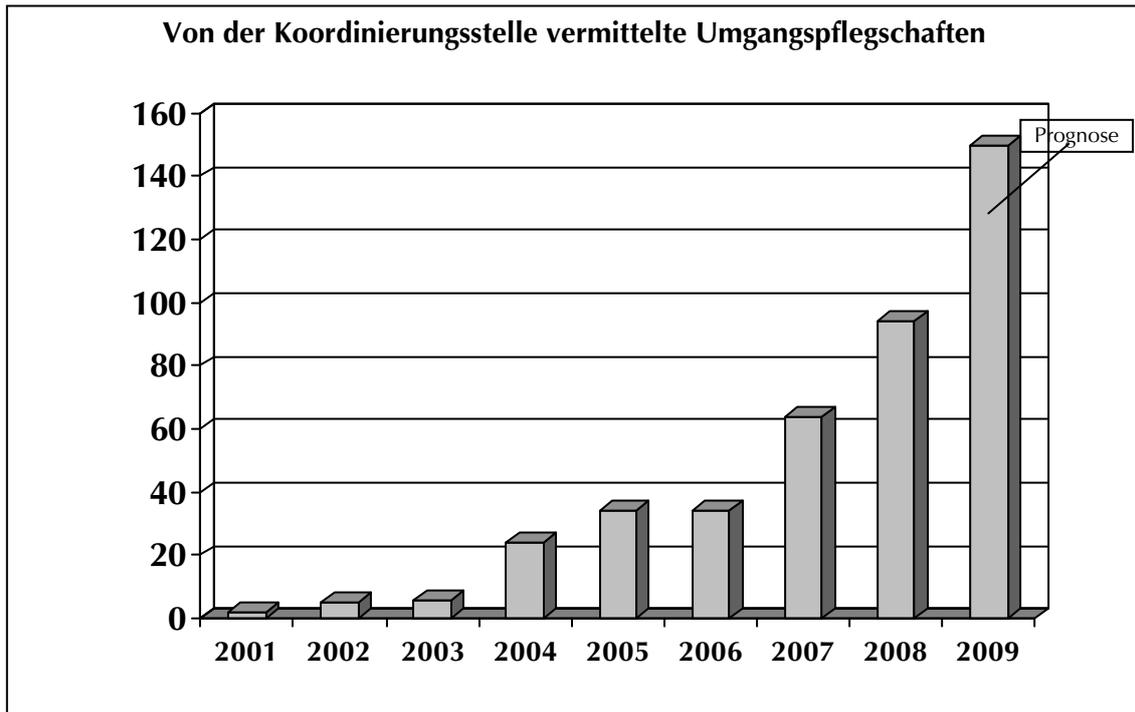


Abbildung 2

© Birgit Büchner

Bereits im Jahr 2005 wurde in der Koordinierungsstelle eine Fach-Arbeitsgemeinschaft „Umgangspflegschaft“ gegründet, in welcher kollegiale Beratung stattfindet und Schwierigkeiten diskutiert werden. Der derzeitige Diskussions- und Meinungsstand wird hier nachfolgend dargestellt.

Rechtliche Einordnung

Die Umgangspflegschaft ist eine Form der Ergänzungspflegschaft und folgte bis zum Inkrafttreten des FGG RG immer den allgemeinen Regelungen der §§ 1626, 1666, 1909 ff. BGB.

Die Familiengerichte nutzten das Institut vorwiegend und zunehmend in Fällen von Umgangsstreit zwischen getrennt lebenden Eltern. Wie auch beim Entzug anderer Teile der elterlichen Sorge war bis zum Inkrafttreten des FGG RG am 01.09.2009 der Nachweis einer Gefährdung des Kindeswohls im Fall des Unterbleibens des Umgangs mit dem getrennt lebenden Elternteil erforderlich. Diese Hürde trat in Fällen, in welchen beide Eltern eine Umgangspflegschaft wünschten und beide erklärten, den hohen Koordinierungsaufwand wegen z.B. unregelmäßiger Arbeitszeiten und in Anbetracht ihrer konflikthaften Situation nicht bewältigen zu können, zutage.

In diesen und ähnlichen Situationen wurde nicht nur beim Familiengericht München durchaus Umgangspflegschaft angeordnet, auch wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht nachgewiesen war, da mit einer Beschwerde der Eltern nicht zu rechnen war.

Mit dem FGG-Reformgesetz wurde die genannte gerichtliche Praxis aufgegriffen und der Umgangspfleger in § 1684 Abs. 3 Satz 2 bis 6 BGB für den Fall des Umgangsrechtsstreits zwischen den Eltern spezialgesetzlich geregelt.

Tatbestandsvoraussetzung für den Entzug des Teils der elterlichen Sorge, der die Umsetzung einer Umgangsregelung und Übertragung auf einen Pfleger betrifft, ist nun lediglich ein dauerhafter oder wiederholt erheblicher Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht des § 1684 Abs. 2 BGB.

§ 1684 Abs. 3 S. 3 BGB:

Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft).

§ 1684 Abs. 2 BGB:

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Der Nachweis einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 BGB ist nach der gesetzlichen Neuregelung im Rahmen von § 1684 BGB nicht mehr erforderlich. Hiergegen gibt es verfassungsrechtliche Bedenken, allerdings auch gute Argumente für die neue Regelung. Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung an, dass es im Rahmen des § 1684 BGB um den Interessenausgleich zwischen den Eltern gehe und in der Literatur wird darauf hingewiesen, dass auch das Grundrecht des Kindes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zu beachten sei, wozu in der Regel der Kontakt zu beiden Elternteilen gehöre.²

Sofern es um den Umgang zwischen dem Kind und weiteren Bezugspersonen geht, gilt § 1685 BGB, der hinsichtlich der Umgangspflegschaft auf § 1684 Abs. 3 BGB verweist, jedoch festlegt, dass hier die Bestellung nach wie vor den Nachweis einer Kindeswohlgefährdung voraussetzt. Soweit die spezialgesetzlichen Regelungen reichen, verdrängen sie die allgemeinen der §§ 1909 BGB. Diese gelten also weiter hinsichtlich der Umgangspflegschaft – jedoch nur, soweit in den §§ 1684, 1685 BGB nichts anderes bestimmt ist.

Verfahrensvoraussetzungen

Abgesehen von den materiellen Tatbestandsvoraussetzungen sind die Verfahrensvoraussetzungen zu beachten:

- Das Gericht hat die Beteiligten zu der geplanten Maßnahme (Umgangspflegschaft) anzuhören gemäß §§ 159, 160 FamFG.
- Es hat gegebenenfalls einen Verfahrensbeistand gem. § 158 Abs. 2 Zi. 5 FamFG zu bestellen.
- Es hat gem. § 1684 Abs. 4 BGB sorgfältig zu prüfen, ob eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangs aus Gründen des Kindeswohls geboten ist.

² Siegfried Willutzki, Die Umgangspflegschaft, ZKJ 7,2009,281ff,283

Kein Umgang um jeden Preis

Mit der schwierigen Situation, die sich aus der Ablehnung des Umgangs durch das Kind einstellt, hat sich unter anderem eine Arbeitsgruppe im Rahmen des 18. Deutschen Familiengerichtstags beschäftigt und hierzu deutliche Empfehlungen ausgesprochen³:

- Wenn das Kind den Umgang verbal ablehnt, ist diese Weigerung zu überprüfen.
- Steht fest, dass das Kind erhebliche Gewalt durch den Umgang suchenden Elternteil erlebt hat, erfolgt kein Umgang, auch nicht begleitet.
- Sofern dies nicht der Fall ist, ist eine Überprüfung, ob der geäußerte Wille psychologisch nachvollziehbar ist, notwendig.
- Wenn der betreuende Elternteil sein Kind gegen den anderen beeinflusst, ist eine Androhung von Sorgerechtsentzug angebracht.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass ein Sorgerechtsentzug nur unter der Voraussetzung der nachgewiesenen Kindeswohlgefährdung in Betracht kommt. Zu der Frage, wann die Weigerung psychologisch nachvollziehbar ist, wird in der Regel die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens erforderlich sein. Sicher ist hierbei unter anderem an die Fälle zu denken, in denen sich ein Umgang suchender Elternteil dem Kind gegenüber derart unangemessen verhält, dass die Vermutung einer psychischen Störung bei ihm nahe liegt. Aber auch Situationen, in welchen der Konflikt zwischen den Eltern anlässlich des Umgangs immer wieder aufflammt oder parallel immer weiter eskaliert, können den Umgang für das Kind unzumutbar machen.

Die gerichtliche Umgangsregelung

Das Gericht hat ferner vor der Anordnung einer Umgangspflegschaft eine Umgangsregelung zu treffen, sofern es zu keiner entsprechenden Vereinbarung der Eltern gekommen ist. Wie detailliert diese zu sein hat, ist streitig. Die obergerichtliche Rechtsprechung fordert eine genaue Festlegung auch der Termine und Modalitäten, da ansonsten richterliche Aufgaben delegiert würden.⁴

Eine entgegengesetzte und weitere Auffassung ist in der Literatur zu finden. Nach dieser hat der Umgangspfleger das „Umgangsbestimmungsrecht“ der Eltern übertragen bekommen und damit die gleiche Gestaltungsfreiheit wie zuvor die Eltern.⁵

Die übliche amtsgerichtliche Praxis in München sieht so aus, dass es entweder eine Umgangsvereinbarung zwischen den Eltern gibt oder das Gericht eine Rahmenregelung trifft, die in etwa den Umfang des Umgangs festlegt. Die Details werden dem Umgangspfleger überlassen, der dem Gericht gegebenenfalls Rückmeldung wegen einer Abänderung gem. § 1696 BGB gibt. Diese Praxis findet durchaus die Zustimmung der Umgangspfleger AG in München, da etwas Flexibilität durchaus im Sinne der Kinder ist und der Umgangspfleger aufgrund seiner Nähe zum Geschehen sicher besser entscheiden kann, ob ein

³ Auszug aus den Empfehlungen der AG 12 „Grenzen von Umgangsrecht und Umgangspflicht“ im Rahmen des 18. Deutschen Familiengerichtstags 16.-19.2009, veröffentlicht auf der Website des DFGT

⁴ z.B. OLG München, 26. Senat, Beschl. v. 27.03.07 Az.: 26 UF 819/07

⁵ S. Willutzki, „Die Umgangspflegschaft“, ZKJ 7, 2009, 281 ff, 282

Termin gegebenenfalls früher zu beenden ist, weil das (kleine) Kind müde oder überfordert ist oder ob ein Termin ausfallen darf, etwa wegen einer Interessenkollision auf Seiten des Kindes (Einladung Kindergeburtstag), und wann der Termin nachgeholt wird, als das Gericht im Vorhinein einschätzen und festlegen kann.

Wer kommt als Umgangspfleger in Betracht?

Zu der Frage, welcher Personenkreis als Umgangspfleger in Betracht kommt, werden in der Begründung zu § 1684 BGB sowohl die Fachkräfte der Jugendämter als auch der Beratungsstellen genannt.⁶

Im Münchner Raum sind es allerdings ganz überwiegend die der Koordinierungsstelle angeschlossenen qualifizierten Verfahrensbeistände, von denen allerdings einige hauptberuflich Fachkräfte der Beratungsstellen sind.

Gesetzliche Befugnisse

Die Umgangspflegschaft umfasst gemäß § 1684 Abs. 3 S. 4 BGB das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Das Recht der Eltern ist in soweit gemäß § 1630 BGB eingeschränkt.

Zwangsmittel stehen dem Umgangspfleger jedoch nicht zur Verfügung, Ordnungsmittel oder unmittelbarer Zwang können nur durch das Gericht angeordnet werden (nicht gegen das Kind). Ein gewisser Druck ist nur durch seine Anwesenheit und im Zusammenwirken mit dem Gericht möglich (Berichtspflicht).

Aufgabenspektrum

Von den gesetzlichen Befugnissen sind die Aufgaben zu unterscheiden, die der Umgangspflege nach den Erfahrungen in der Koordinierungsstelle je nach Einzelfall von den Gerichten übertragen werden:

- Anbahnung und Vorbereitung der Termine,
- Gestaltung der Modalitäten,
- fortlaufende Koordinierung,
- Vermittlung zwischen den Eltern,
- Deeskalation des Elternkonflikts,
- Durchsetzung der getroffenen Umgangsregelung,
- Coaching (in Grenzen) des umgangsberechtigten Elternteils,
- Begleitung der Übergabe, u.U. einzelner Termine,
- zeitweilig auch „Pufferfunktion“ zwischen Eltern, die – zunächst – Abstand benötigen.

⁶ FGG-RG, BT-Drucksache 16/6308, zu Nr. 28 (§1684 Abs. 3 BGB)

Ob einzelne Aufgaben wie die Vermittlung zwischen den Eltern oder Deeskalation des Elternkonflikts tatsächlich Aufgabe der Umgangspflege sind, wird man sicherlich bezweifeln können. Allerdings hat es der Umgangspfleger nach den hiesigen Erfahrungen sehr häufig mit Eltern zu tun, die sich weigern, Beratung in Anspruch zu nehmen, und vor dem Hintergrund der oben genannten Qualifikation der angeschlossenen Umgangspfleger kann diese „ambulante“ Form der Beratung durchaus erfolgreich sein.

Auch das Coaching des Umgang suchenden Elternteils hat zweifellos Grenzen. Solange es sich z.B. um Hinweise auf alters- und entwicklungsangemessene Aktivitäten mit dem Kind handelt, an einen Vater, der unsicher ist, weil er sein Kind lange nicht gesehen oder keine Alltagserfahrung mit dem Kind hat, ist das sicherlich durchaus im Rahmen des Möglichen. Wenn es allerdings um das oben genannte wiederholte unangemessene Verhalten des Elternteils geht, ist dieser sicherlich überschritten und eine schnelle Rückmeldung an das Gericht mit dem Ziel einer Überprüfung gemäß § 1696 BGB angezeigt.

Abgrenzung der Aufgaben

Die Überprüfung und gegebenenfalls Abänderung der Umgangsregelung in oben genannten Fällen ist eine richterliche Aufgabe und kann nicht auf die Umgangspflege übertragen werden. Das gilt auch für die Einschätzung einer psychischen Beeinträchtigung des einen oder anderen Elternteils, welche durch einen psychologischen/psychiatrischen Sachverständigen zu erfolgen hat. Der Umgangspfleger ist jedoch auch kein reiner „Vollstrecker“ gerichtlicher Anordnungen, schon deshalb nicht, weil ihm hierzu die eigenen Zwangsbefugnisse fehlen.

Auch die Umgangsbegleitung ist grundsätzlich nicht Aufgabe der Umgangspflege, sondern der Jugendhilfe gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII. Nach den Erfahrungen in der Koordinierungsstelle kann es jedoch durchaus sinnvoll sein, dass der Umgangspfleger auch die Begleitung übernimmt wenn:

- klar ist, dass es sich hierbei um eine zusätzliche Aufgabe handelt,
- das Kind nicht mit weiteren fremden Personen konfrontiert werden soll,
- seine im Gegensatz zur reinen Begleitung stärkere Rechtsposition von Vorteil ist,
- er über im Einzelfall erforderliche Spezialkenntnisse verfügt, (z.B. Sprachkenntnisse),
- der Umgang dadurch flexibler gestaltet werden kann (Wochenende, Freizeitaktivitäten) und die Frage der Vergütung geklärt ist.

Rückmeldungen und Anregungen an das Familiengericht

Die Zusammenarbeit zwischen Umgangspflege und Gericht erfolgt zum einen über regelmäßige Berichte, zu welchen der Umgangspfleger gem. §§ 1915, 1840 BGB verpflichtet ist. Aber auch die neue Verpflichtung des Gerichts gem. § 1684 Abs. 3 S. 5, die Umgangspflegschaft von vornherein zu befristen, führt zu einer obligatorischen Überprüfung nach Ablauf der Befristung, was von Seiten der Koordinierungsstelle begrüßt wird. Auch bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen wurden die Umgangspflegschaften in

München meist auf ein halbes Jahr befristet, um dann gegebenenfalls über eine Beendigung oder Verlängerung nachzudenken.

Aber auch zwischenzeitlich sollte der Umgangspfleger selbstverständlich Kontakt zum Gericht aufnehmen und sich entpflichten lassen, wenn er erkennt, dass die vorliegende Umgangspflegschaft keine Erfolgchancen hat oder – im umgekehrten Fall – dass er nicht mehr gebraucht wird.

Auch Veränderungen oder wiederholte Verstöße der Eltern gegen die Wohlverhaltenspflicht, z.B. Verunglimpfung des anderen Elternteils in Gegenwart des Kindes, sollten umgehend an das Gericht zurück gemeldet werden, mit dem Ziel einer schnellen Reaktion (gegebenenfalls Anordnung).

Gelingt es den Eltern nicht, Feindseligkeiten zu unterlassen oder zumindest erheblich zu reduzieren, besteht die Gefahr, dass der Umgang das Kind derartig belastet, dass das Kindeswohl gefährdet ist – mit der Folge der Einschränkung oder des Ausschlusses des Umgangsrechts gemäß § 1684 Abs. 4 BGB.

Was braucht die Umgangspflege, um erfolgreich zu arbeiten?

Abgesehen von persönlichen Qualifikationen wie Belastbarkeit, Geduld und Überzeugungskraft gibt es eine Reihe fachlicher und struktureller Voraussetzungen, die für eine erfolgreiche Arbeit der Umgangspflege unabdingbar sind.

Abgesehen davon, dass hinsichtlich der Grundqualifikation das Gleiche gilt wie bezüglich der Verfahrensbeistände, ist auch eine qualifizierte Weiterbildung „Umgangspfleger“ notwendig. Bislang gab es zu dem Thema lediglich einzelne Module im Rahmen der Weiterbildung zum Verfahrensbeistand.

Daneben sind nach den Erfahrungen der Koordinierungsstelle unterstützende Arbeitsstrukturen wie kollegiale Beratung und Supervision unverzichtbar, wodurch z.B. der hohen Gefahr einer Verstrickung in den Elternkonflikt begegnet werden kann. Auch die Rollenklärung und fachliche Weiterentwicklung des Instituts in der Praxis sind nur mit Hilfe kollegialer Gremien möglich.

Last but not least ist die Bedeutung guter Kooperationsstrukturen zwischen den am Verfahren beteiligten Professionen hervorzuheben. Auch wenn der Umgangspfleger nicht formell Beteiligter am familiengerichtlichen Verfahren ist, so ist seine Arbeit doch oft entscheidend für Erfolg oder Misserfolg des gesamten Verfahrens, gemessen an dem gemeinsamen Ziel der Deeskalation des Elternkonflikts. Diese kann nicht erreicht werden, wenn parallel zu den Bemühungen von Jugendhilfe, Beratungsstellen und Umgangspflege die Prozessbevollmächtigten der Eltern an anderer Stelle den Konflikt weiter eskalieren.

Positiv hervorzuheben ist die Münchner Anwaltsinitiative, wo dieses Problem gesehen und ein Verhaltenskodex entwickelt wurde, in dem sich die angeschlossenen Familienrechtler zu einer konstruktiven Kooperation mit den beteiligten Professionen im Sinne des Kindeswohls bekennen (**Anlage**).

Aber auch die Einbindung der Umgangspflege in Kooperationsgremien, in welchen auch alle übrigen Helferprofessionen vertreten sind, sollte selbstverständlich sein.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Umgangspflegschaft unter drei Voraussetzungen sinnvoll und Erfolg versprechend ist:

- wenn Kinder den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil möchten,
- wenn die Belastung des Umgangs für die Kinder deutlich geringer ist als der Nutzen, den sie daraus ziehen können,
- wenn alle professionell am Verfahren Beteiligten im Sinne einer Deeskalation des Elternkonflikts kooperieren.



**VERHALTENSKODEX
der Anwälte im Münchener Modell**

Mittelpunkt und Ziel in allen Sorgerechts- und Umgangsangelegenheiten ist das Kindeswohl. Zur Stärkung der Elternverantwortung helfen die Rechtsanwälte den Eltern, im Interesse ihrer Kinder selbst und zeitnah eine tragfähige Lösung zu finden. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern sowie den Familiengerichten, Verfahrenspflegern, Mediatoren, Beratungsstellen und Sachverständigen.

Im Bewusstsein, den Interessen der Mandanten verpflichtet zu sein, halten die Rechtsanwälte Folgendes für sinnvoll:

- Im Mandantengespräch stellen die Rechtsanwälte die Grundzüge des Münchener Modells sowie diesen Verhaltenskodex der Rechtsanwälte dar. Gegebenenfalls werden beide Leitlinien schriftlich ausgehändigt. Der Mandantschaft wird eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt empfohlen.
- Die Rechtsanwälte bemühen sich um eine außergerichtliche Einigung. Sorge- und Umgangsfragen werden auch außergerichtlich in getrennten Schriftsätzen erörtert. Die Stellung eines Antrages bei Gericht wird der Gegenseite angekündigt.
- Im Antrag wird der Grund der Antragstellung sachlich dargestellt. Darüber hinaus teilen die Rechtsanwälte die Personalien einschließlich Telefon, Telefax, Handynummern, Email-Adressen aller Beteiligten sowie Benennung des zuständigen Sachbearbeiters beim Jugendamt mit Telefon- und Telefaxnummer mit sowie den Stand der außergerichtlich wahrgenommenen Elternberatung. Herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil sollen unterbleiben. Eine Antragsrwiderrung ist nicht erforderlich.
- In Fällen erkennbarer Gewalt und/oder erkennbarer Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder kann eine Sachverhaltsschilderung erfolgen. Bei Fortbestehen der Gefährdungslage kann getrennte Anhörung bzw. getrennte Beratung der Parteien beantragt werden.
Die personenbezogenen Daten des Gewaltopfers sollen nicht bekannt gegeben werden.

Es wird von der Gleichwertigkeit aller am Verfahren Beteiligten ausgegangen. Im Sinne der Wohlverhaltensklausel kommunizieren die Rechtsanwälte fair, sachlich und frei von Abwertung. Sie gestalten ihre Tätigkeit klärend und lösungsorientiert.

Die weiteren Akteure im familiengerichtlichen Verfahren

Regeln für die Arbeit des Verfahrensbeistands – Positionen der BAG Verfahrensbeistandschaft

REINHARD PRENZLOW

Verfahrensbeistand und Berufsvormund, Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der BAG Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Hannover

1. Eignung eines Verfahrensbeistandes

§ 158 Abs. (1) FamFG: Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

Was heißt hier „geeignet“?

Eingangsvoraussetzungen der BAG Verfahrensbeistandschaft sind:

- juristische, pädagogische, psychosoziale Grundausbildung,
- Weiterbildung zum Verfahrensbeistand bei zertifiziertem Träger,
- Polizeiliches Führungszeugnis,
- Einhaltung der Standards der BAG.

Nach Aufnahme der Tätigkeit wird empfohlen:

- Teilnahme an Fortbildungen,
- Kollegiale Beratung/Supervision.

Zusätzlich gehören wesentliche Fähigkeiten und Einstellungen dazu:

- Empathie,
- Parteilichkeit für das Kind,
- Klarheit im Auftreten,
- Erkennen seiner Grenzen,
- Abgrenzung zu den anderen Professionen,
- Kooperationsbereitschaft.

2. Aufgaben und Arbeitsweise des Verfahrensbeistandes

Abs. (4) S. 1: Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.

S. 2: Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren.

Der Verfahrensbeistand soll *vor* der Anhörung

- das Kind über das Verfahren, die Funktion des Verfahrensbeistands als parteilicher Vertreter des Kindes informieren,
- die Situation aus der Sicht des Kindes erkunden,
- die Wünsche und Vorstellungen des Kindes zur Lösung des Konflikts aufnehmen,
- das Kind über seine Einflussmöglichkeiten und mögliche Verfahrensergebnisse informieren.

Der Verfahrensbeistand soll *in* der Anhörung

- Bericht erstatten über die Gespräche mit dem Kind,
- die Interessen des Kindes aktiv vertreten,
- an einer einvernehmlichen Lösung mitwirken und gegebenenfalls einen Antrag stellen.

Der Verfahrensbeistand soll *nach* der Anhörung

- das Kind über das Ergebnis informieren,
- mit dem Kind die möglichen Folgen besprechen,
- gegebenenfalls Rechtsmittel einlegen.

Grundsätzlich müssen sich die Arbeit und die Vorgehensweise am Einzelfall orientieren!

Dabei sind das Alter des Kindes, sein Geschlecht, sein Entwicklungsstand, seine Sprach- und Ausdrucksfähigkeit und die unterschiedlichen Interessen von Geschwisterkindern zu beachten.

Zusätzlich müssen sich die Arbeit und der Umfang an der Verfahrensart orientieren!

Dabei ist zu unterscheiden in:

- Sorgerechtsverfahren nach Trennung und Scheidung,
- Umgangsverfahren nach Trennung und Scheidung,
- Verfahren bei Kindeswohlgefährdung,
- Verfahren zur Rückführung von Kindern aus Pflegeverhältnissen,
- Verfahren zur geschlossenen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen,
- Internationale Verfahren bei Kindesentführung und Umgang über Ländergrenzen hinweg,
- Adoptionsverfahren,
- Abstammungsverfahren.

Abs. (4) S.3: Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken.

Danach soll der Verfahrensbeistand

- **Gespräche mit den Eltern führen.**

Wenn möglich sollte beiden Elternteilen die Gelegenheit gegeben werden sich zu äußern, um nicht den Anschein einer Einseitigkeit zu vermitteln.

- **sich über die Beziehung des Kindes zu weiteren Bezugspersonen sowie die Situation und das Verhalten in seinem sozialen Umfeld erkundigen.**

Dazu gehören jeweils nach Einzelfall Gespräche mit Verwandten, Pflegeeltern, Erzieherinnen, Lehrerinnen. Ein inhaltlicher Austausch mit weiteren beteiligten Personen (Jugendamt, Sachverständigen, Ärzten, Therapeuten) dient der Horizonterweiterung, darf aber nicht zu Vorabsprachen führen.

- **an einer einvernehmlichen Regelung mitwirken.**

Damit ist die Information der Eltern über die Situation und die Wünsche ihrer Kinder gemeint, und die Aufforderung an sie, gemeinsam als Eltern an einer Lösung unter Berücksichtigung der Kindesinteressen mitzuwirken. Dies beinhaltet keine direkte Vermittlung oder Mediation zwischen den Eltern.

3. Was fordern wir?

Der Gesetzgeber sollte Qualifikationsanforderungen an die Bestellung der Verfahrensbeistände formulieren!

Die anspruchsvolle und umfassende Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen erfordert eine einheitliche Qualifizierung der Verfahrensbeistände, die nur durch eine gesetzliche Fixierung erreicht werden kann.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die anderen beteiligten Professionen ihre Arbeit im Rahmen ihrer Berufstätigkeit durchführen und den Verfahrensbeiständen diese Anerkennung versagt bleibt.

Die Verfahrensbeistandschaft sollte als Beruf anerkannt werden!

Der Gesetzgeber hat durch die Beschreibung der Aufgaben des Verfahrensbeistandes im § 158 Abs. 4 FamFG endlich für Klarheit gesorgt und damit die Hoffnung auf die Beseitigung regionaler Unterschiede verbunden.

Angemessene Vergütung für qualifizierte Arbeit!

Wir fordern vom Gesetzgeber eine sich in der Höhe an dem individuell notwendigen Umfang der Tätigkeit und der Qualifikation orientierende angemessene Vergütung. Dabei sollten die steuerliche Ungleichheit beseitigt und die je nach Fall unterschiedlichen Fahrzeiten und -kosten berücksichtigt werden.

Bundesweit einheitliche Praxis der Bestellung zum Verfahrensbeistand!

An allen Gerichtsbezirken in Deutschland sollte die Bestellung der Verfahrensbeistände nach den gleichen Bedingungen und Regeln erfolgen.

Die weiteren Akteure im familiengerichtlichen Verfahren

Statement „Erziehungsberatung“

MATTHIAS WEBER

Dipl.-Psychologe, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberater und Psychotherapeut, Melsbach

Vor wenigen Wochen fand in Brühl der 18. Deutsche Familiengerichtstag statt. In einer Arbeitsgruppe und in vielen Seitengesprächen ging es um die Frage, ob es denn sinnvoll sei, auf der Basis der neuen Regelungen des FamFG strittige Eltern mit einer Anordnung in eine Beratungsstelle zu schicken. Wenn man das einmal versucht habe – so mehrere Familienrichter und -richterrinnen –, hätten die betroffenen Eltern meist die Beratung abgebrochen und seien wieder beim Gericht gelandet.

Ich war über die Frage erst einmal überrascht, komme ich doch aus einer Praxis, in der eine Überweisung oder Anordnung zur Beratung durch Familiengericht oder Jugendamt seit Jahren selbstverständlich ist. Und ich weiß, dass es überall in Deutschland viele Regionen gibt, in denen das ähnlich ist. Zur Debatte steht da lediglich, **wie** man die Anordnungs- oder Übergabeprozesse **besser und Erfolg versprechender** gestalten kann.

Dementsprechend fällt meine Antwort auf die gestellte Frage aus. Meine Erfahrungen beziehen sich auf die Überweisungspraxis von zwei verschiedenen Familiengerichten. Während das eine wohl ähnliche Erfahrungen macht wie die angesprochenen Fragesteller: Beratung „bringt“ es nicht oder kaum, schätzt das andere Gericht die Erfolge der Beratung ausgesprochen positiv ein und kooperiert dementsprechend sehr intensiv mit den Beratungsstellen vor Ort. Dem liegt jedoch nicht eine unterschiedliche Bewertung von im Prinzip ähnlichen Beratungsverläufen zu Grunde. Die Unterschiede bezüglich der Effektivität von Beratung gibt es tatsächlich. Der Grund: Die Übernahme von Fällen durch die Beratungsstelle erfolgt in dem einen Fall sozusagen wild, hinsichtlich der Modalitäten und Inhalte kaum koordiniert, während die Richter des anderen Gerichtes zuverlässig an einem bestehenden Arbeitskreis teilnehmen, in dem die beteiligten Professionen über ihr Verständnis schwieriger Fälle, über Kindeswohlkriterien, gemeinsame Ziele und geeignete Übergabemodalitäten diskutieren und Konsens suchen. Diese Unterschiede machen offenbar entscheidende Weichenstellungen für den Verlauf von Beratung aus. Die positiven Erfahrungen mit dem einen Familiengericht besagen, dass mit dem anderen Kooperationsmodalitäten geklärt werden müssen.

Im Mittelpunkt dieser Tagung stehen die Themen **Trennung und Scheidung, Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) und Schutz vor häuslicher Gewalt**. Mit der im § 156 FamFG formulierten Möglichkeit einer Anordnung von Beratung ist die Fragestellung angesprochen, die im Beratungsbereich am nachhaltigsten diskutiert wird. Im Umgang mit ihr kristallisiert sich auch die für Beratungsdienste schwierigste Frage heraus:

Wie viel Nähe zum Gericht ist notwendig und sinnvoll und wie kann die notwendige Kooperation mit Familiengericht und Jugendamt so gestaltet werden, dass ein geschützter Raum für eventuell therapeutisch fundierte Beratungsgespräche bleibt?

In der Vergangenheit gab es von Seiten der Beratung eher eine Distanz zu allem, was mit Gericht und Gerichtsnähe zu tun hatte. Das führte u.a. dazu, dass die Themen Kinderschutz und häusliche Gewalt von den Beratungsdiensten zunächst nicht so angenommen wurden, wie das in den Augen mancher Fachleute wünschenswert gewesen wäre. Mit der Argumentation, die bei diesen Themen unerlässliche Kooperation stehe in Widerspruch zu dem für die Beratungsstellen essenziell wichtigen Vertrauensschutz und auch zu der für Beratungsprozesse notwendigen Freiwilligkeit, nahmen viele Beratungsstellen eine deutlich reservierte Haltung gegenüber diesen Themen und den damit verbundenen Aufgaben ein.

Als ich im Jahre 2000 im Rahmen einer Tagung zur Reform des Kindschaftsrechtes an dieser Stelle neue Konzepte für die Handhabung des Vertrauensschutzes und einen veränderten Umgang mit dem Thema Freiwilligkeit in den Beratungsstellen skizzierte, wurde dies von anwesenden Kollegen als Verrat an den Grundfesten der Beratung kritisiert. Tatsächlich war es dann aber wohl das Kindschaftsrecht von 1998 (KindRG), das die Beratungslandschaft in Bewegung gebracht hat:

Coester benennt Gründe, warum der Gesetzgeber mit dem KindRG die mediativen Elemente im Gerichtsverfahren wesentlich ausgebaut hat. Hintergrund sei auch die „Erfahrung, dass die justizielle Konfliktlösung im Familienbereich wenig geeignet ist, ihr eigentliches Ziel, nämlich den Schutz des Kindes, zu erreichen: Eine **wirkliche Befriedung des Elternkonflikts** erfolgt **häufig nicht**, wie vor allem die zahlreichen Änderungs- und Vollstreckungsverfahren zeigen; das Kind selbst wird durch die Verfahren erheblich belastet, im Elternstreit möglicherweise von der einen oder anderen Seite instrumentalisiert, und die richterliche Entscheidung vermag seine Situation nicht nachhaltig zu verbessern“.¹

Der Jugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz formuliert, die hergebrachte Verfahrensweise kennzeichne sich dadurch, „dass die Gerichte anstelle der zu einer gemeinsamen Regelung noch nicht fähigen Eltern entscheiden und dabei die Eltern regelmäßig als Sieger bzw. als Verlierer dieses Verfahrens entlassen. Dabei werden die Konfliktfronten regelmäßig verhärtet mit der Folge, dass sich die Kinder ebenfalls auf der Verliererseite wieder finden“.² *Menne* schließlich sagt: „Rechtsfrieden setzt den inneren Frieden der Betroffenen voraus, den zu erreichen Beratung beitragen soll“.³

Diese Sicht der Dinge hat dazu geführt, dass nach 1998 viele Familiengerichte und Jugendämter vor allem hochstrittige Eltern in Erziehungs- und Familienberatungsstellen schickten und viele Beratungsstellen sich dieser Herausforderung stellten, zunächst, obwohl (wie das in anderen Fachbereichen auch der Fall war) kaum elaborierte Konzepte für den Umgang mit dieser Klientel vorlagen.

Eine Arbeitsgruppe der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) hat sich dann in der Zeit von 2002 bis 2004 mit den Möglichkeiten und Erfordernissen einer Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern nach Trennung und Scheidung auseinandergesetzt. Die Dis-

¹ *Coester*, Kind-Prax 2003, 79

² Jugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz (2008, S. 16)

³ *Menne*, Eröffnung der Fachtagung „Eskalierete Elternkonflikte“ 17. – 18. Mai 2006

kussionen der Arbeitsgruppe waren Grundlage für die **Stellungnahme zur Beratung hochstrittiger Eltern** der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung.⁴

Diese

- ordnete die Beratungsarbeit im Kontext hochstrittiger Eltern als sinnvolles Aufgabenfeld der Erziehungsberatung zu,
- stellte die Notwendigkeit adäquater Konzepte heraus,
- beschrieb Kooperation als konstitutiv für Beratungstätigkeit in diesem Feld und
- wies insbesondere auf die Notwendigkeit hin, Kinder angemessen zu beteiligen und zu unterstützen und
- ihr Wohl weiter in den Mittelpunkt der Fachlichkeit von Beratungsstellen zu rücken.

Neben dieser Perspektive, die auf Einvernehmen der Eltern setzt und beraterischen und mediativen Interventionen einen hohen Stellenwert zuschreibt, gab und gibt es eine konterkarierende Position, die sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Väter und Mütter, die einen Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangs stellen, bringen genau damit zum Ausdruck, dass sie selbst zur Lösung der bestehenden Konflikte nicht in der Lage sind und deshalb die Entscheidung eines Dritten suchen und brauchen – und sie sind dann auch bereit, diese Entscheidung zu akzeptieren. Dieser so vor allem aus dem Kreis von Gerichten und Anwälten geltend gemachten Position korrespondiert die Haltung mancher Beratungsstellen, dass den betroffenen Eltern die Motivation zu Einvernehmen und Beratung fehle und dass sie keine Klientel seien, mit der man sinnvoll und Erfolg versprechend Beratungsarbeit leisten könne.

So entwickelte sich eine bunte, heterogene und mitunter widersprüchliche Landschaft bezüglich der Kooperation von Beratungsstellen mit Familiengerichten, Jugendämtern und den anderen Scheidungsprofessionen.

Den Beratungsdiensten, die sich in das Feld der Beratungsarbeit mit hochstrittigen Eltern hinein wagten, stellten sich auf mehreren Ebenen neue Herausforderungen. Doch wurde eben dies auch als Chance verstanden. Mit der Entwicklung eines erweiterten Beratungsverständnisses und der Formulierung veränderter Rahmenbedingungen ergaben sich auch verbesserte Grundlagen für eine Beratungstätigkeit in anderen schwierigen Feldern, wie eben auch der Beratung im Kontext von Kinderschutz und häuslicher Gewalt.

Alberstötter sagt: „Die Arbeit mit hochstrittigen Eltern wird so gesehen zu einer Chance der institutionellen Beratung, sich im Hinblick auf diese besondere Problemstellung nach innen und außen neu zu erfinden. Das Risiko besteht wie bei allen Systemveränderungen darin, zu viel Veränderung auf einmal und natürlich zuerst von den anderen zu fordern.“⁵

⁴ Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2005

⁵ Alberstötter (2006)

Spätestens mit den gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz in § 8a SGB VIII von 2005 konnte für die Beratungsstellen die in der Vergangenheit praktizierte Abgrenzung gegenüber hoheitlichen Aufgaben ohnehin keinen Bestand mehr haben.⁶ Erziehungsberatungsstellen sind in Aufgaben des Kinderschutzes ebenso eingebunden wie andere Jugendhilfeeinrichtungen.

Zusammenfassend:

Die Regelungen des KindRG und von § 8a SGB VIII haben in Verbindung mit dem FamFG und dem gleichfalls 2008 verabschiedeten *Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung* rechtliche Rahmenbedingungen für die Arbeit von Beratungsstellen geschaffen, die bisher in unterschiedlichem Maß rezipiert wurden. Vor allem gibt es Unklarheiten und kontroverse Diskussionen darüber, wie auf dem Hintergrund dieser Gesetze die traditionellen Orientierungen der Beratungsstellen neu zu fassen sind – oder ob sie angesichts der veränderten gesellschaftlichen Situation, den dringenden Aufgaben des Kinderschutzes und im Kontext hochstrittiger Elternkonflikte überhaupt noch Bestand haben.

Zum anderen besteht auch bei den potenziellen Kooperationspartnern (Jugendamt, Familiengericht) in vielen Fällen Unklarheit darüber, dass und wie sich die Haltung der Beratungsstellen gegenüber den herkömmlichen geltenden Prinzipien verändert hat. Ihnen müssen die erweiterten Kooperationsmöglichkeiten und -bereitschaften der Beratungsstellen vermittelt werden.

Wenn auch die Mitarbeiter/innen des ASD traditionell enger mit den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen befasst sind, so gibt es bei ihnen gleichwohl im Hinblick auf die neuen Regelungen gleichfalls Unsicherheiten. Die gesetzlichen Vorzeichen im Hinblick auf Beratung und Mitwirkung, ohnehin keineswegs flächendeckend in gleicher Weise verstanden, erscheinen noch weitgehender „kompliziert“ als zuvor. Derzeit jedenfalls gibt es bei den Beratungskräften in Jugendamt und Beratungsstellen reichlich Unklarheit in Bezug auf Fragen wie: Was ist eigentlich meine Aufgabe, was ist die der anderen – und was „darf“ dabei eigentlich wer?

Ich sehe mich als jemanden, der die angesprochene Entwicklung der Erziehungs- und Familienberatung von Anfang an verfolgt und mitgestaltet hat. Die Richtung der Entwicklung ist eindeutig, ich habe noch nicht erlebt, dass ernsthaft betriebene Initiativen in Richtung erweitertes Beratungsverständnis und Kooperation wieder zurückgenommen wurden. Immer mehr Beratungsstellen springen auf den Zug auf: Der skizzierte Kurs der Beratung scheint irreversibel.

In der Folge möchte ich auf Aspekte eingehen, die für den Bereich der institutionellen Beratung im Zusammenhang mit dem FamFG und im Hinblick auf die geltend gemachte Verantwortungsgemeinschaft besonders wichtig und andererseits diskussionsbedürftig erscheinen.

⁶ s. dazu: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2006

Notwendige Klärungen in Bezug auf die Einbeziehung des Kindes

Grundsätzlich sind Stellung und Beteiligung von Kindern im Verfahren durch das KindRG wie durch das FamFG deutlich gestärkt worden. Die Frage einer adäquaten Einbeziehung des Kindes scheint jedoch nicht geklärt und bisher wenig systematisch in Angriff genommen worden zu sein.

Nach § 159 (2) FamFG ist das Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dann anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind. Das klingt, wie Figdor es in seinem Eröffnungsvortrag gesagt hat, ein wenig danach, dass das Kind „benutzt“ wird, um das Verfahren voran zu bringen – und weniger danach, als wolle man der Situation des Kindes grundsätzlich mehr Geltung verschaffen.

Eine wohl verstandene Beteiligung des Kindes, wie sie insbesondere im Rahmen von Verfahrensbeistandschaften und Erziehungs- und Familienberatungsstellen realisiert werden kann, hat dem gegenüber (zusätzlich) andere Qualitäten. Der den Beteiligungsrechten zugrunde liegende Kontext ist die Subjektstellung des Kindes. Sie bedeutet, dass das Kind als Akteur seiner eigenen Entwicklung zu sehen ist. Es kann und soll auch im Kontext von Trennung und Scheidung das Gefühl haben, nicht nur Objekt des Geschehens zu sein, sondern subjekthaft darauf Einfluss nehmen zu können.

Schließlich ist zu sehen, dass Kinder vor allem bei eskalierten Elternkonflikten häufig hoch belastet werden. Ein Einbeziehen des Kindes kann und soll auch seiner Entlastung, Unterstützung und „gesunden“ Verarbeitung seiner schwierigen Situation dienen. Dieser Aspekt wird wohl vor allem im Rahmen von Erziehungsberatung realisiert, z. B. durch Trainingsprogramme oder therapienahe Interventionen.

Gerade die verschiedenen positiven Perspektiven, die eine Einbeziehung des Kindes bietet, bergen aber auch eine Gefahr. Vor allem in den oft lange dauernden Verfahren hochstrittiger Eltern gab es häufig eine Vielzahl von professionellen Akteuren, die glaubten, entsprechend ihrer jeweiligen Perspektive das Kind einbeziehen zu sollen. Vor diesem Hintergrund wurde das positive Anliegen einer Einbeziehung zu einem „multiplen Strazierte-werden“.

Es bedarf in Zukunft einer klaren Koordination und Steuerung, wie und durch wen eine Einbeziehung von Kindern im konkreten Fall erfolgen soll. Das setzt eine grundsätzliche wie eine auf den einzelnen Fall bezogene Klärung zwischen den beteiligten Professionen voraus.

Ich glaube, dass dabei die gemachte Unterscheidung

- Anhörung beim Familiengericht,
- Beteiligung in der Perspektive, das Kind Subjekthaftigkeit und Selbstwirksamkeit erleben zu lassen,
- Schutz und Unterstützung

geeignet ist, vor Ort eine Aufgabendifferenzierung und Koordinierung zu leisten und zu kooperieren statt, wie grundsätzlich nicht auszuschließen, zu konkurrieren.

Klärung und Differenzierung von Kindeswohlkriterien

Die Bemühungen der Professionen galten in der Vergangenheit in starkem Maß – gelegentlich konnte man den Eindruck haben: ausschließlich – der Herstellung von Umgangskontinuität und der Regelung eines möglichst dichten Umgangs.

Es ist jedoch deutlich, dass **dichte Umgangskontakte** zum nicht betreuenden Elternteil dem Kind unzweifelhaft **nützen, wenn Kontakt und Kommunikation zwischen den Eltern konstruktiv sind**, dass sie aber **belastend sind, wenn die Beziehung zwischen den Eltern von Feindlichkeit geprägt ist und wenn Koalitionsdruck ausgeübt wird**.⁷ Zu beachten ist in dem Zusammenhang allerdings auch, dass die angesprochenen empirischen Befunde in der Regel die aktuelle Problembelastung von Kindern erfassen, dass aber über Langzeitfolgen von Elternkonflikten wenig gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

Angesichts dieser vieldeutigen Situation sind im Einzelfall – durchaus berechtigte – unterschiedliche Positionen möglich. Haben die im familiengerichtlichen Verfahren kooperierenden Institutionen nicht geklärt, was **ihre (gemeinsam) geltenden Kindeswohlkriterien** und die dementsprechenden Zielperspektiven sind, so besteht die Gefahr, dass sich der Konflikt der Eltern in unterschiedliche Sichtweisen der professionellen Helfer überträgt und sich so innerhalb des Helfersystems reproduziert.

Das Spannungsfeld Kooperation – Schutz von Privatgeheimnissen

Zwei Eckpunkte scheinen relativ unumstritten in der Diskussion, wie die Beratungsstelle bei angeordneter Beratung mit den im Beratungsprozess gewonnenen Informationen und Einsichten umgehen soll.

Zum einen, dass das Gericht, das eine Beratung anordnet oder das Jugendamt, das eine Beratung vermittelt, Rückmeldung darüber erhalten muss, ob diese Beratung stattfindet, beendet oder abgebrochen wurde.

Zum anderen besteht weitestgehend Einigkeit auch darüber, dass die Beratungsstelle Inhalte der Beratung nach wie vor als schutzwürdiges Privatgeheimnis behandelt: Vertrauensschutz wird auch im gegebenen Zusammenhang als eine für Beratung essenzielle Qualität gesehen und betont. Ausnahme sind Konstellationen, die die Frage einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB berühren.

Doch bleiben mit diesen Grundorientierungen viele in der Praxis auftretende Situation ungeklärt.

Wenn ein Elternteil einen Beratungsprozess durch häufiges Verpassen oder Absagen von Terminen letztlich unterläuft, vordergründig jedoch Mitarbeit signalisiert – oder wenn von einem Elternteil anhaltend kontraproduktive und das Kindeswohl wenig berücksichtigende Haltungen eingenommen werden: Muss/darf dies dem Jugendamt oder dem Familiengericht mitgeteilt werden? Im konkreten Fall kann dadurch einer Vertrauensbeziehung zwischen Elternteil und Beratungsstelle endgültig die Grundlage entzogen werden. Ande-

⁷ u. a. Walper 2005

erseits: Werden die kooperierenden Institutionen nicht informiert, besteht die Gefahr, dass eine sinnvolle und produktive Weichenstellung für den Fortgang des Verfahrens und damit für eine Entlastung des Kindes nicht erfolgen kann.

Eine schlüssige Beantwortung solcher Fragen ist schwierig, wohl nicht grundsätzlich möglich und bedarf einer Abwägung im Einzelfall. Sicher bleibt es eine Aufgabe, an diesem Punkt mehr Klarheit und Sicherheit zu schaffen. Ob in jedem Fall eine pauschale Entbindung von der Schweigepflicht eine gute Lösung wäre, bezweifle ich.

Doch hat Vertrauen in die Beratungssituation in jedem Fall Transparenz zur Voraussetzung. Im Falle einer angeordneten Beratung bedeutet das, den bestehenden Kontext im ersten Kontakt zu benennen, zu klären und die geltenden Spielregeln zu verdeutlichen.

Fragen der Kapazität und der Finanzierung von Beratung

Die Regelungen des KindRG haben für viele Erziehungs- und Familienberatungsstellen zu einem deutlichen Arbeitszuwachs geführt. Es ist absehbar, dass die Regelungen des FamFG (noch einmal) denselben Effekt haben werden. Zwar kann das Gesetz nicht unmittelbar regeln, welche Aufgaben die Beratungsdienste der Jugendhilfe zu erfüllen haben. Doch ist das Wirksamwerden des Gesetzes mit der Erwartung verbunden, dass die Anordnung von Beratung auch faktisch dazu führen wird, dass für die gemeinte Leistung Kompetenzen und Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Dass die durch das Gesetz konzipierte Beratung kostenneutral ist, wird ernsthaft nicht behauptet. Gefährlicher erscheint eine Haltung, die leugnet, dass die Anordnung von Beratung meist dann erfolgt, wenn andere Versuche, Einvernehmen zu erzielen, nicht zum Ziel geführt haben, dass es also in der Regel um interventions-resistente Hochkonflikt-Familien geht und dass diese einen großen, über lange Zeit andauernden Arbeitsaufwand und hohe Belastungen mit sich bringen. Konzepte, die dem nicht Rechnung tragen, verhindern den mit dem FamFG angezielten Effekt.

In einzelnen Kommunen haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Rechnung getragen und für eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung bestehender Beratungsstellen gesorgt. Es wird an vielen Orten intensiver Klärungsprozesse bedürfen, wie die neue Situation bewältigt werden kann.

Überlegungen zum Verhältnis Familiengericht – Beratung

Familiengericht und Beratung der Jugendhilfe verfolgen bei Streit um die Belange der Kinder dasselbe Ziel: **Elternkonflikte sollen reduziert werden, dem Kindeswohl soll Geltung verschafft werden.**

Funktion und Verfahrensweise beider Institutionen wiesen in der Vergangenheit allerdings elementare Unterschiede auf: Auch wenn es in den jüngeren Jahren hier und da Bewegung gab, ist die noch immer bestehende unterschiedliche Kultur bei juristischen und psychologisch orientierten Professionen bedeutsam.

Zusammen mit einem Kollegen nahm ich an der Redaktionssitzung eines Fachanwalts-Handbuchs zum FamFG teil. Nach 45 Minuten angestrengten Zu- und Einhörens flüsterte der Kollege: „Ich glaube, wir befinden uns hier in einem fremden Land“. Immerhin: *Die* und *wir* konnten noch in dieser Sitzung miteinander sprechen und *wir* hatten den Eindruck, dass unsere Anliegen verstanden wurden. Auch ist ja bemerkenswert, dass wir eingeladen waren, Beiträge zur psychologischen Situation der Menschen bei Trennung und Scheidung und über psychologische Aspekte des Sorge- und Umgangsrechtes zu einem Fachanwalts-Handbuch beizusteuern. Wir bewegen uns aufeinander zu.

Aber gerade auf diesem Weg fallen wiederum die unterschiedlichen angestammten Orientierungen auf. Mir unter anderem, als ich aus psychologischer Warte etwas über die Frage der Erziehungseignung sagen wollte, die ein bedeutsames Kriterium beim Rechtsstreit um elterliche Sorge und Umgang ist.

Unter juristischen Vorzeichen werden in diesem Zusammenhang meist Umstände diskutiert, bei deren Feststellung man von einer Minderung der Erziehungseignung eines Elternteils auszugehen hat, z. B. psychische Erkrankungen, deutlich verminderte Intelligenz, Suchterkrankungen, verminderte Sprachkenntnisse, Zugehörigkeit zu kritisch zu sehenden Religionsgemeinschaften und deren Folgen für die Kinder. Mit anderen Worten: Es geht um Negativ-Kriterien.

Doch zentriert eine an Negativ-Kriterien orientierte Betrachtungsweise nach wie vor eher die Frage, welcher Elternteil zur Ausübung der elterlichen Sorge **nicht oder weniger geeignet** ist und entspricht damit eher der Logik einer kämpferischen Auseinandersetzung um die elterliche Sorge. Ohne solche Kriterien nun völlig außer Kraft setzen zu wollen: Eine psychologische und eher an Ressourcen orientierte Betrachtungsweise würde von der Frage ausgehen, was Kinder brauchen und den Blick in Richtung der lösungsorientierten Fragestellung lenken, welcher Elternteil in welcher Entwicklungsphase welchen Beitrag zum Kindeswohl leisten kann.

Ich habe den Eindruck, dass viele juristische und beim Familiengericht geltenden Perspektiven darauf zielen, (auch) dem Kindeswohl gerecht zu werden, dass sie im Kern jedoch traditionellen Denk- und Entscheidungsmustern folgen und „Kindeswohlorientierung“ auf diese traditionellen Muster aufgefropft wurde, ohne dass sich die grundsätzliche Perspektive geändert hat.

Andererseits: *Ich* bin wohl auf den Dialog mit Richtern und Anwälten angewiesen, damit mir klar wird, wo meine psychologischen und beraterischen Perspektiven ihre Grenzen haben und damit ich verstehe, was der tiefere Sinn bestimmter juristischer und Verfahrensprinzipien ist.

Angesichts der unterschiedlichen Kulturen und der Distanz, die es zwischen Familiengericht und Beratungsstellen gab, finde ich die schon stattgefundene Annäherung bedeutsam und eher verwunderlich. Doch ist sie wohl noch nicht viel mehr als ein Anfang.

Ausblick

Die Bundeskonferenz hat im ersten Halbjahr 2009 an drei verschiedenen Orten Tagungen zum FamFG durchgeführt. Sie standen unter dem Thema: „Das Kind im Mittelpunkt. Beratung und Kooperation nach der FGG-Reform“. Die hohe Besucherzahl machte das Interesse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Erziehungs- und Familienberatungsstellen, aber auch anderer Einrichtungen deutlich. Die Vorträge der Tagung zielten auf Information, beinhalteten aber auch innovative Inputs zu den Themen Perspektive des Kindes, Verpflichtende Beratung und „Kooperation in einer Verantwortungsgemeinschaft“.

Gezielt war viel Raum für Diskussionen gegeben. Weitere Tagungen in den folgenden Jahren sollen ein Forum bieten, das die gegebenen und in der Praxis neu entstehenden Fragestellungen aufnimmt, diskutiert und somit einen Beitrag leistet, die Herausforderungen des FamFG in Angriff zu nehmen.

Literatur

Alberstötter, U. (2006): Berater als Akteure im ungeschützten Konfliktfeld? Anforderungen an die Institution Erziehungsberatung in der Arbeit mit hoch strittigen Eltern. In: Weber, M. & Schilling, H. (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Juventa , 259-274.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2005): Zur Beratung hoch strittiger Eltern. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1/05. Auch veröffentlicht in: Weber, M. & Schilling, H. (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Juventa , 277-290.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2006): Kinderschutz und Beratung. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. Materialien zur Beratung Band 13.

Coester, M. (2003): Gütliche Einigung und Mediation in familienrechtlichen Konflikten (Teil 1). Kind-Prax 3/2003, 79-84.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz (2008): Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 11. Februar 2008: Kindorientierte Hilfen bei Trennung und Scheidung durch Vernetzung von Familiengerichten, Anwälten, Jugendämtern, Beratungsstellen, Kindertagesstätten und Schulen.

Menne, K. (2006b): Eröffnung der Fachtagung „Eskalierte Elternkonflikte“. 17.-18. Mai 2009. Nürnberg.

Walper, S. (2005): Umgangsrecht im Spiegel psychologischer Forschung. Präsentation beim Deutschen Familiengerichtstag.

Weber, M. (2009): Neue Herausforderungen für die Beratung. ZKJ 8/9 2009, S. 324-329.

Podiumsdiskussion: „Zusammen aktiv?“ Was muss ich in meinem Arbeitsbereich konkret ändern?

Es diskutieren:

SUSANNE LEHMANN

Richterin, Amtsgericht Bückeberg

BEATE SCHIFFER

Leiterin des Fachbereichs Jugend und Soziales, Heiligenhaus,
Vorstandsmitglied DIJuF e.V.

MATTHIAS WEBER

Dipl.-Psychologe, Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberater und Psychotherapeut,
Melsbach

Moderation:

DR. THOMAS MEYSEN

Fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF),
Heidelberg

Dr. Thomas Meysen: Meine Damen und Herren, nachdem wir in den letzten beiden Tagen das familiengerichtliche Verfahren nach dem FamFG durch die Vorträge der Referenten von verschiedenen Seiten und Professionen beleuchtet haben, geht es in unserem abschließenden Podiumsgespräch um die konkreten Auswirkungen des neuen Gesetzes auf unsere Arbeit.

Wir beginnen damit, dass sich Frau Schiffer, Frau Lehmann und Herr Weber das vom Herzen reden können, was ihnen zu diesem Thema am schwersten auf der Seele liegt, damit es ein bisschen leichter wird. Ich übergebe das Wort an Frau Schiffer.

Beate Schiffer: Mich leichter zu reden, werde ich wohl nicht schaffen. Ich möchte vielmehr ein Fazit als Vertreterin des „aktiven Jugendamtes“ ziehen. Während des Vortrages von Herrn Meysen spürte ich einen großen Druck bei dem Gedanken, welche umfangreichen Aufgaben nun auf die Jugendhilfe zukommen. Allerdings kommt das FamFG dem systemischen Ansatz sehr entgegen.

Das beschleunigte Verfahren soll eigentlich als Entschleunigungsverfahren begriffen werden. Wir sollen sorgsam in einem ersten Verfahren gemeinsam zu tragende *Übergangslösungen* herbeiführen – mit der Möglichkeit, nachjustieren zu können. Wir sollen gemeinsam nach einer sorgfältigen Entscheidung suchen. Der erste Termin ist kein endgültiger Entscheidungstermin, es soll nur eine Entscheidung für den Übergang gefunden werden. Dessen müssen wir uns bewusst sein, um den Druck ein wenig zu lösen.

Im Zusammenhang damit ist die Ressourcenfrage anzusprechen. Neue Regelungen ziehen mit Blick auf die Ressourcen häufig die bange Frage nach sich: „Was sollen wir noch alles tun?!“ Aber das Beschleunigungsgebot ist für die Fälle, für die Familien sinnvoll, die noch keine Beratung in Anspruch genommen haben, es bedeutet eine Ressourcenverlagerung. Wir hätten diese Fälle höchstwahrscheinlich ohnehin zur Beratung ins Jugendamt

oder in die Beratungsstellen bekommen, jedoch erst dann, wenn das Verfahren schon viel zu verfestigt ist, wenn sich schon viel schwierigere Probleme eingestellt hätten. Wir haben nun mehr Möglichkeiten, das Verfahren in eine positive Richtung zu lenken und somit vielleicht auch zu verkürzen – auch wenn wir das selbstverständlich nicht im Sinne des Kämmerers als Einsparung und als Grundlage zum Abbau von Ressourcen ansehen können. Wir sollten erst einmal mit dem FamFG arbeiten, um wirklich beurteilen zu können, was von uns verlangt wird.

Es gibt nicht nur das aktive Jugendamt im Familiengericht, sondern viele Träger nehmen Jugendhilfeaufgaben wahr und sind in die Verfahren einbezogen. Diese Tatsache kommt häufig ein wenig zu kurz. Wenn ich dann höre, die Jugendhilfe finanziere nichts, wie das vorhin bei dem von Frau Büchner vorgestellten Träger zur Sprache kam, werfe ich ein: Die Kommunen, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanzieren sowohl diese Tätigkeiten als auch die höchsten finanziellen Anteile der Aufgabenwahrnehmung gemäß SGB VIII der freien Träger. Wir müssen darauf schauen, wo überall das Jugendamt beteiligt ist. Die Steuerungsaufgaben des Jugendamtes als zweigliedriger Behörde werden über die Verwaltung und den Jugendhilfeausschuss dokumentiert. Ich will nicht immer mit der Aussage „Das Jugendamt tut nichts...“ an die Wand gedrückt werden! Die öffentliche Jugendhilfe sorgt dafür, dass die Aufgaben und Leistungen gemäß SGB VIII im System der Subsidiarität, im Rahmen der Trägervielfalt finanziert und umgesetzt werden.

Mit dem FamFG ergeben sich keine grundlegenden Neuerungen für uns. Es sind Entscheidungen getroffen worden, die sich nach modernen Erkenntnissen richten. Somit ist der Gesetzgeber der Praxis gefolgt. In vielen Jugendämtern wird schon so gearbeitet, die anderen Jugendämter müssen sich nun systematisch auf den Weg machen. Aber grundsätzlich stellen die Regelungen für die Jugendhilfe nichts Neues dar.

Ich möchte kurz unser Verfahren vorstellen, wie wir in Heiligenhaus mit dem Gesetz umgehen. Ein Amtsgericht ist für zwei Städte in einem gemeinsamen Amtsgerichtsbezirk zuständig, und zwar für die mit 27.000 Einwohnern relativ kleine Stadt Heiligenhaus und für die Nachbarstadt Velbert mit 90.000 Einwohnern. Seit 15 Jahren leite ich das Jugendamt in Heiligenhaus und vor 14 Jahren gründeten wir gemeinsam mit dem Amtsgericht einen interdisziplinären Arbeitskreis, in dem Jugendamtsvertreter, Beratungsstellen, freie Träger, Richter, der Chefarzt einer Kinderklinik, die Sprecher der Rechtsanwälte und das KK 11 an einem Tisch sitzen. Der Teilnehmerkreis überlegt von Zeit zu Zeit, ob noch weitere Personen hinzugezogen werden müssen.

Das FamFG wird den Arbeitskreis noch einmal verändern. Bisher tagten wir zweimal jährlich; die Familienrichter/innen sind jedes Mal anwesend. In diesem Jahr hatten wir bereits den dritten Termin, ein vierter wird noch folgen. Im Rahmen des FamFG treffen wir uns zunächst häufiger, um über die Reflexion erste Abstimmungen treffen zu können. In der Vergangenheit luden wir uns ab und zu externe Referenten zu verschiedenen Themen, wie Misshandlung, Missbrauch, häusliche Gewalt, Umgang, Traumatisierung, Täterarbeit, ein. Das hat u.a. dazu beigetragen, dass sich alle Teilnehmer unseres Arbeitskreises „auf Augenhöhe“ befinden. Je nach Notwendigkeit werden wir auch künftig weitere Beteiligte mit an den Tisch holen. Das FamFG hat unseren Arbeitskreis insofern belebt.

Wir werden Ende dieses Monats eine große Veranstaltung zum FamFG im Kreis Mettmann durchführen, dazu haben wir Herrn Dr. Meysen eingeladen. Es haben sich so viele Teilnehmer angemeldet, dass wir einen größeren Saal als geplant mieten mussten. Das zeigt das große Interesse, sich zu diesem Thema auszutauschen.

Eines möchte ich gern noch bemerken: Die Jugendhilfe hat durchaus Grund, selbstbewusst zu sein. Auch im Rahmen dieser Tagung wurde von den verschiedenen Disziplinen sowohl von den Referenten als auch in den Foren die Arbeit der Jugendämter kritisiert. Kooperation ist keine Einbahnstraße und auch Richterinnen und Richter dürfen auf die Jugendhilfe zukommen. Wir haben ein offenes Ohr. Ich möchte dringend dafür plädieren, dass die verschiedenen Disziplinen nicht übereinander, sondern miteinander reden, sonst verhalten sich die Fachleute nicht anders als unsere hochstrittigen Familien. Um die Grundsätze des FamFG auch auf die interdisziplinäre Kooperation zu übertragen, möchte ich daran erinnern, dass manchmal mehrere Anläufe und eine konstruktive Hartnäckigkeit zur gelingenden Zusammenarbeit erforderlich sind.

Dr. Thomas Meysen: Vielen Dank für das Plädoyer für ein selbstbewusstes Jugendamt. Ich gebe weiter an Frau Lehmann.

Susanne Lehmann: In den letzten zwei Tagen ist sehr viel gesagt worden. Wären wir in einer von mir geleiteten gerichtlichen Anhörung, die in der Regel gute zwei Stunden dauert, würde ich angesichts der Fülle an Gehörtem vorschlagen, dieses sich erst einmal setzen zu lassen und würde einen neuen Termin in zwei Wochen anberaumen.

Aus all den Eindrücken möchte ich einen Satz von Herrn Figdor aus seinem Vortrag aus meinem Blickwinkel als Juristin aufgreifen: „Beziehungsräume bestimmen das Identitätsgefühl.“ Diese Aussage betrifft nicht nur die Kinder, sondern auch alle Erwachsenen und auch alle Professionellen. Wir alle hier haben überwiegend die gleiche Schulbildung genossen, haben aber danach jeweils etwas anderes gelernt. Juristen sprechen und denken anders als Sozialarbeiter. Das stelle ich immer wieder in der Praxis und bei verschiedensten Fortbildungen fest. Insofern freue ich mich sehr, zu dieser Veranstaltung eingeladen worden zu sein. Dadurch ist mein Horizont erheblich erweitert worden und ich habe viele neue Denkanstöße erhalten.

Meiner Ansicht nach können wir eine Veränderung in der Zusammenarbeit der an Kindersachssachen beteiligten Professionen nur herbeiführen, wenn wir uns in Arbeitskreisen zusammenfinden. Im Gesetzgebungsverfahren wurde diskutiert, ob die Bildung von Arbeitskreisen zur Pflicht gemacht werden sollte. Das wird allerdings schwer durchzusetzen sein, denn für Richter gilt der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und Anwälte sind unabhängige Organe der Rechtspflege, die darüber hinaus als Selbstständige wirtschaftlich denken müssen. Der Anwalt wird Ihnen vielleicht sagen: „Wenn ich Zeit habe, ist der Jugendamtsmitarbeiter bereits zu Hause.“ Es ist trotzdem unabdingbar, dass wir uns in Arbeitskreisen zusammensetzen, um erst einmal eine „Augenhöhe“ herzustellen. Es gibt große Unterschiede in der Denk- und Vorgehensweise, die wir nur überwinden können, wenn wir miteinander ins Gespräch kommen.

Das betrifft einmal das auf der Tagung bereits angesprochene Rollenverständnis, aber darüber hinaus ist es wichtig, sich in Arbeitskreisen über konkrete Fallgruppen auszutauschen, um eine ausreichende Differenzierung deutlich zu machen. Die Familienrichter werden im Zusammenhang mit der Einführung des großen Familiengerichts durch das FamFG mit neuen Aufgaben betraut. Die Umstellung der Verfahrensweise durch das beschleunigte Verfahren in Kindschaftssachen wird in vielen Gerichten schon lange praktiziert. Trotzdem existieren noch immer erhebliche Unsicherheiten.

Gestern habe ich am Forum 3 teilgenommen und dies hat mich für die „unerkannten Gewaltschutzfälle“ sensibilisiert. Ich möchte Ihnen das gerne näher erläutern: Gestern habe ich gehört, dass Opfer familiärer Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren eine erneute Traumatisierung erleben, wenn das Geschehene übergangen wird bzw. sie nicht geschützt werden. Wie kommt es dazu? Und ändert sich etwas durch das beschleunigte Verfahren in Kindschaftssachen?

Das Gerichtsverfahren ist auf ein „Entweder-Oder“ ausgerichtet und der Anwalt „punktet“ in Sorgerechtsverfahren dann, wenn er den jeweils anderen Elternteil als erzieherisch ungeeignet darstellt. So entstehen Schriftsätze, die ein anderer Jurist positiv bewerten wird, weil juristisch alles neutral formuliert wurde, die Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Gesetze mit Leben gefüllt wurden. Die Auswirkungen auf die Betroffenen aber in Form von Verletzungen und manch schlafloser Nacht machen eine Vermittlung durch das Gericht oft unmöglich. Das war bisher das juristische Konzept.

Nun vollzieht sich eine Umstellung. Das Gerichtsumfeld soll jetzt im Zeichen des FamFG von Einvernehmen geprägt sein. In jedem Stadium des Verfahrens hat der Familienrichter darauf hinzuwirken, dass eine Einigung herbeigeführt wird. Ich persönlich habe auch ein großes Bedürfnis nach Deeskalation, um dadurch die Trennungsfamilie in ihrer Neuorganisation zu unterstützen. Praktisch bedeutet das, dass ich den ersten Anhörungstermin grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen ansetze. Die Rechtsanwälte werden mittels entsprechender Merkblätter gebeten, möglichst wenig vorzutragen.

Welche Nebenwirkungen ergeben sich daraus? Hier sind die unerkannten Gewaltschutzfälle für mich ein wichtiger Punkt. Daher meine Bitte an alle hier anwesenden Experten: Lassen Sie uns daran arbeiten, Kriterien zu entwickeln, damit das wohlgemeinte Einvernehmen, zu dem ich auch stehe, nicht die Gewaltschutzfälle überdeckt und dadurch Familienmitglieder, vor allem die Kinder, zusätzlich traumatisiert werden, weil wir als Professionelle vermeintlich alle an einem Strang ziehen.

Man kann nur etwas ändern, wenn man wertschätzend miteinander umgeht. Das spricht auch die Kollegen an, die sich fragen, wie sie den scheinbar unwilligen Richter mit an den Tisch bekommen. Sagen Sie ihm einfach, dass Sie ihn brauchen! Manche kommen vielleicht trotzdem nicht, aber die Chance ist größer und es braucht nun einmal Zeit. Auch die Wiedervereinigung ist noch nicht in 20 Jahren abgeschlossen. Wir werden hoffentlich nicht so lange brauchen.

Die Umgangs- und Sorgerechtsverfahren machen rein statistisch gesehen etwa 20 Prozent meiner Arbeit aus, emotional sind wir aber genauso belastet wie Sie. Die Frage nach Supervision für Richter ist jetzt gestellt worden. Ich freue mich sehr darüber, dass die Ober-

landesgerichtspräsidenten in Niedersachsen beschlossen haben, dass für Betreuungs- und Familienrichter Supervision angeboten werden soll. Die Jugendämter haben den Vorteil, dass sie sich mitten im Geschehen befinden, aber keine Gerichtsentscheidung treffen müssen. Diese Verantwortung trägt der Richter, wenn die Eltern nicht bereit sind, die Verantwortung selbst zu übernehmen. Die Supervision ist da eine Möglichkeit, zu einer Verbesserung im familiengerichtlichen Verfahren beizutragen.

Die Anwälte sind in dem Verfahren extrem wichtig. Ein psychologischer Sachverständiger wies mich darauf hin, dass in der Fachanwaltsausbildung das Wort „Kind“ hauptsächlich im Zusammenhang mit Kindesunterhalt vorkommt und Kenntnisse über die Hintergründe von Scheidungs- und Trennungsverfahren nicht vermittelt werden. Aber Sie brauchen die Anwälte. Wir leben in einer Streitkultur: Der gedemütigte Vater, die finanziell an der kurzen Leine gehaltene Mutter – sie gehen zum Anwalt, um möglichst viel für sich durchzusetzen, eventuell auch dem anderen schwer zu schaden. Die Mutter will über ihren Anwalt erreichen, dass der Vater die Kinder nicht sehen darf, bevor sie nicht mehr Geld bekommt. Der Vater sieht nicht ein, wieso er für das finanzierte Familienheim, in dem er nicht mehr wohnt, noch zahlen soll. Die Anwälte sind also oft die ersten Kontaktpersonen im Streit der Eltern. Wenn die Anwälte nicht darüber informiert sind, was es für das Kind bedeutet, wenn es dem Vater am Sonntag sagt, dass es bei ihm bleiben möchte, und am Donnerstag gegenüber der Mutter äußert, dass es nicht zum Vater möchte, hilft unsere ganze Intervention nicht. Mitunter gehen die Anwälte mit ihren jeweiligen Klienten aus dem ersten Termin und bekunden ihr Desinteresse gegenüber dem, was der Richter und/oder der Jugendamtsvertreter vorgetragen haben. Daher plädiere ich dafür, die Anwälte unbedingt mit einzubeziehen.

Als Richterin kann ich zum guten Ausgang des Verfahrens beitragen, indem ich achtsam bin und den Beteiligten *genau zuhöre*. Schon das allein führt zu einer Deeskalation, ohne dass man das Mäntelchen des scheinbar guten Einvernehmens über die Situation deckt. Ich gebe damit allen die Gelegenheit auszusprechen, was ihnen auf dem Herzen liegt. Letztlich muss aber jede Richterin/jeder Richter selbst entscheiden, was er/sie ändern kann und will.

Matthias Weber: Diese Runde steht unter dem Vorzeichen: „Was muss ich in meinem Arbeitsbereich konkret ändern?“. Auf diese Fragestellung möchte ich zunächst mit einer kurzen Fallgeschichte eingehen:

Es geht in meinem Beispiel um einen angeordneten begleiteten Umgang. Nach langem Sträuben der Mutter und einem Widerspruch, der vom OLG abgelehnt wurde, kommt es – endlich – zu einem Übergabetermin, an dem je ein Vertreter des Jugendamtes und der Beratungsstelle teilnehmen. Die Mutter macht deutlich, dass sie das Kind nun zuverlässig zum begleiteten Umgang bringen werde, weil das Gericht das so von ihr verlangt. Dann stellt sie Forderungen: Der umgangsberechtigte Erzeuger des Kindes dürfe nicht als „Vater“ angesprochen werden, sie und ihr neuer Partner müssten beim Umgang anwesend sein, sie werde das Kind darüber aufklären, wie übel sich der umgangsberechtigte Herr ... verhalten habe usw. Es ist klar: Die Mutter erklärt ihre Bereitschaft, der formalen Anordnung des Gerichtes nachzukommen, aber den Sinn des Umgangs – die Entwicklung einer Beziehung zwischen Vater und Kind – will sie verhindern. Diese Linie behält sie konsequent bei. Daraufhin melden Jugendamt und Beratungsstelle in vorsichtiger Formulierung

an das Gericht zurück, dass wir den begleiteten Umgang unter diesen Vorzeichen nicht als geeignete Intervention betrachten. Das Gericht erwidert, unter juristischen Vorzeichen sei in diesem Fall alles geklärt; wir sollten den Beschluss durchsetzen.

Mein erster Vorsatz zur Änderung lautet, dass ich künftig in einer derartigen Konstellation einen solchen Auftrag nicht annehmen werde. Es ist aus meiner Sicht unabdingbar, dass sich die Professionen, die zusammenarbeiten sollen, stärker abstimmen. In Bezug auf die Anordnung von Beratung denke ich, dass ein Richter eigentlich nicht etwas anordnen kann, was er nicht kennt. Er müsste mit den Personen, die in dem Bereich arbeiten, gesprochen haben. Er muss deren Vorstellungen kennen und ich als Berater muss die Vorstellungen des Richters kennen. Wenn das nicht der Fall ist, gibt es Verwerfungen zwischen dem, was das Gericht meint, und dem, was in der Beratungsstelle passiert. Diese Verwerfungen werden vor allem von hoch konflikthaften Eltern sicher gespürt und sie gehen auf ihre Weise damit um: Sie nutzen sie für neue Konflikte miteinander und mit den Institutionen. Unter solchen Vorzeichen können angeordnete Beratungen nicht erfolgreich sein.

Ich werde also nur Aufträge annehmen, hinter denen die gemeinsame Überzeugung der beteiligten Professionen steht und wenn diese den Beteiligten auch deutlich gemacht worden ist. Auf der anderen Seite bedeutet das, dass ich mich aktiv darum bemühen muss, dass eine solche Kooperation auf der Ebene von Arbeitskreisen zustande kommt.

Den zweiten Aspekt, den ich ansprechen möchte, beginne ich ebenfalls mit einer kurzen Fallskizze: Die nach der Trennung zunächst sehr strittigen Eltern haben sich vor Gericht auf ein Wechselmodell verständigt. Das fünfjährige Kind wechselt seinen Aufenthaltsort zwischen Vater und Mutter, die nicht weit entfernt voneinander wohnen. Der Beschluss war wohl eher eine Kapitulation vor dem Streit der Eltern, aber immerhin war der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen gesichert und die Regelung hat dazu verholfen, dass beide Eltern in einem gewissen Maß befriedet wurden. Scheinbar war alles zur Zufriedenheit abgelaufen. Zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens wurde die Familie nach dem Gelingen des Modells und der gegenwärtigen Situation befragt. Es wurde deutlich, dass die getroffene Lösung offensichtlich auf dem Rücken des Kindes zustande gekommen war und dass es diesem keinesfalls gut damit ging.

Das zeigt, dass wir beim Anlegen von Erfolgskriterien oder bei der Frage nach der sinnvollsten Intervention – auch unter dem Aspekt des Kindeswohls – genauer hinschauen müssen und nicht nur Umgangskontinuität und Konfliktreduktion im Blick haben dürfen. Wir müssen darauf achten, ob es dem Kind wirklich gut geht. Wir müssen außerdem auf die Situation schauen, was formal in einem solchen Fall passiert. Wenn die Eltern einigermaßen befriedet sind, wenn eine äußere Situation hergestellt wurde, über die man nicht mehr streiten muss, wird in der Regel die Akte des Gerichts und des Jugendamt geschlossen. Was aber, wenn es dem Kind mit der gefundenen Lösung übel geht? Wer kümmert sich darum? Wer hat überhaupt die Chance, so etwas wahrzunehmen? Vielleicht veranlassen ja später Symptome und Auffälligkeiten des Kindes die Eltern, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Dann kann das Ganze noch einmal bearbeitet werden. Aber in Bezug auf das Verfahren empfinde ich die Situation als sehr unbefriedigend.

Beate Schiffer: Ich habe zwar über den Arbeitskreis und über unsere Arbeitsform gesprochen, aber nicht erwähnt, was die Jugendamtsleitungen beachten sollten. Die Sozialarbeiter müssen meines Erachtens so gut mit Kompetenzen ausgestattet sein, dass sie die Möglichkeit haben, im Termin richtungsweisende Zusagen treffen zu können. Dies birgt natürlich ein Problem: Wir alle wissen, dass Hilfen zur Erziehung in der Erziehungskonferenz zu genehmigen sind. Aber wenn wir schon mit Richtern im Austausch stehen und Richtern pädagogische Ideen übermitteln und das Portfolio der örtlichen Jugendhilfeleistungen nahe bringen, muss ein Sozialarbeiter die Befugnis haben, eine klare Aussage über die Genehmigungsfähigkeit einer angemessenen Jugendhilfemaßnahme treffen zu können. Die Vertretung der Jugendhilfe entwickelt im frühen Termin im vorgesehenen Prozedere des neuen Verfahrens die zukünftigen Strategien zur positiven Entwicklung der Familiensache mit. Somit ist es sowohl förderlich als auch notwendig, dass die richterliche Entscheidung auch von den mitwirkenden Disziplinen, hier die Jugendhilfe, getragen werden kann. Im frühen Termin sollte die Möglichkeit gegeben sein, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen. Das ist für den Organisationsablauf in Jugendämtern eine Herausforderung. Dennoch muss im Termin nicht nur signalisiert, sondern auch vereinbart werden können, wie der weitere Prozess verlaufen sollte. Ansonsten würde die Intention des frühen Termins ausgehebelt und die zu vermeidende negative Dynamik nähme ihren Lauf, so dass – im angenommenen Fall ohne ein erprobtes Lösungsmodell – wiederum zeitnah ein neuer Termin anberaumt werden müsste.

Dr. Thomas Meysen: Das bringt die Diskussion in Gang, ich bitte Sie alle um Ihre Wortmeldungen.

Reinhard Prenzlów, Verfahrensbeistand, Stellvertretender Vorsitzender der BAG Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V., Hannover: Ich wünsche mir, dass zu dem Bereich Umgangsbegleitung/Umgangspflegschaften/Umgangsverweigerung eine eigenständige Tagung stattfindet, wer die auch immer ausrichtet. Ich sehe hier einen großen Bedarf. Die einzelnen Professionen gehen mit ganz unterschiedlichen Ideen und Haltungen an diese Probleme heran. Es wäre sinnvoll, wenn man in diesem Bereich eine größere Klarheit gewinnt.

Der zweite Themenbereich, den ich ansprechen möchte, betrifft die Schwierigkeit des Outsourcings von Jugendamtstätigkeiten, wie es zum Beispiel in Hamburg gehandhabt wird. Die gesamte Trennungs- und Scheidungsberatung wird an freie Träger gegeben. Wenn diese freien Träger dann an der Anhörung teilnehmen, können sie überhaupt nichts entscheiden, weil die Finanzierung weiterhin beim Jugendamt liegt. Was können sie außer ihrer Beratungskompetenz in das Verfahren einbringen?

Das Jugendamt sollte also auch aus Kostengründen sehr vorsichtig damit sein, bestimmte Verantwortungen dorthin zu verschieben, wo im konkreten Fall die Verantwortlichkeit unklar bleibt. Wer hat zum Beispiel die Amtshaftung für bestimmte Dinge? Das ist ungeklärt.

Ingrid Urban, Teamleiterin, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Halle (Saale): Ich bin wie Frau Schiffer der Meinung, dass der Sozialarbeiter mit einem Antrag auf Hilfen zur Erziehung ausgestattet sein soll, wenn er denn in den ersten Termin geht. Ich glaube je-

doch nicht, dass der erste Termin ausreicht, um mit den Eltern Abläufe, Wunsch- und Wahlrecht u.ä. zu diskutieren. Der erste Termin sollte vielmehr dafür genutzt werden, um zunächst mit den Eltern ins Gespräch zu kommen und sie auf verschiedene Hilfemöglichkeiten hinzuweisen. Dann erst geht man in den Beratungsprozess darüber, welche Hilfe die sinnvollste ist, wer die Hilfe mit wie viel Stunden leisten kann, ob die Hilfe für die Elternteile zu verkraften ist. So kommt man gemeinsam zu einer Lösung, die man mit dem Richter besprechen kann.

Susanne Lehmann: Ich setze in allen Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen den ersten Termin an. Der erste Termin dauert rund zwei Stunden. Ich arbeite nach dem Credo: „Schnell ran, aber nicht schnell fertig werden wollen“. Mein Interesse liegt darin, eine wirklich nachhaltige Lösung für die Trennungsfamilie zu erarbeiten. Daher ist das Ergebnis dieses ersten Termins das Auffinden des kleinsten gemeinsamen Nenners der strittigen bis hochstrittigen Eltern – die Gewaltfälle schließe ich hier ausdrücklich aus: Was kann in diesem ersten Termin von den Eltern geleistet werden? Das erarbeitet man zusammen mit den Eltern und den Jugendamtsmitarbeitern und hält es in einer vorläufigen Vereinbarung fest. Ich vermeide es in der Regel, einen gerichtlichen Beschluss zu fassen, weil man sonst bereits im ersten Termin in der Wahrnehmung der Eltern einen Sieger und einen Verlierer festlegt.

Dem folgt ein zweiter Termin, je nach Erfordernis. Der Zeitraum zwischen den Terminen kann sehr unterschiedlich sein. Herrscht sehr viel Unklarheit, kann der zweite Termin mitunter bereits nach drei Wochen stattfinden und das Jugendamt oder die Beratungsstelle kann in der Zwischenzeit zunächst nur einen Erstkontakt herstellen. Ich sehe das unter der Fragestellung: Wie kann ich die Chancen des gerichtlichen Verfahrens nutzen? Ich habe nicht die Kompetenzen, um alle Aspekte, die das Kind betreffen, zu erfassen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist eine Zusammenarbeit unerlässlich.

Mich hat hinsichtlich der Entwicklung einer Zusammenarbeit der Professionen sehr beeindruckt, dass sich in Niedersachsen das für Jugend und Familie zuständige Ministerium an das Justizministerium gewandt hat und beide Ministerien zusammen eine Fortbildungsreihe zur Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht initiiert haben. Bemerkenswert ist dieser Vorgang für mich, weil er nicht von der Basis kam, sondern „von oben“. Das zeigt mir, dass „oben“ eine Menge angekommen ist. So etwas brauchen wir unbedingt als Lobby, denn die Ressourcenenge betrifft auch die Richter.

Wir Familienrichter haben sehr viele zusätzliche Aufgaben bekommen; viele Verfahren, die jetzt in unsere Zuständigkeit fallen, wurden früher beim Landgericht bearbeitet. Das bedeutet für die Pensenberechnung, auf der die Berechnung unserer Arbeitsbelastung beruht, dass eine deutliche Verschiebung stattgefunden hat. Das ist auch der Prozesshaftigkeit der Verfahren geschuldet. Ihnen werden daher in Zukunft sicher Richter begegnen, die Bedenken gegen eine vernetzte Zusammenarbeit haben, weil sie nicht mehr wissen, wie sie das alles leisten sollen.

Klaus Guido Ruffing, Leiter des Jugendamtes Saarpfalz-Kreis: Frau Lehmann hat angedeutet, dass sie entscheidet und deshalb Unterstützung braucht, weil sie mit der Entscheidung leben muss. Aber mit Ihrer Entscheidung muss auch möglicherweise der Vormund

leben, der in der Folge der Entscheidung verantwortlich bleibt. Es stellt sich die Frage, wie nach einer solchen Entscheidung gemeinsam gearbeitet wird.

Es kamen in diesen zwei Tagen von verschiedenen Seiten immer wieder Vorwürfe in Richtung Jugendamt. Das Jugendamt hätte häufig nicht zeitnah reagiert, es stelle nicht die Ressourcen zur Verfügung usw. Umgekehrt habe ich keine Kritik bemerkt. Vielleicht bringen die nächsten 20 Jahre eine Lösung – so wie wir seit 20 Jahren mit dem SGB VIII auf einem guten Weg sind.

Thomas Wackermann, Gruppenleiter Regionale Soziale Dienste, Abteilung Jugend und Familie, Bezirksamt Reinickendorf von Berlin: Wir haben zusammen mit unserem Amtsgericht ein Jahr Erfahrung mit beschleunigten Verfahren. Es ist eher ein theoretisches Problem, dass es dort um Hilfen zur Erziehung geht. Es geht vielmehr um die Schnittstelle, wo die Beratung, wenn sie notwendig ist, weitergeht: im RSD oder in einer Beratungsstelle. Sie haben natürlich Recht, Frau Schiffer, dass die Kollegen, die am ersten Termin teilnehmen, auf einen geordneten Bereich zurückgreifen müssen, in dem klar ist, was der RSD und was die Beratungsstellen leisten können. Der Antrag auf Erziehungshilfen ist eher ein Thema bei Fällen nach § 8a SGB VIII. Das muss man trennen.

Matthias Weber: Wenn man verfolgt, was bei dieser Tagung passiert, könnte man den Eindruck gewinnen, dass alles in bester Ordnung ist. Ich hatte schon einmal angedeutet, dass es hinsichtlich der Bewegungen zu den angesprochenen Themen in der Bundesrepublik einen recht bunten Flickenteppich gibt und sich eine gewisse Auswahl von engagierten Fachkräften bei solchen Tagungen zusammenfindet. Meine Frage ist, wie man die anderen Richter, Rechtsanwälte, Jugendämter und Beratungsstellen dazu bringt, sich ebenfalls in die hier diskutierte Richtung zu bewegen.

Wenn ich beobachte, wie gesetzliche Neuerungen in der Öffentlichkeit und in den Medien dargestellt werden, habe ich nicht den Eindruck, dass in erster Linie die Themen herausgestellt werden, die mit den Kindern zu tun haben, sondern eher die Themen – u.a. auch Unterhalt –, bei denen es um Geld geht. Ich wünsche mir mehr Lobby- und mehr Öffentlichkeitsarbeit, um die Perspektiven, die sich mit den Kindern befassen, nach vorn zu bringen und zu einem öffentlichen Thema zu machen. Auch das könnte die Vertreter der Scheidungs-Professionen, die bisher noch nicht kooperiert haben, dazu zu bringen, mit einzusteigen.

Dr. Thomas Meysen: Wenn die Medien den Schwung dieser beiden Tage erlebt hätten, könnte der Funke überspringen. Das wünschen wir uns. Ich gebe nun das Schlusswort an Frau Schiffer.

Beate Schiffer: Mir ist aufgefallen, dass die Rolle des Jugendamtes nicht so ganz eindeutig ist. In manchen veröffentlichten Ausführungen steht das Jugendamt als Beteiligter in Anführungszeichen, das lehne ich selbstverständlich ab. Die formelle Beteiligtenstellung des Jugendamtes erfolgt auf Antragstellung; in welchen Fällen ist das Jugendamt Mitwirkender oder Teilnehmer? Ich denke, wir sollten in der nächsten Zeit die Möglichkeiten aktiv herausarbeiten, dass wir unsere Rolle so eindeutig darstellen, dass sie vom Gesetzgeber auch sehr klar übernommen werden kann. Dazu müssen wir dem Gesetzgeber vielleicht noch

ein bisschen Nachhilfe durch Praxisbeispiele geben. Es wäre sehr viel erreicht, wenn dem Jugendamt eine klare und eindeutige gesetzliche Position bei Gericht eingeräumt würde. Sonst ist es mal beteiligt, mal mitwirkend, mal in unklarer Rolle. Ich habe die möglichen Konstellationen noch nicht richtig verstanden; außerdem müssen zu der Frage der Kostenbeteiligung noch Erfahrungen gesammelt werden. In unserem Arbeitskreis haben wir uns auf den Begriff „Teilnehmer“ geeinigt. Das klingt auch nicht ausgesprochen zündend, aber wir werden sehen, wie sich das entwickelt, vielleicht im nächsten Jahr, vielleicht auf einer nächsten Tagung. Danke schön.

Dr. Thomas Meysen: „Danke schön“ ist doch das beste Schlusswort, verbunden mit einer Aufforderung zum „Zündeln“ an uns alle, wenn wir zurück an unsere Arbeitsplätze gehen. Alles Gute für Sie und auf ein nächstes Mal.

Literaturhinweise

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe -AFET-, Hannover (Hrsg.)

Das Kind im Mittelpunkt der FamFG Reform. Ziel des Gesetzes durch Kooperationsstrukturen absichern!

Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (2009); 7 S.
(AFET-Arbeitshilfe; 2009/Nr. 1)

Altrogge, Alexandra

Das Urteil des BVerfG zur zwangsweisen Durchsetzung der Umgangspflicht und die Ordnungsmittel des FamFG.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 1-2; S. 34-38; Lit.; ISSN 0947-2045

Balloff, Rainer

§ 165 FamFG-Entwurf. Das Beschleunigungsgebot des Verfahrens aus psychologischer und sachverständiger Sicht.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 6; S. 289-293; ISSN 1861-6631

Bergmann, Margarethe

Jugendamt und Familiengericht beim Kinderschutz.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 10; S. 404-406; Lit.; ISSN 1861-6631

Bode, Lutz

Cui bono? Gedanken zur Verfassungsmäßigkeit der Vergütungsregelung für Verfahrensbeistände nach dem FamFG.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 10; S. 410-413; Lit.; ISSN 1861-6631

Bork, Reinhard; Jacoby, Florian; Schwab, Dieter (Hrsg.)

FamFG. Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Bielefeld: Gieseking (2009); 1407 S.; Lit., Reg.; ISBN 978-3-7694-1051-8

Borth, Helmut

Einführung in das Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17.12.2008 (FGG-ReformG).

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 56 (2009); Nr. 3; S. 157-170; Lit.; ISSN 0044-2410

Büchner, Birgit

§ 165 FamFG-Entwurf aus der Sicht der Verfahrenspflege.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 9; S. 412-414; ISSN 1861-6631

Büte, Dieter

Verfahrenskostenhilfe, Anwaltszwang und Ausnahmen.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 1-2; S. 14-15; Lit.; ISSN 0947-2045

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. -bke-, Fürth

Das neue Verfahrensrecht in Familiensachen.

In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2008); Nr. 3; S. 10-15; ISSN 1434-078X

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. -bke-, Fürth

Kindeswohl, Beratung und Familiengericht. Die FGG-Reform als fachliche Herausforderung.

In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2008); Nr. 3; S. 3-9; Lit.; ISSN 1434-078X

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. -bke-, Fürth

Stellungnahme zur FGG-Reform.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 3; S. 154-156; Abb.; ISSN 1861-6631

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. -DIJuF -, Heidelberg

Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 46 (2008); Nr. 4; S. 194-198; ISSN 0022-5940

Els, Hans van

Der verbesserte vorläufige Rechtsschutz.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 8/9; S. 339-343; Lit.; ISSN 1861-6631

Ernst, Rüdiger

Der Maßnahmenkatalog des § 1666 BGB.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 14 (2008); Nr. 12; S. 602-605; Lit.; ISSN 0947-2045

Ernst, Rüdiger

Der Sachverständige in Kindschaftssachen nach neuem Recht.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 7; S. 345-348; Lit.; ISSN 0947-2045

Feldhoff, Kerstin

Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 15 (2009); Nr. 2; S. 119-122; Lit.; ISSN 0947-8957

Feldhoff, Kerstin

Das (Pflege-)Kind im Streit. Zur Reform des Familienverfahrensrechts (FamFG).

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 15 (2009); Nr. 3; S. 185-188; Lit.; ISSN 0947-8957

Fichtner, Jörg ; Salzgeber, Joseph

Konzepte zur Herstellung von Einvernehmen: Intervention statt Diagnostik?

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 7; S. 348-351; Lit.; ISSN 0947-2045

Flemming, Winfried

Das aktive Jugendamt.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 8/9; S. 315-318; Lit.; ISSN 1861-6631

Flemming, Winfried

Veränderte Anforderungen an das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 7; S. 339-345; Lit.; ISSN 0947-2045

Forum Familienrecht - FamFG spezial.

Bonn: Deutscher Anwaltverlag, (2009); 36 S.; ISBN-10: 3824010674

Fröhlich, Sven F.

„Scheidung light“ - und die Folgen? Ein Plädoyer dawider.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 11; S. 493-495; Lit.; ISSN 1861-6631

Hannemann, Anika

Das Gesetzesvorhaben zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 60 (2008); Nr. 7+8; S. 337-343; Lit.; ISSN 0342-5258

Hennemann, Heike

Die Umsetzung des Vorrangs- und Beschleunigungsgrundsatzes. Schnelle Terminierung und Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 1-2; S. 20-23; Lit.; ISSN 0947-2045

Heinke, Sabine

FamFG und Partnerschaftsgewalt: Gewaltschutzsachen, Ehewohnungssachen.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 82 (2009); Nr. 5; S. 218-222; Lit.; ISSN 0003-2336

Heiter, Norbert

Das Verfahren in Kindschaftssachen im Entwurf eines FamFG.

In: Kind-Prax. Kindschaftsrechtliche Praxis, Köln: Bundesanzeiger; 8 (2005); Nr. 6; S. 219-223; ISSN 1434-8330

Heiter, Norbert

Verfahrensfähigkeit des Kindes in personenbezogenen Verfahren nach dem FamFG.

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 56 (2009); Nr. 2; S. 85-89; Lit.; ISSN 0044-2410

Helms, Tobias ; Balzer, Dominik

Das neue Verfahren in Abstammungssachen.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 8/9; S. 348-352; Lit.; ISSN 1861-6631

Heumann, Alexander

§ 165 FamFG-Entwurf aus der Sicht des Anwalts.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 4; S. 200-203; Lit.; ISSN 1861-6631

Heynen, Susanne

Langzeitfolgen häuslicher Gewalt und Risiken des Umgangs zwischen gewalttätigem Vater und Kind.

In: Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Lengerich: Pabst; 10 (2007); Nr. 2; S. 65-85; Lit.; ISSN 1436-9850

Hildebrandt, Johannes

„... in der Hoffnung, dass Sie nicht das Jugendamt alarmieren!“. Anmerkungen zur Balance zwischen Dienstleistungs- und Schutzauftrag des Jugendamts im Kontext des neu gefassten § 1666 BGB.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 10; S. 396-404; Lit.; ISSN 1861-6631

Hoffmann, Birgit

FamFG und Vormundschaft: Mögliche Auswirkungen auf die Tätigkeit von Vormündern und Pflegern.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 82 (2009); Nr. 9; S. 413-419; Lit.; ISSN 0003-2336

Hoffmann, Birgit

Personensorge. Erläuterungen und Gestaltungsvorschläge für die rechtliche Beratung.

Baden-Baden: Nomos (2009); 223 S.; Lit.; ISBN 978-3-8329-3072-1

Hoffmann, Birgit

Voraussetzungen und Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen - Neufassung des § 1631b BGB und Inkrafttreten des FamFG.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 82 (2009); Nr. 10; S. 473-480; Lit.; ISSN 0003-2336

Hollnagel, Joachim ; Decker, Frauke

Konstruktiv, lösungsorientiert, innovativ. Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.: eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft im 23. Jahr ihres Bestehens.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 12 (2009); Nr. 4; S. 25-27; ISSN 1435-4705

Koritz, Nikola

Das neue FamFG.

München: Beck (2009); XVIII, 270 S.; Lit.; ISBN 978-3-406-58758-0

Koritz, Nicola

Vom Verfahrenspfleger zum Verfahrensbeistand - wird nun alles gut?

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 7; S. 331-332; Lit.; ISSN 0947-2045

Kretzschmar, Sima ; Meysen, Thomas

Reform des Familienverfahrensrechts – Reformziele und Regelungsmechanismen: eine Auswahl.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 1-2; S. 1-5; Lit.; ISSN 0947-2045

Kroiß, Ludwig; Seiler, Christian

Das neue FamFG. Erläuterungen, Muster, Arbeitshilfen.

Baden-Baden: Nomos (2009); 226 S.; ISBN 978-3-8329-3258-9

Landua, Kerstin

Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren: In verschiedenen Rollen gemeinsam zum Ziel ... (Bericht zur Fachtagung „Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren“ vom 01. bis 02.10.2009 in Berlin).

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 82 (2009); Nr. 11; S. 546-547; ISSN 0003-2336

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine

Belastung der Familiengerichte durch die FGG-Reform.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 1-2; S. 42; Lit.; ISSN 0947-2045

Loschky, Anne

Beratung von Familien im Auftrag Dritter. Gerichtlich angeordnete Beratungen gemäß § 156 FamFG.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 12 (2009); Nr. 4; S. 18-21; ISSN 1435-4705

Menne, Martin

Neues FamFG: Zur pauschalierten Entschädigung des Verfahrensbeistands im kommenden Recht.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 11; S. 461-464; Lit.; ISSN 1861-6631

Menne, Martin

Der Verfahrensbeistand im neuen FamFG.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 2; S. 68-74; Lit.; ISSN 1861-6631

Menne, Martin

„Zu Risiken und Nebenwirkungen ...“ - eine kritische Auseinandersetzung mit dem beschleunigten Familienverfahren nach § 50e FGG/ § 155 FamFG. Anmerkung zum Beschluss des Kammergerichts vom 23. Dezember 2008 - 18 UF 156/081.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 8/9; S. 309-311; Lit.; ISSN 1861-6631

Meyer-Seitz, Christian ; Frantziach, Petra ; Ziegler, Rainer

Die FGG-Reform: Das neue Verfahrensrecht. FamFG: Allgemeiner Teil und Familienverfahrensrecht - Texte - Erläuterungen - Materialien - Arbeitshilfen mit CD-ROM.

Köln: Bundesanzeiger (2009); 588 S. nebst CD ROM; Lit.; ISBN 978-3-89817-621-7

Meyer-Seitz, Christian; Kröger, Detlef; Heiter, Norbert

Auf dem Weg zu einem modernen Familienverfahrensrecht – die familienverfahrensrechtlichen Regelungen im Entwurf eines FamFG.

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 52 (2005); Nr. 17, S. 1430-1437; ISSN 0044-2410

Meysen, Thomas (Hrsg.)

Das Familienverfahrensrecht - FamFG. Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen.

Köln: Bundesanzeiger (2008); 500 S. nebst CD ROM; Lit.; ISBN 978-3-89817-644-6

Meysen, Thomas

Erleichterung familienrichterlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung.

In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe - ZJJ, Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; 18 (2007); Nr. 3; S. 302-306; Lit.; ISSN 1612-1864

Meysen, Thomas

Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Geändertes Recht ab Sommer 2008.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 81 (2008); Nr. 5; S. 233-242; Lit.; ISSN 0003-2336

Meysen, Thomas

Qualifizierung des Kinderschutzes durch Recht. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 10 (2007); Nr. 4; S. 14-17; ISSN 1435-4705

Müller-Magdeburg, Cornelia

Das beschleunigte Familienverfahren im Lichte des FamFG.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 5; S. 184-188; ISSN 1861-6631

Müller-Magdeburg, Cornelia

Die Beteiligung des Jugendamtes - Plädoyer für ein aktives Jugendamt.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 8/9; S. 319-323; Lit.; ISSN 1861-6631

Müller-Magdeburg, Cornelia

Datenschutz in der Verantwortungsgemeinschaft? Der Informationsfluss zwischen den beteiligten Institutionen - seine rechtlichen Rahmenbedingungen und die Voraussetzungen seiner Effektivität.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 14 (2008); Nr. 12; S. 619-623

Nothafft, Susanne

Verantwortungsgemeinschaft zwischen Familiengerichten und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in kindschaftsrechtlichen Verfahren. Ein Spannungsfeld zwischen „Steuerungsverantwortung der Jugendämter“ und „Hilfeplanung durch Familiengerichte“.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 14 (2008); Nr. 12; S. 613-616; Lit.; ISSN 0947-2045

Orgis, Christiane

Beteiligungsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils in Verfahren nach § 1666 BGB.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 81 (2008); Nr. 5; S. 243-245; ISSN 0003-2336

Peifer, Ulrike

Die Neuerungen im Bereich des familiengerichtlichen Verfahrens. Ein erster Überblick.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 88 (2008); Nr. 10; S. 395-400; Lit.; ISSN 0012-1185

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V. (BAG) und des Verbandes Anwalt des Kindes Bundesverband (VAK) zur zukünftigen Regelung des Verfahrensbestandes gem. § 158 FamFG.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 7; S. 284-285; ISSN 1861-6631

Prenzlow, Reinhard

Das Ende der qualifizierten Interessenvertretung für Kinder - Verfahrenspflegschaft vor dem Aus! Eine Bilanz nach 10 Jahren Kindschaftsrechtsreform.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 7/8; S. 343-345; ISSN 1861-6631

Prenzlow, Reinhard

Familiengerichtsverfahren mit Auslandsbezug. Die Rolle des Verfahrenbestands in Fällen von Kindesentführung und Umgangskontakten mit Elternteilen im Ausland.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 6; S. 241-243; ISSN 1861-6631

Prenzlow, Reinhard

Die Pauschalierung (für die Arbeit des zukünftigen Verfahrensbestands) und die Folgen.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 3; S. 126-127; ISSN 1861-6631

Prenzlow, Reinhard

Was darf ich sagen? Wer hört mir zu? Wer steht an meiner Seite?

Die Interessenvertretung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren - Fälle aus der Praxis.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 12 (2009); Nr. 4; S. 28-31; ISSN 1435-4705

Prenzlow, Reinhard

Der zukünftige Verfahrensbestand: Argumente für eine fallbezogene Vergütungsregelung.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 11; S. 464-466; ISSN 1861-6631

Raack, Wolfgang

Erwartungen an den Verfahrenspfleger aus der Sicht des Richters.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 2; S. 75-77; ISSN 1861-6631

Raack, Wolfgang

Der verfahrensübergreifende „Verfahrenspfleger“.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 2; S. 72-76; ISSN 1861-6631

Raack, Wolfgang

Kindesschutz nicht ohne Kooperation mit den Familienrichter/innen und Gerichtsvollzieher/innen.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 5; S. 181-184; Lit.; ISSN 1861-6631

Rakete-Dombek, Ingeborg

Das neue Verfahren in Scheidungs- und Folgesachen.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 1-2; S. 16-20; Lit.; ISSN 0947-2045

Reichert, Gabriele

§ 165 FamFG-Entwurf aus der Sicht einer Familienrichterin an einem Großstadtgericht.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 5; S. 230-232; ISSN 1861-6631

Reinfelder, Hans

Das neue FamFG und seine Auswirkungen auf die öffentliche Jugendhilfe.

In: Mitteilungsblatt, München: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (2009); Nr. 4; S. 1-18; Abb.

Rieger, Ingrid

Zur Rolle des Jugendamts - Kompetenzzuwachs oder Überforderung?

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 8/9; S. 312-314; Lit.; ISSN 1861-6631

Röchling, Walter

Ist der „Verfahrensbeistand“ ein „Anwalt des Kindes“ oder bleibt er ein „unbekanntes Wesen“? Überlegungen zum „Verfahrensbeistand“ nach FGG-Reformgesetz.

In: Zentralblatt für Jugendrecht, Köln: Bundesanzeiger; 92 (2005); Nr. 12; S. 467-473; ISSN 0176-6449

Rohmann, Josef A.

In Fragen der Heimerziehung ausgewiesener Psychologe als Sachverständiger bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (§ 70e FGG n.F.).

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 1-2; S. 30-34; Lit.; ISSN 0947-2045

Rohmann, Josef A.

Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach neuem Recht.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 7; S. 351-356; Lit.; ISSN 0947-2045

Rüting, Wolfgang

§ 165 FamFG-Entwurf aus Sicht des Jugendamtes.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 4; S. 203-204; ISSN 1861-6631

Salgo, Ludwig; Zenz, Gisela; Fegert, Jörg M.; Bauer, Axel u.a.

Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis.

Köln: Bundesanzeiger (2009); 540 S.; Lit.; ISBN 978-3-89817-801-3

Salgo, Ludwig

Was Kinder und Jugendliche von der geplanten Reform des familiengerichtlichen Verfahrens zu erwarten haben. Anmerkungen zu zwei Regelungsbereichen aus dem FGG-Reformgesetz.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 10 (2007); Nr. 4; S. 28-31; Abb.; ISSN 1435-4705

Salzgeber, Joseph ; Fichtner, Jörg

Neue Aufgaben für den Sachverständigen.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 8/9; S. 334-338; Abb., Lit.; ISSN 1861-6631

Schael, Wolfgang

Minderjährige und ihre formelle Beteiligung in Verfahren über Kindschaftssachen nach dem FamFG.

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 56 (2009); Nr. 4; S. 265-269; Lit.; ISSN 0044-2410

Schael, Wolfgang

Die Statthaftigkeit von Beschwerde und sofortiger Beschwerde nach dem neuen FamFG.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 1-2; S. 11-13; Lit.; ISSN 0947-2045

Schael, Wolfgang

Die Terminologie in Familienstreitsachen nach der bevorstehenden Reform des Familienverfahrensrechts.

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 56 (2009); Nr. 1; S. 7-9; Lit.; ISSN 0044-2410

Schmid, Jürgen

Die verfahrensrechtlichen Änderungen im Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Die Bedeutung des Gesetzes im Hinblick auf die geplanten Änderungen des Verfahrensrechts nach dem FamFG.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 14 (2008); Nr. 12; S. 618-619; Lit.; ISSN 0947-2045

Schmidt, Claudia

FamFG und Abstammungssachen.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 82 (2009); Nr. 10; S. 465-472; Lit.; ISSN 0003-2336

Schmidt, Claudia

FamFG und Unterhaltssachen.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 82 (2009); Nr. 6; S. 288-297; Lit.; ISSN 0003-2336

Schön, Birgit

Verfahrenspflegschaft - Chance für Kinder und Jugendliche?

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 74 (2001); Nr. 3; S. 109-116; ISSN 0003-2336

Schönecker, Lydia

FamFG und Pflegekinderhilfe.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 82 (2009); Nr. 11; S. 525-530; Lit.; ISSN 0003-2336

Schulte-Bunert, Kais ; Weinreich, Gerd (Hrsg.)

FamFG. Kommentar.

Neuwied: Luchterhand (2009); XLIX, 1979 S.; Lit., Reg.; ISBN 978-3-472-06295-0

Stein, Angelika

Das Zusammenspiel von SGB VIII und FamFG bei Trennung und Scheidung einerseits und Kindeswohlgefährdung andererseits – Wesentliche Verfahrensunterschiede.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 82 (2009); Nr. 6; S. 277-282; Lit.; ISSN 0003-2336

Stößer, Eberhard

Das neue Verfahren in Kindschaftssachen.

In: FamRZ / Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Gieseking; 56 (2009); Nr. 8; S. 1430-1437; Lit.; ISSN 0044-2410

Stötzel, Manuela

Aus „Verfahrenspfleger“ wird „Verfahrensbeistand“: Was ist neu?

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 12 (2009); Nr. 4; S. 12-17; ISSN 1435-4705

Stötzel, Manuela

Hinwirken auf Einvernehmen durch den Verfahrensbeistand, § 158 IV FamFG.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 7; S. 332-335; Lit.; ISSN 0947-2045

Stötzel, Manuela

Die Verfahrensbeistandschaft im FamFG.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 82 (2009); Nr. 5; S. 213-218; ISSN 0003-2336

Stötzel, Manuela

Verfahrensbeistand und Umgangspfleger - Aufgaben und Befugnisse.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 1-2; S. 27-30; Lit.; ISSN 0947-2045

Stötzel, Manuela ; Balloff, Rainer

Der Verfahrensbeistand aus psychologischer Sicht.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 8/9; S. 330-334; Tab., Lit.; ISSN 1861-6631

Tenhaken, Beate

Das Spannungsfeld des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren gemäß § 1666.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2007); Nr. 3; S. 27-36; Lit.; ISSN 1614-3027

Trenczek, Thomas

Einvernehmliche Regelungen in Familiensachen - Neue Anforderungen durch das FamFG.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 7; S. 335-339; Lit.; ISSN 0947-2045

Trenczek, Thomas

Familiengerichtliches Verfahren und Mitwirkung der Jugendhilfe nach dem FGG-Reformgesetz.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 3; S. 97-106; ISSN 1861-6631

Trenczek, Thomas

Der Verfahrensbeistand im FamFG.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 5; S. 196-200; Lit.; ISSN 1861-6631

Trunk, Nina

FamFG: Sorge- und Umgangsrechtskonflikte bei Trennung und Scheidung.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 82 (2009); Nr. 6; S. 282-287; Lit.; ISSN 0003-2336

Veit, Barbara

Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls im Überblick.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 14 (2008); Nr. 12; S. 598-602; Lit.; ISSN 0947-2045

Vogel, Harald

Die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 14 (2008); Nr. 12; S. 617-618; Lit.; ISSN 0947-2045

Vorwerk, Volkert

Einstweilige Anordnung, Beschluss, Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrung nach dem FGG-RG.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 1-2; S. 8-11; Lit.; ISSN 0947-2045

Wagner, Wiebke

Also lautet der Beschluss, dass der Mensch was lernen muss... - Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 50f FGG oder das richterliche „Erziehungsgespräch“.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 14 (2008); Nr. 12; S. 605-608; Lit.; ISSN 0947-2045

Walter, Eginhard

Hinwirken auf Einvernehmen - Welche Zusatzqualifikation braucht das Gericht?

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 1-2; S. 23-27; Lit.; ISSN 0947-2045

Walther, Guy

Aufgaben und Rechtsstellung des Jugendamts in Verfahren der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach dem FamFG.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 82 (2009); Nr. 10; S. 480-488; Lit.; ISSN 0003-2336

Wapler, Friederike

Staatliche Reaktionsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdungen. Verfassungsrechtliche Aspekte der jüngsten Gesetzesänderungen.

In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Berlin: BWV Berliner Wissenschafts-Verl.; 57 (2009); Nr. 1; S. 21-33; Lit.; ISSN 0034-1312

Weber, Matthias

Neue Herausforderungen für die Beratung.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 8/9; S. 324-330; Lit.; ISSN 1861-6631

Weber, Matthias

§ 165 FamFG-Entwurf aus der Sicht der Familien- und Erziehungsberatung.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 4; S. 196-200; Tab., Lit.; ISSN 1861-6631

Weinreich, Gerd

Mehr Transparenz im Rechtsmittelrecht.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 8/9; S. 344-348; Lit.; ISSN 1861-6631

Wiesner, Reinhard

Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls.

In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Berlin: BWV Berliner Wissenschafts-Verl.; 57 (2009); Nr. 1; S. 13-20; Lit.; ISSN 0034-1312

Wiesner, Reinhard

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 14 (2008); Nr. 12; S. 608-613; Lit.; ISSN 0947-2045

Willutzki, Siegfried

Der Anwalt des Kindes. Anspruch, Wirklichkeit und Perspektive.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 1; S. 4-8; Lit.; ISSN 1861-6631

Willutzki, Siegfried

Die FGG-Reform - Chance für ein stärker kindorientiertes Verfahren.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 1 (2006); Nr. 5; S. 224-229; ISSN 1861-6631

Willutzki, Siegfried

Kindschaftssachen im neuen FamFG - Ein Überblick.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 7; S. 327-330; Lit.; ISSN 0947-2045

Willutzki, Siegfried

Die Subjektstellung des Kindes im Elternkonflikt. Zur Entwicklung in Deutschland.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 6; S. 237-240; ISSN 1861-6631

Willutzki, Siegfried

Die Umgangspflegschaft.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 7; S. 281-283; ISSN 1861-6631

Willutzki, Siegfried

Das Verfahren in Kindschaftssachen.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 4 (2009); Nr. 8/9; S. 305-308; Lit.; ISSN 1861-6631

Willutzki, Siegfried

Das Verfahren in Kindschaftssachen. Struktur und grundlegende Neuerungen.

In: Frühe Kindheit, Berlin: Deutsche Liga für das Kind; 12 (2009); Nr. 4; S. 7-11; ISSN 1435-4705

Zimmermann, Walter

Die Beteiligten im neuen FamFG.

In: Familie, Partnerschaft, Recht - FPR, München: Beck; 15 (2009); Nr. 1-2; S. 5-8; Lit.; ISSN 0947-2045

Zur geplanten Änderung der Vergütungsregelung für Verfahrensbeistand im Rahmen der Reform des FGG. Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V. vom 3. Juni 2008.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.; 81 (2008); Nr. 6; S. 303-304; ISSN 0003-2336